

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 2 (1818-1821)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## B e s c h l u ß.

### Organisation des Stadtwesens von Biel.

Vergl. N. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 27. §. 20.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt 30. Oct.  
und Republik Bern, thun fund hiermit: demnach 1816.  
Uns von Seite des Stadt-Magistrats von Biel, der Ent-  
wurf einer Einrichtung des Gemeinwesens dieser Stadt  
und ihrer Competenz in Polizey-Sachen, zur Prüfung  
und allfälligen Obrigkeitlichen Sanktion vorgelegt wor-  
den, und Wir daraufhin, nach sorgfältiger Untersu-  
chung, Uns darüber Rapport erstatten lassen; als haben  
Wir, in Berücksichtigung derjenigen Rechtsamen und  
Freyheiten, welche der Stadt Biel, durch die am 14.  
November 1815 abgeschlossene, und am 23. November  
gleichen Jahrs Hochobrigkeitlich ratifizierte Vereinigungs-  
Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton  
Bern eingeräumt worden, den Uns vorgelegten Entwurf  
einer Einrichtung des Gemeinwesens der Stadt Biel, nach  
einigen von Uns angemessen erachteten Modifikationen,  
gutgeheissen und genehmigt, wie hienach folget.

### Einrichtung des Gemeinwesens zu Biel.

Ein Grosser und Kleiner Rath, zusammen aus fünf-  
zig ehrenfähigen Mitgliedern der Bürgerschaft zu Biel,  
die das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters zurück-

30. Oct. gelegt haben, und eigenen Rechtens sind, stellt die  
 1816. Gemeinde von Biel vor. Er empfängt und pasirt alle  
 Rechnungen, welche über Güter, Stiftungen und Arbei-  
 ten abgelegt werden, die derselben angehören, und zu  
 ihrem Nutzen angeordnet worden. Er versammelt sich  
 für alle Geschäfte, welche der Kleine Rath ihm vorzu-  
 tragen nöthig findet, auf das Gebot des Burgermeisters.  
 Er erwählt den Kleinen Rath aus seiner Mitte, den  
 Burgermeister und den Seckelmeister aus der Mitte des  
 Kleinen Raths, und den Stadtschreiber aus der Mitte  
 des Kleinen, oder des Großen Raths. Er bestimmt,  
 erhöht oder vermindert die von der Stadt zu entrichtenden  
 Gehalte, auf den Vortrag des Kleinen Raths.

Der Kleine Rath besteht aus zwanzig Mitgliedern, den Burgermeister und Seckelmeister inbegriffen. Ihm gebührt die Vorberathung, Einleitung und Vollziehung aller Gemeind-Beschlüsse. Er übt die der Stadt Biel durch die Vereinigungs-Akte vorbehaltene Polizey und Gerichtsbarkeit in Frevel- und Administrations-Sachen, Wormundschafts- und Waisen-Sachen aus. Seine Mitglieder erhalten eine mit dem gemeinen Gut in Verhältniß stehende mäßige Entschädigung für ihre Bemühung.

Die Mitglieder des Kleinen Raths sitzen in allen Versammlungen des Großen Raths; der Burgermeister präsidirt beyde Räthe, und ist verpflichtet den Großen Rath zu versammeln, wenn es durch sieben Mitglieder des Großen oder Kleinen Raths schriftlich verlangt wird.

Dem Oberamtmann zu Nidau kommt, infolge der Verordnung vom 15ten, 17ten und 20sten Junii 1803

das Recht zu, den Versammlungen des Großen und Kleinen Raths nach §. 22. beizuwohnen, wenn er durch einen besondern Befehl der Hohen Regierung dazu beauftragt, oder auch von dem Präsidenten gedachter Nähe, in Folge ergangenen Beschlusses, dazu eingeladen würde.

Die Mitglieder des Großen und des Kleinen Raths sind einer jährlichen Bestätigung, oder Abrufung, durch die mehreren Stimmen unterworfen.

Der Große Rath wird ergänzt, sobald sechs Stellen in selbigem erledigt sind. Diese Ergänzung geschieht durch den Großen Rath, mit Zuzug von achtzehn Ausgeschossenen der sechs Zünfte, welche dieselben in Verhältniß ihrer Köpfenzahl ernennen.

Der Kleine Rath wird ergänzt, sobald drey Stellen in demselben erledigt sind.

Die im 20sten Artikel §. 8. der Vereinigungs-Urkunde der Stadt Biel bewilligte unmittelbare Correspondenz mit MnGhrn. des Kleinen Raths wird dahin erläutert, daß selbige nur dortige Stadtsachen betreffen kann; hingegen werden alle allgemeinen Landes-Verordnungen dem Stadtrath zu Biel, zu seiner Kenntniß und Publikation im Stadtbezirk, unmittelbar von der Regierung übersandt werden.

Vorgedachte Correspondenz der Stadt Biel wird durch die Unterschrift des Burgermeisters und diejenige des Stadtschreibers mit dem Stadtsiegel bekräftigt; so auch alle die Stadt Biel verbindende Contrakte und Ausfertigungen, die in ihrer Competenz liegen.

4  
—  
30. Oct.  
1816.

## B e s t i m m u n g der Polizey-Gerichtsbarkeit der Stadt Biel.

In näherer Bestimmung des Art. 20. §. 3. der Vereinigungs-Urkunde kommen der Stadt Biel folgende Verwaltungs-Gegenstände zu:

- 1) In dem Umfang der Stadt Biel, und ihres ganzen, die ehemalige Meierien, wie sie sich vor dem Jahre 1798 befand, umfassenden Bezirks, wird der Stadtrath die bestehenden und zukünftigen Polizey-Verordnungen vollziehen, und auch nöthig findende Lokal-Reglemente absassen, dieselben aber immer, wenn sie auch auf die zum Bezirk von Biel gehörenden Landgemeinden ausgedehnt oder gedruckt werden sollten, der Oberamtlichen Genehmigung unterliegen. Für jeden solchen Fall wird der Ammann der betreffenden Gemeinde, mit Sitz und Stimme, zur Berathung gezogen; der überhaupt in seinem Dorfe diese Polizey, unter Anleitung der Behörde zu verwalten haben wird.
- 2) Der Stadtrath von Biel ist befügt, die zu Vollziehung dieser Reglemente erforderlichen Busen bis auf fünfzig Franken und eine dreitägige Gefangenschaft zu bestimmen.
- 3) Ueber alle Administrations-Polizeyfrevel, deren Strafe nicht über drey Tage Gefangenschaft und fünfzig Franken Busse ausgesprochen wird, hat keine Weitersziehung statt.
- 4) In Sachen der administrativen und correktionellen Polizey hat die Stadt Biel, laut Art. 20. §. 3. der Vereinigungs-Urkunde, die Attribution der ersten Instanz, und steht unmittelbar unter der obersten Instanz.

5) Der Stadtrath von Biel hat zu Vollstreckung 30. Oct.  
der ihm andurch übertragenen Competenz, diejenige Zahl <sup>1816.</sup>  
von Polizeydienern, welche dazu erforderlich seyn mag,  
und die jeweilen von demselben bestimmt werden wird.

6) Die in Folge habender Competenz auferlegten und  
bezogenen Bussen sollen dem Staat nicht verrechnet wer-  
den, und fallen in den Stadtseckel; wogegen demselben  
die Bezahlung der obbenannten Polizeydienner, der Unter-  
halt und die Besorgung der Gefangenen und alle mit Aus-  
übung dieser Polizey verbundenen Kosten obliegen sollen.

### 7) Verzeichniß

der Gegenstände, welche in der Stadt Biel und ihrem  
Bezirk der Aufsicht und Besorgung der Orts-Polizey  
aufgetragen sind.

#### A. Sachen-Polizey.

In Bezug auf innerliche Ruhe und Ordnung überhaupt:

Die Sorge für die Feuerfestigkeit der Gebäude und  
die Verhütung der Feuersgefahr. Brandanstalten, Illu-  
mination, Aufsicht über öffentliche und Privat-Gebäude,  
Strassen, Gassen und Lauben; Aufstellung und Aufsicht  
über eine allfällige Polizey-Wache; Polizey über die  
Wirthshäuser, Schenken, Bierstüblein, Caffee's, Bäder  
und dergleichen; Handhabung der öffentlichen Ruhe in  
geringeren Fällen, als Zänkereyen, Zusammenrottirungen  
auf der Strasse, Nachtlärm und Zusammenkünste,  
welche die Einwohner beunruhigen.

In Bezug auf die Handels- und Gewerbs-Polizey:  
Die Aufsicht an Fahr- und Wochenmärkten, die Gewicht-  
und Maassfeckung nach dem Gesetz, Fleisch- und Brod-Taxe,

30. Oct. Polizen der Handwerke und Gewerbe, Behinderung des  
1816. Fürkaufs. In Bezug auf Gesundheits- und Unnehmlich-  
keits-Anstalten: Aufsicht über den Kauf, Verkauf und  
Gebrauch der Lebensmittel, Verbot alles Handels mit  
unreinem Fleisch, schädlichem oder unzeitigem Obst,  
versälschten Weinen, Bier, Brauntwein, Verhängung  
von Confiskationen in dergleichen Fällen, Entfernung  
schädlicher Thiere und Sachen; die Polizen in Hinsicht  
auf Beerdigungen und Begräbniss-Plätze, Sauberhal-  
tung und Ordnung der öffentlichen Spaziergänge, Stras-  
sen, Gassen, Lauben, Brünnen, Bäume, Besorgung der  
Stadtuhren, Glocken.

In Bezug auf die Vergnügungen und Ergötzlichkei-  
ten der Einwohner: Größere und kleinere Schauspiele  
aller Art, und Vorsichtsmaßregeln daben; Bälle, Con-  
certe, öffentliche Feste und Lustbarkeiten.

### B. Personen-Polizey.

Ueber die Einwohner überhaupt: Aufsicht und Ein-  
registirung aller Hintersäßen und Fremden, nach den  
gesetzlichen Vorschriften; desgleichen der Bürgerschaft.  
Ueber das Armenwesen: Die Bettler; Fortweisung derer,  
die nicht ansäsig sind, Züchtigung der Bettler; alles  
nach Maßgabe der Armen-Ordnung. Behinderung des  
Bettels, Beschäftigung der Arbeitlosen; zweckmäßige Ein-  
richtung und Gebrauch des Spitals und dessen Vermögens.

8) Diese Verordnung, welche nach den Umständen,  
aber jeweilen nach dem Sinn der Vereinigungs-Urkunde,  
abzuändern seyn mag, soll gedruckt und als eine Obrig-  
keitliche Verordnung, zu Federmanns Verhalt, öffentlich  
bekannt gemacht werden.

Bestätigen und bekräftigen hiermit die Einrichtung 30. Oct.  
des Gemeinwesens von Biel, in ihrem ganzen vorstehen- 1816.  
den Inhalt; wollen und verordnen, daß dieselbe gehörig  
vollzogen und befolgt werde.

Gegeben in Bern, den 30. October 1816.

Der Amts - Schultheiss,  
in dessen Abwesenheit, der Alt-Schultheiss,  
**R. von Wattenwyl.**  
Nahmens des Raths,  
der Rathsschreiber,  
**Benoit.**

---

### Vervollständigung des obigen Beschlusses, in Betreff der Administrativ - Prozesse.

Rescript des Kleinen Raths an das  
Oberamt Nidau.

Von dem Geheimen Rath sind Uns die verschiedenen 12. May  
Berichte, Amts-Rapporte und Einfragen vom 27. July, 1817.  
24. und 29. August und 25. December 1816, vorzüglich  
die Verhältnisse mit der Stadt Biel betreffend, vorge-  
legt worden. Die mehrsten darin vorkommenden Gegen-  
stände sind durch die seither der Stadt Biel ertheilte Or-  
ganisations - Urkunde beantwortet; andere specielle wer-  
den ohne Zweifel seither berichtigt worden seyn. Einzig

12. May. die Einfrage, wie es in Administrations - Fällen gehalten  
 1817. werden solle, bedarf dermal noch einer Beantwortung.  
 Der §. XX. der Vereinigungs - Urkunde sub Nro. 3. ent-  
 hält darüber eine klare und deutliche Bestimmung, bei-  
 welcher es bleiben soll; nach welcher, in Sachen der  
 administrativen und korrektionellen Polizen, der Stadt Biel  
 die erste Instanz zukommt und unmittelbar unter der  
 obersten Instanz steht. Hierbei sind einzig diejenigen  
 Fälle nicht vorgesehen worden, in welchen die Stadt  
 Biel als Parthei interessirt ist. In solchen Fällen  
 wird das Oberamt Nidau den Fall untersuchen, und in  
 erster Instanz, unter Vorbehalt des Rekurses vor die be-  
 treffende Behörde sprechen. Dessen Ihr zum Verhalt  
 berichtet werdet.

Aktum den 12. May 1817.

Der Amts - Schultheiß,  
 R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,  
 Gruher.

## C o n c o r d a t

mit Löhl. Stand Solothurn über die kirchlichen  
Verhältnisse des Bucheggbergs.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. II. S. 337.

**D**emnach der Canton Solothurn durch die politischen 29. Dec.  
Greignisse des Jahrs 1798 in die volle ausschließliche Lan- 1817.  
deshoheit des Bucheggbergs eingetreten, und demselben 29. Jan.  
zugleich die Garantie des eingeführten Gottesdiensts nach 1818.  
der evangelisch-reformirten Glaubenslehre, in den Buch-  
eggbergischen Pfarrgemeinden Oberwyl, Messen, Leußen-  
lingen und Aetigen, in so weit sie zur Solothurnischen  
Botmäßigkeit gehören, zufömmt; so haben beyde Löhl.  
Stände Bern und Solothurn, in der Absicht die bestehen-  
den freundschaftlich brüderlichen Verhältnisse zu befesti-  
gen, gutgefunden, die kirchlichen Verhältnisse des Buch-  
eggbergs, welche dadurch einige Veränderungen erlitten  
haben, den gegenwärtigen Verhältnissen näher anzupas-  
sen. Dem zu Folge sind die beauftragten Endsunterschrie-  
benen Hghrn. Ehrengesandten zu näherer Bestimmung  
des unterm 1. August 1806 abgeschlossenen Concordats  
zusammengetreten, und haben auf Ratifikation ihrer hohen  
Constituenten hin, folgende Punkten einmütig verabredet  
und

29. Dec.  
1817.

29. Jan.  
1818.

### B e s c h l o s s e n :

- 1) Die von dem hohen Stand Bern in seinen Landen für die evangelisch-reformirte Glaubenslehre eingeführte Liturgie und Kirchengebräuche sind auch als solche im Bucheggberg von der Regierung des hohen Standes Solothurn angenommen, bestätigt und allein als verbindlich erklärt.
- 2) Abänderungen in dieser Liturgie und Kirchengebräuchen können nur auf den Fall Statt finden, wenn der hohe Stand Bern sie für seine Lande nöthig erachtet, und der hohe Stand Solothurn seine Landesherrliche Sanktion, in so fern es den Bucheggberg anbetrifft, dazu giebt, von wo aus sie alsdann werden publizirt und in Vollziehung gesetzt werden.
- 3) Die Pfarrer im Bucheggberg werden aus der Bernischen Geistlichkeit gewählt. Solothurnische Angehörige, reformirter Religion, haben das Recht, in das Bernische Ministerium aufgenommen, und dadurch aller Rechte Bernischer Geistlichen genoß zu werden.
- 4) Die Pfarrer des Bucheggbergs stehen unter der Aufsicht der Classe von Büren, wohin der ganze Bucheggberg gehören soll.
- 5) Die Schulmeisterstellen im Bucheggberg sollen nur an solche vergeben werden, welche vom Löbl. Kirchenrath des hohen Standes Bern geprüft und mit einem Attestat versehen sind, daß sie zu den Schullehrerstellen im Canton Bern fähig seyen; die Schullehrer im Bucheggberg stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Orts-Pfarrer und des unter den Bucheggbergischen Pfarrern gewählten, mit dem Erziehungs-Rath des hohen Standes Solothurn in

Correspondenz stehenden Schul-Commissairs, wobei der 29. Dec.  
dieshörtige Nexus der Ortspfarrer mit der Classe von Büren 1817.  
anerkannt wird; die obere Leitung und Aufsicht des Schul-  
wesens im Bucheggberg aber ist den weltlichen Mitglie-  
dern des Erziehungs-Rathes des hohen Standes Solo-  
thurn übertragen, welche in wichtigeren Fällen den Schul-  
Commissair mit Sitz und Stimme zu ziehen werden. In  
den Schulen des Bucheggbergs endlich sollen keine an-  
dere Schulbücher gebraucht werden, als solche, welche  
in den evangelisch-reformirten Schulen des hohen Stan-  
des Bern eingeführt sind.

6) In Betreff der chor- und ehegerichtlichen Ver-  
hältnisse im Bucheggberg ist festgesetzt:

- a. In jeder der vier evangelisch-reformirten Kirch-  
gemeinden soll ein Sitten- und Chorgericht, mit der  
gleichen Bildung und den Attributen wie in den evan-  
gelisch-reformirten Landen des hohen Standes Bern  
eingeführt werden.
- b. Die Streitigkeiten der evangelisch-reformirten An-  
gehörigen des Bucheggbergs in Ehesachen, sollen  
durch ein von einem Rathsglied des hohen Standes  
Solothurn präsidirtes, und aus dem Oberamtmann  
und dreyen Pfarrern im Bucheggberg bestehendes  
Ober-Ehegericht in erster, und durch das Ober-  
Appellationsgericht des hohen Standes Solothurn  
in zweyter und letzter Instanz entschieden werden;  
und
- c. Endlich, sollen die chor- und ehegerichtlichen  
Sakzungen des hohen Standes Bern vom Jahr 1787  
als gesetzliche Vorschrift aufgestellt und beobachtet

29. Dec.

1817.

29. Jan.

1818.

werden. Abänderungen in diesen Säzungen können nur auf den Fall Statt finden, wenn der hohe Stand Bern sie für seine evangelisch-reformirten Lande nöthig erachtet und der hohe Stand Solothurn seine Landesherrliche Sanktion, insofern es den Bucheggberg betrifft, dazu giebt, von wo aus sie alsdann werden publizirt und in Vollziehung gesetzt werden.

7) Der hohe Stand Bern bezeichnet hiemit sein Oberamt Fraubrunnen als das Organ, durch welches die Bernerischen Behörden mit jenen des hohen Standes Solothurn, in Rücksicht auf die kirchlichen Verhältnisse, in Correspondenz treten werden.

8) Die Regierung des hohen Standes Solothurn erwählt auf einen zweyfachen Vorschlag der Regierung des hohen Standes Bern, die Pfarrer im Bucheggberg; sie beeidigt und installirt dieselben.

9) Die Regierung des hohen Standes Bern versichert dagegen den, dem bisherigen Collatur-Rechten anhängigen ökonomischen Beytrag für die betreffenden Pfarrer, für die Kirche und die Pfarrgebäude.

10) Die Regierung des hohen Standes Solothurn ihrer Seits, sichert der Regierung des hohen Standes Bern den vollen Genuss der den Collatur-Rechten am Bucheggberg anhängigen Collatur-Gefälle zu.

11) Beyde Regierungen versichern den kirchlichen Instituten der Pfarrreien Messen, Oberwyl, Aetigen und Leuhlingen die Integrität ihres bisherigen Vermögens in ihren respektiven Cantonen zu, und führen gemeinschaftlich die Aufsicht über die Anwendung derselben.

12) Beyde Regierungen behalten sich vor, nach Er. 29. Dec.  
forderniß der Umstände die angemessenen Modifikationen <sup>1817.</sup>  
und Abänderungen dieses Concordats gemeinschaftlich zu <sup>29. Jan.</sup>  
treffen. <sup>1818.</sup>

13. Alle in gegenwärtigem Coreordat nicht aufgenommenen, die Solothurnischen Gemeinden des Bucheggbergs betreffenden Bestimmungen bleiben den Landesherrlichen Rechten des hohen Standes Solothurn vorbehalten.

So geschehen auf der abgehaltenen Conferenz in Fraubrunnen den 27. November 1817.

Die Ehrengesandten des  
hohen Standes Bern:  
F. von Mutach.  
v. Kirchberger v. Noll.

Die Ehrengesandten des  
hohen Standes Solothurn:  
Lüthi.  
Amanz von Gluß.

Vorstehendes Corcordat ist von beyden hohen Ständen gutgeheißen und ratifizirt worden  
in Bern, den 29. December in Solothurn am 29. Jänner  
1817. 1818.

Der Amts-Schultheiß, R. von Wattenwyl.	Der Amts-Schultheiß, Gluß Ruchti.
Der Rathsschreiber, Benoit.	Der Staatschreiber, Fr. von Noll.

---

## B e r o c h n u n g .

### E i n f u h r u n d T r a n s i t v o n H o r n v i e h a u s W a l l i s u n d I t a l i e n .

7. Januar **W i r S c h u l t h e i s s u n d R a t h d e r S t a d t**  
1818. **u n d R e p u b l i k B e r n ,** thun und hiermit:

Demnach Wir Und haben überzeugen müssen, daß durch Unsere Verordnung vom 28sten August letzthin, durch welche Wir den Handel mit der aus dem Wallis und Italien kommenden Vieh - Waare verschiedenen Polizey - Vorschriften unterworfen und Unsere Angehörige auf die Nachtheile aufmerksam gemacht hatten, welche aus einer, bey freiem Verkehr mit dieser geringen Vieh - Rasse unausweichlichen Abartung für ihren Viehstand entstehen müßten, dennoch diesem verderblichen Handel nicht die erforderlichen Schranken haben gesetzt werden können, sondern daß derselbe im Gegentheil seit einiger Zeit mit mehrerer Thätigkeit als sonst betrieben werde; als haben Wir, um diesem, der vorzüglichen Viehzucht und dadurch dem Wohlstand des Landes höchst nachtheiligen Verkehr ein Ende zu machen, aus Landessväterlicher Fürsorge erkennt und verordnet, was hienach folget, wie Wir dann

v e r o c h n e n :

1) Die Einfuhr aller aus dem Wallis und Italien kommenden Hornvieh - Waare soll, in so ferne dieselbe

nicht für eine andere Botmäßigkeit bestimmt ist und dem- 7. Januar  
nach blos transitirt, in Unserm Canton von nun an 1818.  
Federmann untersagt und verboten seyn.

2) Die als Transit durch den Canton gehende Vieh-  
Waare aus den genannten Gegenden, soll einzig und  
allein durch folgende Gränz-Pässe eingeführt werden  
können, als nämlich:

über den Sanetsch, durch das Gränz-Büreau von  
Gsteig bey Sanen;  
über die Gemmi, durch das Gränz-Büreau im  
Kandersteg;  
über die Grimsel, durch das Gränz-Büreau zu  
Guttannen;  
und endlich, durch die Gränz-Büreau's von  
Neuenegg;  
Gümmenen und  
Aarberg.

3) Federmann, der von ob bemeldter Vieh-Waare  
durch den Canton in eine andere Botmäßigkeit zu führen  
vorhabens ist, soll bey dem betreffenden Eintritts-Büreau  
für jedes Stück Hornvieh eine Geldhinterlage von fünfs-  
zig Franken leisten; wogegen ihm der Gränz-Inspektor  
einen Transit-Schein für dasselbe zustellen und auf selbi-  
gem die Route bemerken wird, welche dieses Stück Vieh  
durch den Canton zu nehmen hat. Sind die Transporte  
gross, oder hat der Führer das nöthige Geld zur Hinter-  
lage nicht bey sich, so soll der Transport von Station  
zu Station bis zum Austritts-Büreau von einem ober-  
amtlich bestellten und beeidigten Wegweiser (Guide) be-  
gleitet werden, welchem auf der Route die Aufsicht über  
die Befolgung dieser Verordnung obliegt und der von

7. Jenner dem Führer des Transports von jeder Stunde Wegs  
1818. mit sieben Bahnen fünf Rappen entschädigt werden soll,  
in welcher Entschädigungs aber die Behrung und die Rück-  
reise des Führers begriffen seyn soll.

4) Die Gränz-Büreau's von  
Kröschenbrunnen,  
Auf dem Brünig,  
Dürrmühle und  
Murgenthal

werden als Austritts-Büreau's für die solch hergestalten  
transitirende Vieh-Waare bezeichnet, bey welchen der  
Führer derselben gegen deren wirkliche Ausfuhr und  
gegen Zurückstellung des Transit-Scheins, die bey dem  
Eintritt geleistete Geldhinterlage wiederum in Empfang  
zu nehmen hat.

Ist hingegen der Transport von einem Wegweiser  
begleitet worden, so soll dieser von dem Austritts-  
Büreau die Bescheinigung der ausgeführten Vieh-Waare  
erheben und dem Oberamtmann des Eintritts-Büreau's  
überliefern.

5) Während des Aufenthalts des transitirenden Viehs  
soll dasselbe weder zur Weide noch zur öffentlichen Tränke  
getrieben werden dürfen, sondern dasselbe soll, wenn es  
sich nicht auf dem Marsche befindet, abgesondert in der  
Stallung gehalten werden.

6) Betreffend die bereits in hiesigem Canton befind-  
liche Hornvieh-Waare, so aus dem Wallis oder Italien  
eingeführt worden, so wie die davon gezogenen Kälber,  
so wird andurch den Eigenthümern derselben unter der  
im folgenden Artikel bestimmten Strafe verboten, solche  
anderswohin

anderswohin als auf eigenthümliche eingefristete Weide, 7. Januar  
und von andern Vieh abgesondert, zu treiben.

1818.

7) Auf die Widerhandlung gegen die Vorschriften der fünf ersten Artikel, die Eingränzung und den Transit vorbemeldten Viehes betreffend, ist die Confiskation der Waare und eine Buße von fünfzig Franken von jedem Stück gesetzt.

Die Strafe der Widerhandlung gegen die Vorschrift des 6ten Artikels, wird hingegen auf Confiskation der Vieh-Waare beschränkt.

8) Das confiscirte Vieh soll entweder sogleich aus dem Canton verkauft, oder aber alsbald geschlachtet werden, und, in beyden Fällen, der Erlös zur Hälften dem Verleider, und zur Hälften den Armen des Orts zukommen; die fallenden Busen sollen auf gleiche Weise vertheilt werden.

9) Bey allen Fällen von Widerhandlung haben Unsere Oberamtmänner als Richter erster Instanz summarisch zu urtheilen, unter Vorbehalt des Refurses an Uns den Kleinen Rath.

10) Unsere Zoll-Kammer ist mit der genauen Execution dieser Verordnung beauftragt; welcher auch überlassen bleibt, nöthig findenden Falls, die vorbemeldten Eingangs- und Austritts-Pässe noch mit andern zu vermehren und darüber das Angemessene bekannt zu machen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln

7. Jänner angezeigt, an gewohnten Orten angeschlagen, und allen  
1818. Gränz- und Zollbeamten, so wie auch den Vieh-In-  
spektoren zur Nachachtung zugestellt werden.

Geben in Bern, den 7ten Jänner 1818.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllinen.  
Namens des Raths,  
der Rathsschreiber,  
Benoit.

---

Bestimmung der Bussen  
von unbefugten Holzschlägen und  
Holzflößen.

Kreisschreiben des Kleinen Raths an alle  
Oberämter.

Bergl. Ges. u. Dekr. Th. IV. S. 2.

14. Jänner Die Verordnung vom 2ten Jänner 1811 über den Holz-  
1818. Verkauf schreibt über die Vertheilung der, von den der-  
selben Zu widerhandelnden zu erhebenden Bussen vor, daß  
ein Drittheil derselben dem Verleider und die übrigen  
zwei Drittheile Uns verrechnet werden sollen.

Auf den Vortrag Unsers Finanzraths haben Wir  
Uns aber veranlaßt gefunden, die Vertheilung dieser

Güßen anders und zwar so zu bestimmen, daß ein Drittheil derselben dem Verleider, ein Drittheil den Armen der Gemeinde in welcher das Holz gefällt worden, zu kommen, und ein Drittheil Uns verrechnet werden soll. Wornach Ihr Euch in Vorfallenheiten richten und diese nähere Bestimmung, die auch in die erneuerte Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, den Vorgesetzten der Gemeinden bekannt machen werdet.

Aktum, den 14. Jenner 1818.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllinen.  
Der Staatsschreiber,  
Grüber.

---

## D e k r e t

über die Wahlart des obersten Dekans und der Prediger an den vier Kirchen hiesiger Hauptstadt.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 357.

Durch das Dekret über die von dem Großen Rathen zu 2. Februar behandelnden Geschäfte §§. 1. bis 3. wird die Wahl des Obersten Dekans und der Geistlichen am großen Münster MnGhrn. und Obern vorbehalten; dadurch sind einige Modifikationen der diesmal bestehenden Wahlform nötig geworden. Es haben daher MnGhrn. und Obere gutgefunden, die Vorschriften über die Wahlart der Geistlichen an den Kirchen der Hauptstadt einer Revision

2. Februar zu unterwerfen; demnach haben Hochdieselben auf den  
1818. Vortrag des Kirchenraths verordnet, was von einem zum  
anderen folget:

### Oberster Dekan.

1) Die Stelle des Obersten Dekans, der zugleich die Stelle des Dekans des Bern-Capitels bekleidet, wird von MnGhrn. und Obern besetzt.

2) Wahlfähig sind nicht nur die im Bern-Capitel, sondern alle im Canton angestellten reformirten deutschen Geistlichen, insofern sie vor mehr als 10 Jahren die Weihe zum Dienst der Kirche erhalten haben.

3) Die Wahl geschieht auf einen doppelten Vorschlag des Kirchenraths; der aber von MnGhrn. und Obern vermehrt werden kann.

### Geistliche am Münster.

#### A. Pfarrer.

4) Wenn eine der drey Pfarrerstellen am Münster verledigt wird, so rückt der Jüngere in die Stelle des Ältern, mit Ausnahme der Dekan-Stelle, bey deren Besetzung nach obiger Vorschrift verfahren wird.

5) Für die verledigte Stelle des dritten Pfarrers am Münster giebt die Stadt-Verwaltung dem Kleinen Rath den Vorschlag ein, der in den drey Helfern am Münster besteht.

6) Die Besatzung der Pfarrstellen auf diesen Vorschlag geht von MnGhrn. und Obern, nach freyer Wahl, aus der Zahl der drey Helfer vor sich.

B. H e l f e r a m M ü n s t e r .

2. Februar  
1818.

7) Wenn eine Helferstelle am Münster verledigt wird, so bildet das Kirchen-Convent einen unbeschränkten Vorschlag aus der Zahl der Geistlichen im hiesigen Ministerio, welche vor mehr als zehn Jahren die Consecration erhalten haben.

8) Dieser Vorschlag wird der Stadt-Verwaltung eingegeben; er kann von derselben aus der Zahl wahlfähiger Geistlicher vermehrt werden, und wird von ihr an das Kirchen-Convent überendet.

9) Dieses wird den Vorgeschlagenen davon Kenntniß geben und sie zu Haltung der Probpredigten einladen; nach eingekommenen, an den Herrn Obersten Dekan zu stellenden Antworten, wird das Kirchen-Convent die Tage zu Haltung der Probpredigten festsetzen. Die Geistlichen, welche sich für die Haltung derselben erklärt haben, werden auf einen von dem Kirchen-Convent dem Kleinen Rath zu erstattenden Vortrag durch die Canzley einberufen und von den zu haltenden Probpredigten ein Verzeichniß gedruckt, welches MrGhrn. und Obern bey Hause ausgetheilt wird.

10) Nach abgehaltenen Probpredigten überendet das Convent sein Befinden über diese Predigten an die Stadt-Verwaltung, welche aus der Zahl der Geistlichen, welche eine Probpredigt gehalten haben, einen dreyfachen Vorschlag bildet, und denselben, samt dem Befinden des Convents über alle gehaltenen Predigten, dem Kleinen Rath, zu Handen MrGhrn. und Obern überendet.

11) Aus diesem Vorschlag, der aber von Hochden-selben aus der Zahl der Geistlichen, welche die Prob-

2. Februar predigt gehalten haben, vermehrt werden kann, wählen  
1818. MeGhrn. und Obere den jüngsten Helfer am Münster.

12) Bey allen diesen Wahlen wird die in dem Reglement über die innere Organisation des Großen Rathes vorgeschriebene Wahlform befolgt.

Pfarrer und Helfer an der Heil. Geist- und  
an der Nideck-Kirche.

13) Wahlfähig für die Pfarrstellen sind alle Bernerischen Geistlichen, welche zehn Jahre im Ministerio sind; für die Helferstellen sind fünf Jahre hinlänglich.

14) Sowohl für die Pfarr- als für die Helferstellen werden Probpredigten im grossen Münster gehalten.

15) Im Fall der Verledigung einer dieser beiden Pfarrstellen, bildet das Kirchen-Convent den Vorschlag der zu Abhaltung der Probpredigten einzuladenden Geistlichen.

16) Bey ledig werdenden Helferstellen an der Heil. Geist- oder Nideck-Kirche, werden dieselben ausgeschrieben mit der Bedeutung: Dass die Bewerber Probpredigten im Münster zu halten und sich dafür bey dem Herrn Oberst-Dekan anzumelden haben.

17) Nachher wird bey diesen Pfarr- und Helferstellen verfahren, wie oben bey den Helfern am Münster vorgeschrieben ist.

18) Die Erwählung geschieht von MnGhrn. den Räthen, auf den dreifachen Vorschlag der Stadt-Verwaltung; der aber ebenfalls aus der Zahl der Geistlichen,

welche Probpredigten gehalten haben, vermehrt werden kann.

2. Februar  
1818.

### Pfarrer und Helfer an der französischen Kirche.

19) Beyde diese Stellen werden durch das Wochenblatt ausgeschrieben und zugleich angezeigt, daß diejenigen, welche sich dafür zu bewerben gedenken, Probpredigten zu halten, und sich darüber gegen den Herrn Dekan zu erklären haben.

20) Das Verzeichniß der Bewerber wird dem Kleinen Rath vorgelegt, von dem Kirchen-Convent die Haltung der Probpredigten angeordnet, und die Tagesbestimmung MnGhrn. und Obern mit der Bemerkung, daß die Wahl von MnGhrn. den Räthen vor sich geht, durch gedruckte Zedel bekannt gemacht.

21) Nach Abhaltung aller Probpredigten wird MnGhrn. den Räthen über den Gehalt derselben von dem Kirchen-Convent Bericht erstattet, und daraufhin von Hochdieselben zur Besatzung geschritten; da bey den Predigern an der französischen Kirche der Stadt-Verwaltung kein Vorschlags-Recht zukommt.

Durch das gegenwärtige Dekret sind alle früheren, die Besatzung der Prediger-Stellen an den Kirchen der Hauptstadt betreffenden Vorschriften, in so fern sie denselben widersprechen, aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 2. Februar 1818.

Kanzley Bern.

---

## B e r o c h n u n g.

### Einwechslung der Bischöflich-Basel- schen Neuthaler.

Vergl. neue Ges. u. Dekr. Th. I. S. 124.

---

26. März 1818. Wir Schultheiss und Rath der Stadt  
und Republik Bern, thun und hiermit:

Demnach in der Verordnung UrGhrn. und Obern vom 3ten Juny 1816, durch welche alle Münzen unter dem Werthe eines Schweizerfranken, die nicht das Bernerische Gepräge tragen, verboten worden sind, einstweilen eine Ausnahme gestattet ward, für die unter dem Fürstbischof-Baselschen Stempel ausgeprägten Münzen, bis die Einwechslung derselben zu obrigkeitlichen Handen statt haben werde; so haben Wir nun gutgefunden, diese Einwechslung unabänderlich zu veranstalten, und zu diesem Ende

#### v e r o r d n e t :

Bis 1sten Juny nächstkünftig können die Münzen mit dem Gepräge des ehemaligen Fürst-Bischofs von Basel, nämlich: Sechsbazen-, Fünfbazen- und Dreibazen-Stücke, nach ihrem Nennwerthe bei allen obrigkeitlichen Cassen an Bezahlung gegeben, und auch bei denselben gegen laufende Geldsorten ausgewechselt werden.

Nach diesem Zeitpunkte aber sollen selbige, gleich 26. März.  
wie nach der Verordnung vom 3ten Juny 1816 alle an- 1818.  
dere fremde Münzen unter dem Frankenstein, bei der  
 nämlichen Strafe, welche für diese vorgeschrieben ist,  
im ganzen Canton verboten seyn.

Diese Verordnung soll zu jedermanns Kenntniß von  
Kanzeln verlesen, und an gewohnten Orten öffentlich  
angeschlagen werden.

Gegeben am 26. März 1818.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Mülinen.  
Der Staatsschreiber,  
Gruber.

### D e k r e t.

Einführung der Bernischen Maße und Gewichte  
in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg und  
Frenbergen.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. III. S. 71.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 24. April  
und Republik Bern, thun fund hiermit: daß Wir 1818.  
auf den Vortrag Unsers Justiz- und Polizey-Rathes, über  
die Nothwendigkeit der Einführung eines möglichst gleichen

24. April Systems von Maas und Gewicht in Unsern Landen,  
 1813. folgendes zu beschließen gut gesunden, und somit ver-  
 ordnet haben:

- 1) Die in den Amtsbezirken von Pruntrut, Delsberg und Freybergen noch üblichen Maasse und Gewichte des französischen Systems, so wie die allfälligen sonstigen Gewichte und Maasse anderer Art, sollen mittelst gegenwärtiger Verordnung, wie hienach zu sehen, gänzlich beseitiget und abgeschafft seyn.
- 2) An ihre Stelle sollen daselbst die Maasse und Gewichte des hiesigen Cantons, so wie solche durch Unsere Verordnung vom 23. May und 16. July 1807 festgesetzt sind, treten, und auf die hienach bestimmten Termine allein gültig seyn.
- 3) Zu diesem Ende sollen die an die Oberämter von Pruntrut, Delsberg und Freybergen abgegangenen Modelle der hiesigen Mutter-Maasse und Gewichte den betreffenden Fabrikanten von Maassen und Gewicht als ausschließliche Regel dienen.
- 4) Sollen zu Pruntrut die nöthigen Arbeiter bestellt werden, um einerseits neue Maasse und Gewichte nach Unserm Systeme in genugsaamer Menge zum Verkaufe zu ververtigen, andererseits dann alte Maasse und Gewichte nach demselben einzurichten; wobei es indessen jedem Partikular unbenommen bleibt, sich allfällig seine Maasse und Gewichte von Bern her zu verschreiben.
- 5) Zu gleicher Zeit soll auch ein geschworer Maass- und Gewicht-Fecker bestellt werden, welcher die nach Unserm Systeme einzurichtenden Maasse und Gewichte

behörig verifizire, und bezeichne, späterhin aber diesel- 24. April  
ben von Zeit zu Zeit zu Folge der §. 7. u. f. Unserer <sup>1818.</sup>  
oben angeführten Verordnung untersuche, und deren Be-  
richtigung veranstalte.

6) Vom 1. August 1818 hinweg sollen auf den Ge-  
treidemärkten der Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg und  
Freybergen keine andere Maafe und Gewichte gebraucht  
werden dürfen, als die Unsrigen; bey Strafe einer  
polizeyrichterlich aufzulegenden Buße von ein bis höch-  
stens fünfzig Franken, wovon jeweilen die eine Hälfte  
dem Verleider, die andere aber den Armen des Orts  
anheimfallen sollen.

7) Ferner sollen dessen zu Folge von dem gleichen  
Tage hinweg in diesen dreyen Amtsbezirken die Taxen des  
Brodes, Mehles und Fleisches nach bernerischen Maassen  
und Gewichten berechnet und bestimmt werden.

8) Endlich dann soll es vom 1. Jenner 1819 hin-  
weg jedermann gänzlich verboten seyn, beym Kaufe und  
Verkaufe von Waaren, Lebensmitteln, oder sonst, sich  
anderer Maafe und Gewichten zu bedienen, als der Un-  
srigen; bey Strafe der oben §. 6. verhängten Buße.

9) Unser wohlverordnete Justizrath ist mit der Voll-  
ziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, wel-  
cher in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenom-  
men werden soll.

Gegeben in Bern, den 24. April 1818.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllinen.  
Der Staatsschreiber,  
Gruber.

## G e f e b.

### N e u e M i l i t ä r - V e r f a s s u n g d e s C a n t o n s .

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. IV. S. 167. 320. Th. V. S. 158.

---

**4. Juny 1818.** Wir Schultheiss, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, haben, in Be- rücksichtigung der Nothwendigkeit, Unsere Militär-Verfassung mit dem neuen endgenössischen Militär-Reglement in Uebereinstimmung zu bringen, und zur vervollständigung derselben, als zweckmässig erachtet, in einiger Abänderung Unsrer Verordnungen vom 26. May 1812 und 25. Juny 1814 zu verordnen, was von Einem zum Andern hiendach selget:

#### I. D i e n s t p f i c h t .

Feder Cantonsangehörige und jeder Schweizer, der im Canton wohnt, vom zurückgelegten 19ten bis zurückgelegten 39sten Jahre Alters, ist Landwehrpflichtig.

#### II. E i n t h e i l u n g d e r M i l i z i n v e r s c h i e d e n e T r u p p e n - C o r p s .

Die gesammte Miliz des Cantons wird eingetheilt:

- a. In Auszüger, deren Zahl aller Waffen, mit Fn- begriff der Offiziers, ohne Unsere Verfügung, nicht 8800 Mann übersteigen soll; nämlich:

48 Compagnien oder acht Bataillons Infanterie	4. Fürg
mit Stab, nebst Stadt-Compagnie	7118 1818.
Artillerie, nebst Sappeurs und Train	1315
2 Compagnien Scharfschützen	216
2½ Compagnie Dragoner	151
	Mann 8800

Die Auszüger sollen, wie bisher, auf Kosten des Staats bewaffnet, gekleidet und instruirt werden, und vorzüglich zum eydgenössischen Buzug bestimmt seyn.

- b. Reserve, bestehend aus der Mannschaft, die ihre gesetzliche Dienstzeit in den Auszügern vollendet hat, und wie bisher, vom Staat bewaffnet wird. Der in die Reserve übertragende Auszüger ist verpflichtet, seine vom Staat erhaltenen Montirung, bis zu gänzlicher Dienstbefreiung zu unterhalten.
- c. Landwehr erster Classe, welche sich auf eigene Kosten nach Ordonnanz kleidet und bewaffnet; diese ist mit der Reserve bestimmt, den zweyten Bundes-Auszug oder die Bundes-Reserve zu bilden.
- d. Landwehr zweyter Classe, welche sich auf eigene Kosten vorschriftsmässig kleidet und bewaffnet; aus dieser werden die Auszüger und die Landwehr erster Classe ergänzt; sie ist vorzüglich zum Dienst im Innern des Cantons bestimmt.

### III. Dienstzeit.

#### Dienstzeit der Unter-Offiziers und Soldaten.

- a. Auszüger. Die Dienstzeit der vom 1. Januar 1818 an eingetretenen und fünftig eintretenden Unter-Offiziers und Gemeinen in den Auszügern, ist auf

a. Jung  
1818. 12 Jahre festgesetzt; nachher treten sie in die Reserve.  
Die Dienstzeit der Sappeurs ist auf 14 Jahre fest-  
gesetzt; nachher sind sie frey von allem Dienst.

Bei Feldzügen werden einem Auszüger vier Mo-  
nate ununterbrochener Felddienst für ein Dienstjahr  
in der Reserve angerechnet.

b. Reserve. Die Dienstzeit der Unter-Offiziers und  
Gemeinen in der Reserve ist für die vom Jahr  
1830 an aus den Auszügern Tretenden auf sechs Jahre  
festgesetzt; nachher sind sie von allem Dienst befreit.

c. Landwehr erster Classe. Die Dienstzeit der Land-  
wehr erster Classe, sowohl der Unter-Offiziers als  
Gemeinen, ist von nun an für die in dieselbe Ein-  
tretenden auf 12 Jahre festgesetzt; nach diesen sind  
die Austretenden frey von allem Militär-Dienst.

d. Infolge §. 1. ist die Dienstzeit der Landwehr zwey-  
ter Classe vom zurückgelegten 19ten bis zurückgeleg-  
ten 39sten Jahre Alters bestimmt.

e. Dienstzeit der Offiziers der Auszüger und Reserve,  
so wie der Offiziers der Landwehr erster Classe:

Dieselben können vom zurückgelegten 18ten bis zu-  
rückgelegten 40sten Jahre Alters, ledig oder verheirathet,  
genommen und angestellt werden; ihre Dienstzeit erstreckt  
sich, wie bisher, bis zum zurückgelegten 45sten Jahre  
Alters. Desgleichen bleibt die Dienstzeit der Stabs-Offi-  
ziers bis auf das zurückgelegte 49ste Jahr festgesetzt.

Ein jeder eintretende Offizier, der nicht in auswär-  
tigen Diensten angestellt war, soll angehalten werden,  
eine von dem Kriegs-Rath zu bestimmende Zeit, den

Dienst als Soldat, Corporal, Wachtmeister, Furier und 4. Gunz  
Feldweibel zu verrichten.

1816.

#### IV. Ergänzungen.

a. Der Auszüger. Die Ergänzung der Auszüger geschieht wie bisher :

1. Vermittelst Einloosung der ledigen und verheyratheten Männer vom zurückgelegten 19ten bis zurückgelegten 23sten Jahr, und der Unverheyratheten vom zurückgelegten 23sten bis zurückgelegten 30sten Jahr Alters, Stammquartierweise, mit Ausnahme der zu Tambouren tüchtigen Männern, die vor dem 20sten Jahr Alters ausgehoben werden können, deren früherer Eintritt aber an ihrer Dienstzeit abgerechnet wird; und
2. Durch tüchtige Freywillige. In Bezug der Scharfschützen insbesondere ist auf Fähigkeit und Fertigkeit, in dieser Waffe zu dienen, Rücksicht zu nehmen, welches durch zweckmäßige Instruktionen an die Kreis-Commandanten geschehen wird.

b. Der Landwehr erster Classe.

1. Die Landwehr-Grenadiers werden vorerst durch Freywillige in der unten festgesetzten Classe und Alter ergänzt; finden sich aber in einem Stammquartier nicht genug Freywillige vor, so sollen die Fehlenden, nach Ergänzung der Auszüger, durch das Loos, unter den zu diesem Dienst tüchtigen, ledigen und verheyratheten Männern, vom zurückgelegten 22sten bis zurückgelegten 30sten Jahre Alters, ausgehoben werden.

4. Juny  
1818.
2. Die Scharfschützen werden auf gleiche Weise ergänzt, jedoch nur aus Männern, deren Fähigkeit in dieser Waffe erprobt ist.

Eine besondere Verordnung wird die Dispensations- und Ersetzungsfälle der Auszüger und Landwehr erster Classe festsetzen und die daherigen Bedingnisse bestimmen.

#### V. Militär-Eintheilung des Cantons.

Der Canton Bern ist in acht Militär-Kreise eingetheilt, die mit Nro. 1. bis 8. bezeichnet werden.

Der Kriegs-Rath ist beauftragt, diese Eintheilung nach der Bevölkerung zu bewerkstelligen.

Jeder Kreis zerfällt in so viele Stammquartiere, als Kirchspiele darin sind, und in so viele Trüllen, als die Zahl der Mannschaft und Dertlichkeiten, nach Ermessung des Kriegs-Raths, erforderlich machen wird.

#### VI. Aushreibung der verschiedenen Arten von Mannschaft in den Kreisen.

Aus jedem Militär-Kreise sollen erhoben werden:

Ein Bataillon von sechs Compagnien Auszüger-Infanterie, nach dem in dem endgenössischen Reglement vorgeschriebenen Bestand, und 10 Mann Ueberzählige per Compagnie.

Ein halbes Bataillon oder drey Compagnien Reserve von unbestimmter Stärke.

Ein halbes Bataillon oder drey Compagnien Landwehr-Grenadiers von 145 Mann.

Nach Verhältniß seiner Bevölkerung liefert jeder Kreis

Kreis ein von dem Kriegs-Rath zu bestimmendes Con- 4. Juny  
tingent an Artillerie, Sappeurs, Train und Scharfschützen. 1818.

Die Mannschaft der Landwehr zweiter Classe wird in Compagnien von unbestimmter Stärke eingetheilt.

### VII. Militär-Kreis-Behörden.

Zu militärischer Rücksicht steht jeder Kreis unter einem Kreis-Commandanten, der die Militär-Organisation leitet; diesem werden, je nach Ausdehnung des Kreises, ein bis drey Kreis-Adjutanten, als unmittelbare Gehülfen beygeordnet, welche in dem Kreis wohnhaft seyn und nicht in den Auszügen dienen sollen. Unter dem Kreis-Commandanten ist ferner s jeder Trüll ein Trüllmeister vorgesetzt.

Über die in sämmtlichen Kreisen aufgestellten Auszüger und Landwehrmänner erster Classe führt der Musterungs-Commissär die Controllen und beaufsichtigt den vollständigen Bestand derselben.

### VIII. Militär-Cassa.

Wie diese Cassa gebildet und welche Hülfssquellen dafür eröffnet werden sollen, darüber hat der Finanz-Rath nach gepflogener Correspondenz mit dem Kriegs-Rath einen besondern Vortrag in fünftiger Wintersitzung zu hinterbringen.

Die durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehobenen Artikel Unserer Militär-Verordnung vom 26sten May 1812 und 25sten July 1814 verbleiben in Kraft.

4. Juny Dem Kriegs-Rath wird die Execution dieser Ver-  
 1818. ordnung aufgetragen, so wie auch dieselbe mit den noch  
 bestehenden Reglementen in ein Ganzes zusammen zu  
 fassen und Unserer Sanktion vorzulegen.

Gegeben in Unserer Großen Rathversammlung, den  
 3ten und 4ten Juny 1818.

Der Amts-Schultheiß,  
 Fr. von Müllinen.

Der Staatsschreiber,  
 Gruber.

---

### G e s e ß.

### Prozeß-Form für Administrativ- Streitigkeiten.

Vergl. Ges. u. Dekr. Ch. V. S. 28. u. f. S. 11. u. f.

---

6. Juny Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe  
 1818. der Stadt und Republik Bern, thun fund  
 hiermit: daß Wir über diesenigen Streitfälle und Justiz-  
 Sachen, deren höchinstanzliche Beurtheilung Unserm  
 Kleinen Rath durch die Verfassung oder durch besondere  
 Gesetze übertragen, und über die kein einaenes Verfahren  
 durch einzelne Gesetze vorgeschrieben ist, nachfolgende  
 Form des Verfahrens verordnet haben, und hiermit  
 verordnen:

6. Juny  
1818.

## I. A b s c h n i t t.

### V o n K l a g e n g e g e n B e a m t e .

1) Wer gegen einen öffentlichen Beamten oder gegen eine Behörde, wegen eines Gegenstandes ihrer Amtsführung flagen will, der muß seine Klage schriftlich, dem unmittelbaren Obern der angeklagten Beamtung eingeben.

2) Eine solche Klagschrift soll der strengen Wahrheit gemäß, deutlich, mit den allfälligen schriftlichen Belegen begleitet, mit gehörigem Anstand und Mäßigung verfaßt, und von der flagenden Parthen unterschrieben seyn; so wie auch von dem Verfasser, wenn sie nicht von der Parthen selbst verfaßt ist.

Wenn die flagende Parthen nicht schreiben kann, so soll sie dieses, und die Wahrheit der in der Schrift angebrachten Thatsachen, vor zwey unparthenischen Zeugen erklären; welche diese Erklärung am Ende der Klagschrift beobachten, und durch ihre Unterschrift bestcheinigen sollen.

3) Für beleidigende und dabei wahrheitswidrige Thatsachen, welche in die Klagschrift gebracht würden, ist die flagende Parthen verantwortlich; für eine ungeziemende Schreibart hingegen der Verfasser.

4) Die Klagschrift und allfälligen Belege derselben, sollen der beklagten Beamtung abschriftlich mitgetheilt und ihre Verantwortung ebenfalls schriftlich, mit den allfälligen Belegen dazu, abgesondert werden.

5) Wenn die Klagschrift an Unsern Kleinen Rath gerichtet ist, so kann hierauf derselbe, je nach Bewandte

6. Zum nisß des Falles, die Sache sofort entscheiden; oder zum  
1818. erstinstanzlichen Entscheid an die betreffende Behörde ver-  
weisen; oder endlich eine fernere Untersuchung und den  
Gang derselben verhängen.

Sollte jedoch die Klagschrift die Beschuldigung eines Verbrechens enthalten, so muß die fernere Untersuchung und Beurtheilung allemal an den competenten Richter verwiesen werden.

6) Wenn die Klagschrift hingegen an einen andern unmittelbaren Obern der beklagten Behörde gerichtet ist, so soll dieser Obere, je nach Bewandtniß des Falles, entweder die Sache sofort entscheiden, wenn er zu einem Entscheid darüber berechtigt ist; oder von Amtes wegen ferner untersuchen; oder endlich in der für seine Beamtung vorgeschriebenen Form bey Unserm Kleinen Rath einfragen, welcher alsdann im Sinn des vorhergehenden §. 5. verfügen wird.

7) Unter dem Ausdruck von Behörden werden in diesem Geseze auch die Vogts-Constituenten, und unter demjenigen von Beamten, die Vögte oder Vormünder verstanden.

Wer also gegen einen Vogt oder gegen Vogts-Constituenten eine Klage über irgend einen Gegenstand ihrer wirklichen Verwaltung führen will, wohin auch die Beschwerden über eine Vogtsrechnung, die noch nicht pasirt ist, oder über die Passation einer solchen, gehören; der muß sich nach den obigen Vorschriften dieses Gesezes richten.

Wenn aber auf eine Verantwortlichkeit und auf Schadens-Ersatz wegen vormaliger Verhandlungen eines Vog-

tes, oder seiner Constituenten, geflagt werden will, oder 6. Gunß gegen die Bevogtung eines Mehrjährigen, so soll dieses <sup>1818.</sup> auf dem gewohnten Wege vor dem Civil-Richter geschehen.

8) Wenn sich jemand über die Verhandlung eines Richters bey Unserm Kleinen Rath beschwert, und der selbe die Klage aus dem Grund abweiset, daß die Sache nicht vor ihn, sondern vor die obere Civil-Instanz gehöre; so sollen die ordentlichen Fristen zur Weiterziehung vor den höhern Civil-Richter dem Beschwerenden erst von demjenigen Zeitpunkt hinweg laufen, wo ihm die Erkanntniß des Kleinen Raths amtlich fund gethan worden ist.

Demjenigen hinwiederum, welcher durch die obere Civil-Instanz mit einem Refurse deswegen abgewiesen wird, weil die Beschwerde über die Verfügung des untern Richters vor Unsern Kleinen Rath gehöre, soll es auch nachwärts unbenommen seyn, solche Beschwerden nach obigen Vorschriften zu führen, wenn er sich dieses Rechts nicht auf andere Weise verlustig gemacht hat.

9) Wenn eine Behörde, Kraft tragender Aufsicht über eine andere Beamtung, dieselbe höhern Orts verleiden muß, so soll auf die gleiche Weise verfahren werden; bloß mit dem Unterschied, daß anstatt der Klagschrift eine Anzeige eingegeben wird.

10) Die obigen Vorschriften sollen sich nicht auf Militär-Behörden bey einer wirklich im Solde stehenden Truppe beziehen; in Betreff deren Wir es bey den vorhandenen besondern Vorschriften und Kriegsgebräuchen bewenden lassen.

6. Juny  
1818.

## II. A b s c h n i t t.

### Von Straffällen der Verwaltungs-Polizen.

11) Unter Straffällen der Verwaltungs-Polizen werden alle diejenigen Straffälle verstanden, welche aus der Widerhandlung gegen eine Verwaltungs-Vorschrift entstehen, und die Unser Kleine Rath höchstinstanzlich zu beurtheilen hat.

12) Alle dergleichen Straffälle sollen durch den Oberamtmann des Orts, wo sich dieselben ereignet haben, nach den gewöhnlichen Formen des Informativ- oder Untersuchungs-Prozesses, von Amtes wegen, und mit derjenigen Ausführlichkeit und Sorgfalt, die der Wichtigkeit des Falls angemessen seyn wird, untersucht werden, sobald ihm darüber eine glaubwürdige Anzeige zugekommen ist; die er allemal sogleich niederschreiben lassen wird, wenn sie nur mündlich geschieht.

13) Der Angeklagte ist berechtigt, dem Richter Zeugen zu seiner Entladniß zu vernamsen, und die Punkte anzugeben, worüber er ihre Abhörung verlange; dieses soll jedoch über keinen solchen Umstand geschehen, welcher durch die amtliche Deposition eines beeidigten Beamten gesetzlich erwiesen ist. Der Angeklagte kann auch die Abhörung eines jeden Zeugen über Fragen begehrn, die er dem Richter mittheilt, in sofern sie zu Aufheiterung der Sache dienen.

14) Die Aussagen der Zeugen sollen dem Angeklagten eröffnet und auf Begehrn schriftlich mitgetheilt werden; er ist berechtigt, die eidliche Beschwörung einer

Zeugen-Aussage zu fordern, welche mit einem wichtigen 6. Punkte seiner eigenen Aussagen im Widerspruch steht. 1818.

Auch der Richter ist befugt, einem Zeuge den Eid aufzulegen, wenn er desselben Aussagen nicht wahrhaft glaubt.

15) Nachdem der Richter die Prozedur für vollständig erachtet, soll er dem Angeklagten die Einsicht, und auf sein Begehr auch Abschrift der Akten gestatten.

In den Fällen aber, wo der Name des Anzeigers geheim zu halten ist, soll er dem Beklagten unbekannt bleiben.

Längstens acht Tage nach Empfang dieser Abschriften muß sich der Angeklagte zu Protokoll erklären, wenn er eine schriftliche Vertheidigung einreichen will; wozu ihm von da hinweg vierzehn Tage Zeit anberaumt sind; unter Vorbehalt einer Verlängerung, wenn sie der Richter thunlich findet.

Wenn die Vertheidigung eingelangt ist, oder wenn der Angeklagte keine solche einreichen will, so soll der Oberamtmann den Fall beurtheilen, den Beklagten vorladen, ihm das Urtheil eröffnen, und auf Begehr den Refurs gestatten, wenn die Sache weiters gezogen werden kann.

### III. Abschnitt.

#### Von Streitigkeiten zwischen Beamungen.

16) Wenn sich zwischen öffentlichen Behörden Streitigkeit über den Umfang oder die Ausdehnung ihrer

6. Wenn Amtsbefugniß erhebt, so soll die flagende, in der ihrer  
 1818. Beamtung überhaupt vorgeschriebenen Form, ihre Be-  
 schwerden schriftlich an Unsern Kleinen Rath, mit den  
 allfälligen Belegen einsenden; diese Beschwerden und all-  
 fälligen Belege sollen der andern Behörde abschriftlich mit-  
 getheilt, und ihre Gegenbemerkungen samt allfälligen Be-  
 legen abgesondert werden. Nach Empfang derselben wird  
 Unser Kleiner Rath, je nach Bewandtniß der Umstände,  
 die Sache sofort entscheiden, oder zum Entscheid an die  
 betreffende Behörde verweisen, oder endlich eine fernere  
 Untersuchung und den Gang derselben verhängen.

#### IV. Abschnitt.

##### Von Streitigkeiten über öffentliche Leistungen.

17) Wenn ein Staats- oder Gemeindsbeamter, kraft tragenden Amtes und zufolge einer höhern Vorschrift, von jemand eine Leistung fordert, welche zu den allgemeinen Cantons-, Amtes- oder Gemeindsbeschwerden gehört, und die ihm ganz oder zum Theil verweigert wird; so soll der Beamte sogleich dem betreffenden Oberamtmann die pflichtmäßige Anzeige davon machen.

18) Der Oberamtmann soll hierauf sowohl den Beamten als den Streitenden zugleich vor sich laden, über ihre Gründe vorläufig mündlich abhören, und als Friedensrichter den Streit beizulegen suchen.

Ist dieser Versuch fruchtlos, so soll ferner sogleich verfahren werden, wie folgt.

19) Wenn die Forderung der Leistung dem Oberamtmann vorläufig begründet scheint, so soll er dem Reni-

tenten einen Termin von wenigstens vierzehn Tagen fest. 6. Junij  
sezten, um seine Weigerungsgründe schriftlich und mit den  
allfälligen Belegen begleitet, dem Oberamte einzugeben.

Benutzt der Penitent diesen Termin nicht, so soll er sofort und ohne Rücksicht auf irgend eine Einwendung, durch die gewohnten Executions - Mittel zu einstweiliger Erfüllung der geforderten Leistung angehalten werden: wobei ihm vorbehalten bleibt, nach erfüllter Leistung, in der Administrativ - Form flagend aufzutreten, und die Rückerstattung des Betrages, oder die Entschädigung für die erfüllte Leistung, einzuflagen.

Reicht er hingegen seine Weigerungsgründe in der bestimmten Frist ein, so soll die Sache als eine Administrativ - Streitigkeit, nach fernerer Mitgabe des fünften Abschnitts dieses Gesetzes, untersucht und beurtheilt werden.

20) Wenn im einen oder andern Falle des §. 17. die streitige Leistung von solcher Art ist, daß aus einem Aufschub derselben allgemeiner Nachtheil zu besorgen wäre, wie zum Beispiel bey Arbeiten an Strassen, Brücken, Schwellen und dergleichen; so soll der Oberamtmann dem Penitenten den Antrag machen, die Leistung einstweilen, ohne einzigen Nachtheil für sein Recht, zu erfüllen. Dieser muß sich darüber sogleich zu Protokoll erklären; und wenn er den Antrag nicht annimmt, so soll der Oberamtmann befehlen, daß die streitige Leistung unverzüglich auf Kosten der Parthen erfüllt werde, welche am Unrecht erfunden werden wird.

Diese Kosten soll der Oberamtmann vorschießen, wenn der auftretende Beamte als ein Beamter der Regierung

6. Nun handelt, und die betreffende Gemeinde, wenn er als ein  
1818. Gemeindesbeamter auftritt.

21) Findet hingegen der Oberamtmann vorläufig die Forderung der Leistung ungegründet, so soll er den Beamten dahin weisen, entweder davon abzustehen, oder aber in der Administrativ - Form klagend aufzutreten; und im letztern Fall soll die Sache nach fernerer Mitgabe des fünften Abschnitts dieses Gesetzes untersucht und beurtheilt werden; inzwischen aber sollen, im Fall der Dringlichkeit der Leistung, durch den betreffenden Beamten, dem Recht eines jeden unschädlich, diejenigen Maßregeln genommen werden, die er nehmen müßte, wenn der Renitent die Leistung wirklich nicht schuldig wäre.

22) Ueber diese Verhandlung, (§. 18. 19. 20. u. 21.) soll den Parteien auf Begehrung ein Auszug des Protokolls mitgetheilt werden.

## V. A b s c h n i t t.

### B o n d e m o r d e n t l i c h e n A d m i n i s t r a t i v - P r o z e s s e.

23) Wenn eine persönliche Pflicht oder ein Gegenstand des Privat-Interesse streitig wird, die mit einer allgemeinen Staatseinrichtung oder einem Zweige der Staatsverwaltung in solcher Verbindung stehen, daß sie nicht der willkürlichen Verfügung der Parteien ausschliessend überlassen werden können, sondern die Möglichkeit der Einwirkung der Staatsgewalt offen bleiben muß; so gehört ein solcher Streit vor den Administrations-Gerichtsstand.

Als Streitigkeiten dieser Art sind namentlich durch §. 6. Zum  
das Gesetz alle diejenige bezeichnet, deren höchstinstanzli- 1818.  
cher Entscheid Unserm Kleinen Rathen übertragen ist.

24) Der ordentliche Richter, welcher die Administrativ-Prozesse instruirt und erstinstanzlich beurtheilt, ist der Oberamtmann, unter dessen Gerichtsbarkeit der streitige Gegenstand, seiner persönlichen oder dinglichen Natur gemäß, gehört.

Es kann aber durch Gesetze oder durch einen besondern Auftrag des Kleinen Rathes, letzteres jedoch nur für einzelne Fälle, eine andere Behörde, entweder mit der Instruktion der Prozedur, oder mit der erstinstanzlichen Beurtheilung derselben, oder endlich mit beyden zugleich, außerordentlicher Weise beladen werden; einer solchen Behörde stehen alsdann für diese Gegenstände die gleichen Rechte und Verrichtungen zu, wie dem ordentlich Administrativ-Richter; bloß mit dem Unterschied, daß ihre Befehle an die Parteien rogatorisch durch die betreffenden Oberämter ergehen müssen.

25) Unser Kleiner Rath ist der einzige höchstinstanzliche Richter für Administrativ-Streitigkeiten. Er kann diese Gewalt an niemanden übertragen.

26) Der Administrativ-Prozeß wird im allgemeinen nach den Regeln des Civil-Prozesses geführt, doch mit Befolgung der nachstehenden besondern Vorschriften.

27) Keine Administrativ-Klage darf angenommen werden, bevor ein fruchtloser Versuch zur Ausgleichung vor dem Friedensrichter, nach Vorschrift der diesörtigen Gesetze, statt gehabt hat; ausgenommen in den Fällen

6. Juny wenn nach Anleitung des ersten und dritten Abschnittes,  
1818. der Kleine Rath einen Gegenstand zur Untersuchung an  
den Administrativ-Richter weisen würde.

Die im §. 18. verordnete Erscheinung soll als frie-  
densrichterlicher Versuch zur Ausgleichung gelten.

Jeder fruchtlose Ausgleichungs-Versuch vor dem  
competenten Friedensrichter berechtigt zu Führung einer  
Administrativ-Klage, wenn gleich die Rechtseröffnung  
in der Absicht verlangt worden wäre, eine Civil-Klage  
zu führen; und eben so kann auch eine Civil-Klage ge-  
führt werden, wenn gleich die Rechtseröffnung für den  
Administrativ-Prozeß verlangt worden ist.

28) Eine Administrativ-Klage soll ohne Vorladung  
der Gegenpartien geführt werden, es sey, daß dieses  
mündlich oder schriftlich geschehe.

Wenn die Klage mündlich geführt wird, so soll sie  
der Richter, und zwar die angebrachten Thatsachen mit  
möglichster Vollständigkeit, zu Protokoll nehmen, und  
der Partien das Niedergeschriebene vorlesen lassen, damit  
sie sogleich allfällige Verbesserungen anbegehn könne.  
Diese Ablesung des Protokolls soll überhaupt allemal  
geschehen, wenn eine Partie ein mündliches Anbringen  
zu Protokoll gegeben hat.

Der Kläger soll die Urkunden, auf welche er sein  
Recht stützt und allfällige schriftliche Beweise von ange-  
brachten Thatsachen, die er in Händen hat, sogleich im  
Original oder in vidimirten Abschriften beylegen; das  
Verzeichniß derselben soll dem Protokoll einverlebt wer-

den, und die Schriften wenigstens bis nach Eingabe der 6. June  
Verantwortung in der Amtschreiberey liegen bleiben. 1818.

Es soll dem Kläger auf sein Begehr ein Protokolls-Auszug mitgetheilt werden, im Fall die Klage mündlich geführt worden ist.

29) Die Administrativ-Klage kann auch schriftlich geführt werden; und zwar durch eine eigene Vorstellung an den Richter, oder durch Einlage von andern Schriften, die vorher unter den Parteien gewechselt worden wären, und die das Klagsbegehr samt seinen Gründen mit hinlänglicher Deutlichkeit enthalten.

Die schriftliche Klage soll das Verzeichniß der Schriften enthalten, welche der Kläger nach Vorschrift des §. 28. mit derselben einzulegen hat.

30) Jede Administrativ-Klage soll den Vorschriften gemäß eingerichtet seyn, welche die Civil-Prozeßform für Civil-Klagen vorschreibt, in sofern gegenwärtiges Gesetz nichts anderes verfügt.

31) Wenn die Administrativ-Klage mündlich oder schriftlich geführt worden ist, so soll der Richter den Beklagten von Amtes wegen vorladen, ihm die Klage eröffnen, die Einsicht allfälliger Belege gestatten, und auf Begehr die Klage und Belege abschriftlich mittheilen. Zugleich soll der Richter einen Termin bestimmen, in welchem diese Abschriften, bey Verantwortlichkeit des Sekretariats, ausgefertigt seyn müssen.

Dem Beklagten soll auf sein Begehr ein Protokolls-Auszug mitgetheilt werden.

6. Juny 32) Von diesem Termine hinweg sind dem Antworter  
 1818. vierzehn Tage Zeit vergönnt, seine Verantwortung zu  
 führen; doch kann der Richter diese Frist verlängern,  
 wenn es die Umstände erheischen.

33) Die Verantwortung kann mündlich oder schriftlich geführt werden; und zwar kann sich der Beklagte, nach Gutfinden, selbst auf eine mündliche Klage schriftlich und auf eine schriftliche Klage mündlich verantworten.

Für die Verantwortung gelten auch, gleich wie für die Klage, die fernern Vorschriften der §§. 28, 29, 30. und 31.

34) Berstörliche Einwendungen müssen in der Antwort angebracht und zugleich die einlässlichen Vertheidigungsgründe denselben nachgesetzt werden, damit die Streitsache selbst durch ein einziges Urtheil entschieden werden könne.

35) Wenn der Antworter hingegen den Administrativ-Gerichtsstand ablehnen, oder eine andere Vorfrage aufwerfen will, durch welche die Streitsache selbst nicht entschieden wird; so muß dieses in der für Zwischenfragen vorgeschriebenen Form geschehen. §. 64. und 65.

36) Nach eingelangter Klage und Antwort soll der Richter untersuchen: erstens, ob die Parteien über den Thatbestand im Wesentlichen einig und nur über das Recht streitig seyen; zweitens, oder ob der Beklagte nur Verneinungen verseze und keine wesentlichen neuen Thatsachen anbringe; oder endlich drittens, ob derselbe neue, in der Klage nicht enthaltene Thatsachen vortrage.

37) Im ersten Fall soll der Richter sofort, nach Mit- 6. Sitzung  
gabe der §§. 59. und folgenden zum Urtheil schreiten. 1818.

Im zweyten Fall soll derselbe dem Kläger sofort ei-  
nen für das Recht zur Beweisführung peremtorischen Ter-  
min bestimmen, und durch den Weibel schriftlich ankü-  
digen lassen, inner welchem selbiger den Beweis anzu-  
treten hat. Dieser Termin muß wenigstens vierzehn Tage  
von der Ankündigung hinweg seyn, und der Richter kann  
die Frist den Umständen gemäß verlängern.

Im dritten Fall endlich soll der Richter dem Kläger  
schriftlich und durch den Weibel eine Frist, von wenig-  
stens vierzehn Tagen von der Ankündigung hinweg, er-  
öffnen, inner welcher er seine Replik einzurichten habe.  
Nach den Umständen kann der Richter diese Frist ver-  
längern.

38) Die Replik kann mündlich oder schriftlich gemacht  
werden, und es sollen dafür die Vorschriften der §§. 28.  
29. 30. und 31. gleich wie für die Klage gelten; doch  
sollen mit derselben keine neuen Belege eingelegt werden;  
ausgenommen für neue Thatsachen zu Verneinung oder  
Berichtigung der antworterschen.

Sie soll die Verneinung, Berichtigung und Bestrei-  
tung der in der Antwort enthaltenen neuen Thatsachen und  
allfälligen Einwendungs-Fundamente, nebst der Bestim-  
mung der klägerschen Beweissätze, enthalten. Die Ver-  
neinung und Berichtigung von neuen in der Antwort ent-  
haltenen Thatsachen kann auch durch das Anbringen neuer  
Thatsachen geschehen, welche den antworterschen entge-  
gen stehen.

6. Juny 1818. Die Versäumniss ihrer Eingabe inner dem bestimmten Termin soll, in Betreff der Verneinungen und sonst, keine andern Folgen haben, als die, welche der §. 66. vorschreibt.

39) Nachdem die Replik dem Antworter mitgetheilt worden ist, soll ihm der Richter, auf die im §. 37. für den dritten Fall vorgeschriebene Weise, einen Termin zu Eingabe seiner Duplik ankündigen lassen.

40) Die Duplik kann mündlich oder schriftlich gemacht werden; und es sollen dafür ebenfalls die Vorschriften der §§. 28. 29. 30. und 31. gleich wie für die Klage gelten; doch sollen mit derselben keine neuen Belege eingelegt werden.

41) Die Duplik soll die Verneinungen und Berichtigung derjenigen neuen Thatsachen enthalten, welche laut dem §. 38. noch in der Replik angebracht werden dürfen, nebst der Bestimmung der antworterschen Beweissäze; es können auch diese Verneinungen nur durch den Verlust des Rechts zu Eingabe der Duplik erzielen.

42) Nach Verstreichung des zu Eingabe der Duplik bestimmten Termins soll der Richter dem Kläger sofort einen, für das Recht zur Beweisleistung peremptorischen Termin bestimmen und durch den Weibel schriftlich ankündigen lassen, inner welchem selbiger den Beweis anzutreten hat. Auf gleiche Weise soll nach Beendigung oder Ersizung des klägerischen Beweises dem Antworter ein Termin zu Antretung seines Beweises angekündigt werden.

Diese Fristen sollen, von der Ankündigung hinweg, 6. Juny wenigstens vierzehn Tage laufen, und der Richter kann sie je nach den Umständen verlängern. <sup>1818.</sup>

43) Der Beweis wird dadurch angetreten, daß der Beweisführer dem Richter entweder ein schriftliches Verzeichniß seiner Beweismittel über jeden Beweissatz, mit Anzeige der allfälligen Zeugen, deren Verhör er verlangt, und der Fragen, deren Beantwortung er wünscht, einreicht; oder aber, daß er dieses mündlich zu Protokoll erklärt.

Zugleich muß der Beweisführer allfällige Beweisschriften wirklich beylegen. Es soll demselben auf Begehren ein Protokolls-Auszug gegeben werden.

44) Der Richtertheilt hierauf, längstens inner acht Tagen, der Gegenparthen dieses Verzeichniß abschriftlich, oder in einem Protokolls-Auszug, durch den Weibel mit, und bestimmt derselben eine Frist von wenigstens vierzehn Tagen, von der Ankündigung hinweg, inner welcher sie einen Tag vor ihm erhalten muß, wenn sie irgend eine Einwendung gegen das Beweisverfahren machen will; bey Strafe der Ersizung solcher Einwendung.

Wenn der Beweisführer Schriften zum Beweis eingelegt hat, so soll die Gegenparthen dieselben während obiger Frist ungehindert einsehen und Abschriften oder Auszüge davon erheben können.

45) Alle Einwendungen gegen das Beweisverfahren, mit Ausnahme des Falles §. 58. sollen in der für Zwischen-Fragen vorgeschriebenen Form aufgeworfen und erörtert werden. (§. 64. und 65.)

6. Ques. Wenn jedoch gegen eine Beweisschrift wegen Verfälschung, oder gegen einen Zeugen wegen Bestechung desselben, erzipirt werden will, so kann dieses durch eine schriftliche Vorstellung an den Richter geschehen, welche inner dem Termine eingereicht werden, und die Gründe dieser Anklage enthalten muß. Hierauf soll der Administrativ-Prozeß still stehn; ausgenommen diejenigen Theile des Beweisverfahrens, gegen welche nicht erzipirt worden, und die inzwischen vollendet werden können. Die Anklage soll durch einen besondern Untersuchungs-Prozeß von Amtes wegen erörtert und beurtheilt werden; wobei der Ankläger zu den Kosten und zu allfälliger Genugthuung und Entschädigung versetzt werden kann, wenn die Anklage ungegründet befunden wird, und zu angemessener Strafe, wenn sie boshafter Weise gemacht worden ist.

46) Wenn inner dem Termin keine Einwendungen gemacht werden, so soll der Richter den Beweis auf folgende Weise fortsetzen; und bey Einwendungen diejenigen Theile desselben, gegen welche nicht erzipirt worden ist, und die bestrittenen nach Beendigung der Zwischen-Frage nachholen.

Doch soll er solche Zeugen vorläufig abhören, gegen welche erzipirt worden ist, und ihre Aussagen verschlossen aufbewahren.

47) Bey dem Zeugenbeweis soll der Richter die Zeugen von Amtes wegen vor sich laden, unter Bedrohung des Eides ernstlich zur Wahrheit ermahnen, sodann über die ihm von dem Beweisführer mitgetheilten Fragen, und allenfalls auch über andere, die er selbst zweckmäßig fin-

den würde, abhören, und ihre Aussagen genau zu Proto- 6. Jun  
soll bringen lassen.

1818.

Es soll dabei dem Richter überlassen seyn, auch die Parthenen zu dem Zeugenverhör vorzuladen, oder nicht, und die Zeugen ganz oder zum Theil in ihrer Gegenwart oder nach dem Austritt der Parthenen zu verhören.

In allen Fällen soll er beyden Parthenen auf Begehrungen das Verhör- Protokoll abschriftlich mittheilen, wozu er dem Sekretariat einen Termin bestimmen wird.

48) Innerhalb vierzehn Tagen nach diesem Termin, kann die Gegenparthen des Beweisführers dem Richter gleichfalls Fragen zur Beantwortung durch die aufgeführten Zeugen vorlegen; worauf der Richter nach Mitgabe des §. 47. fortschreiten wird.

Es kann aber auch die Gegenparthen des Zeugenführers ihre Gegenfragen schon vor dem ersten Zeugenverhör dem Richter eingeben; in welchem Falle die Zeugen in dem nämlichen Verhör über die Fragen beyder Parthenen und über diejenigen des Richters, zugleich abgehört werden.

49) Jede Parten ist berechtigt, dem Richter zweimal Fragen vorzulegen, über die er die Zeugen nach obiger Vorschrift abhören soll. Sie muß aber jedes Mal diese Fragen innerhalb vierzehn Tagen, nach Verstreitung des Termins zu Ausfertigung des Auszuges des vorhergehenden Protokolls, einreichen; ansonst ihr Recht dazu ersessen ist.

50) Wenn in der vorgeschriebenen Frist keine fernern Fragen an den Richter gelangen, oder die Parthenen

6. Wenn ihr Recht hiezu erschöpft haben, so soll ihnen der Richter  
 1818. schriftlich durch den Weibel eine Frist von längstens  
 vierzehn Tagen bestimmen, innerhalb welchen eine jede  
 derselben begehren kann, daß die Zeugen ihre Aussagen  
 eidlich beschwören sollen, die eine Parthen nicht wahr-  
 haft glaubt.

Die Aussagen derjenigen Zeugen, deren Eid von  
 keiner der beiden Parthenen inner dem Termine gefordert  
 wird, sollen unbeschworen die Wirkung von beschworenen  
 Aussagen haben.

51) Wird aber der Eid eines Zeugen gefordert, so  
 soll der Richter seine Unterweisung veranstalten, wenn  
 sie erforderlich ist; darauf von Amtes wegen sowohl die  
 Parthenen als den Zeugen vorladen, und den letztern den  
 Eid in gewohnter Form abschwören lassen, wenn er sich  
 nicht allenfalls so erläutert, daß beide Parthenen ihn von  
 der Abschwörung des Eides entladen.

52) Wenn dem Richter andere Zeugen bekannt sind,  
 als die, welche von der Parthen aufgeführt worden, und  
 er den vollendeten Beweis durch die letztern für unvoll-  
 ständig hält, so kann er von Amtes wegen auch jene ex-  
 stern Zeugen vorladen, und sowohl über die ihm durch  
 die Parthenen für die bisherigen Verhöre eingegebenen,  
 als auch über andere Fragen, die er selbst zweckmäßig  
 finden würde, abhören.

Ihre Aussagen sollen den Parthenen durch Abschrift  
 des Verhör-Protokolls mitgetheilt werden; und es soll  
 denselben, nach Empfang dieser Abschrift, ein Mal ge-  
 stattet seyn, inner vierzehn Tagen dem Richter Fragen  
 einzureichen, über die sie ihre Abhörung verlangen.

Der Richter und die Parthenen sind berechtigt zu §. 6. Gunz  
fordern, daß ein solcher Zeuge seine Aussagen eidlich be- 1818.  
schwöre, wenn sie dieselben nicht wahrhaft glauben.

53) Der Beweis durch seine Gegenparthen wird gleich dem Zeugenbeweise und in den gleichen Terminen geführt. Der Zeugensührer kann durch vorlegende Fragen zwei Verhöre fordern, und den Eid des Selbstzeugen. Dieser ist aber berechtigt, seine Aussagen über die Fragen des Zeugensührers schriftlich einzureichen.

54) Der Beweis durch Experten oder Kunstverständige, wird durch den Richter eingeleitet; doch kann ihm der Beweisführer zu der Zeit, welche der §. 43. bestimmt, Fragen einreichen, welche die Experten in ihrem Befinden beantworten sollen.

Dieses Befinden soll den Parthenen abschriftlich mitgetheilt werden, und jede derselben hat vom Empfang hinweg vierzehn Tage Zeit, dem Richter ein Mal Fragen zu Erläuterung des Befindens einzureichen, über welche er die Experten abhören soll.

Die Experten sind schuldig, ihr Befinden und die Aussagen über allfällige Erläuterungsfragen, eidlich zu beschwören, wenn es verlangt wird; und dieses soll in der gleichen Form, wie bei Zeugen, geschehen.

Der Richter kann von Amtes wegen einen Experten-Beweis anordnen, wenn er es nöthig findet.

55) Der Beweis durch Schriften wird durch die Einlage derselben (§. 43.) und ihre Widimation als Beweisschriften, geführt.

6. Juny 1818. Wenn dem Richter Schriften bekannt sind, die zu Aufheiterung der Sache dienen, so kann er dieselben von Amtes wegen befügen; er soll die Parthenen davon benachrichtigen, und ihnen auf Begehren Abschriften, in einem zu bestimmenden Termine, ausfertigen lassen.

56) Der zum Beweis angerufene Augenschein soll nur dann abgehalten werden, wenn ihn der Richter zweckmäßig findet. Im Fall eines Refurses kann aber der Beweisführer einen Ober-Augenschein verlangen, ob-schon der erinstanzliche Richter keinen Augenschein eingenommen hätte, sobald bey Antretung des Beweises (§. 43.) auf denselben angetragen worden ist; wobei dann die Abhaltung desselben ebenfalls von dem Ermessen Unserer Kleinen Rathes abhangen soll, wenn derselbe nicht bereits von Unserm Justiz-Rathe verordnet worden ist. Jede der beyden Parthenen kann einen Ober-Augenschein verlangen, wenn der erinstanzliche Richter den Augenschein wirklich abgehalten hat.

Zu dem Augenschein soll der Richter beyde Parthenen einladen; ungeachtet des Ausbleibens derselben kann er aber nichts desto weniger eingenommen werden.

Der Richter kann von Amtes wegen einen Augenschein abhalten, wenn er es nöthig findet.

57) Wenn der Beweis durch einen vorhandenen Grundriß, Aufriß oder Vermessung geführt wird, so ist derselbe als Beweis durch Schriften anzusehen.

Wenn hingegen zum Beweis ein neuer Grundriß, Aufriß oder Vermessung verlangt wird, so soll dieser Beweis durch den Richter eingeleitet werden, wie derje-

nige durch Kunstverständige, wenn er selbigen als zweckmässig erachtet. Findet er ihn unzweckmässig, so soll er dieses dem Beweisführer erklären; und wenn dieser darauf beharret, den Beweis sofort auf Kosten desselben einleiten, die aber in diesem Falle dem Beweisführer niemals erstattet werden sollen.

Zu der Aufnahme des Grundrisses, Aufrisses oder einer Vermessung, sollen die Parthenen eingeladen, aber ungeachtet ihres Ausbleibens, fortgefahrene werden.

Der Richter kann von Amtes wegen die Aufnahme eines Grundrisses, Aufrisses oder einer Vermessung verhängen, wenn er es nöthig findet, jedoch nie ohne Genehmigung der Regierung; eine solche Aufnahme geschieht aber allemal auf Unkosten der Regierung, und keine Parthen kann zu deren Ersatz verfällt werden.

58) Wenn eine Parthen Einwendungen gegen einen Beweis, oder gegen ein Beweismittel zu machen hat, welche der Richter von Amtes wegen anwendet; so soll sie dieselben in einer gedrängten Vorstellung an ihn, oder in einer mündlichen Erklärung zu Protokoll, anbringen. Der Richter kann hierauf verfügen, was ihm angemessen scheint; aber die höhere Instanz soll die Einwendungen der beschwerenden Parthen auf alle Fälle untersuchen und nach ihrem Werthe berücksichtigen, wenn die Streitsache vor sie zum Entschied kommt.

Sollte jedoch die Rüge von der im zweyten Satz des §. 45. erwähnten Art seyn, so soll der Richter auch auf die daselbst vorgeschriebene Weise verfahren.

59) Nach Beendigung oder Erstzung des Beweises

6. Zum soll der Richter sofort, ohne fernern Schriftwechsel, zum  
1818. Urtheil schreiten.

Es soll jedoch in seinem Ermessen stehn, vor dem Urtheil noch die Partheyen über nöthig findende Erläuterungen zu verhören; und ihre Aussagen müssen zu Protokoll genommen werden. Zu einer solchen Abhörung müssen beyde Partheyen vorgeladen werden, und sie muß in beyder Anwesenheit geschehen, sobald sich beyde einsfinden.

60) Der Administrativ-Richter ist in seinem Urtheil nur in sofern an die Schlüsse der Partheyen gebunden, daß er keiner derselben ein Mehreres, als worauf sie geschlossen hat, zusprechen kann; hingegen kann er den Streit dadurch entscheiden, daß er den Partheyen ihre Schlüsse nur zum Theil zuspricht, oder eine neue Verfügung über den streitigen Gegenstand verhängt.

61) Das Urtheil soll inner vierzehn Tagen ausgefällt, mit einer deutlichen Rechts-Frage versehen, motivirt, in Schrift verfaßt, durch den Richter besiegelt, und durch sein Sekretariat unterschrieben werden.

62) Nach Ausfertigung des Urtheils soll der Richter die Partheyen auf einen bestimmten Tag vor sich laden, ihnen selbiges eröffnen, das Datum der Eröffnung in das Urtheil einschreiben, und den Partheyen das ausgefertigte Urtheil zustellen.

63) Ein Administrativ-Urtheil ist vierzehn Tage nach dieser Eröffnung ohne weiters eckutorisch, es sei dann Sache, daß in solcher Frist der Refurs erklärt worden seye.

64) Alle Zwischen-Fragen, über welche dieses Gesetz 6. Juny nichts besonders vorschreibt, sollen nur mündlich erörtert <sup>1818.</sup> werden, wie hienach folgt.

65) Der Incidental-Kläger soll sein Zwischen-Beghren, mit gedrängter Anzeige seiner Hauptgründe, und einem Verzeichniß allfälliger Belege, in einer Vorladung dem Richter einhändigen; welche derselbe dem Incidental-Antworter sogleich durch den Weibel anlegen läßt, und den Tag so anzehn soll, daß sie wenigstens acht Tage vor dem Erscheinungstag angelegt sey.

Bey der Erscheinung soll die Klage und Antwort mündlich geführt und zu Protokoll genommen werden; worauf der Richter die Partheyen entläßt, und wenn kein Beweis gelegt werden muß, zum Urtheil schreitet; welches auf die im §. 62. vorgeschriebene Weise eröffnet wird.

Muß aber ein Beweis gelegt werden, so bestimmt der Richter sogleich den Termin dazu; und der Beweis wird nach den oben enthaltenen Vorschriften angetreten und geführt; worauf sofort das Urtheil und die Eröffnung desselben auf vorgeschriebene Weise erfolgen.

Nach dem Entscheid einer Zwischen-Frage wird der Richter einen neuen Termin zu demjenigen Rechtsschritte bestimmen, bey welchem die Hauptsache verblieben ist.

66) Wenn der Antworter den im §. 32. für seine Verantwortung, oder der Kläger den im §. 37. für seine Replik festgesetzten Termin ohne passende Rechtsvorfehr verstreichen läßt, so soll jede fernere Rechtsvorfehr der

6. Nun saumseligen Parthen ersessen seyn; das Recht zum Re-  
1818. kurse jedoch vorbehalten.

Wenn der Antworter den Termin zu Eingabe seiner Duplik (§. 39.) versäumt, so soll der Richter sofort dem Kläger für seinen Beweis, nach Mitgabe des §. 42. Termin setzen, und das Recht die Duplik einzugeben, und einen antworterschen Beweis zu führen, ersessen seyn.

Wenn ein Selbstzeuge auf die Vorladung des Richters (§. 47.) nicht erscheint, so soll er eine zweyte peremtorische Vorladung an ihn erlassen; und wenn er wiederum ausbleibt, oder nicht passend antworten will, oder sich weigert den Eid zu schwören, so soll ihn der Richter so lange in Gefangenschaft setzen, bis er seine Pflicht erfüllt; der Widerspenstige soll auch die durch seinen Ungehorsam verursachten Kosten bezahlen.

Das gleiche Verfahren hat Platz, wenn eine Parthen auf die im §. 59. erwähnte Vorladung des Richters ausbleibt.

Wenn eine Parthen an dem zu Eröffnung des Urtheils bestimmten Tage (§. 62.) ausbleibt, so soll die Eröffnung an die andere dem ungeachtet erfolgen; und beginnen die Frist zum Refurse von da hinweg laufen.

Wenn eine Parthen an dem zu Erörterung einer Zwischen-Frage bestimmten Tage (§. 65.) ausbleibt, so soll sie der Richter zu Bezahlung der Tagkosten verfallen, und eine zweyte, peremtorische Vorladung von Amtes wegen erlassen. Bleibt darauf der Incidental-Kläger aus, so soll sein Zwischen-Begehr ersessen seyn, und er die Kosten bezahlen; bleibt der Incidental-Antworter aus,

so soll sein Recht zu antworten ersessen seyn, und der 6. Juny  
Richter zum Urtheil schreiten.

1818.

67) Alle Folgen einer Ersitzung werden durch den Richter aufgehoben, wenn sich die betreffende Parten genugsam über ihre Versäumniss oder ihr Ausbleiben rechtfertigen kann.

Das Begehrn dieser Aufhebung muß in der Form einer Zwischen-Frage gemacht werden; und zwar muß der Tag hiezu, bey Strafe der Ersitzung des Entschuldigungs-Rechts, spätestens vierzehn Tage, nachdem die Ursache der Versäumniss oder des Ausbleibens aufgehört hat, bey dem Richter nachgesucht werden.

68) Wenn eine Termins-Verlängerung vor dem Urtheil nachgesucht, aber von dem Richter abgeschlagen worden ist, so kann dieser Abschlag refurrirt werden. Wird er in oberer Instanz abgeändert, so sollen die Kosten zum Hauptgeschäft geschlagen werden; wird der Abschlag bestätigt, so soll der Refurrent die Kosten bezahlen, und für seinen Muthwillen höchstens fünfzig Franken Buße zu Handen des Staats erlegen.

Das Begehrn einer Termins - Verlängerung und der Refurs darüber, sollen blos einseitig von der begehrenden Parten, ohne Beziehung ihrer Gegenparten, betrieben werden.

69) Wenn das Sekretariat in dem richterlich bestimmten Termine die betreffenden Aussertigungen nicht gemacht hat, so soll es die dadurch entstehenden mehrern Kosten und den allfälligen Schaden bezahlen, und für

6. Zum seine Saumseligkeit zehn Franken Buße zu Handen des  
1818. Staats erlegen.

Auf Begehrten der Parthen soll der Richter dem Ge-  
kretariat einen neuen Termin setzen, von dessen Verfluß  
die Frist für die Parthen erst zu laufen anfängt.

70) Anzäglichkeiten oder Beleidigungen, welche in  
Prozessschriften gegen jemand gemacht werden, ohne daß  
es die Sache selbst erfordert, oder unausständige Stellen,  
soll der Richter von Amtes wegen ausschreiben und tilgen,  
in Fällen, wo die Gesetze eine Strafe vorschreiben, die-  
selbe verhängen, und dieses der Parthen eröffnen, welche  
die Schrift eingereicht hat.

Wenn eine Prozessschrift überhaupt nicht so einge-  
richtet ist, wie sie das Gesetz vorschreibt, so soll sie der  
Richter von Amtes wegen aus dem Rechte weisen, bevor  
in dem Prozesse weiters fortgefahrene wird.

In beiden Fällen ist der betreffenden Parthen, von  
Eröffnung dieser richterlichen Verfügung hinweg, der  
Rekurs über dieselbe gestattet; welcher bloß einseitig be-  
trieben werden soll. Wird die Verfügung in oberer In-  
stanz abgeändert, so sollen die Kosten zum Hauptgeschäft  
geschlagen werden; wird sie bestätigt, so soll sie der Re-  
kurrent bezahlen.

71) Wegen Klags- oder Antworts-Verstärkungen,  
durch Veränderung der Schlüsse, oder durch Einstreuung  
unerlaubter, nener Thatsachen, soll keine Zwischen-Frage  
über ihre Elimination aufgeworfen werden; sondern die  
Gegenparthen soll lediglich durch ihre darauf folgende

Rechtsvorfehr, oder bey derselben, dagegen protestiren ; 6. Kuny und der Richter soll bey dem Urtheil auf das unerlaubte 1818. Anbringen keine Rücksicht nehmen, wenn er die Protestation begründet findet.

72) Die Reform einer Prozedur vor dem Urtheil über dieselbe, und die Revision nach dem Urtheile, oder das neue Recht, ist in den Fällen und auf die Weise gestattet, wie es die Civil-Rechtsform vorschreibt.

73) In Administrativ-Streitigkeiten sollen keine Fe rien den Gang des Rechts hindern : wohl aber gelten sie für Betreibungen, die von einer solchen Streitigkeit her rühren.

74) Die Prozeßkosten sollen auf gleiche Weise bestimmt und ermäßigt werden, wie bey Civil-Prozessen.

Wenn jedoch, auf eine Klage gegen einen Oberamtmann, der Staat zu Bezahlung der Kosten verfällt worden ist, so soll der Amtstatthalter diese Kosten erstinstanzlich ermäßigen, und Unserm Justiz-Rath davon Kenntnis ertheilen; damit gutfindenden Falls diese Ermäßigung weiters gezogen werden könne.

## V I. Abschnitt.

### *Sif. 10. 1818.* Von den Rekursen.

75) Die Rekurse aller erstinstanzlich beurtheilten Gegenstände, deren Prozeß-Form in diesem Gesetz vorgeschrieben ist, sollen auf nachfolgende Weise betrieben werden.

6. Juny 76) Inner vierzehn Tagen, von der Eröffnung des  
 1818. Urtheils hinweg, muß der Refurrent sich bey dem Richter, welcher erstinstanzlich geurtheilt hat, zu Erklärung des Refurses melden, bey Strafe der Erstickung des Refurses.

Der Richter soll den Refurs oder Abschlag in das Urtheil, und in eine eigene Controlle darüber, mit Vermeldung des Tages, wo sich der Refurrent zuerst gemeldet hat, einschreiben; zugleich auch in der Controlle die Namen der Parthen, das Datum des erstinstanzlichen Urtheils und seiner Eröffnung vermelden. Wenn jedoch der Refurs bloß eine Verfügung von Amtes wegen, nach Mitgabe des §. 68. und 70. betrifft, so wird nur der Name des Refurrenten eingeschrieben und bemerkt, daß der Refurs gegen eine solche Verfügung gerichtet sei.

77) Alle Administrativ-Streitigkeiten können refurirt werden; ausgenommen diejenigen Straffälle, die unter der oberamtlichen Competenz stehen, und Tagkosten.

78) Der Refurrent kann bey der Refurserklärung dem erstinstanzlichen Richter seine Akten geordnet und zusammen geheftet einreichen, und denselben in den Fällen wo es der §. 81. gestattet, ein Refurs-Memorial befügen; worauf er keine fernere Diligenz zu machen hat. Fügt er bey dieser Einreichung der Akten kein Refurs-Memorial bey, so ist sein Recht dazu eressen.

Der erstinstanzliche Richter sendet die empfangenen Akten alsogleich an Unsern Kleinen Rath; und wenn er von Amtes wegen die Prozedur vervollständigt hat, so soll er die diesjärtigen Akten gleichfalls befügen.

— — —  
 79) Wenn die Akten nicht bey der Refurs-Erklä- 6. Gunn  
 rung eingereicht worden sind, so muß sie der Refurrent, 1818.  
 inner dreißig Tagen, von der Refurs-Erklärung hinweg,  
 dem erstinstanzlichen Richter geordnet und zusammengehef-  
 tet eingeben; bey Strafe der Ersitzung des Refurses.

Der Richter soll diese Eingabe in das Urtheil und  
 in eine eigene Controlle darüber, mit Vermeldung des  
 Tages, auf gleiche Art, wie im §. 76. vorgeschrieben  
 ist, eintragen, und darauf die Akten, wie der §. 78.  
 verordnet, sogleich Unserm Kleinen Rath einsenden.

80) Wenn der Refurrent ein Refurs-Memorial ein-  
 zureichen wünscht, so muß er in den Fällen, wo ein sol-  
 ches gestattet ist (§. 81.), dasselbe, oder die Bitte um  
 Verlängerung des Termins dazu, und in andern Fällen  
 (§. 82.) die Bitte um die Erlaubniß ein Refurs-Memo-  
 rial eingeben zu dürfen, dem erstinstanzlichen Richter zu-  
 gleich mit den Akten, inner dem in §. 79. vorgeschrie-  
 benen Termin, einreichen; bey Strafe der Ersitzung des  
 Rechts zu einer solchen Eingabe.

81) Ein Refurs-Memorial ist nur in den folgenden  
 Fällen ohne besondere Erlaubniß dazu gestattet:

1. Wenn der Refurrent einen Ober-Augenschein  
 verlangt.
2. Wenn derselbe einen peremtorischen Termin zu  
 Betreibung des Refurses verabsäumt hat, und  
 sich darüber rechtfertigen will.
3. Wenn ein Refurs über eine Verfügung von Am-  
 tes wegen nach den §§. 68. und 70. betrieben wird.

6. Juny  
1818.

4. Wenn der erinstanzliche Richter in seinem Urtheil von Amtes wegen eine Thatsache anführt, die in der bisherigen Prozedur nicht enthalten war; oder ein Beweismittel beifügt, welches den Parthenen vorher nicht mitgetheilt worden ist; oder wenn er durch das Urtheil eine Verfützung trifft, die nicht in den Schlüssen der Parthenen enthalten war; ferner in Fällen, wo Klage gegen einen Vogt oder Vogts-Constituenten geführt worden ist, (§. 7.); und endlich bey Straffällen der Verwaltungs-Polizey. (§. 11.)

82) In andern Fällen soll es Unsern Justiz-Rath überlassen seyn, dem Refurrenten, auf seine Bitte dafür, die Eingabe eines Refurs-Memorials zu gestatten, wenn der Streit von hinreichender Wichtigkeit ist, und es die vollständige Besorgung des Rechtes der Parthenen zu erfordern scheint; oder im entgegengesetzten Fall dieselbe abzuschlagen.

83) Die Bitte um Termins-Verlängerung zu Eingabe des Refurs-Memorials, in den Fällen, welche der §. 81. festsetzt, und um Gestattung eines Refurs-Memorials in den Fällen des §. 82, soll an Unsern Kleinen Rath gerichtet, kurz und schriftlich abgefaßt seyn, und sich bloß auf den Gegenstand und die Gründe der zu machenden Bitte beschränken.

84) Wenn der Justiz-Rath die Eingabe eines Refurs-Memorials oder eine Termins-Verlängerung hiefür gestattet, so soll derselbe dem Refurrenten hiezu eine hinlängliche Frist bestimmen; welche ihm, bey Strafe des Verlusts des Rechtes zu dieser Eingabe, von da hinweg

zu laufen anfängt, wo ihm die Akten wiederum zuge- 6. Junq  
stellt worden sind. 1818.

Unser Justiz-Rath soll hierauf alle eingekommenen Akten, und seine Verfügung über die betreffende Bitte des Refurrenten, dem erstinstanzlichen Richter zusenden; und dieser soll die Akten und die Verfügung, dem Refurrenten alsogleich durch den Beibel zustellen lassen; welcher gehalten ist, den Tag der Verrichtung in das Urtheil einzuschreiben.

85) Das Refurs-Memorial soll an Unsern Kleinen Rath gerichtet seyn, anständig, kurz und deutlich abgefaßt, und einfach eingereicht werden.

Dasselbe darf sich nur in den Fällen des vierten Artikels des §. 81. und wenn Unser Justiz-Rath die Eingabe eines solchen erlaubt hat, auf die Hauptache der Streitigkeit beziehen. In dem ersten, zweyten und dritten Falle des §. 81. muß sich hingegen das Refurs-Memorial bloß auf das vorliegende Ansuchen und die Gründe dafür, beschränken.

Wenn sich der Refurrent wegen der Versäumnis eines peremptorischen Termins zu Betreibung des Refurses rechtfertigen will, (§. 81. Art. 2.) so muß er, bey Strafe des nachherigen Ausschlusses, die Belege zu seinen Gründen hiefür sogleich dem Refurs-Memorial befügen. Werden keine solchen Gründe durch ein Refurs-Memorial angegeben und bescheinigt, so soll verfahren werden, als ob keine vorhanden wären.

86) Wenn der Refurrent die Termine beobachtet hat, oder eine Versäumnis auf vorgeschriebene Weise entschul-

6. Wenn digt, so soll der Justiz-Rath dem Intimaten ein Verzeichniß der eingelangten Akten, nebst einer Abschrift des Refurs-Memorials und der Belege zu Entschuldigung einer Versäumniss, wenn das eine oder andere eingelangt ist, durch den erstinstanzlichen Richter zuseinden, und von Empfang derselben hinweg einen genugsaamen Termin setzen, seine Akten dem gedachten Richter einzureichen.

Der Weibel, welcher dem Intimaten diese Schriften zustellt, soll den Tag der Verrichtung schriftlich auf der Termius-Bestimmung des Justiz-Raths bescheinigen, welche dem Intimaten zugestellt wird.

87) Inner diesem Termine muß der Intimat seine Akten geordnet und zusammengehestet dem erstinstanzlichen Richter einreichen; bey Strafe des Verlusts seines Rechts hiezu, es sey dann, daß er sich wegen der Versäumniss hinlänglich rechtfertigen könne; welches in der gleichen Form geschehen muß, wie für den Refurrenten vorgeschrieben ist.

Der erstinstanzliche Richter soll die empfangenen Akten alsogleich Unserm Kleinen Rath einsenden; nachdem er den Tag ihres Empfanges in das Urtheil und in seine Controlle eingeschrieben haben wird.

88) Ein Gegen-Refurs-Memorial ist nur dann erlaubt: wenn der Refurs-Refurrent ein Memorial eingegeben hat; wenn der Intimat einen Ober-Augenschein begeht; wenn derselbe die Ersitzung vorschützen will; wenn er sich selbst über die Versäumniss der Eingabe seiner Akten zu rechtfertigen sucht; wenn endlich bey Straffällen der Beklagte als Intimat erscheint, und vor dem erstinstanz-

lichen Urtheil keine schriftliche Vertheidigung einge- 6. Juny  
geben hat. 1818.

Es muß dasselbe, oder eine Bitte um Termins-Verlängerung, auf die für den Refurrenten vorgeschriebene Weise, bey Strafe des nachherigen Ausschlusses, mit den Akten zugleich eingereicht werden.

89) Das Gegen-Refurs-Memorial, soll wie das Refurs-Memorial eingerichtet seyn, und so wie es der §. 85. für die verschiedenen Fälle eines Refurs-Memorials vorschreibt.

90) Bey dem Refurse einer Verfügung von Amtes wegen nach Mitgabe des §. 68. und 70. und bey demjenigen eines Strafurtheils über einen Fall, wo keine Privat-Parthen als Kläger aufgetreten ist, und wo der Beklagte refurrirt hat, fallen die Vorschriften der §§. 86. 87. 88. und 89. weg.

91) Wenn die Akten des Intimaten eingelangt sind, oder das Recht dazu ersessen ist, so schreitet der Justiz-Rath zu der Vorberathung; und ist berechtigt, einen von der einen oder andern Parthen verlangten Ober-Augenschein, gutschindenden Falls, zu erkennen und abzuhalten.

Wenn beyde Parthenen den Ober-Augenschein verlangen, so soll ihn der Justiz-Rath allemal veranstalten.

92) Der Justiz-Rath kann jede nöthig findende Vervollständigung der Prozedur befehlen und die Art und Weise derselben anordnen.

Juni Das gleiche Recht steht auch dem Kleinen Rath  
1818. vor der Beurtheilung zu.

93) Unser Kleine Rath wird, auf den Vortrag des Justiz-Rath's, zuerst allfällige Vorfragen entscheiden, und sodann, falls die Ersitzung des Rekurses nicht erkennet würde, nach den im §. 60. vorgeschriebenen Grundsätzen, die Hauptssache endlich beurtheilen.

94) Das Urtheil des Kleinen Rath's soll, mit den Akten, dem betreffenden Oberamtmann zugesandt werden; dieser wird die Parteien auf einen Tag vorladen, ihnen dasselbe eröffnen und mit den Akten zustellen.

Von dem Tage dieser Eröffnung hinweg nach vierzehn Tagen, ist das Urtheil des Kleinen Rath's ohne weiteres exekutorisch.

95) Dieses Gesetz soll den 1sten Januar 1819 in Vollziehung treten, gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und sonst auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben, in Unserer Großen Rathssversammlung,  
den 5. und 6. Juni 1818.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllinen.

Der Staatsschreiber,  
Gruber.

P u b l i k a t i o n  
ü b e r d i e H u l d i g u n g i n d e n L e b e r b e r g i s c h e n  
A m t e r n .

Vergl. Neue Ges. u. Dekr. Th. I. S. 18.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 8. Juny  
und Republik Bern, Entbieten Euch, liebe und <sup>1818.</sup>  
getreue Angehörige der Städte und Landschaften des  
Leberberges, Unsern Gruß und wohlgeneigten Willen,  
und geben Euch anbey zu vernehmen:

Das Wohlwollen der hohen verbündeten Mächte  
hat Euch, durch Eure Vereinigung mit der Republik  
Bern, dem schweizerischen Vaterlande einverleibt, mit  
dem Ihr sowohl durch die Natur selbst, als durch nach-  
barliches Wohlvernehmen und alte Verträge, längst schon  
nahe verwandt waret, und dessen Freiheit und Wohl-  
fahrt, unter dem Schutze der von ganz Europa ihm zu-  
gesicherten, immerwährenden Neutralität, auch Ihr zu  
genießen berufen seyd.

Diese Vereinigung soll nun durch die Heiligkeit des  
Eides versiegelt werden. Wir senden dafür, zum Be-  
weis Unserer Zuneigung zu Euch, eines Unserer würdi-  
gen Standeshäupter, von Abgeordneten aus dem Schooße  
der Landes-Regierung begleitet, in Eure Mitte. In

S. Juny Seine Hände sollen Eure geistlichen und weltlichen Vor-  
steher, sowohl für sich selbst als in Eurer Aller Namen,  
unter Anrufung Gottes, den feyerlichen Eid ablegen,  
Eurem nunmehrigen Vaterlande und Eurer Regierung  
getreu und gehorsam zu seyn.

Diener des Altars, öffentliche Beamte,  
Vorsteher der Städte und Landschaften!  
Wir haben das Vertrauen zu Euch, daß Ihr, jeder in  
seinem Stande, durch Belehrung, Gerechtigkeits- und  
Ordnungsliebe, und durch thätige Wachsamkeit, so wie  
durch eigenes Beyspiel, Euch bestreben werdet, die für  
Euch und Eure Mitbürger zu leistende Verpflichtung ge-  
wissenhaft zu erfüllen; denn ihr Glück liegt zunächst in  
Euren Händen.

Von Euch, liebe Angehörige des Leber-  
berges, fordern und erwarten Wir, daß Ihr, in  
Vollbringung des in Eurem Namen zu gebenden Ver-  
sprechens, durch Gehorsam gegen das Gesetz, und durch  
Treue an Vaterland und Regierung, stets beweisen wer-  
det, des Berner-Namens würdig zu seyn. Wir kennen  
und schäzen Euch als ein gutes und wackeres Volk;  
darum bauen Wir auf Euch, als gute Söhne des Vater-  
landes. Als solche werdet Ihr dann auch in Uns jeder-  
zeit, unter Gottes segenvollem Beystande, eine eben so  
milde und väterliche Regierung wieder finden, als die-  
jenige war, unter welcher Ihr Jahrhunderte lang glück-  
lich gelebt habet.

Zur Befestigung nun dieses wechselseitigen Bandes  
des Wohlwollens und der Ergebenheit, beschliessen Wir  
und

1) Alle in den fünf Leberbergischen Aemtern, und den mit den Aemtern Erlach, Nidau und Büren neu vereinigten Städten und Landschaften verbürgerte Cantons-Angehörige sind verpflichtet, an Schultheiss, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, als ihrem nunmehrigen rechtmässigen Landesherrn, den Eid der Treue zu leisten.

Diese Huldigung soll, sowohl für sich selbst, als im Namen aller vorgedachten Cantons-Angehörigen, durch die Geistlichkeit, die öffentlichen Beamten und Abgeordnete aller Städten und Gemeinden des Leberberges, an Unsere verordnete Regierungs-Deputation, zu Handen der hohen Landes-Regierung feierlich erstattet werden,

2) Diese Feierlichkeit soll am 24sten dieses Monats in der Stadt Delsberg vor sich gehen.

3) Zu dem Ende sollen sich in Delsberg versammeln:

Die gesammte stationirte Geistlichkeit beyder Confessionen, in dem im 1. Art. bezeichneten Landestheile.

Die fünf Oberamtleute im Leberberg.

Ihre Amtstatthalter, Amtsschreiber und Amtsweibel.

Denne die Amtstatthalter am Amtsgericht für Neuenstadt und den Tessenberg.

Derjenige am Amtsgericht von Biel, samt dessen Amtsschreiber und Amtsweibel.

8. Juny  
1818.

Die Mitglieder der Gerichtshöfe von Bruntrut und Delsberg.

Die Mitglieder der Amtsgerichte in den andern Amtmännern des Leberberges, und der Amtsgerichte von Biel und Neuenstadt.

Sämmtliche Gerichtsstatthalter und Gerichtsweibel, samit denjenigen der Amtmänner Erlach, Nidau und Büren, so es betrifft.

Der Bürgermeister und zwey Ausgeschossene des Magistrats jeder Stadt, nach der Auswahl des Magistrats.

Der Meier jeder Gemeinde.

Ein Ausgeschossener jeder, einen besondern Gemeinderrath besitzenden Gemeinde, nach dessen Auswahl.

Die Stadt-Magistraten und Gemeinden werden die Wahl ihrer Ausgeschossenen sogleich vornehmen und ihrem Oberamtmann anzeigen, auch dieselben beauftragen, in ihrem und der gesammten Bürgerschaft Namen den Huldigungseid zu leisten.

4) Alle im vorigen Artikel bezeichneten Personen sollen sich am 23sten Juny um Mittagszeit in Delsberg einfinden, um der Regierungs - Deputation durch ihre Oberamtleute nachmittags vorgestellt zu werden. Diejenigen aus den Oberämtmännern Erlach, Nidau und Büren werden durch den Oberamtmann von Delsberg vorgestellt.

5) In den fünf Oberämtmännern des Leberberges soll dann, wie im alten Canton, die Huldigung der jungen Männer, welche jeweilen auf Ostern jeden Jahres, das

sechszehnte Jahr Alters zurückgelegt, oder den Zutritt s. Juny zum Abendmahl des Herrn erhalten haben werden, <sup>1818.</sup> künftighin auf den ersten Sonntag nach Ostern, und erstmals in nächstkünftigem Jahr vor sich gehen.

Gegenwärtige Publikation soll gedruckt, und auf gewohnte Weise sogleich bekannt gemacht werden.

Geben in Bern, den 8. Juny 1818.

Der Amts-Schultheiß,

F r. v o n M ü l i n e n.

Namens des Kleinen Raths,

der Staatsschreiber,

G r u b e r.

---

## Instruction für die Amtsschreiber.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 101. u. f. Th. V. S. 43. u. f.

19. Kunn Wir Schultheiss und Rath der Stadt  
1818. und Republik Bern, thun fund hiermit:

Daß Wir in Betrachtung des Mangels einer vollständigen Instruction für die Amtsschreiber, besonders rücksichtlich der Einrichtung der Amts- und Amtsschreiber-Archive, auf darüber angehörten Vortrag Unsers Justiz- und Polizey-Raths, denselben nachstehende Instruction zu ertheilen gut gefunden, wie Wir denn

verordnen:

Der Amtsschreiber ist der Aktuar des Oberamts und des Amtsgerichts, privilegirter Notar, und in allen diesen Eigenschaften Vorsteher eines öffentlichen Bureau.

I. Als Aktuar des Oberamts liegt ihm ob, die Oberamtliche Audienz zu verschreiben, und alle Oberamtliche Verhandlungen zu Protokoll zu bringen.

Zu diesem Ende wird der Amtsschreiber

1. Den civil- und polizey- oder administrationsrichter-

lichen, so wie den Criminal-Verhören fleißig beywohnen, dieselben getreulich nach allgemeinen und vorhandenen, oder noch zu erlassenden besondern Vorschriften niederschreiben, den Oberamtmann auf dherige Augenscheine begleiten, das Resultat derselben verbalisiren, die Oberamtlichen Urtheile und Beschlüsse jeder Art aussertigen, deren Einschreibung besorgen, und dem Staate die von daher fallenden Gebühren verrechnen.

2. Dem Oberamtmann in waisenrichterlichen Verhandlungen an die Hand gehen, die Vogts-Zedel aussertigen, den Vogts-Model führen, das Nachsehen halten, daß die Vögte in vorgeschriebener Zeit Rechnung ablegen, die Berechnung und Passation der abgelegten Vogts-Rechnungen besorgen helfen, und die Einschreibung derselben, so wie übrige dahin gehörende Scripturen sich angelegen seyn lassen.
3. Die Oberamtliche Correspondenz und alle dherigen Ausfertigungen unter der Aufsicht und Leitung des Oberamtmanns pünktlich und zu rechter Zeit besorgen.
4. Die Oberamtlichen Rechnungen zu Handen der verschiedenen Regierungs-Behörden sauber und richtig, auch zu vorgeschriebener Zeit aussertigen.
5. Den Zehntsteigerungen und Verleihungen von Staatsdomänen sc. im Amtsbezirke beywohnen, und die Ausfertigung der Zehnt-Tabellen, Steigerungs-Etats, Lehenbriefe und sonstiger Scripturen nach

19. Juny den Regeln der Wissenschaft und vorhandenen Formularien besorgen.  
1818.

6. Das Archiv des Oberamts nach der hier angehängten besondern Vorschrift einrichten, in Ordnung halten und die verschiedenen Bücher und Controllen fleißig und getreu führen.
7. Ueberhaupt aber, in allen Geschäften des Oberamts, der Aufträge des Oberamtmanns gewärtig seyn.

Bey der Vielseitigkeit und Menge dieser Geschäfte und deren Unvereinbarkeit mit der nöthigen Aufsicht über die Amtsschreiberey, ist jedoch dem Amtsschreiber gestattet, an seiner Stelle dem Oberamtmann einen fähigen und annehmlichen Gehülfen an die Hand zu geben, welcher zu pünktlicher Besfolgung der Oberamtlichen Aufträge von dem Oberamtmann in Eidespflicht aufgenommen wird; die Oberamtlichen Audienzen in Rechts- und Frevelsachen aber sollen jeweilen nur durch einen passirten Notar verschrieben werden.

II. Als Aktuar des Amtsgerichts wird der Amtsschreiber den Sitzungen des Amtsgerichts, und zwar wo es seine Gesundheitsumstände oder andere ehehafte Ursachen nicht verhindern, persönlich beywohnen; die Verhandlungen des Tribunals getreulich in die Feder fassen; dessen Urtheile unparthenisch und fleißig motiviren; dieselben zu rechter Zeit, und in sauberer Form ausfertigen, und in die Protokolle eintragen lassen, allfälligen richterlichen Augenscheinen beywohnen, die fallenden Sporteln getreulich verrechnen; alles wie es in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften des näheren vorgezeichnet ist.

III. Als privilegirter Notar hat der Amtsschreiber 19. Juny sich nach den vorhandenen Vorschriften über die Ausübung seines Berufs zu verhalten, seine Verschreibungen nach dem Willen der Parteien und den Gesetzen gemäß einzurichten, und in seine besondern Contrakten-Protokolle (mit Ausnahme der Hypotheken-Protokolle, die in der Amtsschreiberey geführt werden müssen,) einzutragen; besonders wird ihm zur Pflicht gemacht, die notarialischen Akten zu rechter Zeit nach Vorschrift des Tariff Thl. 2. Tit. B. Abschn. 2. §. 4. auszufertigen, und keine Abschriften oder Auszüge von unbesiegelten Contrakten, oder nicht homologirten Testamenten, Ehebriefen, oder andern Verordnungen von Todeswegen zu versetzen; wessfalls auch die Protokolle dieser Letztern aufbewahrt werden sollen.

IV. Als Vorsteher der Amtsschreiberey hat der Amtsschreiber

1. Sorge zu tragen, daß in diese obrigkeitliche Schreibstube nur solche Männer, und zwar in genugsaamer Anzahl, als Arbeiter und Gehülfen aufgenommen werden, die durch Erziehung und Ausbildung, besonders aber durch ihre moralische Aufführung sich dahin qualifizieren; zumal er für alle seine Angestellte, und besonders für die Vollständigkeit der Protokolle verantwortlich ist.
2. Allen Personen, welche Geschäfte halber die Amtsschreiberey besuchen, mit gutem Bescheid zu begegnen, die verlangten Arbeiten den Gesetzen gemäß sorgfältig und förderlich auszufertigen, und sich der

19. Juny  
1818. Emolumente halb genau an die vorhandenen Tarife und Bestimmungen zu halten.

3. In Geldstags-Angelegenheiten, die einen besondern Theil seiner Pflichten enthalten, wie nicht minder in Beneficiis Inventarii, den Geldsverordneten mit Rath und That an die Hand zu geben.
4. Die Hypotheken - Protokolle in guter Ordnung zu erhalten, und fleißig zu registriren, damit in vorkommenden Fällen die Nachschlagungs - Zeugnisse mit der gesetzlich vorgeschriebenen Vollständigkeit ertheilt werden können.
5. Alle Arbeiten, welche nach vorhandenen Vorschriften in der Amtsschreiberey gefertigt werden müssen, besonders denn die hienach in dem Verzeichniß der Bestandtheile des Archives der Amtsschreiberey vor kommenden Nödel und Bücher exakt und sauber zu führen, und die Ausfertigungen in behöriger Zeit zu besorgen.
6. Die Staatsgebühren von den Contrakten vor der gerichtlichen Fertigung derselben nach Vorschrift des Thl. 2. Tit. 2. Abschn. 2. §. 49. des Tariffs zu beziehen und getreulich zu verrechnen, wie nicht minder über den Verkauf des Stempelpapiers, der Viehscheine und andere ihm übertragene Gegenstände der obigezeitlichen Comptabilität gute Rechnung zu führen.

Überhaupt denn soll der Amtsschreiber in allen Vorkommnissen die in den Gesetzen und dem Tarif liegen-

den Vorschriften, welche seinen Beruf ansehen, und deren 19. Februar 1818.  
vollständige Kenntniß er sich zu seiner ersten Pflicht machen wird, genau befolgen, und nach allen seinen Kräften mitwirken, daß die obrigkeitlichen Arbeiten gefertigt und alle begründete Klagen vermieden werden.

Unser Justiz-Rath wird beauftragt, durch einen Ausschuß aus seiner Mitte oder durch andere in dem Fache erfahrene Geschäfts-Männer alle Amtsschreibereyen je in vier Jahren einmal visitiren zu lassen, und Uns über die Erfüllung vorstehender Amtspflichten durch die bestellten Amtsschreiber, und über die Befolgung nachstehender Vorschriften über die Amts-Archive den Vortrag zu erstatten.

### A n h a n g.

#### Vorschriften über das Archiv.

##### A. Das Oberamtliche Archiv soll enthalten:

###### 1. Rücksichtlich auf die Beziehung der Staats-Einkünfte.

- a. Documenten-Buch.
- b. Bodenzins-Urbar.
- c. Zehnt-Urbar.
- d. Zehnt-Rödel.
- e. Heisch-Rödel.
- f. Concessionen-Buch.
- g. Cassa-Buch.

19. Juny      h. Controlle - Buch über Zehnt - und Bodenzins -  
1818.            Loskaufe.

2. Rücksichtlich auf Criminal - und Polizey - Sachen.

- a. Sammlung der Criminal - Anzeigen.
- b. Gefangenschafts - Rodel oder Thurm - buch.
- c. Sammlung der Criminal - Prozeduren , in so fern solche nicht in dem Sekretariat des Appellations - Gerichts aufbewahrt werden , und der höchstinstanzlichen Sentenzen.
- d. Sammlung der polizeyrichterlichen Prozeduren , jede mit angefügter Sentenz.
- e. Peinliches Gesetzbuch mit den dazu dienenden Instruktionen.
- f. Signalementen - Bücher.
- g. Landjäger - Reglement.
- h. Instruktionen - Buch für das Landjäger - Corps.
- i. Sammlung der monatlichen Criminal - Rapporte.
- k. Register über die Gefangenschafts - Effekten.
- l. Busen - Rodel.
- m. Verzeichniß der Transport - Befehle.
- n. Vaganten - Register.
- o. Controlle über die Armenführern.
- p. Paß - Controlle.
- q. Controlle über die Fremden.
- r. Abbüßungsrodel in Consistorial - Fällen.
- s. Eidsformular - Protokoll.

19. Juny  
1818.

### 3. Civil - Gegenstände.

- a. Gerichts - Sitzung.
- b. Gesetze und Decrete.
- c. Refurs - Controlle.
- d. Moderationen - Buch.
- e. Mandaten - und Instruktionen - Buch.
- f. Controlle über die hinter den Richter gelegten Effekten.

### 4. Administrations - Gegenstände.

- a. Register über die patentirten und beamteten Personen des Amtsbezirks.
- b. Zell-, Gemeind- und Wald-Neglementen-Buch.
- c. Sammlung der Amts-, Gemeinds-, Zehnt- und anderen Marchbeschreibungen, in sofern solche nicht in den Urbarien enthalten sind.

### 5. Correspondenz - Bücher.

- a. Brief - Controlle über alle von Staats - Behörden ankommenden Schreiben.
- b. Missiven - Buch.
- c. Sammlung der einlangenden Schreiben von Regierungs - Behörden nach den verschiedenen Dikasterien geordnet.

### B. Amts schreiber en - Archiv.

Neben denjenigen Manualen und Akten, die sich vor

19. Zum dem Jahr 1798 datiren und in der Amtsschreiberey  
1818. aufbewahrt werden, soll dasselbe enthalten:

- a. Die Hypotheken - Manuale, den Kirchhören nach geordnet.
- b. Controle über die Stipulations - Gebühren.
- c. Allgemeines Manual, das alle Verschreibungen enthält, die kein Unterpfandsrecht tragen.
- d. Testamenten - Buch.
- e. Concept - Bücher über alle notarialische Verschreibungen.
- f. Amtsgericht - Protokoll }  
g. Audienz - Protokoll } nebst Concept - Büchern.
- h. Verbot - und Publikationen - Manual.
- i. Geldtags - Rödel.
- k. Beneficia Inventarii, wenn solche auf Verlangen der Partheyen doppelt ausgefertigt werden müssen.
- l. Vogts - Rödel.
- m. Vogts - Rechnungen, den Kirchgemeinden nach eingetragen.
- n. Brandassfuranz - Lagerbücher und was dazu gehört.
- o. Huldigungs - Register.
- p. Musterungs - Rödel.

Benden Archiven dann soll ein vollständiges Inventarium zum Grunde liegen.

---

19. Jun.  
1818.

## Allgemeine Vorschriften

über die Form, in der die in den Archiven aufbewahrten Akten abgefaßt, und wie selbige geordnet werden sollen.

Die Amts-Archive sollen so eingerichtet seyn, daß der Beamte, zu dessen Behuf und unter dessen besonderer Aufsicht sie stehen, sich im Stande befindet, mit der größtmöglichen Leichtigkeit das Ganze zu übersehen, und in einzelnen Fällen sich selbst und dem Publikum, in so ferne dieses auf Mittheilung gesetzliche Ansprüche zu machen befugt ist, die möglichst deutliche Auskunft zu verschaffen.

Zu dem Ende ist es nöthig, daß das Archiv in Fächer abgetheilt sey, durch welche die Akten verschiedener Natur von einander abgesondert werden, und von denen jedes seine Aufschrift, Nummer oder Letter trägt.

Die Protokolle sollen stehend geordnet, mit deutlichen Aufschriften oben auf dem Rücken, die den Inhalt und die Nummer bezeichnen, versehen seyn.

Alle Protokolle sollen so viel immer möglich, der Zeitfolge nach geführt werden, und keine Lücken noch weiße Blätter enthalten.

Jedes Protokoll führt sein besonderes Register, das jedesmal nach der Beendigung revidirt und durch ein Zeugniß der statt gehabten Revision als richtig bezeichnet werden soll.

Akten, die ihrer Natur und Bestimmung nach, nicht

19. Nun geheftet oder gebunden werden sollen, mögen in eigenen  
1818. Pappendeckel - Behältern (Theken) oder in Bünden in

den ihnen angewiesenen Fächern geordnet werden; auf den Theken oder Bünden soll der Inhalt angegeben seyn. Jedes Aktenstück trägt eine Nummer, welche mit der Nummer der Brief - Controlle correspondirt.

Nicht blos zur Nettigkeit, sondern auch zur Ordnung wird es beytragen, wenn die Protokolle, so wie die Theken, so viel möglich gleichförmig verfertigt sind.

Da hin und wieder der Fall eintritt, daß das Archiv von dem Bureau des Amtsschreibers entfernt ist, so ist es nothwendig daß das Bureau selbst nach dem gleichen Plane wie das Archiv geordnet sey, und daselbst dieselben Akten aufbewahrt werden, welche ständig zur Disposition bereit liegen sollen.

### Besondere Vorschriften.

#### A. Für das Archiv des Ober-Amts.

Für diesenigen Akten, welche auf Perception der Staats - Einkünfte, Bezug haben, wird ein besonderes Fach eingerichtet.

In selbigem werden die Original - Dokumente in Theken oder Bünden aufbewahrt; die Bücher und Protokolle der Zeitfolge und dem Inhalte gemäß aufgestellt, und die Instruktionen welche zur Schaffnerey gehören in das Mandaten - oder Instruktionen - Buch eingetragen.

Ein zweentes Fach nehmen die Criminal - und Polizey - Akten ein.

Die Criminal - Anzeigen werden jährlich oder so oft 19. Jungs  
es nöthig ist, geheftet.

1818.

Die Gefangenschafts - Rödel bestehen aus Protokollen  
von angemessener Größe.

Die polizeyrichterlichen Akten werden vierteljähr-  
lich, oder so oft es nöthig ist, geheftet, mit Registern,  
Aufschrift und Nummern versehen.

Die höchstinstanzlichen Urtheile in Polizey - und Cri-  
minal - Sachen werden jährlich geheftet.

Verordnungen, Instruktionen in Polizey - Sachen ic.  
in das Instruktionen - Buch eingeschrieben.

Die Criminal - Rapporte jährlich geheftet.

Für die übrigen Register und Controllen werden  
Cahiers eingerichtet.

Die Eidesformeln in Polizey - Sachen, betreffend die  
Eide und Gelübde der Beamten, welche von dem Ober-  
Amtmann beeidigt werden, Amtsrichter, Gerichtsstatt-  
halter, Gerichtssäßen, Chorrichter ic. Der Polizey - Be-  
amten und Polizey - Diener, als da sind: Bannwarten,  
Bierer, Tagdausseher, Polizeywächter, denne die Lei-  
stungs - und Bannisations - Eide.

Eine dritte Abtheilung des Archivs ist den Civil-,  
und eine vierte den Administrations - Gegenständen ge-  
widmet.

Auch hier werden die besondern Instruktionen in das  
Instruktionen - Buch getragen.

19. Juny      Die Verzeichnisse der Unterbeamten und anderer  
1818. patentirter Personen in ein dazu eingerichtetes Protokoll.

Die Sammlungen der Gemeinds - Reglemente , so wie die der Marchbeschreibungen mögen von Zeit zu Zeit gehestet werden.

Das fünfte Fach nimmt die Correspondenz - Scripturen auf ; und zwar in derjenigen Ordnung , wie solche hievor Art. 5. des Oberamts - Archivs sub Litt. a. und b. angemerkt ist. Die Brief - Controlle enthält folgende Rubriken :

- a. Die Nummer des Schreibens;
- b. Das Datum desselben;
- c. Die Behörde von welcher dasselbe eingelangt ist;
- d. Der summarische Inhalt ;
- e. Die Anzeige der Beantwortung oder sonstigen Erledigung nach summarischem Inhalt und Datum.

Das Misiven - Buch enthält blos die wichtigern abgehenden Schreiben ; deren wörtliche Eintragung nöthig gefunden wird. Die übrigen werden in der Brief - Controlle lediglich angemerkt. Die Original - Schreiben werden nach den verschiedenen Dikasterien und Behörden geordnet , so oft nöthig eingebunden , und mit anweisenden Aufschriften versehen in das Fach aufgestellt.

Das General - Register enthält ein nach dem Plane des Archivs , systematisch geordnetes Inventar und Material - Register.

B. Für das Archiv der Amtsschreiber ey. 19. Juny  
1818.

Die Hypotheken - Protokolle verdienen die vorzügliche Aufmerksamkeit des Amtsschreibers. Sie sollen sauber geführt, und mit sorgfältigen Registern versehen werden. Die Register sollen nicht einzig die Namen der Contrahenten, sondern die allfällige besondere Benennung des Gegenstandes des Contrakts angeben, und zu noch mehrerer Erleichterung am Eingange eines jeden eingetragenen Akts zurückweisende Marginalien in Betreff der vorhergegangenen Contrakte über den gleichen Gegenstand enthalten.

Die Protokolle sind den Kirchhören nach abgetheilt, und nehmen das Hauptfach des Amtsschreiberen - Archivs ein. Die Stipulations - Controlle über sämmtliche eingeschriebene Contrakte soll den Gegenstand des Contrakts, die Namen der Contrahenten und die Stipulations - Gebühr richtig und so angeben, daß die dem Staate schuldige Rechnung von selbst heraus fällt.

Die Wässensachen kommen in die zweyte Abtheilung des Archivs.

Die Führung der Vogts - Rödel ist für jedes Oberamt ein nöthiger und wichtiger Gegenstand. Für jede Kirchgemeinde soll ein besonderer Rodel bestehn, und nach folgenden Rubriken geführt werden:

1. Namen des Burgerorts.
2. Namen der Bevogteten, bey Wittwen auch ihr ursprünglicher Geschlechts - Namen, nebst Zahl

19. Juny  
1818.

und Taufnamen ihrer unter der nemlichen Vor-  
mundschaft stehenden Kinder.

3. Namen der Vögte.
4. Datum der Vogts-Zedel und der Entlassung.
5. Datum der Rechnungs-Ablage.
6. Restanz zu Gunsten der Vöglinge.
7. Restanz zu Gunsten der Vögte.
8. Fruchtbare Vermögen.

Die zweyten Doppel der Vogts-Rechnungen werden ebenfalls den Kirchgemeinden nach, Fahrgängeweise, oder so oft es nöthig ist, in Bände geheftet, und mit Uberschriften versehen.

In das dritte Fach werden die Audienz- und Amtsgerichts-Concepte und Protokolle geordnet.

Das Audienz-Concept enthält die Verhandlungen streitender Partheyen vor dem Civil- und Polizey-Richter, das Amtsgerichts-Concept, die Urtheile in Civil- und Criminal-Fällen, Gant-Urkunde, Arrest-Zubefanntnisse ic. Aus den Concepten werden die gesetzlichen, und die von den Partheyen geforderten Urkunden gezogen, und in die Protokolle wörtlich eingetragen.

In das vierte die Geldstags-Akten und Beneficia Inventarii, (nach gesetzlicher Vorschrift eingerichtet.)

Die Protokolle über Verbote und Publikationen, enthalten alle Akten dieser Art, welche infolge gesetzlicher Vorschriften, oder auf Begehren von Privat-

personen und Corporationen, unter richterlicher Be- 19. Juny  
willigung öffentlich bekannt gemacht, oder officialiter 1818.  
angelegt werden, zum Beispiel die Verbote, Gelds-  
tags-, Beneficia Inventarii-, Vermögens - Liquidations-  
Publikationen &c. und alle diejenigen Bekanntmachun-  
gen, die das Oberamt oder Partikularen der Offen-  
kunde überliefern; als welche ohne Ausnahme, sie mögen  
verfertigt worden seyn von wem sie immer wollen, zur  
Einsicht der Betreffenden in der Amtsschreiberen einge-  
schrieben werden sollen.

Gegenwärtige Instruktion soll gedruckt, sämmtlichen  
Oberamtleuten und Amtsschreibern zur pünktlichen Be-  
folgung mitgetheilt, und in die neue Sammlung der  
Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Geben Bern, den 19. Juny 1818.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Mülinen.

Der Staatsschreiber,  
Gruber.

E h e v e r k ü n d i g e n  
v o n S o l d a t e n i n a u s w ä r t i g e n c a p i t u-  
l i r t e n K r i e g s d i e n s t e n .

B e r g l . G e s . u . D e f r . L h . III . S . 8 .

K r e i s s c h r e i b e n d e s K l e i n e n R a t s a n a l l e  
O b e r ä m t e r .

24. Juny Obgleich Unserer Verordnung vom 12ten Janner 1807,  
1818. welche die Ehen von Werbern und Soldaten der franzö-  
sischen Schweizer - Regimenter ohne Einwilligung ihrer  
militärischen Obern zu verkünden verbietet , durch den  
Art. 2. des ehegerichtlichen Cirkulars vom 20. Merz 1809  
die gehörige Ausdehnung auf alle stehenden Truppenkorps  
gegeben worden ist , so erzeigt es sich dennoch , daß man  
sich hin und wieder bloß an dem Buchstaben der ersten  
Verordnung gehalten , und Militairs in andern als fran-  
zösischen Diensten verkündet und eingesegnet habe.

Wir tragen Euch demnach auf , den Befehl von allen  
Kanzeln Euers Amtsbezirks verlesen und in Euer und  
der Pfarreien Mandaten - Buch eintragen zu lassen , daß in  
Zukunft keine Ehe , weder eines in fremden kapitulirten  
Kriegsdiensten stehenden , noch in einem bleibenden Trup-  
penkorps des Cantons dienenden Unter - Offiziers oder

Gemeinen verkündigt, noch viel weniger eingesegnet werden soll, wenn nicht bey Erstern die Bewilligung des Regiments-Commando's, legalisirt durch die Rekruten-Kammer, und bey letztern diejenige des Kriegsraths vorgewiesen werden kann; alles unter besonderer Verantwortlichkeit der Geistlichen, welche dieser Verordnung zu widerhandeln würden.

Aktum, den 24. Juny 1818.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllinen.  
Der Staatsschreiber,  
Gruber.

---

### B e s c h l u s s.

Requisit der Aufnahme in das hiesige Ministerium  
für die Anstellung reformirter Geistlichen.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. II. S. 301.

---

Auf angehörten Vortrag des Kirchenraths, und in Be-  
trachtung der Wichtigkeit des heil. Predigtamtes und des Zutrauens, das in denjenigen gesetzt wird, dem dasselbe aufgetragen wird, haben Meßhrn. für sehr wesentlich an-  
gesehen und demnach beschlossen und

10. July  
1818.

## v e r o r d n e t :

Dass kein fremder reformirter Geistlicher im Canton Bern als Pfarrer, ja selbst als Clashelfer angestellt werden soll, der nicht vorerst in das hiesige Ministerium aufgenommen worden ist. Es kann sich auch kein Geistlicher, der nicht darinn aufgenommen worden, für eine Pfarr- oder Clashelferstelle melden, sondern er ist eo ipso von der Bewerbung ausgeschlossen.

Was hingegen die reformirten fremden Vikarien betrifft, so mögen dieselben, in dringenden Fällen, als solche ad interim angestellt werden, jedoch erst nachdem sie vorher die behörigen Proben über ihre Tüchtigkeit zur Zufriedenheit werden abgelegt haben. Jedoch soll ohne Vorweisung eines Testimonii consecrationis keiner zu diesen Proben hier zugelassen werden.

Gegenwärtiger Beschluss soll dem Kirchenrath zur Wissenschaft und Verhalt mitgetheilt werden.

Aktum, den 10. July 1818.

Der Alt-Schultheiß,  
R. v o n W a t t e n w y l.  
Der Rathsschreiber,  
Benoit.

## B e r o r d n u n g .

### Bestimmung einiger gegenseitiger Vermögens- Verhältnisse zwischen Angehörigen von Bern und Solothurn.

**W**ir Schultheiss und Rath der Stadt 13. July  
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1818.

Daß Wir, als Folge derjenigen Unterhandlungen, welche auf einer im Herbste des lext abgewichenen Jahres zu Fraubrunnen abgehaltenen Conferenz zwischen den Abgeordneten der hohen Stände Bern und Solothurn statt gehabt, in Betreff der ehevorigen Abzugs-Rechte von Vermögen, welches ein Angehöriger des einen Cantons durch Heyrath einem Angehörigen des andern Cantons zugebracht hatte, so wie auch der Rückfälle, und der Ehe-Contrakten zwischen gegenseitigen Angehörigen, mit der Regierung des hohen Standes Solothurn über nachstehende Punkte einig worden sind, und dessen gemäß als reciprocirlich festgesetzte Bestimmungen zum fünfzigen Verhalt Unserer Angehörigen verordnet haben wollen, und somit

#### v e r o r d n e n :

- 1) Das im zweyten Artikel des Vergleichs zwischen den hohen Ständen Bern und Solothurn, vom 7ten July

13. July 1753, auf der Ausrichtung der Ehesteuern zwischen sich  
 1818. verheyrathenden Angehörigen beyder Stände gegenseitig  
 vorbehaltene Abzugrecht von Fünf vom Hundert, solle  
 gleich wie das im 3ten Artikel festgesetzte Abzugrecht von  
 denen den Chemännern aus eint oder anderer Botmäsig-  
 keit angefallenen Weibergütern, als mit den gegenwärtigen  
 eidgenössischen Staatsverhältnissen nicht vereinbar,  
 aufgehoben seyn.

2) Der durch den 2ten Artikel des mehrgedachten  
 Vergleichs vorgeschriebene unbedingte Rückfall des Guts  
 bey den kinderlos absterbenden Ehegatten an seine Ver-  
 wandte, soll dahin erläutert seyn, daß dem überleben-  
 den Ehegatten bis zu seinem Tode das Schleißrecht über  
 dieses rückfallende Gut vorbehalten bleibe.

3) In Erläuterung des Schlusses des 3ten Artikels,  
 welcher vorschreibt: „Dass im Fall kinderlosen Abster-  
 bens der Ehefrau, oder aber wenn sie Kinder hinter-  
 lassen würde, die unter den Jahren, das ist, das Mäd-  
 chen unter 12, und die Knaben des 14ten Jahr Alters,  
 abstürben, dennzumal das Weiber - oder Muttergut,  
 so viel annoch dessen wirklich vorhanden seyn werde,  
 wiederum dahin zurückfallen solle, wannenhero es geflos-  
 sen, und daß zur Sicherheit solchen Rückfalls des Ehe-  
 manns Eigengut darum verhaftet sey“, solle dieser Rück-  
 fall auf gleichem Fusse auch dennzumal statt finden,  
 wenn nach dem Absterben der Ehefrau die Kinder nach  
 erlangtem Alter der Testirensfähigkeit von derselben nicht  
 Gebrauch gemacht hätten.

4) In Betreff der Ehekontrakten zwischen Angehöri-  
 gen beyder Stände Bern und Solothurn dann, solle  
 fürohin vorgeschrieben seyn:

- a. Dass bendseitig die gegen einander sich verheirathen- 13. July  
den Angehörigen nur einen Ehetag, und zwar in der 1818.  
Botmässigkeit, wo die Weibsperson angehörig ist, zu errichten haben;
- b. Dass der Wiedersfall höher nicht als auf den 6ten Theil des Guts stipulirt werden könne, und dem überlebenden Ehegatten bis zu seinem Tode das Schleißrecht über dies rückfallende Gut vorbehalten bleibe;
- c. Dass die Ehesteuern, je nachdem die Eheparthenen sich diesorts vergleichen, entweder alsbald nach der Heirath, oder auf den Verfall derselben verabfolgbar seyen; und
- d. Dass die einmal errichteten Ehetagen oder Ehekontrakten weder durch nachherige Stipulationen, oder Instrumente, noch sonst auf irgend einige andere Weise gehoben oder abgeändert werden dürfen.

5) Endlich soll gleichermassen von den beiden hohen Ständen reciprocirlich das den Ehemännern zukommende oder angefallene Weibergut, alsbald auf den Verfall desselben, von einer Botmässigkeit in die andere verabfolgt werden; der Meinung jedoch (die denn auch jedesmal in die stipulirenden Ehekontrakten einzurücken ist) dass, im Fall kinderlosen Absterbens der Ehefrau, oder aber wenn sie Kinder hinterlassen würde, die unter dem testirensfähigen Alter, das heißt, das Mädchen vor Antritt des 12ten, und die Knaben des 14ten Jahr Alters, abstürben, so wie auch, wenn dieselben nach erlangtem diesem Alter abstürben, und von der Testirensfähigkeit

13. July nicht Gebrauch gemacht hätten, denn zumal das Weiber-  
1818. oder Muttergut, so viel annoch dessen wirklich vorhanden seyn wird, wiederum dahin, von woher es geflossen, zurückfallen, und zur Sicherheit solchen Rückfalls des Ehemanns eigenes Gut darum verhaftet bleiben solle.

Gegenwärtiger Beschlusß nun, welcher so lange dauern wird, als über die darin aufgestellten Punkte zwischen den hohen Ständen Bern und Solothurn keine abändernden Traktate eintreten, soll gedruckt, zu jedermann's Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, und in die Sammlung der neuen Geseze und Dekrete aufgenommen werden.

Geben in Bern, den 13. July 1818.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. v. Mülinen.

Namens des Raths,  
der Staatschreiber,  
Gruber.

Bestimmung

B e s t i m m u n g  
der gegenseitigen Territorial - Verhältnisse zwischen  
Bern und Solothurn.

Rescript des Kleinen Raths an die Ober-  
ämter Büren, Fraubrunnen, Burgdorf,  
Wangen, Aarwangen.

Nachdem die hohen Stände Bern und Solothurn, als 13. July  
Folge einer im Herbste des Jahres 1817 zu Fraubrunnen <sup>1818.</sup>  
abgehaltenen Conferenz, in Betreff der zwischen beyden  
Cantonen bestehenden Landmarche unter sich dahin über-  
eingekommen sind:

I) Dass die im Jahr 1768 berichtigte und No. 1771  
vom hohen Stande Bern, No. 1772 aber vom hohen  
Stande Solothurn ratificirte, Landmarche zwischen bey-  
den hohen Ständen als Scheidungs-Linie der vollziehen-  
den, richterlichen, und gesetzgebenden Landeshoheit für  
jetzt und immer aufgestellt und anerkannt seyn, dabei  
aber alle jene Vorbehältnisse, welche sowohl in dem Mar-  
chungs-Verbale, als in der Ratifikations-Urkunde in Be-  
treff von Eigenthums-Rechten gemacht sind, in Kraft  
verbleiben sollen.

13. July 2) Dass jedoch diese Scheidung der Hoheitsrechte  
 1818. keinen Einfluss auf die bloßen Gemeindslasten, als da sind,  
 Gemeindesteuern, Zellen ic. haben, sondern in dieser  
 Rücksicht die alten Gemeinds-Einungsrechte vorbehalten  
 seyn und bleiben sollen; und

3) Dass, wenn der Fall eintritt, wo ein Grundstück von der Landmarche durchschnitten wird, mithin ein Theil desselben in der einen, der andere aber in der andern Botmäßigkeit liegt, alsdann die Verschreibung der allfälligen Handänderungs-Contrakten solcher Grundstücke einzigt in derjenigen Botmäßigkeit vor sich gehen solle, hinter welcher der größere Theil derselben gelegen ist, anben aber der betreffende Amtsschreiber, Notar, oder Gerichtsammann, vor welchem der Akt verpflegzen wird, unter eigener Verantwortlichkeit gehalten sey, der resp. Amtsschreiberen der andern Botmäßigkeit, in welcher das kleinere Stück gelegen ist, die offizielle Anzeige desselben von der Verschreibung oder Fertigung hinweg spätestens in Zeit vierzehn Tagen zu machen, damit den einschlagenden Gesetzen volles Genügen geschehe und die Tarifmäßigen Gebühren jeweilen gehörig bezogen werden können, namentlich dann von Seite des stipulirenden Notars dem betreffenden jenseitigen Amtsschreiber oder Notar ein verhältnismäßiger Anteil der gesetzlichen Emolumente ungeschmälert zufliesse.

So werdet Ihr alles dessen zur Communication an das Amtsgericht, die Fertigungsgerichte, den Amtsschreiber und die Amts-Notarien Eures Amtsbezirks berichtet, mit dem fernern Auftrage, die gegenwärtige Weisung welche späterhin auch in die Sammlung der neuen

Gesetze und Dekrete aufzunehmen ist, üblichen Orts ein- 13. July  
tragen und sie in gegebenen Fällen handhaben zu lassen. 1818.

Aktum den 13ten July 1818.

Der Alt.-Schultheiss,  
R. von Wattenwyl.  
Der Staatschreiber,  
Gruber.

---

**B e s t i m m u n g**  
einiger gegenseitigen Administrations-Verhältnisse mit  
dem Löbl. Stand Solothurn.

---

Rescript des Kleinen Raths an die Oberämter  
Büren, Fraubrunnen, Burgdorf, Wan-  
gen, Narwangen, Münster und Delsberg.

Als Folge jener Unterhandlungen, welche auf der im 13. July  
Herbst des ferndrigen Jahres zwischen den hohen Stän- 1818.  
den Bern und Solothurn abgehaltenen Conferenz vor-  
berathen, und seither durch die Regierungen beider Can-  
tone behörig ratifizirt worden sind, haben Wde Uns veran-  
lasset gefunden, Euch somit pro Instructione anzubefehlen:

- 1) Dass fürohin bei allfällig eintretenden Unständen  
über Zoll- und überhaupt über Administrativ-Gegenstände,

13. July der Kläger sich jeweilen vorerst an den betreffenden Ober-  
1818. amtmann , als erinstanzlichen Richter wenden solle, welcher dann entweder die Sache von sich aus zu beseitigen, oder den Fall mit den erforderlichen Beweisen und Bescheinigungen begleitet , an die obern competenten Behörden zu übersenden, indeß aber auf Verlangen dem Kläger eine schriftliche Erklärung seiner Anzeige halber an die Hand zu stellen hat; und

2) Das in Fällen , wo zwischen einer Gemeinde des einten und einer des andern Cantons eine Streitigkeit entstehen werde , alsdann bevor das Recht darüber angetreten werden dürfe , die gegenseitigen Herren Oberamtmänner zusammenetreten und versuchen sollen , die Partheyen freundnachbarlich zu vergleichen ; wenn solches aber nicht gelingen möchte , dennzumal ein gemeinschaftliches Gutachten darüber ihren hohen Regierungen einzugeben haben , um wo möglich die Sache von Hochden-selben ohne Prozeß beseitigen zu lassen.

Diese Weisung nun , welche zu seiner Zeit unter die Sammlung der neuen Gesetze und Dekrete aufzunehmen ist , werdet Ihr behörigen Orts einschreiben lassen , und sie in allen sich ereignenden Fällen oben ermeldter Art handhaben.

Aktum Bern , den 13. July 1818.

Der Alt-Schultheiß ,  
R. von Wattenwyl.  
Der Staatsschreiber ,  
Gruber.

## Verordnung.

### Aufhebung des Verbots der Vermostung von Obst.

Vergl. Neue Ges. u. Dekr. S. 216. 357.

**Wir Schultheiss und Rath der Stadt 21. August  
und Republik Bern, thun fund hiermit:** 1818.

Gleichwie Wir durch die Theuerung und Seltenheit der Lebensmittel veranlasset worden sind, unterm 22sten September 1817 das Vermosten des Obstes zu verbieten, so beweget Uns hingegen die Aussicht auf eine fast allgemein gesegnete Obst-Erdte, diese Einschränkung des freyen Verkehrs nicht ferners fortbestehen zu lassen.

Demnach verordnen Wir:

1) Der Kauf von Obst zum Vermosten und der Handel mit solchem Most ist jedermann gestattet, und hiemit das diesjährige Verbot vom 22. September 1817 wieder aufgehoben.

2) Alle übrigen Artikel jener Verordnung, welche die Einfuhr fremden Obstweins betreffen, und die Vermischung des Ciders mit Wein verbieten, bleiben mit den darauf gesetzten Strafen in Kraft.

21. August Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, an den ge-  
1818. wohnten Orten angeschlagen und von Kanzeln angezeigt werden.

Gegeben in Bern, den 21. August 1818.

Der Alt.-Schultheiss,  
R. von Wattenwy l.  
Der Staatsschreiber,  
G r u b e r.

---

### P u b l i k a t i o n.

### Jagdbann für 1818 und 1819.

---

25. August Meßhru. die Räthe haben in Betreff des Jagdbanns  
1818. folgendes zu verordnen gut gefunden:

Die durch Publikation vom 25. September 1816 beschriebenen, für die Jahre 1816 und 1817 mit Bann belegten Bezirke in den Oberämtern Narwangen, Narberg, Bern, Courtelary, Delsberg, Erlach, Frenbergen, Konolsingen, Münster, Pruntrut, Trachselwald und Wangen, sind von nun an wieder für die Jagd eröffnet.

Hingegen werden für die Jahre 1818 und 1819 mit Bann belegt:

## Im Amt Fraubrunnen:

26. August  
1818.

Derjenige Bezirk welcher von der Wegscheide im Sand auf der Zürichstrasse bis zur Schmidte zu Alchenföh links; und von bemeldter Wegscheide auf der Solothurn - Strasse bis unten an den Krebsrein im Eingang des Dorfes Fraubrunnen rechts von der Strasse liegt, und von dem Weg von Fraubrunnen über Bauggenried und durch den Kernenried - Wald zur Schmidte zu Alchenföh eingeschlossen wird; mit alleiniger Ausnahme des Weiwers hinter der Mühle zu Kernenried, welcher für die Moosjagd offen bleibt.

## Im Amt Freybergen:

Der Bezirk von der Brücke von Soubey längs dem Fußweg über les Ensers nach Montfaucon, von da längs der grossen Strasse bis an die Amts - Grenze von Bruntrut, dann längs dieser gegen den Doubs hin und den Fluss aufwärts bis wieder an die Brücke zu Soubey.

## Im Amt Trachselwald:

Folgende zwey Bezirke, als nemlich:

1) Von dem Einfluß der Grünen in die Emme, von da dem rechten Ufer der Emme nach hinauf bis zur Amtsmarthe gegen Signau beh Rahnföh, derselben nach bis in die Strasse von Langnau, längs dieser Strasse über den Ramisberg hinab, in den Dürrgraben bis an den Dürrbach, dem Dürrbach nach bis zu seinem Einfluß in die Grünen, und von da bis zum Einfluß des letztern Bachs in die Emme.

26. August 2) Von Lüzelstüh bey der Emmenbrücke dem Fluss  
 1818. nach hinunter bis zur Haslebrücke, von derselben dem Weg  
 nach, so nach Rügsau führt, bis in dieses Dorf, von da  
 alles längs der Strasse über Rügsbach, Rinderbach,  
 Gitteren, bis nach Affoltern zum Wirthshaus, von da  
 längs dem Weg nach Sumiswald, durch die Wyken-  
 Höhlen hinab auf die Strasse nach Hutwyl, derselben  
 nach bis Sumiswald und wieder zurück an die Brücke  
 zu Lüzelstüh.

Welches zu Federmanns Nachricht und Verhalt an-  
 durch bekannt gemacht wird.

Gegeben in Bern, den 26. August 1818.

Kanzley Bern.

## Bewilligung von Freyschiessen und Schießübungen.

Cirkularschreiben des Kleinen Raths  
an alle Oberämter.

28. Sept. Demenach über den Unterschied zwischen Freyschiessen  
 1818. und anderen Schießübungen und daherige Bewilligungs-  
 Competenz Einseagen an Uns gelanget, so haben Wir  
 auf den Vortrag Unsers Kriegsraths und Unsers Justiz-  
 und Polizei-Rath's gutgefunden, darüber folgendes zu

28. Sept.

1818.

1) Als Freyschiessen sollen angesehen werden, solche Uebungen im Schiessen, die von einer Gesellschaft oder einem Wirth, um eigenen Gewinns willen angestellt, dabey Gaben ausgesetzt, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, alle Schützen, wer sie auch seyn mögen, dazu eingeladen werden, und die gewöhnlich einige Tage dauern.

Dergleichen Freyschiessen sollen nur an Werktagen abgehalten und die Bewilligung dazu jeweilen bey Uns selbst bittschriftlich nachgesucht werden.

2) Alle anderen Schießübungen hingegen, sey es von geschlossenen oder nicht geschlossenen Gesellschaften, stehen unter der Competenz des betreffenden Oberamtmanns, und können von ihm und zwar vorzüglich für die, von dem Kriegsrath eingeführten Unter-Albtheilungen der Amts-Schießgesellschaften, welche besonders aufzumuntern sind, auch an Sonntagen nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienst, bewilligt werden.

Zu diesen gewöhnlichen Schießübungen sind solche zu zählen, an welchen ein Taverne-Wirth, oder sonst ein Partikular, der das Ausschenkrecht einer Pinte ausübt, ein Schaaf oder sonst etwas zum Verschiessen hergiebt, um vermittelst dessen, eine Begünstigung des Weinausschenkens zu erhalten; Sache wäre denn, daß andere, im ersten Artikel angegebene Umstände hinzukommen würden.

Unsere Oberamtleute werden jedoch ihre Bewilligung mit solcher Mäßigung ertheilen, daß Unordnung, Missbrauch und ungleiche Behandlung verhütet werden.

28. Sept. 3) Unsere Oberamtleute werden für die bey Frey-  
1818. schießen und anderen Schießübungen nöthige Polizey-Auf-  
sicht gehörige Vorsorge treffen, insonderheit aber darauf  
wachen, daß das Lokal zum Schießen so ausgewählt und  
eingerichtet werde, daß keine Gefahr daben zu besorgen sey.

4) Die sogenannten Keglethen so wie jede dergleichen  
Spiele um ausgesetzte Gaben sollen in allen Fällen ver-  
boten seyn, und eben so bey den Schießen von Amts-  
Schießgesellschaften und deren Unterabtheilungen, das  
Kegelschieben und jede Spiele, als zweckwidrig und zu  
Unordnung Anlaß gebend.

Dessen Ihr zur Wissenschaft und Verhalt berichtet  
werdet, mit dem Auftrag, gegenwärtiges Kreisschreiben  
pro Instructione behörigen Orts einschreiben zu lassen.

Bern, den 28. September 1818.

Der Amts-Schultheiß,  
R. v o n W a t t e n w y l.  
Der Rathsschreiber,  
B e n o i t.

---

Kaufhaus-Ordnung  
für die Stadt Pruntrut.

---

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 30. Sept.  
und Republik Bern, thun fund hiermit: 1818.

Da Wir, nach angehörtem Rapport Unsers Finanzrathes über die Revision des vorläufig eingeführten Tariffs und Reglementes für das Kaufhaus zu Pruntrut vom 20. März und 8. May 1817, zweckmäßig gefunden haben, diese provisorischen Vorschriften durch ein Reglement für die Zukunft zu ersetzen, so haben Wir diesemnach erkennt und verordnet was hienach folget, wie Wir dann

v e r o d n e n :

1) Alle Frachtwagen mit Waaren, welche für Pruntrut bestimmt sind, oder als Transit durch diese Stadt fahren, sollen in das, aussenher dem sogenannten Thor von Courtedoux gelegene, Kauf- und Waaghäus ge führt, allda abgeladen, und die Waaren verificirt und abgewogen werden.

2) Auch die von Pruntrut weiters zu versendenden Waaren sind der Abwägung im Kaufhause, und den dahierigen Gebühren unterworfen, sobald ihr Gewicht ein Centner oder mehr ist.

30. Sept. Alle in diesem Falle sich befindlichen Artikel sind  
1818. daher dem Kaufhause zu übergeben, allwo sie abgewogen  
werden sollen, und ihr Gewicht auf den Fuhrbriefen  
auszusehen ist.

Es bleibt indessen dem Oberaufseher des Kaufhauses  
anheimgestellt, in Ansehung der vorzüglichsten Handels-  
leute des Orts, die Waaren derselben in ihren Maga-  
zinen durch einen Kaufhaus-Spetter abwägen zu lassen.

3) Das obrigkeitliche Salz, das Getreide, welches  
auf die öffentlichen Märkte geführt wird, und überhaupt  
alle diejenigen Artikel, welche bey der Ein- oder Aus-  
fuhr nur den kleinen Zoll von dem vorgespannten Pferd  
zu bezahlen haben, sind von der Abwägung im Kaufhause,  
und von den dahерigen Gebühren enthoben.

4) Vom Waaggeld ist befreyt: derjenige Wein,  
welchen die Gast- und Pintenschenkwirthe und andere  
Partikularen gewöhnlich im Elsaß oder in der Franche-  
Comté selbst abholen, und deren Fässer durch den ge-  
schworenen Messer mit der Anzahl Bern-Maass ihres In-  
halts bezeichnet sind. Es wird, bey der Ankunft solcher  
Weinladungen vor dem Kaufhause, genügen, deren In-  
halt zu verificiren und mit den Zollacquitten zu vergleichen.

In dieser Ausnahme sind nicht mitbegriffen, derje-  
nige Wein, Branntwein und andere geistige Getränke,  
welche in grösseren und kleineren Fässern, oder in Kisten,  
an Commissionairs, En-gros-Händler oder Partikularen,  
durch die gewöhnlichen Fuhren adresirt werden.

5) In der Absicht, den Transit möglichst zu beför-  
dern, so sollen diejenigen Fuhrleute, deren Bestimmung

nicht nach Bruntrut geht , auch nicht gehalten seyn , 30. Sept.  
ihre Waaren im Kaufhause daselbst abzuladen , in so 1818.  
fern sich bey Untersuchung der Fuhrbriefe nicht etwa  
eine falsche Angabe in dem Gewicht auf denselben vermu-  
then lassen sollte , und in so fern die Fuhrleute übrigens  
die Eintritts - und Zollgebühren richtig entrichtet haben  
werden.

6) Der Oberaufseher des Kaufhauses ist verpflich-  
tet , über die sorgfältige Aufbewahrung der in demselben  
niedergelegten Waaren zu wachen , und den Eigenthümern  
oder Commisionairs darüber getreue Rechnung zu halten ,  
unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit.

7) Wenn er , bey Ankunft der Waaren , eine unge-  
wöhnliche Verminderung in dem Gewicht , in Vergleichung  
mit dem Fuhrbriefe , oder einige Schadhaftigkeit in der  
Verpackung wahrnimmt , so soll er sogleich dem Handels-  
mann oder dem betreffenden Commisionair davon Kennt-  
niß geben , damit dieser die nöthige Untersuchung in  
Gegenwart des Fuhrmanns vornehmen lassen könne , wel-  
cher für den daherigen Verlust oder Schaden verant-  
wortlich ist.

8) Er wird das Kaufhaus jederzeit rein halten , die  
Waaren mit Ordnung im Lager aufstellen lassen , und  
in demselben kein Vitriolöhl , Schießpulver , Kohlen noch  
andere feuersgefährliche Artikel aufnehmen.

9) Er wird keine Niederlage von Waaren unter dem  
Vordache des Kaufhauses gestatten , indem dieser Raum  
zum Auf- oder Abladen frey bleiben muß.

30. Sept. 10) Er wird zwey Journale führen, das eine über  
1818. die Waaggelder und über die Weitersspedirung der Waaren  
aus dem Kaufhause, das andere über die Halles-Gebüh-  
ren, in welchen die Einnahmen getreulich artikelsweise  
eingetragen werden sollen.

11) Er wird alljährlich, jeweilen auf den 30. Brach-  
monat und 31. Christmonat, in der vorzuschreibenden  
Form, Rechnung ablegen.

12) Das Kaufhaus steht zum Auf- und Abladen  
offen, alle Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-  
tage, und zwar :

Vom 1. April bis 30. Herbstmonat von 6 Uhr Mor-  
gens bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. Weinmonat bis 31. März aber nur von  
8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends.

Die Scripturen werden indessen nur expedirt von  
8 Uhr Morgens bis Mittags, und von 2 Uhr Nachmittags  
bis 6 Uhr Abends.

### T a r i f

der von dem Kaufhause zu Pruntrut zu  
beziehenden Gebühren.

Kreuzer.

13) Als Waaggeld wird für alle Arten von  
ein- und ausgeführten Waaren bezahlt: vom Cent-  
ner Bern-Gewicht - - - - - 4

14) Für die transitirenden Waaren hingegen  
nur - - - - - 2

Kreuzer. 30. Sept.  
1818.

15) Als Lagergebühr für diejenigen Waaren, welche man eine oder mehrere Nächte, bis auf einen Monat, im Kaufhause aufbewahren lässt, vom Centner Bern-Gewicht - - - - - 4  
Von jedem Monat mehr - - - - - 4

16) Die Fuhrleute entrichten für den Waagschein, von einem Wagen mit 5—15 Centnern Bern-Gewicht - - - - - 4  
mit 15—25 - - - - - 6  
- 25—35 - - - - - 8  
und so weiters für jede zehn Centner auch zwey Kreuzer mehr.

17) Wenn durch die im Kaufhaus angestellten Arbeiter abgeladen wird, so entrichten die Fuhrleute für dieses Abladen von jedem Centner Bern-Gewicht - - - - -  $\frac{1}{2}$

18) Diesen Waagknechten, wenn sie Ballen oder Waaren aus dem Kaufhause zu vertragen haben, wird von jedem Centner Bern-Gewicht bezahlt - 2

19) Jedem Fuhrmann, welcher bey dem Kaufhause ladet, soll eine Faktur der mitzunehmenden Waaren übergeben werden, in welcher der Ort ihrer Bestimmung genau ausgesetzt seyn soll. Für diese Fakturen zahlt der Fuhrmann - - - - 8

20) Die Widerhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung sollen Unserm Oberamtmann zu Bruntrut

30. Sept. angezeigt werden, welcher, je nach den Umständen,  
 1818. eine Buße von sechs bis fünfzig Franken sprechen wird,  
 von denen ein Drittheil der Zollkassa und zwey Drittheile  
 dem Anzeiger anheim fallen sollen.

21) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, publi-  
 zirt und an gehörigen Orten zu jedermanns Kenntniß  
 und Verhalt angeschlagen werden.

Geben Bern, den 30. September 1818.

Der Alt-Schultheiß,  
 R. von Wattenwyl.  
 Namens des Raths,  
 der Rathsschreiber,  
 Benoit.

---

Kaufhaus-Ordnung  
 für die Stadt Burgdorf.

---

4. Nov. Wir Schultheiß und Rath der Stadt  
 1818. und Republik Bern, thun und hiermit:

Demnach die Zollgerechtigkeit der Stadt Burgdorf  
 durch Kauf an Uns gelanget, als haben Wir zu Er-  
 zweckung einer guten Ordnung, zur Sicherheit der Waaren,  
 und

and zu einer richtigen Beziehung des Zolls und der Kauf- 4. Nov.  
haus-Gebühren, nach vorgegangener genauer Untersuchung 1818.  
und nach sorgfältiger Prüfung der Umstände, gut besun-  
den, nachfolgende Verordnung bekannt zu machen, die so  
lange dauern soll, als die Umstände keine Veränderung  
erfordern werden;

als:

1) Obschon der Eingang der für die Stadt Burg-  
dorf bestimmten Waaren und Güter zollfrei ist, so sollen  
dennoch dieselben im Kaufhaus daselbst zur Verifikation  
angegeben und die Fuhrbriefe davon vorgelegt werden.

2) Sollen alle Waaren und Güter, die von Burg-  
dorf abgehen, in das dasige Kaufhaus gebracht und da-  
selbst abgewogen werden, jedoch soll für die Burger von  
Burgdorf die Abwägung der Waaren unentgeldlich statt  
finden.

3) Alle andern Waaren sollen in dem Waaghaus  
abgewogen und mit ihrer Qualität, Nummer, Marque,  
Gewicht, Ort der Bestimmung, Nahmen des Fuhrmanns  
oder Eigenthümers und dem Tag ihrer Abreise, von dem  
Waagmeister in das Ausfuhr-Buch geschrieben werden.

4) Von dieser Abwägung der Waaren, sollen nur  
allein ausgenommen seyn:

a. Diejenigen, so für Burger der zollfreien Orte, als  
Bern, Thun, und Nidau bestimmt sind.

b. Die sogenannten Transitwaaren, die zu Burgdorf  
nur durchgehen, wenn sie nämlich entweder mit  
glaubwürdigen Ladkarten aus Eidgenössischen Kauf-

4. Nov.  
1818.

häusern oder Bernerischen Zollstätten, oder deutlichen  
Fuhrbriefen begleitet sind.

5) Soll in dem Kaufhaus der Zoll von allen ausgehenden Sachen und Waaren bezogen werden, gegen Ausstellung des vorgeschriebenen behörigen Zollzeichens oder Acquits, je nach dem Bestimmungs- Ort auf die betreffenden Zollstätte des Cantons, die der Kaufhaus- Beamte dem jeweiligen aufzuladenden Fuhrmann zu seiner Justifikation einzuhändigen hat. Dagegen soll ihm von jedem derselben entrichtet werden fünf Rappen.

6) Soll das Waaghaus

vom 1. April bis 1. Weinmonat,  
des Vormittags von 7 bis 11 Uhr,  
des Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

vom 1. Weinmonat bis 1. April,  
des Vormittags von 8 bis 11 Uhr,  
des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr,  
geöffnet und der Waagmeister gehalten seyn, während dieser Zeit, den daselbst vorkommenden Geschäften fleißig abzuwarten; der Waagmeister soll hingegen, außer der bestimmten Zeit, das Waaghaus verschlossen halten und die Schlüsse davon in seine Verwahrung nehmen, wie auch nicht zugeben, daß in seiner Abwesenheit einige Waaren aus dem Waaghaus geführt werden, zumalen derselbe alles dasjenige vergüten soll, was in dem Waaghaus deponirt und darin verloren worden.

7) Sollen alle Niederlagen bey den Burgern, Ein- fassen, Gesellschafts- und Tavernen- Wirthen, wie auch zu Alchenflüh, gänzlich abgeschafft und verboten seyn, bey einer Buße von fünfzig Franken, davon zwey Drit-

theil dem Verleider, und ein Drittheil der Regierung 4. Nov.  
heimdienen sollen. 1818.

8) Zu Entdeckung dieser Niederlagen liegt dem Waagmeister oder Zollner ob, bey allfälligen Verdacht, nach vorher eingeholter Oberamtlicher Bewilligung, eine Visitation vor sich gehen zu lassen. Bey entdeckter Gefährde oder Widerhandlungen hat er so fort seine pflichtmäßige Anzeige an das Oberamt zu thun.

9) Zu richtiger Beziehung des sogenannten Pfundzolls, für das Abwägen der Krämerkisten, an den Fahrmärkten, sind alle und jede von außen einkommende Krämer, bey einer Buße von Fr. 5 gehalten, nur vor dem Kaufhaus abzuladen und ihre Waaren daselbst abwagen zu lassen, in so fern das Gewicht nicht durch deutliche Fuhrbriefe oder Zollacquitte von übrigen Zollstätten hinlänglich bescheinigt werden kann.

So haben gleichfalls an den Fahrmärkten von Burgdorf, alle übrigen Krämer den vorgeschriebenen Pfundzoll, denne die Krämer, so aussenher dem Rütschelen-Thor, oder sonst außer der Stadt feil halsten, den tarifmäßigen Zoll zu bezahlen, und dafür Zeichen im Kaufhaus abzunehmen.

10) Gleichwie alle, sowohl Kaufmanns- als Krämer-Waaren und so weiter im Kaufhaus, nach hievor enthaltener Vorschrift verzollt werden sollen, so wird hingegen dem noch angestellten Zollner bey dem Würtzinger-Thor obliegen, von allem Vieh, Lebensmitteln und andern geringen Artikeln, so im Zolltarif vernamset sind, den Zoll zu beziehen, wenn selbiger nicht bereits im

4. Nov. Kaufhaus entrichtet worden wäre. Für alles dasjenige  
1818. nun, so weiters gehet, soll dem Eigenthümer ein mit  
Nummer und Datum, wie auch mit der Anzahl der Stücke  
versehenes Zollzeichen ertheilt, und selbiges entweder  
bey der eint oder andern betreffenden Zollstatt hinter  
Burgdorf, oder aber bey der nächsten Bernerischen Zoll-  
statt abgegeben werden.

11) Für den Waaglohn von allem, was im Kauf-  
haus gewogen wird, ist zu bezahlen festgesetzt, vom Ctr.  
zu 16 Unzen das Pf. berechnet, jeweilen  $2\frac{1}{2}$  Rappen.

Ferner wird bezahlt :

Von einem allda abzuwägenden großen Schwein	bz. 2
Von einem kleinen Schwein unter 1 Centner	— 1
Von einem Kalb eben so	— - - - — 1

Für Gehalt- und Lagerlohn aber, von je-  
dem im Kaufhaus liegen gelassenen Centner Waare,  
für die zwey ersten Nächte  $2\frac{1}{2}$  Rappen, und wenn sie  
länger im Kaufhaus bleiben sollten, vom Centner für  
jeden Monat 5 Rappen.

#### Spannerlohn.

Es soll bezahlt werden :

1. Für die Waare allenfalls abzuladen und in der Halle zu rangiren per Centner  $2\frac{1}{2}$  Rappen.
2. Wenn die Waare aus der Halle gethan und aufgeladen wird, per Centner gleichfalls  $2\frac{1}{2}$  Rappen.

Waaren, welche auf einer d... henden Zollstätte zu Burgdorf oder Kirchberg bereits tarifmäßig verzollt worden

sind, sollen gegen Vorweisung des däherigen Zollzeichens 4. Nov.  
bey der andern Zollstatt zollfrey passiren.

1818.

Den Burgern zu Burgdorf bleibt die Zollfreyheit bey den Zollstätten zu Bern, Nydau, Tschamern, Lüzelstüh und Zollbrück ferners auf dem alten Fuß, wie dieselbe bisher bestanden hat, bestätigt, auch bleibt denselben gleich wie den Burgern der Stadt Bern, die Zollfreyheit zu Kirchberg und auf der Emme zugesichert.

Die Burger der Stadt Solothurn und Landleute aus dem Emmenthal, geniessen wie bis dahin den Vortheil, daß sie nur den halben Zoll zu entrichten haben, so lange die däherigen Verträge noch geltend bleiben.

Die Zollbeamten werden den Zoll nach bestehendem Tarif beziehen, und so jemand sich dessen weigern würde, so ist der Fehlbare entweder nicht durchzulassen; oder ihm ein Stück Waare von genugsamem Werth anzuhalten und dessen das Oberamt sogleich zu berichten.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, und zu jedermann Verhalt an gewohnten Orten angeschlagen werden

Gegeben Bern den 4. November 1818.

Der Alt-Schultheiß,  
R. von Wattenwyl.  
Namens des Raths,  
der Staatsschreiber,  
Gruber.

---

## D e c r e t.

### Abänderung des §. 14. der Verordnung über die Brandversicherung.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. II. S. 325.

---

11. Dec. 1818. **W**ir Schultheiß, Klein und Große Räthe  
der Stadt und Republik Bern, thun kund  
hiermit :

Daß Wir aus den, Uns vorgelegten Rechnungen und Berichten Unserer Brandassuranz-Kammer haben ersehen müssen, daß die, durch den §. 14. der Verordnung vom 28. May 1806 bestimmten Gebühren nicht mehr die Kosten decken, welche die Aufnahme der Gebäude in die Brandversicherungs-Anstalt und die jährlichen neuen Schätzungen erfordern. Da es sich nun erzeigt, daß die seit einigen Jahren eintretende Verminderung der jährlich neu zu schätzenden Gebäude und ihre öftere Abgelegenheit dieses, früher nicht bestandene, Missverhältniß der Kosten zu den Einnahmen herbeigeführt, und der Anstalt bereits große Verluste verursacht haben; so haben Wir, auf den Vortrag Unseres Kleinen Raths, erkennt und

v e r o r d n e n :

- 1) Der §. 14. der Verordnung vom 28. May 1806 ist aufgehoben.

2) Es sollen von nun an, sämtliche Kosten welche 11. Dec.  
mit dem Eintritt der Gebäude in die Brandversicherungs- 1818.  
Anstalt, oder den neuen Schätzungen bereits versicherter  
Gebäude, verbunden sind, von denjenigen Häuserbesitzern  
bezahlt werden, welche dieselben zusammen veranlassen.  
Zu diesem Ende sollen diese, im Umfang eines jeden  
Amts alljährlich entstehenden Kosten zusammengerechnet  
und auf die neu geschätzten Gebäude des nemlichen Amts,  
von denen diese Kosten herrühren, verhältnismäßig ver-  
theilt werden.

3) Das, durch die angezogenen Verluste bereits ent-  
standene und bis Anfang künftigen Fahrs noch entstehende  
Defizit im Vermögen der Anstalt, soll in der Rechnung  
für 1819 zu der Summe der Brandvergütungen und Ver-  
waltungskosten geschlagen und von den Versicherten be-  
zahlt werden.

4) Unsere Brandassuranz-Kammer und die betref-  
fenden Herrn Oberamtleute sind mit der Ausführung die-  
ses Dekretes beauftragt.

Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt, an gewohnten  
Orten angeschlagen und der Sammlung Unserer Gesetze  
und Dekrete einverlebt werden.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung,  
den 11. December 1818.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllinen.

Der Staatschreiber,  
Gruber.

---

## G e s e k.

### Umwandlung der Zuchthausstrafen.

---

44. Dec. Wir Schultheiss, Klein und Große Räthe  
1818.  
 1. Febr. der Stadt und Republik Bern, thun fund  
1819. hiermit:

Daß Wir zu Verminderung der nach den jetzigen Strafgesetzen allzuhäufig eintretenden Zuchthausstrafen, bis zu der Vollendung eines neuen Strafgesetzbuchs, dessen Bearbeitung durch Unsern Kleinen Rath allbereits befohlen worden ist, nachfolgende einstweilige Verfügungen getroffen haben; und zu solchem Endzweck

#### v e r o r d n e n :

1) Alle Unsere Gerichtsstellen sollen bey vorkommenden Straffällen noch fernerhin keine andere Strafen durch ihr Urtheil aussprechen, als diejenigen welche die bestehenden Gesetze vorschreiben.

Wenn aber den Gesetzen gemäß eine Zuchthausstrafe verhängt wird, so verordnen Wir sodann was folget:

2) Jedes Urtheil auf Zuchthausstrafe, welches durch ein Oberamt ausgesprochen worden ist, muß alsbald, und längstens in acht Tagen, nachdem es dem Verurtheilten nach gesetzlicher Vorschrift eröffnet worden, schriftlich

ausgefertigt, und mit der Prozedur begleitet, nebst der 14. Dec.  
Anzeige: ob der Verurtheilte recursirt habe oder nicht? <sup>1818.</sup>  
Unserm Appellations-Gericht eingesandt werden. <sup>1. Febr.</sup>  
<sup>1819.</sup>

Wenn ein solches Urtheil als Recurs vor Unserm Appellations-Gericht einlangt, so wird dasselbe verhängen was Rechtens ist; wenn es aber ohne Recurs einlangt, so soll das Appellations-Gericht dasselbe revisionsweise untersuchen, niemals verschärfen, übrigens aber verhängen was Rechtens ist.

3) Bey jedem endlichen Urtheil auf eine Zuchthausstrafe, welche die Strafzeit von zwey Jahren nicht übersteigt, es sey, daß dieselbe durch das Urtheil selbst oder durch die so eben vorgeschriebene Revision also bestimmt worden, soll nach dieser eigentlichen Beurtheilung des Straffalles, allemal eine Strafumwandlung geschehen; es sey denn, daß das Appellations-Gericht für einen Fall durchaus keine derjenigen Strafen-zweckmäßig finde, welche der §. 5. dieses Gesetzes zu der Umwandlung vorschreibt.

4) Diese Strafumwandlungen sollen ausschließlich durch Unser Appellations-Gericht geschehen.

Es muß daher ein jedes Urtheil auf eine zwey Jahre nicht übersteigende Zuchthausstrafe, welches auch von einem andern Richter als dem Oberamte ausgesprochen worden ist, (die Kriegsgerichtlichen Urtheile jedoch ausgenommen) dem Appellations-Gericht unverzüglich eingesandt werden, um über die Strafumwandlung zu verfügen.

14. Dec. Die Oberämter sollen bey der Einsendung ihres Ur-  
 1818. theils zur Revision, und jeder andere Richter bey der-  
 1. Febr. 1819. jenigen zur Strafumwandlung, allemal ihr Gutachten  
 über die Zweckmäßigkeit dieser letztern, und über die  
 Art derselben beifügen.

5) Die zur Umwandlung vorgeschriebenen Strafen  
 sind folgende:

1. Gefangenschaft in dem Gefängniß eines Oberamtes.
2. Diese kann verschärft werden durch einfaches An-  
 schließen an Ketten, oder durch das Krummschließen  
 auf eine zu bestimmende Zeit.
3. Ferner durch die Kost von Wasser und Brodt, bis  
 auf 20 Tage höchstens. Diese Strafe soll jedoch  
 nicht anders als auf folgende Weise vollzogen wer-  
 den: Der Sträfling soll jeweilen zwey Tage keine  
 andere Nahrung erhalten, als Wasser und Brodt,  
 am dritten Tage aber die gewöhnliche Gefangen-  
 kost; und so fort, während der ganzen Strafzeit.  
 Eine größere Milderung bleibt dem vollziehenden  
 Oberamtmann in Fällen erwiesener Krankheit vor-  
 behalten.
4. öffentliche Ausstellung an einem Markttage, wenn  
 ein solcher an irgend einem Orte des Oberamtes  
 wöchentlich gehalten wird, oder ein Fahrmarkt in  
 kurzer Zeit bevorsteht, sonst aber an einem Audienz-  
 Tage bey der Amtswohnung, mit einer das Verge-  
 hen anzeigen den Aufschrift auf der Brust. Diese  
 Art von Ausstellung darf jedoch weder bey noch an  
 dem Halseisen geschehen.

5. Offentliches Herumführen mit der Trommel und in 14. Dec.  
Begleit von Landjägern ; an einem der so eben er- 1818.  
wähnten Tage , und mit der gemeldten Aufschrift. 1. Febr. 1819.
6. Eingrenzung in die Gemeinde , entweder verbunden mit der Strafe des Blockes , oder ohne dieselbe mit Verpflichtung zur öffentlichen Arbeit.
7. Endlich eine , durch die Umwandlungs-Erfanntniß zu bestimmende körperliche Züchtigung , die entweder auf ein Mal oder zu verschiedener Zeit angewandt werden kann , welches die Erfanntniß bestimmen muß.

Mit dieser letztern Art von Strafen soll jedoch niemand belegt werden , der mit einem Leibschaden behaftet , oder überhaupt fränklich ist , und eben so wenig eine schwangere , oder seit weniger als sechs Wochen entbundene Weibsperson. Hingegen ist sie vorzüglich auf fremde Landstreicher als Strafumwandlung anwendbar.

8. Andere Strafen , welche dem Kleinen Rathen auf den Vortrag des Appellations-Gerichts als Commutations-Strafen zu bestimmen überlassen werden.

- 6) Es können mehrere der im vorhergehenden §. vorgeschriebenen Strafen zusammen vereinigt aufgelegt werden ; und Wir überlassen es Unserm Appellations-Gericht , dieselben bey der Strafumwandlung nach Eidespflcht so auszuwählen , und in dem Maasse aufzulegen , wie es die Persönlichkeit des Sträflings , die derselben durch das Urtheil auferlegte Strafzeit , und die übrigen bey jedem Falle vorkommenden Umstände erfordern werden.

14. Dec. 7) Den betreffenden Beamten wird hiermit anbe-  
 1818. fohlen, von nun an keine Zuchthausstrafe eher zu voll-  
 1. Febr. ziehen, als auf ein ordentliches der Revisions-Urtheil  
 1819. Unseres Appellations-Gerichts, oder aber auf ein endli-  
 ches Urtheil Unseres Obern Ehegerichts, welches diese  
 Strafe auf eine längere Dauer als die von zwey Jahren  
 verhängt.

8) Von denen in den vorhergehenden Artikeln ent-  
 haltenen Verfugungen, welche anbefehlen, daß alle und  
 jede erinstanzlich auf zweijährige und mindere Zucht-  
 hausstrafe lautenden Strafurtheile der Revision Unseres  
 Appellations-Gerichts unterworfen seyn, bleiben jedoch  
 die durch die Gerichtshöfe von Bratrut und Delsberg  
 ausgefallenen Straf-Sentenzen gleicher Art einstweilen in  
 so weit enthoben, als die Revision derselben nicht dem  
 Appellations-Gerichte, sondern lediglich den erwähnten  
 beiden Gerichtshöfen unter sich vice versa für so lange  
 zu stehen soll, als in den Amtsbezirken Bratrut, Delsberg  
 und Freybergen die französischen Pönal-Gesetze noch fort-  
 bestehen oder Wir nicht gut finden werden dieorts etwas  
 anderes zu verfügen.

Inzwischen aber wird es diesen bei den Gerichtshö-  
 fen obliegen, in gegebenen Fällen jeweilen so zu verfah-  
 ren, wie es nach Vorschrift der §. 3., 5. und 6. für  
 das übrige Staatsgebiet von Seite des Appellations-  
 Gerichts, und nach §. 2. und 4. von Seite der erstin-  
 stanzlichen Richter geschehen müßt.

9) Dieses Gesetz soll mit 15ten Hornung 1819 in  
 Vollziehung treten und auf gewohnte Weise öffentlich  
 bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung, 14. Dec.  
den 13. und 14. December 1818, und 1. Hornung 1819.

<sup>1818.</sup>

<sup>1. Febr.</sup>

<sup>1819.</sup>

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Namens des Großen Raths,

der Staatsschreiber,

G r u b e r.

### G e s e k.

#### Besoldung der reformirten Geistlichkeit

im Leberberg.

Vergl. N. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 21. §. 10.

Wir Schultheiss, Klein und Große Räthe 21. Dec.  
der Stadt und Republik Bern, thun fünd <sup>1818.</sup>  
hiermit: <sup>1. Febr.</sup> <sup>1819.</sup>

Dass Wir auf angehörten Vortrag Unseres Finanz-Raths über die Vollziehung des 10ten Artikels der Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel, ansehend die Besoldung der reformirten Geistlichkeit im Leberberg,

v e r o d n e n:

1) Vom 1sten Januar 1819 an, sollen die reformirten Geistlichen im Leberberg nach dem im alten Canton

21. Dec. eingeführten Progressiv-System, bey welchem der Durch-  
 1818. schnitts-Betrag einen jährlichen Gehalt von 1600 Schwei-  
 1. Febr. zerfranken ausweist, aus der Standes - Cassa besoldet  
 1819. werden, und zwar mit dem allfälligen Mehrwerth des  
 Getreides.

2) Dagegen sind die reformirten Gemeinden des Leberbergs schuldig:

a. Ihrem Pfarrer das nöthige Brennholz zu liefern, welches jedoch für jedes Jahr den Betrag von 20 Klafter nicht übersteigen darf.

b. Den Werth der bey der Vereinigung mit Frankreich behändigten Güter und Nutzungen, welche zum Pfarr- oder Kirchengut gehörten, worin solches immer bestehen mag, zu obrigkeitlichen Handen zurückzugeben.

3) Zu dem Ende und da diese Güter zum Theil veräußert worden, soll der Werth derselben zu Vier vom Hundert capitalisirt und auf diesem Fuß verzinset werden. Es bleibt aber dem Finanz-Rath überlassen, wenn die Gemeinden wohlgelegene Güter zu Handen der Pfarreren um billige Preise abzutreten geneigt wären, sich mit ihnen darüber abzufinden.

4) Für diese Zinse dann sollen die Gemeinden unter ihrer solidarischen Verpflichtung einen Träger stellen, von welchem der Betrag quartaliter zu Handen der Standes-Cassa zu entrichten ist.

5) Unter Aufsicht Unserer Oberamtmänner liegt den Gemeinden wie bisher ob, die Erbauung und der gehörige Unterhalt der Pfarrgebäude und der Kirche, mit

Ausnahme der Kirchen-Chöre, deren Errichtungs- und 21. Dec.  
Unterhaltkosten der Staat zu ertragen hat, wozu aber 1818.  
die Gemeinden die Holzlieferungen und Führungen lei- 1. Febr.  
sten sollen. Wobey Wir Uns aber, gleichwie es durch 1819.  
die von Uns unterm 23sten November 1815 ratifizierte  
Vereinigungs-Akte §. 7. gegen die katholischen Gemein-  
den der Leberbergischen Aemter geschehen, verpflichten,  
denjenigen Gemeinden, deren Mittel als unzureichend  
erfunden würden, zu Hülfe zu kommen.

6) Nach dem Artikel 10. der Vereinigungs-Urkunde  
sollen die von den Gemeinden für die Jahre 1816, 1817  
und 1818 nicht entrichteten Besoldungs-Supplemente an  
die Staats-Cassa nachbezahlt werden.

Um aber die Gemeinden hierin zu erleichtern, ver-  
ordnen Wir, daß nebst demjenigen Betrag, den sie nach  
Artikel 2. und 3. fürohin jährlich bezahlen würden,  
mehr nicht als die Hälfte eines rückständigen Jahrs-  
Betrag, jährlich eingefordert werden soll, also daß  
gedachte Rückstände zu Ende des Jahrs 1825 gänzlich  
getilget seyen.

7) Gegenwärtiges Defret ist auf die Stadt Biel  
und die dortigen Pfarrstellen, als worüber eine beson-  
dere Uebereinkunft mit dieser Stadt abgeschlossen wor-  
den, nicht anwendbar.

\*  
8) Der Kleine Rath ist mit der Publikation und  
Vollziehung dieses Defrets beauftragt, welches der  
Sammlung der Gesetze und Defrete einverleibt wer-  
den soll.

21. Dec. Gegeben den 19ten und 21sten December 1818 und  
 1818. 1sten Februar 1819.  
 2. Febr. 1819.

Der Amts-Schultheiss,

R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,

Gruber.

D e c r e t  
ü ber die Organisation der Dragoner.

Vergl. oben S. 29.

13. Febr. Wir Schultheiss, Klein und Große Räthe  
 1819. der Stadt und Republik Bern, thun fund  
 hiermit:

Dass Wir in Execution des Grundgesetzes vom 3. und  
 4. Juny 1818, das eine Vermehrung der Dragoner, nach  
 Vorschrift des eidgenössischen Neglements anbefiehlt, und  
 in Betrachtung der Nothwendigkeit, diesem Corps eine  
 zweckmässigere, und für das Beste des Landes, weniger  
 kostbare Organisation zu geben, auf den Vortrag Unseres  
 Kriegs-Rathes verordnet haben und hiemit

v e r o d n e n :

a. Bestand.

1) Die Auszüger-Cavallerie, bestehend aus zwey Com-  
 pagnien leichter Dragoner, und einem Stab, bildet zu-  
 sammen eine Schwadron von - - - 151 Pferden.

b.

13. Febr.  
1819.

b. Formation.

2) Der Stab soll bestehen aus

1 Eskadrons - Chef;

1 Quartiermeister, mit Ober- oder Unterlieutenants - Rang;

1 Standarten - Funke, mit Offiziers - Rang;

1 Unter - Chirurgus;

Total : 4 Mann.

Die Formation der Compagnien ist nach

dem eidsgenössischen Fuß auf 64 Mann, und

19 Mann Zusatz für beyde, zusammen

147 —

Total : 151 Mann.

Wovon die eine Compagnie 73, und die andere 74 Mann zählt.

Eine Compagnie besteht aus :

1 Hauptmann;

1 Oberleutnant;

1 Unterleutnant;

1 Feldweibel;

1 Fourier - Wachtmeister;

2 Wachtmeister;

6 Corporalen;

1 Pferdarzt;

1 Hufschmid;

1 Sattler;

3 Trompeter;

54 Dragoner.

73 Mann.

c. Stellung und Aushebung.

3) Der Kriegs - Rath bestimmt die Kreise, wo die Dragoner ausgehoben werden sollen, die auch verheyrathet

13. Febr. seyn können, so wie die Anzahl, die die bezeichneten Kreise  
1819. zu liefern haben.

4) Die Rekrutirung geschieht vorerst durch Freywillige, und, in Ermanglung derselben, durch das Loos unter denjenigen auszügerpflichtigen Jünglingen, deren Väter bereits Pferde halten. Die Eingeloosten werden dem betreffenden Hauptmann und Chef vorgestellt, und müssen, vor ihrer Annahme, sorgfältig untersucht werden, ob sie keine physischen Gebrechen haben, auch ob sie schon mit Pferden gut umzugehen wissen.

Die Freywilligen haben sich den nämlichen Vorschriften und Obliegenheiten zu unterwerfen wie die Ausgehobenen, und sollen für ihre Annahme bey ihrem Oberamt sich zu melden haben, von wo sie an den Herrn Eskadrons-Chef, oder an die betreffenden Herren Hauptleute gewiesen werden, um allda erst die Bedingnisse zu vernehmen.

5) Die Dienstzeit der Dragoner ist festgesetzt auf sechs Jahre in dem ersten Auszug, und sechs Jahre in der Reserve, nach welcher Zeit sie von allem Militairdienst befrent sind. Der Kriegs-Rath kann aber, wegen besondern erheblichen Gründen, auch vor vollendeter Dienstzeit gänzliche Abschiede ertheilen und die Bedinge dazu bestimmen.

6) Vorzüglich Männer von 21 bis 26 Jahren, und von der Größe von 5 Schuh und 7 Zoll bis 6 Schuh Bernmaß, ohne Absatz, können in die Cavallerie aufgenommen werden. Die Trompeter, die allfällig früher eintreten, dienen ebenfalls nicht länger als 12 Jahre.

7) Die gänzliche Montirung und Equipage des Dra- 13. Febr.  
goners, mit Ausnahme der in der noch bestehenden Ver- 1819.  
ordnung bezeichneten Stücke, die dieser selbst anzuschaffen  
verpflichtet ist, wird von der Militair-Cassa geliefert, die  
Bewaffnung hingegen von dem Zeughaus.

8) Gleich den Auszügern aller andern Waffen, soll  
auch der Dragoner die von der Militair-Cassa erhaltene  
Montirung, so wie auch die ihm selbst obliegenden Theile  
derselben, während seiner ganzen Dienstzeit, in dem  
Auszug wie in der Reserve, unterhalten.

Nachher bleibt die Montirung sein Eigenthum, die  
Equipage und Waffen hingegen verbleiben dem Staat,  
und werden bey seiner Entlassung aus der Reserve ab-  
gegeben.

9) Für die durch das dermalige Reglement erfor-  
derliche Vermehrung der Dragoner, so wie auch für  
spätere Ergänzung der Compagnie müssen die von den  
Dragonern angebotenen Pferde einige Tage vor einem  
großen Fahrmarkt sammelhaft in die Stadt beschieden  
werden, um allda genau inspizirt und gemessen zu werden.

Dieser Inspektion wohnen ex officio bey:

Der Chef des Corps;  
der Musterungs-Commissair;  
der betreffende Hauptmann; und endlich  
zwei von dem Kriegs-Rath zu bezeichnende Pferde-  
verständige.

Die Annahme eines Pferdes, welches den unten fol-  
genden Bedingen (§. 10.) entspricht, wird von den drey

43. Febr. Herren Offiziers ausgesprochen, die daherige Schakung  
 1819. aber von dem Musterungs- Commissair und den Experten  
 bestimmt, welche jedoch, mit Ausnahme des Chefs, ge-  
 heim bleiben soll.

In Fällen, wo wegen Ausrangirung oder sonstigem  
 Abgang von einzelnen Pferden, dieselben ersetzt werden  
 müssen, wird wie oben angezeigt verfahren, jedoch kann  
 ein Hauptmann den Chef, und ein Subaltern-Offizier  
 seinen Hauptmann repräsentiren.

10) Die Dragoner-Pferde, um angenommen zu  
 werden, müssen folgende Bedingnisse erfüllen:

1. Die Pferde sollen vollständig vier Jahre alt seyn,  
 und nicht über sieben Jahre Alters angenommen  
 werden.
2. Müssen messen eine Höhe von 4 Schuh 10 Zoll bis  
 5 Schuh 2 Zoll.
3. Sollen Wallachen (Münch-Pferde) seyn.
4. Dem Chef soll (nach §. 9.) vergönnt seyn, einige  
 wenige Stuten anzunehmen, die besonders wohl ge-  
 baut und nicht lasterhaft sind, jedoch nach obigen  
 Bedingen, und mit dem Zusatz, daß der Eigenthü-  
 mer dieser Stute zwey und dreißig Franken in die  
 Auszüger-Cassa deponire, die derselben verfallen sind,  
 wenn sein Pferd trächtig wird.
5. Die Offiziers dürfen Stutzschwänze, hingegen keine  
 Hengste reiten.
6. So viel möglich sollen die Pferde von dunkler  
 Farbe seyn.

7. Für Trompeter können weisse oder graue Pferde 13. Febr.  
angenommen werden. 1819.

11) Der Dragoner ist verpflichtet, sein Pferd sechs Jahre zu behalten, wenn es angenommen und einrangirt ist, und darf es, ohne spezielle Erlaubniß, nicht verkaufen. Diese wird ihm an den im §. 12. eigens dazu verordneten Musterungen durch den Chef des Corps oder seinen Stellvertreter gegeben. Für das fünfte Dienstjahr erhält der Dragoner, so sein Pferd beybehalten, ein Wartgeld von zwölf Franken, und für das sechste ein Wartgeld von zwanzig Franken.

12) Die Inspektions - Musterungen der Dragoner geschehen am Ende Octobers jeden Jahres. Die allfällig dennzumal ausrangirten Pferde werden am Martini - Fahrmarkt ergänzt.

13) Ausser der Garnisons - und Instruktions - Zeit im Monat May, und den Inspektions - Musterungen im October dürfen (ganz besondere Fälle ausgenommen) in gewöhnlichen Zeiten, keine Pferde ausrangirt oder ersetzt werden.

14) Derjenige Dragoner, so dieser Vorschrift zuwider handelt, bezahlt zu Handen der Militair - Cassa eine Busse von hundert Franken, und ist gehalten, sich mit dem neu angeschafften Pferd, ohne Sold und Rationen für den Mann, auf vierzehn Tage nach Bern in die Instruktion zu begeben, damit sein Pferd zugeritten werden könne; so wie auch, wenn durch dessen Schuld das selbe undienstfähig wird.

13. Febr. 1819. Wird aber dem Dragoner sein Pferd ausrangirt, oder sollte ihm dasselbe fallen, so erhält er bey Zureitung des neuen, Ration und Gold.

15) Um die so wünschenswerthe Nachreiterung in Haltung von schönen und guten Pferden unter das Corps zu bringen und zu beleben, sollen alle Jahre, bey jeder Compagnie des Auszuges, fünf und zwanzig Bern-Dukaten für die schönsten und besten Pferde ausgetheilt werden. Doch nur Eigenthümer von Wallachen können auf diese Prämien Anspruch machen.

Der Chef des Corps, vereint mit den Herren Hauptleuten, entscheidet, wie viel Prämien von obiger Summe ausbezahlt werden sollen, und sprechen solche zu.

Über die Verwendungsart dieser Prämien, so wie auch über die Einschreibung und Schatzung der Pferde soll ein eigenes Regulativ festgesetzt werden.

16) Wenn die Dragoner länger als vierzehn Tage nach einander sich im Cantonal-Dienst befinden, so beziehen sie vom fünfzehnten Tag an, ein Reitgeld von fünf Bahnen täglich.

Das gleiche Reitgeld beziehen sie, vom Tag ihres Eintritts in eidsgenössischen Sold; in keinem Falle aber kann dasselbe in Jahresfrist, sey es aus Ursache von Cantonal- oder eidsgenössischem Dienst, das Maximum von fünfzig Franken übersteigen; auch nicht, wenn der Zusammenzug der Dienstage nach obiger Berechnung höher zu stehen käme.

17) Die Dragoner sollen alle Jahre in der vom Kriegs-Rath zu bestimmenden Zeit, wo aber auf die

Epochen der größten Feldarbeiten Rücksicht zu nehmen 13. Febr.  
ist, auf acht bis vierzehn Tage in Instruktion gezogen,  
und in allen Theilen ihres Dienstes geübt werden, wo sie  
denn Sold und Ration wie bisher geniessen.

Bey jeder solchen Zusammenziehung soll sogleich eine  
genaue Inspektion der Pferde, Equipage und Waffen  
statt haben, und eben so vor dem Abmarsch.

Was an der Equipage und Waffen, durch Vernach-  
lässigung des Dragoners, fehlerhaft befunden wird,  
soll auf seine Kosten hergestellt werden. Abgang durch  
den Dienstgebrauch oder Alter wird auf Rechnung des  
Staates ersetzt.

Sollte während der Instruktionszeit durch üble Be-  
handlung von Seite des Dragoners, die Ausmusterung  
seines Pferdes nothwendig werden, so kann der Kriegs-  
Rath auf erhaltenen Rapport des Eskadrons - Chefs,  
oder des betreffenden Compagnie - Commandanten, als  
Strafe für die nachlässige Besorgung oder Misshandlung  
seines Pferdes, den Sold während der Dressurzeit des  
neuen zurück halten lassen.

18) Im October jedes Jahres werden auf zwei oder  
drei Pläzen die sämtlichen Dragoner auf ein bis zwei  
Tage zusammengezogen, und an jedem Ort durch zwei  
Dragoner - Offiziers, nach einer genauen Inspektion der  
Mannschaft, Pferde, Waffen, Montirung und Equipage,  
in einigen Manövres exerzirt.

19) Für diese zwei Musterungen erhalten die Dra-  
goner weder Sold noch Ration, sind aber vermöge

13. Febr. dessen von den bisherigen Vormusterungen des Frühjahrs  
1819. befreyt.

- 20) Die Dragoner - Offiziers machen, so wie die Kreis - Commandanten, nach abgehaltener Inspektions-Musterung, einen detaillirten Rapport an den Kriegs-Rath.
- 21) Die Reserve soll alljährlich Compagniereise auf vier Tage zusammengezogen werden, und wird denn, für Sold und Rationen, gleich gehalten, wie der Dragoner-Auszug.
- 22) Der Kriegs - Rath ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Dieselbe soll öffentlich angeschlagen, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverlebt werden.

Gegeben den 13. Februar 1819.

Der Amts - Schultheiß,  
**R. von Wattenwyl.**  
 Namens des Grossen Rath's,  
 der Staatschreiber,  
**Gruber.**

---

Kreisschreiben des Kleinen Raths  
an alle Oberamtmänner, mit Ausnahme  
derjenigen des Leberberges.

Einstweilige Verfügung zu Beschränkung  
der Gemeinds- und Armen-Zellen.

Auf die Uns zugekommene Anzeige, daß ungeacht der <sup>14. April</sup> eingetretenen wohlfeileren Zeiten dennoch in verschiedenen <sup>1819.</sup> Gemeinden, besonders des Emmenthals, die Zellen eher zu- als abgenommen haben, und daß überhaupt sowohl in dem Bezug als der Verwendung derselben an vielen Orten die größte Willkürlichkeit statt finde, sind Wir veranlaßt worden, durch Unsere verordnete Landes-Oeko-nomie-Commission über das Zellwesen im ganzen Canton genaue Berichte einzuziehen, und darüber allgemeine Vorschriften bearbeiten zu lassen.

Indessen aber, und bevor diese weitläufige und schwierige Arbeit wird erledigt werden können, haben Wir nöthig erachtet, schon jetzt einige Verfügungen anzuordnen, um einerseits die Gemeinds- und Armen-Zellen so weit möglich zu beschränken, und anderseits verschiedenen in den Gemeinds-Verwaltungen eingeschlechten Missbräuchen abzuhelfen, deren längerer Fortbestand eben so nachtheilig auf das Gemeindwesen wirkt, als er dem Wohlstand des Landes immer gefährlicher wird.

14. April Dem zufolge haben Wir erkennt und verordnet,  
1819. was hienach folgt:

1) Zu möglichster Beschränkung der für Unsere Angehörige, an vielen Orten so drückend gewordenen Armen- und Gemeinds-Zellen, soll es einstweilen und bis auf weitere Verordnung, den sämmtlichen Gemeinds-Behörden des Cantons verboten und untersagt seyn, von sich aus jährlich höhere Armen- und Gemeinds-Zellen beziehen zu können, als der Durchschnitts-Ertrag derselben von den Jahren 1813, 1814 und 1815, mit Inbegriff der Umgänger-Kosten, oder der den Zellpflichtigen, welche außer der Gemeinde wohnen, dafür angerechneten billigen Schatzung, ausweisen mag. Diese Durchschnitts-Summen sollen alsogleich aus den Rechnungen ausgezogen, für die Armen- und Gemeinds-Zellen besonders berechnet, von Unsern Oberamtmännern in Entgegenhaltung mit den betreffenden Rechnungen verifizirt, und der Landes-Dekonomie-Commission zu Unsern Händen ohne Verzug angezeigt werden.

Würde aber diese Durchschnitts-Summe der eint oder andern Zelle zu Bestreitung der Bedürfnisse nichtzureichen, so mögen die in diesem Falle sich befindenden Gemeinden bey Uns um die Bewilligung nachsuchen, noch eine oder mehrere Zellen erheben zu können, die ihnen jedoch nur auf die geleistete Bescheinigung, daß die Durchschnitts-Summe von jenen drey Jahren wirklich unzureichend seye, ertheilt werden wird.

Eben so haben sich diejenigen Gemeinden, welche in bemeldten Jahren keine Zelle erhoben hätten, und jetzt oder späterhin in Fall kommen möchten, eine solche aus-

zuschreiben, bey Uns vorher um die Bewilligung zu deren 14. April  
Erhebung zu bewerben.

1819.

Sollte über die Bestimmung des Maximums bey den Partikularen der eint oder andern Gemeinde Zweifel entstehen, so soll solches Unsern Oberamtmännern angezeigt werden, welche im Fall die Partheyen nicht in der Minne verglichen werden können, den Gegenstand, jedoch ohne Gestattung eines weitern Schriftwechsels, Unserer Landes-Dekonomie-Commission einzuberichten, und zugleich alle Rechnungen jener drey Fahrgänge, auf welche die Berechnung des Maximums gegründet worden, in Original einzusenden haben. Diese Bestimmung soll auch, wenn sie schon der einen oder andern Vorschrift eines sanktionirten Tell-Reglements nicht angemessen wäre, nichts desto weniger ihre Anwendung finden.

2) Da die Erfahrung zeigt, wie leicht seit einiger Zeit die Gemeinden sich für ihre Angehörigen in Bürgschafts-Verpflichtungen einlassen, so verordnen Wir, um diesem zur Verarmung derselben führenden Uebel Einhalt zu thun, und zu Vermeidung der darans für die hinter solchen Gemeinden Eigenthum besitzenden Ausburger entstehen könnenden Nachtheile, daß alle Gemeinds-Versammlungen, bey denen es um Bürgschafts-Verpflichtungen zu thun ist, nach vorher ausgewirkter oberamtlicher Bewilligung, mit Anzeige des Gegenstandes der Verhandlung, an zwey auf einander folgenden Sonntagen, nach dem Gottesdienst, von der Kanzel öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Die Verbürgung dann soll nur mit zwey Dritteln der bey der Versammlung anwesenden stimmfähigen

14. April Gemeindsburgern beschlossen werden können, und die Folgen einer solchen Verpflichtung sollen auch nur auf den Gemeindsburgern einzig lasten.

3) Betreffend die Geldanleihen der Burbergemeinden, so sollen dieselben nur von einer auf obige, durch den Art. 2. vorgeschriebene Weise zusammenberufenen Versammlung aller stimmfähigen Gemeindsburger, und mit einer Stimmenmehrheit von zwey Dritttheil der Anwesenden beschlossen werden können.

Die gleichen Vorschriften gelten auch für die Anleihen, welche nicht bloß zu Handen der Gemeindsburgerschaft, sondern für alle hinter der Gemeinde Grundeigentum Besitzenden gemacht werden wollen, wie z. B. bei Erbauung von Kirchen, zu Bestreitung von Militärkosten, u. s. w. In solchen Fällen aber soll noch überdies die Gemeinds-Versammlung, mit bestimmter Anzeige des Gegenstandes der Verhandlung, durch genugsame Zeit vorher beschéhene Publikation im Wochenblatt ausgeschrieben werden.

4) Ansehend die von den Gemeinden führenden Prozesse, so soll immerhin zu Anhebung eines solchen Prozesses von Seite einer Gemeinde vorerst die oberamtliche Autorisation erhalten werden. Im Fall sich dann die Gemeinde an den oberamtlichen Abschlagsgründen zu Anhebung eines Prozesses nicht ersättigen sollte, so bleibt ihr das Recht vorbehalten, dieselben vor Uns zu ziehen.

Diese aus landesväterlicher Fürsorge zum Besten unserer Angehörigen und ihres Gemeindewesens von Uns beschlossenen Anordnungen, deren Execution von dem Tage

an Platz haben soll, da sie den Gemeinden werden bei 14. April  
kannt worden seyn, werdet Ihr allen Gemeinden Eueres Amts mittheilen, dieselben Euerm oberamtlichen Mandaten-Buch einverleiben, und genau darauf achten, daß solche in allen Theilen von Federmann befolgt werden.

Dieses Circular-Schreiben ist auch der Sammlung der Gesetze und Dekrete einzufüllen.

Gott mit Euch!

Actum den 14. April 1819.

Der Amts-Schultheiß,  
R. von Wattenwy.

Namens des Rath's,  
der Staatsschreiber,

Gruß e r.

F e u e r o r d n u n g  
f ü r d e n C a n t o n B e r n.  
Bergl. Ges. u. Dekr. Th. IV. S. 28. u. f.

---

25. May 1819. Wir Schultheiss und Rath der Stadt  
und Republik Bern, thun und hiermit:

Daß Wir aus landesväterlicher Sorgfalt für Unsere getreuen Angehörigen, auf den Vortrag Unseres Justiz- und Polizey-Raths, eine allgemeine Feuerordnung für den Canton zu erkennen nothwendig erachtet, und demnach

v e r o r d n e n :

I. T h e i l.

Vorschriften zur Verhütung der Feuersgefahr.

A. Allgemeine Vorschriften.

1) Federmann soll überhaupt auf Feuer und Licht in seinem Hause zu jeder Zeit fleißig Acht haben, und auch Sorge tragen, daß seine Kinder und Dienstboten vorsichtig damit umgehen.

2) Da durch Spinnengewebe, Rüs und andere feuerfangende Unreinlichkeiten, die sich auf den Estrichen sammeln, leicht ein Brand entstehen, und besonders bey

einer ausgebrochenen Feuersbrunst das Feuer dadurch 25. May  
selbst Gebäuden, die von dem Brand-Orte entfernt sind, 1819.  
mitgetheilt werden kann, so wird allen und jeden Haus-  
eigenthümern vorzüglich anempfohlen, dafür zu sorgen,  
dass die Estriche ihrer Häuser, so oft nöthig, von  
allem Spinnengewebe, Rüsse und dergleichen gereinigt  
werden.

3) Das Herumtragen feuersgefährlicher Dinge ohne  
die nöthige Vorsicht ist anmit gänzlich untersagt. Ins-  
besondere dann soll niemand mit Feuerbränden oder glühen-  
den Kohlen in unbedeckten Gefässen, über die Gasse oder  
Strasse, noch viel weniger aber damit oder mit bloßem,  
nicht in einer wohl verschlossenen Laterne verwahrten  
Lichte, in Stallungen oder Scheunen, Estrichen, um das  
Haus herum oder an solche Orte gehen, wo Stroh, Heu,  
Späne oder andere leicht feuerfangende Dinge liegen.  
Auch soll in Ställen, Scheunen und andern feuersgefähr-  
lichen Orten nicht Feuer geschlagen werden. Alles bey  
einer Buße von zwey bis vier Franken, und Verdoppe-  
lung derselben im Wiederholungsfalle.

4) Es soll demnach jeder Hauswirth wenigstens mit  
einer, und wenn er Vieh zu halten pflegt, wenigstens mit  
zwey gut verwahrten Laternen versehen seyn; bey einer  
Buße von zwey Franken.

5) In Scheunen, Stallungen, Werkzeugkammern,  
Speichern, Lennen, Holz- und andern Schöpfen, auf  
Bühnen und Dächern, wie auch in Werkstätten der Schrei-  
ner, Drechsler, Wagner und anderer Holzarbeiter, soll  
gar nicht, um die Häuser herum nur mit bedeckten Pfeif-  
fen geraucht werden; bey Strafe von drey Franken.

25. May 1819. 6) Wenn die Pflege des Viehs Räucherungen nothwendig macht, so muß die mit der Gluth in den Stall gebrachte Kohlenpfanne in einen frisch befeuchteten Zuber gelegt werden.

7) Kindern unter zwölf Jahren, Blödsinnigen soll kein Licht anvertraut werden. Auch sollen zu keiner Zeit Kinder unter zwölf Jahren, Blödsinnige und ganz unmögende Alte oder Kranke, in einem Hause, wo Licht oder Feuer ist, allein gelassen werden; bey einer Buße von drey Franken und mehrerer Verantwortlichkeit, wenn Unglück daraus entstände.

8) Alles Losbrennen von Mörsern, Böllern oder sogenannten Kazenköpfen, alles Werfen von Granaten, Raketen aus den Häusern, auf den Strassen und in den Gassen einer Stadt oder eines Dorfes, und überhaupt näher als fünfzig Schritte bey einem Hause, bey Tage oder bey Nacht, ist bey vier Franken, und im Wiederholungsfalle, bey doppelter Buße und Confiskation der Feuer-Instrumente verboten.

9) Bey der nemlichen Buße ist es verboten, auf Stroh- oder Schindeldächer zu schiessen; wenn sich Knaben solches erlauben, so werden die Eltern oder die Vögte verantwortlich seyn.

10) Das Hanf- oder Flachsdürren und Brechen ist bey Tage in Häusern, Scheunen oder Ställen bey einer Buße von vier Franken, und sollte es Nachts bey Lichte geschehen, bey doppelter Strafe verboten. Solches soll nur an ungefährlichen Orten auf offenem Felde und nicht näher als hundert Schritte von den Häusern, auch niemals

niemals auf einer Straße statt haben. In jeder Gemeinde 25. Maß sollen ein oder mehrere besondere Plätze dafür verzeigt werden.

11) Alles Feuern mit Stoppeln und Dingeli ist bey einer Buße von vier Franken verboten. Bey gleicher Strafe soll unter keinem Vorwand, ohne Bewilligung des Gerichtstatthalters oder Gemeind-Obmanns, näher als fünfzig Schritte bey einem Hause Feuer gemacht werden. Auch ist alles Flachs- und Meisenhecheln beym Lichte ohne Laterne bey einer Buße von vier Franken verboten.

12) Bey Licht soll nicht gedroschen werden, es sey denn solches in einer wohl verschlossenen Laterne verwahrt, bey einer Strafe von vier Franken.

13) In Spinnstuben soll Abends zum Lichte wohl Sorge getragen werden. Vor dem Schlafengehen soll die Asche auf dem Feuerherd oder der Feuerplatte wohl zusammen gewischt und gedeckt werden. Auch sollen nahe bey der Feuerplatte oder den Ofen, zur Zeit wenn solche geheizt werden, keine Holzspäne oder andere leicht feuerfassende Dinge liegen. Die Asche soll dann nicht in entzündbare Gefäße, wie hölzerne Züber, oder auf entzündbare Orte geschüttet, oder auch an solche Orte gelegt werden, wo der Wind sie leicht weiter tragen könnte; es sey dann, daß sie ganz kalt und erloschen ist; bey Strafe von zwey Franken.

14) Die Turbenasche soll, sobald sie aus dem Ofen genommen wird, entweder in Wasser oder in eine Grube geschüttet werden. Wenn jemand die Turbenasche zu eigenem Gebrauch aufbehalten will, so soll er selbige in

25. May steinernen Gefäßen, die mit eisernen Deckeln versehen, und  
<sup>1819.</sup> von andern brennbaren Sachen entlegen sind, sorgfältig aufbewahren. Falls man Turbenasche in einem hölzernen Gefäße antreffen würde, so soll der Hausherr, bey dem solches gefunden, vier Franken Buße bezahlen, mit Vorbehalt des Regresses auf den fehlbaren Dienstboten, oder wer es sonst seyn mag.

15) Die Hausbewohner werden ein wachsames Auge halten, daß ihre Dienstboten obige Vorschriften genau befolgen, und die Fehlbaren verleiden, ansonst sie im Widerhandlungsfalle für dieselben verantwortlich und bußfällig sind.

16) Bey einer Buße von vier Franken sollen Kohlen, die für Schlosser, Schmiede und andere Feuerarbeiter bereitet werden, nicht eher auf den Kohlenboden oder an einen sonstigen Verwahrungsor in ein Haus gelegt werden, bis der ganze ausgebrannte Haufe derselben wenigstens acht und vierzig Stunden ohne Rasedecke der freyen Luft ausgesetzt worden ist.

17) Die Schmiede, Schlosser und übrigen Feuerarbeiter sollen ihre Kohlenvorräthe nicht in Holzhäusern, Ställen und andern feuersgefährlichen Orten aufbewahren, sondern solche in besondern Behältnissen, wo keine Gefahr zu besorgen, verwahren; bey einer Buße von vier Franken. Auch sollen sie bey ihren Werkstätten kein Stroh, Späne und dergleichen sammeln.

18) Die Ebenisten, Schreiner, Drechsler, Küfer, Wagner und überhaupt alle Handwerker, die in Holz arbeiten, sollen jeden Abend, ehe man Licht braucht, und

auch wenn sie Leim kochen wollen, die Späne zu der Werkstatt hinaus an einen ungesährlichen Ort legen lassen; bey einer Buße von vier Franken. Ueberhaupt wird ihnen beym Gebrauch des Lichts und Feuers, bey schwerer Verantwortlichkeit, alle Vorsicht anempfohlen.

19) Die Kaufleute und Laboranten, welche mit brennbaren Waaren handeln, sollen dieselben sorgfältig, Branntweingeist, Bitriolöhl und dergleichen dann nur in gewölbten Kellern aufbewahren; bey einer Buße von acht Franken.

20) Den Pulverhändlern ist bey zehn Franken Buße verboten, bey Licht Schießpulver zu verkaufen, und mehr als fünfzig Pfund in Vorrath zu haben.

21) Alles Firniß- und Wagensalbe-Kochen ist in den Städten ohne Bewilligung der Polizei verboten. Auf dem Lande darf solches nur an ungesährlichen Orten und in der Entfernung von mehreren hundert Schritten von den Häusern geschehen. Die Gemeindsvorgesetzten sollen den Ort dazu anweisen. Bey Nacht ist solches aller Orten gänzlich zu unterlassen; alles bey einer Buße von zehn Franken.

22) Diefenigen, die nicht für ihren besondern Haushgebrauch, sondern für Andere um Lohn waschen, sollen davon in den Städten dem Polizei-Direktor, auf dem Lande aber dem Feuerg'schauer die Anzeige machen, welche das Lokal des Bauchofens, auch die Stelle, wo das Feuer zum Ausglätten gemacht werden soll, zu untersuchen, und die Bewilligung zum Gebrauch dieser Feuerstellen zu ertheilen oder abzuschlagen haben.

25. May 1819. 23) In den Städten soll allein in den steinernen Ofen-häusern, auf dem Lande aber nur in den dazu erlaubten Bauchöfen gebaucht werden. Des Nachts soll in den Bauchöfen und Waschhäusern das Feuer niemals allein gelassen werden, sondern jemand dabej verbleiben; bey einer Buße von vier Franken.

24) Zur Verminderung der Feuersgefahr, und um das Wasser für die Spritzen im Winter wärmen zu können, werden die Gemeinden sich nach und nach angelegen seyn lassen, da, wo noch keine vorhanden sind, öffentliche Bauch- und Ofenhäuser zu erbauen, und solche in gutem Stande zu erhalten.

25) Diejenigen Personen, welche ihre Dienstboten und Taglöhner auf den Heustöcken, oder in Ställen und Tennen schlafew-lassen, auch den Armen und reisenden Handwerksburschen Nachtquartier daselbst erlauben, sollen ganz besonders darauf achten, daß diese Leute auf ihrem Nachtlager weder rauchen noch einiges Licht haben. Sie sollen, um alles Unglück zu verhüten, dieselben ihr allfällig bey sich habendes Feuerzeug vor Schlafengehen ablegen lassen.

26) Heu, und besonders Emd, soll nicht näß auf die Bühne gebracht werden. Auch ermahnen Wir jedermann, insonderheit bey größern Heustöcken, die nöthigen Zuglöcher anzubringen, und diese Vorsicht nicht zu vernachlässigen.

27) Wenn durch Unbehutsamkeit, Nachlässigkeit und Sorglosigkeit von irgend jemand eine Feuersbrunst entstehen sollte, so soll er vom Richter nach Maasgabe seines Fehlers bestraft werden; welche Strafe bis auf gänzlichen

Ersatz des durch eine Feuersbrunst entstandenen Schadens 25. May  
ausgedehnt werden kann.

1819.

28) Wer aber vorsätzlich sein oder anderer Leute Haus anzündet, soll als Mordbreuer nach Unserm peinlichen Gesetzbuche bestraft werden.

### B. Besondere Vorschriften.

29) Alle Camine, Feuerplatten in den Küchen sollen in Zukunft mit liegenden Camin- oder andern Steinen und vier Wänden, und bey den Schmelzöfen und Ofen mit doppelter Dicke ausgeführt werden. Ein Hauptkamin oder Rauchfang soll inwendig zwey und einen halben Schuh auf einer Seite, und zehn Zoll auf der andern, Weite haben. Ein Arm dann nicht weniger denn anderthalb Schuh auf einer, und neun Zoll auf der andern Seite. In den Rauchsängen, Caminen und Feuerplatten soll kein Holz eingemauert werden. Wenn ein Träm gegen ein Camin kommt, soll ein Wechsel gemacht werden; alles bey zehn Franken Buße. Alle Camine sollen wenigstens zwey Schuh hoch über das Dach ausgeführt werden.

30) Unter der gleichen Buße sind auch bey neuen Bauten alle hölzerne Rauchfänge oder Arme, wodurch der Rauch in ein Hauptkamin geführt wird, verboten. Desgleichen eiserne Rohre ohne erhaltene Bewilligung außer den Häusern nach zu führen, oder inwendig nicht in ein Camin geben zu lassen. Diese sollen auch nie näher als sechs Zoll zum Holz kommen, oder daselbst mit Letten etwa zwey Zoll dick umgeben werden.

31) Es soll auch kein Ofen, Feuerplatte, Caminherd an Orte gesetzt werden, wo der Rauch nicht gehörig und

25. Man ohne Feuersgefahr durch einen gut eingerichteten Rauch-  
1819. fang abgeführt werden kann; bey zehn Franken Buße.

32) Es soll kein Back-, Dörr-, noch Hafnerofen, desgleichen kein Wasch-, Seifen-, Farb- und anderer Kessel, keine Bierbrauerey, Branntweinbrennerey, keine Schmiedesse, und überhaupt keine neue Feuerstätte, wie sie immer heissen möchte, groß oder klein, weder in einem alten, noch in einem neuen Gebäude errichtet werden, es seyn dann ein solcher Bau von der betreffenden Behörde bewilligt worden; bey zwanzig Franken Buße und Abbrechung des Gebauten.

33) An denjenigen Orten, wo sich bewilligte Back- oder andere Ofen oder Feueressen befinden, oder wenn neue errichtet werden, sollen solche vorschriftmäßig gehaut und eingerichtet seyn, und die Decke wohl mit Kalk oder Gyps beplastert werden; bey zwanzig Franken Buße, und Zuckung des Feuerrechts, je nach den Umständen. Für die bestehenden Ofen und Essen ist eine Frist von zwey Jahren nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung bestimmt, innerhalb welcher sie dieser Vorschrift gemäß eingerichtet seyn sollen.

34) Die Brodbäcker und andere Handwerker, welche grosses und öfteres Feuer machen, sollen ihre Feuermauern wenigstens zwey Schuh neun Zoll dick verfertigen lassen, und in der Caminwürge eine eiserne Falle oder Schieber haben, um dieselben bey entstehendem Feuer zu beschliessen; bey zehn Franken Buße für diejenigen, die solches unterlassen würden.

35) Ueberhaupt ist in Zukunft gänzlich untersagt, hölzerne Rauchfänge, es sey in Städten oder auf dem Lande,

zu errichten. Denjenigen, die hölzerne Rauchfänge haben, 25. May wird ernstlich empfohlen, dieselben mit einem Bren von lebendigem Kalk und Blut oder Blutwasser zu überziehen, und dann öfters mit Letten anzustreichen. Ein solcher Neberzug wird auch bey hölzernen Wänden die Gefahr der Mittheilung des Feuers sehr vermindern.

36) Aus der Küche soll bey neuen Bauten keine Thüre in einen Stall oder Tenne gehen. Alle Ofenthürlein sollen ganz eisern, der Hacken oder die Stange, woran die Hählī gehängt wird, soll auch eisern seyn; alles bey einer Buße von acht Franken.

37) Alle Werkmeister, Maurer, Zimmerleute, Caminfeger, Hafner, Dachdecker und alle andere Handwerker werden bey Aufführung oder Verbesserung irgend eines Gebäudes diese Vorschriften wegen des feuersichern Bauens genau beobachten. Wenn ein Hauseigenthümer oder Hausbewohner etwas von ihnen begehren würde, das den Ordnungen zuwider, oder sonst feuersgefährlich wäre, so sollen sie solches bey ihrer Pflicht verweigern; ansonst bey entstehendem Schaden derjenige, den es betreffen mag, dafür verantwortlich seyn, und nach den Umständen strenge bestraft werden soll.

38) Wenn ein Werkmeister, Maurer, Zimmermann, Caminfeger, Dachdecker oder irgend ein anderer Handwerker, der an einem Hause arbeitet, etwas dieser Verordnung Zu widerlaufendes oder Feuergefährliches in diesem Hause bemerkt, so soll er solches alsbald dem Hausbewohner anzeigen, der dann solchen Fehler oder Mangel unverzüglich verbessern und repariren lassen soll; ist dieser nicht Hauseigenthümer, so soll er es unverzüglich demselben an-

1819.

25. May zeigen, und der Eigenthümer gehalsten seyn, dasselbe be-  
 1819. werkstellig zu lassen; bey einer von dem Oberamte zu  
 bestimmenden Strafe von zwey bis acht Franken und all-  
 fälliger Verantwortlichkeit für daraus entstehenden Scha-  
 den. Damit aber solche Reparationen auf keinen Fall  
 vernachlässigt werden, so soll der Handwerker die gleiche  
 Anzeige, die er dem Häusbewohner macht, auch dem Ge-  
 richtstatthalter der Gemeinde oder dem ersten Vorgesetzten  
 des Orts machen, der dann dem Oberamte selbige hin-  
 terbringen soll.

39) Für einen von dem Oberamtmann zu bestimm-  
 den Bezirk soll ein Caminfeger angestellt und in Pflicht  
 aufgenommen werden. Die Tage für seine Arbeit wird  
 auf vier Bahnen von jedem Camin, und auf zwey Bahnen  
 von jedem Arm eines Camins gesetzt.

40) Ein solcher Caminfeger soll alle Vierteljahre den  
 Kehr seines Bezirks machen. Wirthe, Bäcker und andere  
 Feuerarbeiter, welche alle Monate ruhen sollen, müssen  
 ihn besonders dafür kommen lassen; es sey denn Sache,  
 daß sie ihre Camine mit einem Tannbuschlein oder Besen  
 ruhen können, und daß das Haus, wo ihre Feuerwerkstatt  
 sich befindet, hundert Schritte von irgend einem andern  
 Gebäude entfernt stehe, wo sie dann in der Zwischenzeit  
 von einem Vierteljahr zum andern mit einem Bund Dor-  
 nen oder Tannbuschlein ruhen können.

41) Wenn der Caminfegermeister seine Arbeit nicht  
 alle selbst verrichten kann, so soll er nur tüchtige Gesel-  
 len dazu gebrauchen; er wird jeweilen für selbige ver-  
 antwortlich seyn, und selbst nachsehen, ob die Arbeit ge-  
 hörig verrichtet worden sey.

42) Sollte dem Caminfeger von dem Eigenthümer 25. May oder Bewohner des Hauses eine Verhinderung geschehen, so soll er nach Vorweisung der Caminfeger-Instruktion, auf beharrliches Widersehen, solches alsbald dem Gerichtstatthalter der Gemeinde oder dem ersten Ortsvorgesetzten anzeigen. Dieser soll unverzüglich den Rapport davon Unserm Oberamtmann machen, welcher den Eigenthümer oder Bewohner des Hauses mit einer Buße von acht Franken belegen wird.

43) Die Caminfeger sollen bey ihrer Arbeit die Feuerstätte und Rauchfänge genau besichtigen und untersuchen, ob nicht etwa Löcher, Risse, durchgehende Hölzer und andere Feuersgefährlichkeiten darin seyen, und ob die Rauchfänge die gehörige Dicke haben. Die beobachteten Fehler wird der Caminfeger alsbald dem Eigenthümer oder Bewohner des Hauses, wie auch dem Gerichtstatthalter oder ersten Ortsvorgesetzten anzeigen. Der Gerichtstatthalter oder Ortsvorgesetzte wird die Verbesserung anbefehlen, wobei er dem betreffenden Hauseigenthümer dazu genugsame Zeit einräumen wird, nach deren Verfluss er sich aber versichern soll, ob seinem Befehle Folge geleistet worden sey. Hat der Hauseigenthümer diese Zeit vorbengehen lassen, ohne daß der angezeigte Mangel während verbessert worden, so soll der Gerichtstatthalter den Verhalt Unserm Oberamtmann anzeigen, welcher dann alsogleich die Verbesserung auf Kosten des Hauseigenthümers ausführen lassen wird.

44) In jeder bedeutenden Dorfgemeinde oder auch in jeder Gegend, wo eine ansehnliche Zahl von Wohnungen nahe bey einander stehen, soll wenigstens ein von dem Oberamte bestätigter und in Pflicht aufgenommener Nach-

25. May wächter angestellt, und von derselben besoldet werden.

1819. Den Gemeinden steht es frey, die allfällig in denselben angestellten Polizeywächter auch als Nachtwächter anzustellen; doch sollen sie in letzterer Eigenschaft immer noch besonders von Unsern Oberamtmännern in Pflicht aufgenommen werden.

45) Diese Nachtwächter sind besonders verpflichtet, zu jeder Stunde in der Nacht alle Haupt- und Nebenstraßen durchzugehen, auf alles Feuer wohl aufmerksam zu seyn, auch wenn sie Rauch oder Licht an einem verdächtigen Orte bemerken, oder einen Brandgeruch empfinden sollten, die Hausleute gleich aufzuwecken und mit ihnen genau nachzusehen, wo etwa Feuersgefahr vorhanden seyn möchte. Sobald sie im Orte oder in dessen Nähe Feuer aufgehen sehen, sollen sie augenblicklich Lärm machen, die Brandmeister, die Feuermeister und übrige bey dem Brand-Corps Angestellten, wie auch den Siegrist aufzuwecken oder aufwecken lassen. Ist das Unglück außerhalb des Ortes, so sollen sie denselben niemals verlassen, sondern ihn die ganze Nacht hindurch unausgesetzt und mit der angestrengtesten Wachsamkeit durchpatrouilliren, um allen weiteren Gefahren und Unordnungen gleich vorbeugen zu können.

46) Diese Nachtwächter sind auch verpflichtet, auf die in den §§. 3. 8. 9. 11. und 21. bezeichneten Fälle genaue Acht zu haben, und die Uebertreter alsbald dem Ge richtstatthalter anzuzeigen. Dieser soll sie dann unverzüglich bey Unserm Oberamtmann verleiden.

47) Um Uns noch ferner zu versichern, daß alles oben Verordnete befolgt werde, so sollen von Unserm Oberamtmann in jeder Kirchgemeinde, in den Städten und

auf dem Lande, auf den Vorschlag der Ortsvorgesetzten, 25. May wenigstens zwey Feuerg'schauer oder Feuer-Aufseher er-<sup>1819.</sup> wählt werden. Diese werden von dem Oberamt in Pflicht aufgenommen.

48) Diese Feuerg'schauer sollen viermal im Jahr, je von drey zu drey Monaten, an unerwarteten, unter ihnen allein abzurenden Tagen, die Feuerstätten, Feuerherde und Ofen ihrer Gemeinde besichtigen, und sonderlich darauf achten, ob die Defen, Feuerplatten, Gewölbe, Dielen und Rauchfänge so verwahrt und im Stand seyen, daß keine Feuersgefahr zu befürchten; ob fleißig und wohl gerüset, ob keine feuerfangende Sachen nahe bey den Feuerherden gelegt und die Asche so verwahrt werde, daß daher keine Feuersgefahr zu besorgen sey. Sie sollen überhaupt nachsehen, ob alle oben vorgeschriebene Verordnungen befolgt, die gläsernen Laternen sich in gehörigem Stande befinden und die vorgeschriebenen Feuergeräthschaften der Ordnung gemäß vorhanden seyen. Zu diesem Endzweck sollen sie eine Controlle führen, in welcher das Datum des Kehrs und die dabei gemachten Bemerkungen eingeschrieben werden.

49) In wichtigen und zweifelhaften Fällen, oder wenn sie sich nicht mit den gehörigen Sachkenntnissen ausgerüstet glauben, so mögen sie verständige und unparthenische Handwerker, als Maurer, Hafner, Caminfeger u. s. w. mit sich nehmen, oder sie zu Rath ziehen.

50) Wenn in der Gemeinde ein neues Gebäude aufgeführt wird, so sollen diese Feuerg'schauer mit Hülfe von einigen unparthenischen Handwerkern, die nicht bey dem Baue angestellt sind, das Gebäude zu zwey verschie-

25. Man denen Malen besuchen und in Augenschein nehmen, und  
 1819. genau darauf achten, daß obige Bauvorschriften zu Ver-  
 hütung der Feuerg'sgefahr in allen ihren Theilen befolgt  
 werden.

51) Wenn die Feuerg'schauer in ihren Hausbesuchen etwas Fehlerhaftes oder gegen diese Verordnung Laufendes antreffen, so sollen sie alsbald dem Hauseigenthümer selbst, oder durch seinen Miethmann abbefehlen, das Man- gelhafte abzuschaffen oder in gehörigen Stand zu setzen. Der Gerichtstatthalter soll von allen diesen Verrichtungen der Feuerg'schauer einen genauen Rapport erhalten, und denselben unverzüglich Unserm Oberamtmann vorlegen.

52) Bey den Hausbesuchen sollen die Feuerg'schauer nirgends Wein oder andere Gaben annehmen.

53) Auch sollen die Feuerg'schauer auf die Unterhal-  
 tung der Brunnen, Weiher, Wasserbehälter, insofern sie zur Löschung eines Brandes mehr oder weniger nothwendig sind, besonders Achtung geben, so daß dieselben so viel möglich beständig in brauchbarem Stande seyen und keine Abänderungen ohne Vorwissen und Gutheissen des Ober-  
 amts daran gemacht werden.

54) Wenn zwischen der Kirchgemeinde und ihren Feuerg'schauern nicht etwas anders abgeredet ist, so wird ihnen Unser Oberamtmann einen durch die Gemeinde zu bezahlenden Taglohn bestimmen.

25. May  
1819.

## II. Theil.

## Hülsmittel und Löschanstalten gegen eine Feuersbrunst.

## Wasser.

55) In denjenigen Gemeinden, wo außer den Brunnen und Söden kein laufendes Wasser vorhanden, sollen an zweckmässigen Stellen grosse Wasserbehälter und Weiher errichtet werden, damit bey entstehendem Brande das Wasser schleunig könne eingeleitet und angeschweltt werden. Da die bestellten Feuer'schauer die Oberaufficht über diese Wasserbehälter haben, so sollen sie dieselben stets reinlich halten, und ihnen ist allein erlaubt, dieselben ableiten oder auslaufen zu lassen. Wenn jemand anders dieses thun würde, so soll er mit einer Buße von höchstens zehn Franken belegt werden; die Väter sind für ihre Kinder, die Vögte für ihre Vögtlinge verantwortlich.

56) Bey einem obwaltenden Gewitter soll niemand seine Brunnen, Weiher, Wasserbehälter ausleeren oder auslaufen lassen; bey einer Buße von höchstens zehn Franken.

57) Alle Eigenthümer von Brunnen, Söden, Weihern, Wassersammichern sind gehalten, aus denselben das nöthige Wasser zu Bedienung der Feuersprizen und anderer Löschanstalten unverweigerlich schöpfen zu lassen; widrigen Falls solche auf Befahl des Brandmeisters mit Gewalt dazu angehalten werden sollen, und überdies in eine Buße verfallen, die bis auf vierzig Franken gehen kann.

25. May  
1819.

## Feuergeräthschaften.

58) Ein jeder Eigenthümer eines oder mehrerer zu Wohnungen eingerichteten Gebäuden in Städten und auf dem Lande, soll einen tauglichen ledernen Feuereimer haben, der mit seinem Namensbuchstaben bezeichnet ist, und an einem schicklichen Orte aufbewahrt werden soll; bey Strafe von zwey Franken bey jeder Haus-Visitation. Es darf auch in Zukunft kein Angehöriger des Cantons, oder in demselben Wohnender, sich verheyrathen, er habe denn dem Pfarrer ein Zeugniß von seinem Gerichtstatthalter vorgewiesen, wie daß er einen währschaften ledernen Eimer besitze. Jeder Besitzer neu concedirter Häuser oder Feuerrechte soll gleichfalls gehalten seyn, einen ledernen Eimer anzuschaffen. Auch bey jeder Annahme eines neuen Burgers soll dieser der Gemeinde zwey währschaften lederne Feuereimer entrichten.

59) Ueberdies soll jede Gemeinde, die eine oder mehrere Sprizen hat, mit zwanzig bis achtzig Eimern versehen seyn. Diese Eimer sollen im Sprizenhaus an Stangen aufbewahrt werden.

60) Der Besitzer oder Bewohner eines mit Stroh bedeckten Hauses soll, bey Strafe von acht Franken, eine eigene Dachleiter besitzen. Außerdem soll jede Gemeinde, je nach ihrer Größe, wenigstens drey bis sechs Feuerleitern haben; sie sollen dreißig Schuh lang, stark und fest gebaut, oben mit zwey eisernen Rädchen oder Rollen zum Hinaufschieben und unten mit starken eisernen Spizzen versehen seyn. Wir empfehlen annoch den wohlhabendern Gemeinden, wo die Häuser kostbarer und näher an einander gelegen sind, eine oder zwey Leitern nach dem Modell, das in

Bern zu ersehen, machen zu lassen, nemlich auf Rollen 25. May laufend, und auseinander gehend, weil man diese neben die Gebäude aufstellen und von da mit besserer Wirkung in das Feuer spritzen kann. Obige Feuerleitern sind an einem sichern und trocknen Orte aufzubewahren.

61) Es soll auch jede Gemeinde, außer den Feuerhaken für die Feuerläufer, wenigstens mit vier großen und vier kleinen Feuerhaken und einer Rondelle versehen seyn. Diese Geräthschaften sind an einem schicklichen Orte in der Nähe des Spritzenhauses, oder in diesem selbst aufzubewahren.

62) Da die Feuerspritzen das wesentlichste Hülfsmittel zur Löschung und Hemmung eines ausgebrochenen Brandes sind, so verordnen Wir andurch, daß in jedem Kirchspiele, wo noch keine vorhanden seyn sollten, eine tüchtige Feuerspritze angeschafft werde, und in größern Kirchspielen, wo über zweihundert Häuser sind, zwey. Wir werden Uns immer geneigt finden lassen, wie bis dahin, die Gemeinden durch eine ihrem Vermögen und der Zweckmässigkeit der angeschafften Spritze angemessene Unterstützung zu erleichtern. Die Gemeinden in den gebirgigen Gegendens UnserS Cantons, wo große Spritzen nicht fortgeschafft werden können, sollen sich Tragspritzen anschaffen.

63) Jeder Spritzenmacher im Canton soll sich als ein geschickter Künstler bei Unserm Justiz- und Polizey-Rath legitimiren, in welchem Falle ihm von dieser Behörde ein Patent als Spritzenmacher ausgefertigt werden wird. Einem jeden, der nicht ein solches Patent in Händen hat, ist die Verfertigung und Reparation der Feuerspritzen im Canton gänzlich untersagt.

1819.

25. May 1819. 64) Ehe und bevor diese neuen Sprüzen den Gemeinden abgeliefert werden, sollen sie auf dem Amtssche von Kunst- und sachverständigen Männern, die der Justiz-Rath hinschickt, in allen ihren Theilen genau untersucht, nachher in Gegenwart der Ausgeschossenen der betreffenden Gemeinde probirt, und wenn sie nicht das Vorgeschriebene leisten, verworfen, und den Sprüzenmachern überlassen werden. Die allfälligen Reparationen an einer angenommenen neuen Sprüze, die von schlechter Arbeit herrühren, sollen während der zwey ersten Jahre durch denjenigen, so die Sprüze versertiget hat, in seinen Kosten gemacht werden.

65) Wenn aber Gemeinden außer dem Canton Sprüzen versertigen lassen, so haben sie keine Unterstützung von Uns zu erwarten. Auf jeden Fall sollen aber diese Sprüzen nach den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften eingerichtet seyn.

66) Alle neue und auch die alten Feuersprüzen sollen mit Pferddeichseln versehen werden. Die grössern Sprüzen sollen auch Spannketten haben. Damit im Falle der Noth ein Stück Schlauch aus einer Gemeinde an den Schlauch einer andern geschraubt werden könne, so sollen im ganzen Canton, sowohl für die alten jetzt schon bestehenden, als für die neuen noch zu versertigenden Sprüzen, gleiche Schlauchgewinde eingeführt werden. Diese Schlauchgewinde sollen so gemacht seyn, daß bei Zusammensetzung zweyer Schläuche nur das Muttergewinde, die Schläuche selbst aber nicht gedreht werden. Unsere Oberamtmänner sind beauftragt, darauf zu wachen, daß innerhalb zwey Jahren alle Schlauchgewinde der alten schon bestehenden Sprüzen

Sprizzen von den patentirten Sprizzenmachern nach dem- 25. May  
jenigen Modell eingerichtet werden, welches sie von Unserm 1819.  
Justiz- und Polizey-Rathe erhalten werden.

67) Zu jeder Sprize gehören:

- a. 200 Schuh Schläuche, lederne oder tüchene.
- b. 2 Gabeln.
- c. 8 Feuerpatschen.
- d. 6 Bleicherschaufeln.
- e. 1 Wasserfaß.
- f. 1 Laterne mit Feuerzeug und zwey Kerzen im Vor-  
rath.
- g. 8 Sielplatten.
- h. 2 Göhne.
- i. 1 Seil um die Schläuche aufzuziehen; ferner 2 leder-  
ne Bindlappen und 2 Stricke um die schadhaften  
Schläuche zu repariren.
- k. 1 Schmierbüchse.
- l. 2 eiserne Haken an einem Seile von 2 bis 3 Klafter,  
mit welchen man sich auf nassen und schlüpfrigen  
Strohdächern festhalten kann.
- m. 2 Blachen oder Decken von grobem Leintuch, 25  
Ellen in sich fassend, um die Dächer der benachbar-  
ten Häuser bey einem Brände gleich damit zu be-  
decken.

68) Die Feuersprizen mit ihren dazu gehörigen Ge-  
räthschaften sollen in einem sichern, luftigen, mit Ziegeln  
bedeckten, wo möglich von hölzernen Häusern abgeson-  
deten Orte aufbewahrt werden. Der erste Vorgesetzte des  
II. 1.

25. May Ortes , der Brandmeister und der Spritzenmeister haben  
1819. ein jeder einen Schlüssel zu dem Spritzenhause.

Brand - oder Hülfs - Corp s.

69) Auf den Vorschlag der Ortsvorgesetzten werden Unsere Oberamtmänner in allen Kirchgemeinden einen Brandmeister und zwey oder , nach den Umständen , mehrere ihm beygegebene Gehülfen ernennen , und sie in Pflicht aufnehmen.

70) Der ältere dieser Gehülfen soll auch in Abwesenheit des Brandmeisters dessen Stelle versehen. Sonst gebraucht der Brandmeister dieselben um seine Befehle vollziehen , und bey einem ausgebrochenen Brände überall in Ausübung bringen zu lassen.

71) Der Brandmeister hat die oberste Leitung aller Löschanstalten bey einem ausgebrochenen Brände , und sowohl die Angestellten folgends benannter , als die sonst zu Hülfe eilende Mannschaft stehen unter seinem Befehle. Er wird auch alles dasjenige , was hier zur schleunigen Hülfestellung bey einer ausgebrochenen Feuersbrunst vorgeschrieben ist , genau befolgen und mit aller Strenge handhaben lassen.

72) Jede Kirchgemeinde soll wenigstens drey bestimmte Feuerläufer ernennen , von welchen einer mit dem Namen eines Oberfeuerläufers die andern anführen soll. Dieselben sollen so viel möglich aus rüstigen unverheyratheten Männern genommen werden.

73) Die Gemeinden werden zu jeder Spritze  
1 Spritzenmeister ,

2 Rohrführer, und je nach der Größe der Spritze acht oder 25. May zwölf Spritzendrucker, und zwey Schlauchlenker ernennen. 1819.

Dem Spritzenmeister, der über diese sämmtliche Spritzenmannschaft den unmittelbaren Befehl führt, liegt die besondere Aufsicht der Spritze, Schläuche, Eimer und überhaupt aller zu seiner Spritze gehörenden Geräthschaften ob. Der Rohrführer dirigirt das Spritzenrohr, und soll vorzüglich ein uerschrockener Mann seyn. Die zwey Schlauchlenker haben darauf zu sehen, daß die Schläuche auf die kürzeste und am mindesten dem Verderben ausgefahrene Weise gelegt und geführt werden. Für jede Feuerleiter werden die Gemeinden auch vier bis sechs starke Männer ernennen.

74) Die Gemeinden sollen auch sechs bis zehn rechtsschaffene Männer, zur Rettung der Habseligkeiten bestimmt, ernennen. Dieselben sollen mit Säcken versehen seyn. Es liegt diesen Männern ob; sich bey einem ausgebrochenen Brande in der Gemeinde unverzüglich an den Ort des Brandes zu begeben, und den Dienstboten des Brandbeschädigten mit Rath und That an die Hand zu gehen, auch die Dienstboten bey der Austragung der Effekten unter guter Aufsicht zu halten. Diese Männer sollen ein Zeichen an ihrer Kleidung tragen, welches sie auszeichnet und einem jeden in der Gemeinde kenntlich macht. Nebrigens werden sie für ihren Dienst vom Oberamte in Gelübde aufgenommen werden.

75) Endlich werden Unsere Oberamtänner auf den Vorschlag der Ortsvorgesetzten aus Unsern Reserve-, Auszüger- oder Landwehr-Soldaten, die in der betreffenden

25. May Gemeinde wohnen, wenigstens zwölf Gemeine und zwey  
1819.

Unter-Offiziere ernennen, welche bey einem im Orte selbst ausgebrochenen Brande sich unverzüglich auf dem bestimmten Sammelpaße völlig bewaffnet einfinden werden. Hier wird ihnen der Brandmeister oder seine Gehülfen die weiteren Befehle ertheilen, welche sie genau und pünktlich auszuführen haben.

76) Alle Jahre zweymal, im Frühling und im Herbst, soll das ganze Brand- oder Hülfs-Corps gemustert werden. Die Musterungen werden unter dem Befehle des Brandmeisters vor sich gehen, und der Gerichtstatthalter und einige andere Ortsvorgesetzte werden denselben beywohnen. Zuerst wird der Brandmeister durch einen seiner Gehülfen das ganze Corps verlesen lassen und einen Appell halten, um zu sehen, ob alle da seyen. Die Fehlenden sollen aufgezeichnet und durch den Gerichtstatthalter Unserm Oberamtmann angezeigt werden. Dieser wird, falls sie keine erheblichen Entschuldigungen vorzubringen haben, dieselben mit einer Buße von zwey Franken belegen.

77) Nach abgehaltenem Appell soll der Brandmeister alle diejenigen, die nicht bey den Feuersprizen angestellt sind, entlassen, mit der Sprizemannschaft aber in guter Ordnung zu den Sprizenhäusern marschiren, die Sprizzen und übrigen Feuergeräthschaften herausnehmen und die Mannschaft während einer guten Stunde üben.

78) Nachher wird der Brandmeister sämmtliche Feuergeräthschaften wohl beaugenscheinigen, das Fehlerhafte gleich ausbessern, die Schläuche reinigen, trocknen und einschmieren lassen. Dies Remliche soll auch geschehen,

wenn die Feuersprißen bey einer Brust gebraucht wor- 25. May  
den sind. 1819.

79) Für jede Feuersprißenmusterung gebührt dem Brandmeister und den Sprizemeistern jedem  $7\frac{1}{2}$  Bazzen; die bey den Sprizenz Angestellten erhalten fünf Bazzen. Bey einem Brände außer der Kirchgemeinde bezieht der Brandmeister, wenn er ihn bewohnt, so wie der Sprizemeister, 15 Bazzen. Bey einem Brände in der Kirchgemeinde, ein jeder  $7\frac{1}{2}$  Bazzen. Die bey den Sprizenz Angestellten erhalten bey einem Brände in der Kirchgemeinde fünf Bazzen und bey einem außerhalb derselben zehn Bazzen. Die Gehülfen des Brandmeisters, wenn nicht der eine oder der andere in dessen Abwesenheit den Befehl führt, erhalten so viel, wie die bey den Sprizenz Angestellten.

80) Der Brandmeister wird einen Feuer-Rodel, d. i. ein genaues Verzeichniß aller Feuerverordneten oder Individuen des ganzen Brand- oder Hülfss-Corps führen, wie auch aller der Kirchgemeinde zustehenden Feuergeräthschaften. Er wird eine Abschrift dieses Rodels mit den Bemerkungen der allenfalls erforderlichen Ersekzungen und wichtigern Reparationen im Anfange jedes Fahrs durch den Gerichtstatthalter Unserm Oberamtmann einreichen lassen.

81) Niemand darf nach angetretenem achtzehnten und vor vollendetem fünfzigsten Jahre, ohne erhebliche von der Gemeinde gewürdigte Gründe, die Stelle eines dieser Feuerverordneten ausschlagen.

---

25. May  
1819.

### III. T h e i l.

#### Vorschriften und Anstalten bey einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst.

##### Wenn es im Orte selbst brennt.

82) Wenn jemand, sey es bey Tag oder Nacht, in seinem eigenen Hause oder in einem andern Gebäude etwas Feuer verdächtiges bemerkt, so soll er augenblicklich die Hausbewohner darauf aufmerksam machen und es irgend einem Ortsvorgesetzten oder Feuerverordneten anzeigen; zugleich auch wenn das Feuer wirklich sichtbar oder ausgebrochen ist, so soll er durch die Strassen: Feuer! Feuer! rufen, und dadurch alle Ortsbewohner zur Hülfeleistung auffordern.

83) Würden Hausbewohner, in der Absicht das Feuer im Stillen zu dämpfen und zu unterdrücken, dasselbe verheimlichen, oder aus was immer für einer Ursache das Haus verschlossen halten, und Feuerlarm zu machen unterlassen, so sollen sie mit fünfzig Franken Buße oder acht-tägiger Gefangenschaft bestraft, und im Fall hieraus wirklich ein grösserer Brand schaden erfolgen würde, nach Vermögen zum dießfälligen Ersatz angehalten werden.

84) Der Hanseigenthümer oder die Hausbewohner sind verpflichtet, alle Thüren des Hauses zu öffnen, damit die Nachbarn darin löschen können; würden die Thüren eines Gebäudes, in welchem Feuer erblickt wird, nicht gleich geöffnet, so soll man dieselben mit Gewalt erbrechen.

85) Der Siegrist, sobald er von einem Brande in der 25. May Kirchgemeinde benachrichtigt ist, soll auf eingeholten Befehl des Herrn Pfarrers oder, in dessen Abwesenheit, des nächsten Borgesetzten unverzüglich mit allen Glocken stürmen, und fortfahren, bis er vom Brandmeister Befehl bekommt, aufzuhören. Da es aber beträchtliche Gemeinden giebt, die von der Kirche ziemlich entfernt sind, so daß eine Stunde und mehr vom Ausbruche des Brandes vergehen könnte, ehe der Siegrist stürmen würde, so wird ihnen empfohlen, mit ihren Nachbarn noch andere Feuerzeichen zu verabreden. Der Siegrist, der, nachdem ihm das Feuer angezeigt worden, sich nicht alsbald zu dem Herrn Pfarrer begiebt und nicht sogleich seinem Befehl zum Stürmen Folge leistet, soll mit einer Buße von fünf Franken oder mehrtägiger Gefangenschaft bestraft werden.

86) Wenn die Feuersbrunst bey der Nacht ausbricht, so soll, besonders in den Städten, ein jeder Burger und Einwohner, bey Strafe von zwey Franken, verbunden seyn, zu einiger Beleuchtung der Strassen eine brennende Laterne vor die Fenster seiner Wohnung hinaus zu stellen, sobald die Brunst durch Feuerrufen oder Läuten angekündigt wird. Auch ist jeder Einwohner gehalten, seine Waschgefäße vor das Haus hinaus auf die Strassen zu stellen, doch mit der Vorsicht, daß solche dadurch nicht zu sehr verengt werde; bey zwey Franken Buße.

87) Die Feuerläufer, die im Falle einer Brunst im Orte selbst, zum voraus wissen sollen, in welche angrenzenden Kirchgemeinden ein jeder von ihnen sich zu begeben hat, um Hülfe anzurufen, machen sich, sobald ihnen der Brand bekannt ist, sogleich auf den Weg. Nachts haben sie Laternen mit sich. Sie werden in den nächsten Ort-

1819.

25. Man schaften Lärm machen, und die Feuerverordneten und Ortsvorgesetzten aufwecken. Einer dieser Feuerläufer soll auch Unserm Oberamtmann Nachricht vom Brände bringen. Nachdem sie ihren Lauf vollendet, sollen sie wieder zur Brandstätte zurückkehren, wo sie dem Brandmeister von ihren Verrichtungen Nachricht geben, und ferner bey den Löschanstalten sich gebrauchen lassen sollen.

88) Beyn ersten Feuerlärm begeben sich der Brandmeister, seine Gehülfen, die Spritzenmeister und übrige bey den Spritzen und andern Geräthschaften Angestellte auf ihre angewiesenen Posten, und eilen mit den Spritzen auf den Brandplatz. Derjenige, der wegbleibt, soll mit vier Franken oder, unvermögenden Fälls, mit Gefangenenschaft bestraft werden. Auch, bey der nemlichen Buße, eilen alle Maurer, Zimmerleute, Caminfeger, Dachdecker mit Maurerhämtern, Aegten und Beilen, die Küfer und ihre Knechte mit ihren Brenten zum Feuer; desgleichen die Sattler und Schuhmacher, um gleich bey der Hand zu seyn, wenn etwas an den Schläuchen auszubessern seyn sollte.

89) Alle übrige Burger, Hintersassen, Handwerksgesellen und Dienstboten haben, sobald sie das Feuerzeichen hören, mit den Eimern ihrer Herren und Meister, oder mit ihren eigenen, auf den Brandplatz zu eilen, um da nach Anordnung des Brandmeisters zur Herbeischaffung des nöthigen Wassers oder zu andern Diensten sich willig gebrauchen zu lassen; bey einer Buße von zwey Franken. Personen unterm siebenzehnten und über dem sechzigsten Jahre mögen zu Hause bleiben, so wie auch die, deren Häuser näher als hundert Schritte bey dem Brände sind, oder

deren Wohnungen in einer Stadt unter den zehn dem 25. May  
Brande nächsten Häusern sich befinden.

1819.

90) Beym Lösch'en eines Brandes ist insbesondere zu beobachten:

Wenn man gleich Anfangs, ehe die Spritzen ankommen, Wasser bey der Hand hat, so muß solches so viel möglich dem Ursprung des Feuers zugeschüttet werden.

Wenn Oel, Harz, Schmalz, Speck u. s. w. in Brand gerathen, so ist es nur schädlich, Wasser ins Feuer zu giessen; man muß suchen, es mit Sand, Asche oder Dünner zu löschen; brennender Weingeist aber kann durch Zuguss von Wasser gelöscht werden. Man muß sich hüten, dem Feuer Luft zu machen, indem es dadurch nur lebhafter wird und sich verbreitet.

Wenn ein Camin in Brand geräth, so soll alles Fleisch oder Speck, so allfällig zum Räuchern aufgehängt wäre, sofort heruntergerissen werden. Alles in der Küche liegende Holz muß weggeschafft, und das auf der Feuerplatte in den nächsten Ofen geworfen werden; die Thüren und Schieber des Camins müssen eiligt verschlossen werden. Man muß auch das Camin in den obren Theilen des Hauses genau bewachen lassen, damit man gleich merke, wenn sich ein Spalt erzeigen würde, und man dann mit nassen Tüchern und Feuerpatschen vermachen und gleich das Feuer dämpfen könne. Grobgestossener Schwefel angezündet und auf einer Feuerschaufel in die Würge des Camins empor gehalten, löscht das Feuer auch oft sehr schnell; daher ist es sehr zu empfehlen, daß in jedem Hause so zubereiteter Schwefel vorrätig sey. Hingegen ist es verboten, in ein Camin zu schießen, indem es dadurch zerpalten könnte.

25. May 91) Die Spritzenmeister und die bey denselben Ange-  
1819. stellten haben auch Folgendes bey einem Brande zu beob-  
achten: Wenn man mit den Spritzen zum Feuer fährt, so  
soll man nicht allzu geschwind fahren, besonders auf un-  
ebenen Strassen, damit nicht etwas an denselben in Un-  
ordnung gerathe oder verdorben werde.

Die Spritzen sollen so gestellt werden, daß sie nicht  
nur gut gegen den Brand arbeiten, sondern sich auch nö-  
thigen Falls bey überhandnehmendem um sich greifenden  
Feuer gut zurückziehen und eine andere Stelle beziehen  
können.

Ferner ist zu beobachten, daß die Schläuche nicht  
quer über die Straße oder Gasse, sondern längs den Häu-  
fern und Zäunen zu liegen kommen, damit die Durchfahrt  
frey bleibe und die Schläuche nicht beschädigt werden.

Das Feuer muß so viel möglich gegen den Wind an-  
gegriffen und zu löschen versucht werden.

Wenn ein Gebäude schon stark in Brand ist, so sollen  
die Spritzen nicht eher gegen das Feuer arbeiten, als bis  
man sicher ist, ununterbrochen Wasser zu bekommen, weil  
durch Unterbrechung der Arbeit das Feuer nur stärker und  
lebhafter würde.

Die Schläuche, welche man in das Innere des Hau-  
ses und der Gemächer bringen will, sollen nicht durch die  
Stiegen, sondern durch die Fenster geleitet werden.

Die Rohrführer, denen lederne oder Filzkappen sehr  
anzurathen sind, sollen wo möglich so nahe dem Feuer  
stehen, daß der Wasserstrahl noch unzertheilt das Feuer

erreiche, und auch den Wasserstrahl nicht auf das Feuer 25. May  
richten, ohne der brennenden Materie beizukommen, indem,<sup>1819.</sup>  
wenn man den Sitz des Brandes nicht erreicht, das Feuer  
durch die Verdampfung des Wassers nur stärker angefacht  
wird. Aus dem gleichen Grunde soll der Rohrführer das  
Wasser nie im Boden ins Feuer spielen lassen, sondern  
das Rohr festhalten und den Wasserstrahl so viel möglich  
Windauswärts an die Wurzel des Feuers treiben.

Die letzten Feuerspritzen, welche nicht unmittelbar  
gegen das Feuer arbeiten können, sollen so nahe als mög-  
lich zu einem Wasser gestellt werden, damit sie von da  
den Spritzen beym Feuer Wasser liefern können.

Es soll bey jeder Feuersprize ein Fass oder eine Bütte  
gestellt werden, daraus das Wasser in die Sprize zu schöp-  
fen ist, damit durch Zuschütten unreinen Wassers in die  
Sprise selbst das Pumpwerk nicht verstopft werde.

Bey großer Kälte sollen die Schläuche und Spritzen,  
wenn sie nicht arbeiten, ungesäumt geleert werden, damit  
das Wasser in denselben nicht gefriere, welches sie un-  
brauchbar machen würde.

92) Der Brandmeister wird vor allem aus die nöthi-  
gen Befehle zu Stellung und Richtung der Feuerspritzen,  
zu den Arbeiten der Mannschaft mit den Feuerhäcken, Feuer-  
patschen, so wie der Handwerker, geben.

Er läßt die Wasserträger in einer doppelten Reihe bis  
zum nächsten Wasser sich stellen, wobei zu beobachten ist,  
daß die stärkern Personen in diejenige Reihe zu stellen sind,  
welche die gefüllten Eimer trägt. Sind genugsam Leute  
da, so werden mehrere Reihen oder Ketten gegen ver-

25. Man schiedene Wasserbehälter hin errichtet. Seine Gehülfen  
<sup>1819.</sup> und die auf dem Brandplatz sich einfindenden Ortsvorgesetzten, werden überall Ordnung und Stille gebieten, auch sonst mit Rath und That dem Brandmeister an die Hand gehen.

93) Der Brandmeister wird auf die Dächer der nächstgelegenen Häuser alsbald einige Männer senden, welche dieselben mit Wasser begießen und mit nassen Tüchern bedecken, die beständig naß zu halten sind. Dazu sollen sich die Handwerker, als Maurer, Zimmerleute, Caminfeger und Dachdecker vorzüglich und ohne Widerrede gebrauchen lassen, eben so, wie auch zum Einreissen; bey vier Franken Buße oder sonst angemessener Strafe.

94) Wenn die Witterung so kalt ist, daß das Wasser gefriert, so soll in allen Bauch- und Waschhäusern, Wirthshäusern und andern steinernen Wohnungen, wo Gelegenheit dazu sich vorfindet, unausgesetzt Wasser gewärmt werden, um die Feuersprisen nach Nothdurft damit begießen und anfüllen zu können. Bey solcher kalten Witterung, wo die Strasse mit Glatteis bedeckt ist und das Wasser auf dem Boden plötzlich gefriert, soll Sägmehl oder Asche ic. auf das Eis gestreut werden. Es ist auch in solchen Fällen rathsam, das Wasser mit Salz, Vitriol oder Lauge zu verschärfen, weil es schwerer gefriert und besser löscht.

95) Einer der Gehülfen oder sonstigen Ortsvorgesetzten wird auf alle Fälle die Wasserfässer in Bereitschaft halten und bespannen lassen, um das Wasser aus entfernten Orten herbeizuführen, damit immer so viel Wasser als möglich auf der Stelle sey. Die Besitzer dieser bestellten

Pferde werden dieselben beym ersten Befehl anschirren und 25. May  
bereit halten, um Fässer zu führen oder andere nöthige <sup>1819.</sup>  
Führungen zu machen; bey einer Buße von zehn Franken.

96) Die Feuerg'schauer, Brunnenmeister und Bachmeister, wenn von den letztern da sind, werden sich also bald bey dem ersten Feuerzeichen zu den Quellen, Wasserbehältern oder Bächen begeben, um Sorge zu tragen, daß der Zufluß des Wassers nicht gehemmt, sondern eher so viel möglich vermehrt, und alles in die Nähe des Feuers geleitet, auch daselbst angeschwelt werde. Sollten zu wenig Feuereimer auf dem Platz erscheinen, oder die brennenden Gebäude allzuweit von dem Wasser entfernt seyn, so sollen die Weibspersonen aufgerufen werden, das Wasser in Zübern zuzutragen, welchem Ruf sie alsbald Folge leisten sollen; bey angemessener Strafe.

97) Alle Wagen und Geräthschaften, so auf den Strassen stehen, welche zum Feuer führen, müssen so schnell als möglich aus dem Wege geschafft werden.

98) Die von außern Gemeinden angekommene Mannschaft soll gleichfalls unter den Befehlen des Brandmeisters des Orts, wo die Feuersbrunst ist, stehen, und seine oder seiner Unterbeamten Befehle befolgen.

99) Sollte während der Brunst an einem andern mehr oder minder entfernten Gebäude in der Gemeinde noch ein zweyter Brand entstehen, so darf die Mannschaft nicht ohne Ordnung dahin laufen, sondern der Brandmeister hat schleunig zu veranstalten, welche Mannschaft mit Spritzen, Leitern, Hacken und Eimern dahin geben soll. Für diesen Fall und aus besonderer Vorsicht sollen

25. May bey jeder Feuersbrunst die noch vorräthigen Feuerhaken  
 1819. und Eimer mit einiger Mannschaft in Bereitschaft blei-  
 ben, um nach den Umständen schleunig zu Hülfe zu  
 kommen.

100) Zur Verwahrung der geretteten Effekten und  
 Hausgeräthschaften, soll in jenen Orten, wo sich eine  
 Kirche befindet, diese hiezu bestimmt seyn; an andern Or-  
 ten werden die Vorgesetzten bestimmte Plätze oder Häuser  
 hiezu bezeichnen. Der Brandmeister wird zur Bewachung  
 dieser Effekten vier Soldaten gebrauchen; und überhaupt  
 wird er durch Ausstellung bewährter ehrlicher Männer  
 sorgen lassen, daß unterwegs nichts abseits getragen werde.  
 Was an Heu, Stroh, Hanf, Flachs und andern leicht  
 feuerfangenden Dingen gerettet werden kann, muß zuerst  
 fort auf das freye Feld gebracht, und da wegen der  
 Feuergefahr genau bewacht werden.

Eben so muß das brennende von dem Gebäude her-  
 unterfallende Holz sogleich gelöscht und weggeschafft werden.

101) Es wird jedermann ermahnt, im Falle eines in  
 seiner Wohnung ausgebrochenen Brandes, sich zuerst und  
 vorzüglich mit Ausstragen der kostbarsten leicht tragbaren  
 Effekten, als: Schriften, Leinwand und dergleichen, ab-  
 zugeben, zugleich die Pferde und das Vieh aus den Stal-  
 lungen zu treiben und heraus zu ziehen, und nicht in der  
 ersten Nebereilung mit schwerer Geräthschaft und Mobilien  
 sich zu beschäftigen.

Sollte jemand von den Effekten, so geflüchtet wer-  
 den, verdächtigerweise etwas beyseits tragen, oder gar  
 davon entwenden, so soll er sogleich in Arrest gesetzt und

hernach dem Richter zur gebührenden Strafe überliefert 25. May werden. Die von verschiedenen Haushaltungen geflüchteten Effekten sollen sorgfältig abgesondert werden, so daß die Habseligkeiten jeder Haushaltung so viel möglich zusammen kommen.

102) Der Brandmeister wird die übrige bewaffnete Mannschaft dazu gebrauchen, die aus Neugierde herbeilaufenden und müßig stehenden Leute, wenn es noch an Arbeitern mangelt, mit Gewalt zur Hülfeistung anzuhalten, oder sie ganz aus dem Orte zu weisen; ferner wird ein Theil dieser Soldaten den Ort fleißig durchpatrouilliren, auf alles niedrliche Gesindel wohl Acht geben, und dasselbe fortweisen; überhaupt hat der Brandmeister diese Wache nach seiner Einsicht und nach seinem Verstande zu gebrauchen, um seinen Befehlen den gehörigen Respekt zu verschaffen. Wenn einer von diesen bestellten Brand-Corps-Soldaten bey einer ausgebrochenen Feuersbrunst sich nicht auf dem Sammelplatz einfindet, so wird er mit einer Buße von vier Franken belegt.

103) Wenn das Feuer endlich gelöscht ist und keine weitere Gefahr mehr vorhanden zu seyn scheint, so soll jedoch die Brandstelle noch einige Zeit bewacht werden. Zwei Spritzen mit dazu gehöriger Mannschaft werden auf der Brandstätte bleiben, desgleichen die nöthigen Eimer und Feuerleitern und übrige Geräthschaft.

104) Nachdem die Feuerspritzen und die auf der Brandstätte zur Vorsicht gebliebene Mannschaft verabschiedet worden, so sollen die Spritzen, Eimer, Feuerleitern, überhaupt alle Feuergeräthschaften wieder an ihrem Ort verwahrt werden.

25. May 1819. Die Sprüzen werden gereinigt und die Schläuche zum Trocknen aufgehängt. Bey kalter Witterung müssen selbige in einem warmen Gemach getrocknet werden. Der Brandmeister wird veranstellen, daß alles dieses in gehöriger Ordnung geschehe.

Einige Tage nachher wird der Brandmeister über die beym Brände gewesenen Feuersprüzen, Feuereimer, Leitern, Hacken und übrige Geräthschaft eine Musterung halten. Die kleinern Reparationen wird er sogleich anordnen und über den Zustand aller Feuergeräthschaften hat er sowohl der Gemeinde als dem Oberamte einen genauen Rapport vorzulegen.

Der Brandmeister wird auch gleich nach der Brunst einen genauen und detaillirten Rapport über die ganze Hergangenheit des Brandes Unserm Oberamtmann erstatten.

Wenn es außerhalb der Gemeinde brennt.

105) Sobald durch Sturmläuten, eigene Ansicht, oder durch die Feuerläufer von einer außer der Gemeinde entstandenen Feuersbrunst, der Ort derselben mag nun in oder außer dem Canton, doch nicht über drey Stunden entfernt seyn, in einer Gemeinde Kunde einlangt, so soll ein vorher und für diesen Fall bestimmtes Feuerzeichen in derselben gegeben werden, und darauf die Ortsvorgesetzten, Brand- und Sprüzenmeister, Feuerläufer und übrige Sprüzenverordnete alsbald auf dem bestimmten Platz sich einfinden.

106) Wenn der Ort der Brunst nicht genau bekannt ist, so sollen die Feuerläufer ohne Verzug, und des Nachts mit

mit einer Rondelle versehen, nach der Gegend hinslaufen, 25. May wo das Feuer gesehen oder das Stürmen gehört worden ist, 1819. bestimmte Erfundigungen einziehen, wo es brenne, und dann den Vorgesetzten Nachricht davon hinterbringen. Sollten sie nach einem Laufe von zwey Stunden keine sichere Nachricht von dem Brände erhalten können, so liegt ihnen ob, von dem Vorgesetzten dessjenigen Orts, bis wohin sie gekommen, ein mit ihrer Unterschrift versehenes Zeugniß ihrer Anwesenheit zu verlangen.

Nach ihrer Rückkunft soll allemal der Ober-Feuerläufer einen ausführlichen Rapport dem Brandmeister abstatten.

107) Ist nun die Brust innerhalb drey Stunden Entfernung, so soll die Feuerspriße mit den dazu gehörigen Männern und Geräthschaften alsbald dahin abgesendet werden, zugleich mit den Feuerläufern, die die Rondelle, Feuerhaken und Eimer mitnehmen, und zwar nur unter dem Befehl des Spritzenmeisters oder eines der beyden Gehülfen des Brandmeisters.

108) Zur Bespannung der Feuersprißen in solchen und andern Fällen, der Wagen mit Leitern und andern Geräthschaften, der Wagen mit Wasserfässern, von welchen Wir schon oben §. 95. gesprochen, werden zum Vorauß die Pferde und Führer aufgeschrieben und bestellt, welche dann im Falle des Gebrauchs unverzüglich und unverweigerlich bey der Stelle seyn sollen; bey zehn Franken Buße. Die Müller, Fuhrleute, größern Güterbesitzer mögen vorzüglich ihre Pferde zu diesem Dienste herzugeben gehalten seyn. Jedoch werden die Besitzer der Pferde für diesen Dienst, wie billig, von der Gemeinde entschädiget,

25. May wie auch, wenn im Dienste ohne ihr Verschulden ein  
1819. Pferd beschädiget oder gar zu Grunde gerichtet wird.

109) Da alle von fremden Gemeinden herzueilende Mannschaft eben so gut, wie die einheimische, dem Brandmeister des Orts, wo die Brust ist, gehorchen soll, so soll sie deswegen mit ihrer Feuersprize den Brand nicht eher verlassen, als bis sie nach gänzlich gelösctem Feuer behörig mit Dank entlassen werde; es sey denn Sache, daß in ihrer eigenen Gemeinde Feuer aufgienge, in welchem Falle sie dann sogleich zurückkehren kann.

110) Diejenige aussere Feuersprize, die bey einer Feuersbrust die erste auf dem Brandplatze in brauchbarem Zustande ankömmt und thätige Hülfe leistet, soll zu Gunsten der dabei befindlichen Spritzenmeister und Gehülfen von der Brand-Assekuranz sechszehn Franken Belohnung erhalten.

111) Die Feuerläufer erhalten für ihre Läufe bey einem Brande in der Gemeinde  $7\frac{1}{2}$  Bazen. Bey einem Brande außer derselben für jede Stunde Wegs hin und her zusammen vier Bazen, und wenn sie nach einem zweistündigen Laufe nach dem im §. 106. enthaltenen Falle mit dem erforderlichen Zeugniß zurück gekommen sind, empfangen sie  $7\frac{1}{2}$  Bazen.

112) Allemal, wenn die Feuersprißen bey einem Brande gewesen, soll der Brandmeister durch den Gerichtstatthalter Unserm Oberamtmann davon Rappo rt abstatten.

## IV. T h e i l.

25. May  
1819.Untersuchung der Ursachen einer Feuersbrunst und  
der gegen diese Verordnung begangenen Vergehen,  
und Beschlusß.

113) Alle dieser Verordnung zuwiderlaufende Handlungen sollen von Unsern Oberamtännern untersucht und beurtheilt werden. Deswegen sind die Ortsvorgesetzten, Feuer'schaner und Brandmeister bey ihrer Pflicht gehalten, dieselben dem Oberamtmann anzuseigen.

114) Nach jeder Feuersbrunst wird der Oberamtmann über die Ursachen derselben die erforderlichen Informationen aufzunehmen; dabei soll vorzüglich untersucht werden:

Ob der Brand durch Zufall, durch Bosheit oder durch Vernachlässigung im Nutzen entstanden, oder ob feuergefährliche Fehler in dem Gebäude Schuld daran seyen.

Ferner soll untersucht werden, ob das Feuer bey seinem Ausbrechen verheimlicht worden; und endlich, ob nach Entdeckung des Feuers und bey der Hülfeistung jedermann, und besonders die verschiedenen Beamten und ihre Angestellten ihre Pflicht erfüllt haben.

Zugleich wird der Oberamtmann untersuchen, welche aussere Feuersprize sich zuerst bey dem Brände eingefunden und Wasser gegeben habe; ob solche im Falle sey, die geordnete Recompenz zu erhalten, und ob sich jemand durch Dienstleistung bey dem Feuer außerordentlich ausgezeichnet habe.

25. May 115) Es sollen auch diejenigen, welche bey einer  
 1819. Feuersbrunst ihre Schuldigkeit nicht erfüllt, sey es durch  
 mangelnde oder fehlerhafte Feuergeräthschaft, fehlende  
 Strassenbeleuchtung, Nichterscheinen bey der Brunst, und  
 überhaupt durch Ungehorsam oder andere dieser Verord-  
 nung zuwiderlaufende Handlungen, von Unserm Ober-  
 amtmann zur Verantwortung gezogen, und mit den hie-  
 vor ausgesetzten Strafen belegt werden.

116) Von den fallenden Bußen, wenn der Straffall  
 durch eine Verleidung bekannt wird, soll ein Drittel dem  
 Verleider, unter Geheimhaltung seines Namens, und  
 die andern zwey Drittel zu Händen der Brand-Anstalt  
 der Gemeinde zufliessen.

Bey gänzlichem Unvermögen wird der Oberamtmann  
 die Geldbuße in eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe  
 umwandeln.

117) Endlich erwarten Wir billig von Unsern lieben  
 und getreuen Angehörigen, daß sie dieser heilsamen und  
 zum allgemeinen Besten abzweckenden Verordnung eben so  
 willige als schuldige Folge leisten, sich zu ihrer eigenen  
 Sicherheit, eifrigst bestreben werden, derselben nachzuleben  
 und sie in allen Artikeln zu befolgen, und daß sie beson-  
 ders bey so großen Unglücksfällen, wie die Feuersbrünste  
 sind, ihre christliche Liebe und Schuldigkeit ihren Nach-  
 barn durch ihre eifrige Hülfeistung im Augenblicke der  
 Gefahr an den Tag legen werden.

Durch diese Verordnung wollen Wir jedoch nicht die  
 wirklich bestehenden, besondern, ausgedehntern und der  
 Ortsbeschaffenheit angemessenen Feuerordnungen verschie-

dener Städte und Gemeinden Unsers Cantons aufgehoben 25. May  
haben, in so fern sie im Allgemeinen und in den Haupt-<sup>1819.</sup>  
punkten mit dieser übereinstimmen; da öfters Ort und  
Umstände eigener besonderer Einrichtungen bedürfen. Un-  
sern Oberamtmännern und Gemeindvorgesetzten befehlen  
Wir, genau Acht zu haben, daß gegenwärtige Verord-  
nung in allen Theilen befolgt werde.

Gegenwärtige Feuer-Ordnung soll gedruckt und im  
Anfange jedes Jahres an den Gemeindversammlungen  
abgelesen werden.

Gegeben den 25sten May 1819.

Der Amts-Schultheiß,  
R. von Wattenwyl.  
Namens des Raths,  
der Staatschreiber,  
Gruber.

---

---

## Verordnung.

### Einzuggelder von einheirathenden Weibspersonen aus dem Canton Solothurn.

Vergl. Neue Ges. u. Dekr. Th. I. S. 226.

---

8. Juny 1819. Wir Schultheiss, Klein und Große Räthe  
der Stadt und Republik Bern, thun fand  
hiermit:

Demnach die hohe Regierung des eidsgenössischen Standes Solothurn, durch eine unterm 15ten December 1818 im Druck ausgegangene Verordnung, in der ausgesprochenen Absicht, die Ehen seiner Angehörigen mit aussern unbemittelten Weibspersonen zu erschweren, Bedingnisse aufgestellt hat, wodurch Unsere Cantons-Angehörigen gegen diejenigen des dortigen Cantons in ein sehr nachtheiliges Missverhältniß gestellt werden; als haben Wir zu Verhütung solchen Nachtheils, Uns bemühtiget gesehen, von Unserer Verordnung vom 20sten December 1816, wodurch das Einzuggeld einheirathender Schweizerbürgerinnen bestimmt wird, in Bezug auf Angehörige des Cantons Solothurn eine Ausnahme zu machen, und haben demnach, in Aufstellung einer gänzlichen Reciprocität, beschlossen was folgt, wie Wir denn

verordnen:

1) Von Publikation gegenwärtiger Verordnung an, darf sich kein Gemeindsbürger des Cantons Bern mit einer

Angehörigen des Cantons Solothurn verehelichen, wenn 8. Juny nicht, nebst Bezahlung eines Einzuggeldes von Einhundert Schweizerfranken, von seiner Braut noch ein schuldenfreies Vermögen von Fr. 400 erzeigt wird.

2) Dieses Vermögen muß in baarem Geld bestehen, und auf 10 Jahre unter die Verwaltung und Garantie der Gemeinde des Bräutigams gelegt werden; welche ihm, als Ehemann, jährlich den Zins von diesem Capital zu Vier vom Hundert zukommen lassen soll.

3) Diese Verordnung, neben welcher das Gesetz vom 20sten December 1816, mit alleiniger Ausnahme der oben enthaltenen Bestimmungen, unverändert fortbestehen wird, soll jedoch nur so lange in Kraft bleiben, bis die Gründe, die Uns solche abgenöthigt, nicht mehr vorhanden sind; auf welchen Fall hin Unser Kleine Rath somit zum Vor- aus ermächtigt wird, diese hoffentlich nur einstweilige Verfügung von sich aus wieder aufzuheben, und dessen zufolge, auch gegen die Angehörigen des Cantons Solothurn die Anwendbarkeit des §. 2. Litt. b. Unserer Verordnung vom 20sten December 1816, wie gegen alle andern Eidsgenossen, vollständig wieder eintreten zu lassen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, und üblichermassen öffentlich bekannt gemacht, auch allen Pfarrherren und Gemeinden des hiesigen Cantons zum Verhalt mitgetheilt werden.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung,  
den 8. Juny 1819.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,

Gruber.

—

## Verordnung über das Fuhr- und Lizenzwesen.

Vergl. Ges. u. Dekr. Ch. I. S. 323.

---

23. Juny **Wir** Schulteiss und Rath der Stadt  
1819. und Republik Bern, thun fund hiermit:

Demnach Wir in Betrachtung gezogen, daß seit Er-  
scheinung des Fuhr- und Lizenz-Mandats vom 8ten Herbst-  
monat 1788 die Umstände und der Handelsverkehr sich  
wesentlich verändert, und daß der, seither an vielen Or-  
ten entstandene, für die Strassen vortheilhafte Gebrauch  
breiter Radschienen Begünstigung verdiene; daß ferner  
der Bezug eines Lizenzgeldes, welches, in Zukunft wie  
bisher, nur allein zu Besoldung der angestellten Weg-  
knechte und zu guter Besorgung der Hauptstrassen ver-  
wendet werden soll, zum Vortheil und zur Erleichterung  
Unserer Cantons-Angehörigen gereiche; als haben Wir  
uns bewogen gefunden, gedachte Verordnung zu revidi-  
ren und nach den jetzigen Zeiten und Umständen einzu-  
richten, welchem nach Wir in Abänderung derselben und  
bis auf weitere Verfügung, zu Beförderung des inländi-  
schen Handels und des Transits durch hiesigen Canton,  
in Betreff der Ladung der Fuhrwerke und daheriger Li-  
zenz-Gebühr, festgesetzt und beschlossen, was folget; wie  
**Wir** denn

verordnen:

23. Februar  
1819.

1) Die Ladung eines Güter- oder Bagage-Wagens mit Inbegriff des Fuhrwerks, der Ladung, des Strohs, der Stricke, des Wagentuchs oder der Blache und des Schleifstrogs, darf ansteigen, statt des bisherigen Maximums von 64 Centner Bruttogewicht, bis auf 80 Centner, und diejenige eines Wagens mit Wein, Branntwein u. dgl. Flüssigkeiten bis auf 1200 Bernmaas, die Maas mit der Thara zu vier Pfund gerechnet, ohne einiges anderes als das nöthige Gerät aufzunehmen. Wenn bey Ladungen von Wein und Branntwein der Wagen auch noch mit andern Waaren befrachtet wäre, so soll selbiger gewogen werden, und das Ganze darf das Gewicht von 66 Centner nicht übersteigen.

2) Für die nach obiger Bestimmung bewilligte mehrere Ladung soll dann aber folgendes Lizenzgeld bezahlt werden, als :

Von jedem Centner Waare, welcher, Wagen und Gerät mit einbegriffen, das Gewicht von 52 Centner übersteigt, bis auf 64 Centner, für jede volle Stunde durch hiesige Lande . . . . . rp. 3

Von 64 bis auf 80 Centner, für jede volle Stunde . . . . . — 6

Von 1 bis 50 Pfund wird nichts bezahlt; hingegen soll das Mehrere von 51 bis 100 Pfund für einen Centner gerechnet werden.

Sollte die Ladung diese 80 Centner um 50 Pfund übersteigen, so wird dafür bis auf 100 Pfund ein Lizenzgeld bezahlt von . . . . . — 12

23. Juny Sollte sie aber von 151 bis 200 Pfund höher  
1819. gehen, so wird davon bezahlt . . . . rp. 24

Was aber 82 Centner übersteigt, das soll als  
Ueberladung behandelt werden.

Von jedem 100 Bernmaas Wein, Branntwein  
u. dgl., welche die Ladung von 800 Bernmaas  
übersteigen, bis auf höchstens 1200 Maas, für  
jede volle Stunde Wegs durch hiesige Botmäßigkeit — 12

Von 25 Maas soll nach gleichem Verhältniß  
für eine volle Stunde bezahlt werden . . . . — 3

Von 50 Maas . . . . . — 6

Von 75 Maas . . . . . — 9

Nur insofern der Halt der Fässer es mit sich  
giebt, ist eine Mehrladung von 50 Maas oder von  
2 Centner mit der Thara zugegeben, in welchen  
Fällen jedoch für das betreffende Quantum das  
viersache Lizenzgeld zu bezahlen ist, mithin  
von 25 Maas für jede Stunde . . . . . — 12  
— 50 Maas . . . . . — 24

Was denn aber 1250 Maas übersteigt, soll  
als Ueberladung behandelt werden.

Bey breiten Radschienen, von wenigstens 5  
Bernzoll Oberfläche, ist zwar nicht eine mehrere  
Ladung als 80 Centner gestattet; hingegen die  
Lizenzgebühr herabgesetzt:

Für Ladungen von 52 bis auf 64 Centner, per  
Centner auf . . . . . — 2

Für Ladungen von 64 bis auf 80 Centner, per  
Centner auf . . . . . — 4

Bey breiten Radschienen genießen die Wein- und  
Branntwein-Führer die gleiche Vergünstigung.

3) Die Länge einer Stunde Wegs ist bestimmt zu 23. Juny 18000 Bernschuh, und Unsern Zollbeamten sollen die erforderlichen Verzeichnisse der Straßen, auf welchen das Lizenzgeld bezogen wird, so wie auch deren Ausmessung, zu Federmanns Einsicht und Verhalt zugestellt werden.

4) Dieses Lizenzgeld soll bey der ersten Zollstatt, welche ein Fuhrmann bey seinem Eintritt in den Canton antrifft, oder bey derjenigen Zollstatt, wo er die Waaren aufgeladen hat, oder wenn daselbst keine Zollstatt wäre, bey der ersten folgenden, und zwar für die ganze Route bezahlt werden. Dagegen haben die Zoll-Commissen für den Wein einen eigenen Lizenz-Bedel auszustellen, und für die Waaren auf dem Zoll-Acquit-Bedel, den sie jedem Fuhrmann überliefern, anzumerken, wie viel an Lizenzgeld, für wie viel Centner oder Maas und für wie viel Stunden solches entrichtet worden sey. Diese Lizenz- oder Zoll-Acquit-Bedel sollen auf Begehren bey allen Zollstätten vorgewiesen, und beym Austritt aus dem Canton dann dem letzten Zoll-Bureau zugestellt werden.

5) Bey jeder Zollstatt, wo eine Lastwaage ist, sollen die Güter- und Weinwagen abgewogen und, falls es die erste Zollstatt wäre, von dem Uebergewicht über die vorgeschriebenen 52 Centner das oben bestimmte Lizenzgeld für jede Stunde Wegs nach hievor bestimmtem Fusse bezogen werden.

Bey eintretenden Fällen sollen die Zollbeamten nach ihrer aufhabenden Pflicht die mehrere Breite der Radschienen genau untersuchen und auf den Acquitten anmerken. Wenn aber das Lizenzgeld bey einer andern Zollstatt schon bezahlt worden wäre, so soll denngumal auf

23. Nun der Lastwaage lediglich das Gewicht des Wagens und der  
 1819. Ladung verifizirt, wenn aber ein mehreres Gewicht sich  
 erzeigte, der Zoll, wie auch das Lizenzgeld nachbezogen  
 werden; zu welchem Ende jeder Fuhrmann gehalten seyn  
 soll, jeden Orts, wo eine Lastwaage befindlich ist, und  
 insbesondere in der Hauptstadt, bey den Waagmeistern  
 sich anzumelden, um seine Ladung, sey es bey der Ab-  
 fahrt von Bern, oder beym Eintritt in die Stadt, ab-  
 wägen und verifiziren zu lassen, bey zehn Fr. Busse für  
 jede Unterlassung.

6) Bey den Zollstätten aber, wo keine Lastwaagen  
 befindlich sind, soll das Gewicht der Ladung eines Wa-  
 gens aus den Ladkarten oder Frachtbriefen berechnet und  
 für den leeren Wagen samt Geräth allein das Gewicht  
 von 18 Centner in Anschlag gebracht, die ganze Ladung  
 aber (wie oben angezeigt) bey der ersten Lastwaage nach-  
 her abgewogen, verifizirt und der Nachbezug gemacht  
 werden.

7) Die Fuhrleute der Bagage-, Güter- und Wein-  
 wagen, welche von der Hauptstadt weggeführt oder dahin  
 gebracht werden, sollen sich gleichfalls dem 1. 2. und  
 9. §. dieser Verordnung gemäß verhalten, und sollen da-  
 her bey den Lastwaagen Unsrer Hauptstadt ihre Ladung  
 abwägen lassen, und das Lizenzgeld dem Waagmeister  
 bezahlen; unterlassenden Falls sie für jede Uebertretung  
 mit zwanzig Franken Busse von jedem Wagen würden be-  
 strafzt werden; der betreffende Waagmeister wird ihnen dafür  
 einen Lizenz-Zedel zustellen, den sie bey den Thoren,  
 durch welche sie passiren, wie auch bey allen folgenden  
 Zollstätten, auf Erfordern vorzuweisen haben, ansonsten sie  
 nicht aus der Stadt gelassen werden.

8) Es soll ab jedem Güter - und Bagage-Wagen , 23. Juny  
hen dessen Abwägung auf der Lastwaage nichts anders ab- 1819.  
genommen oder abgehängt werden dürfen , als die Vor-  
waage ; sonst aber alles andere Gerät oder Ladung , wel-  
cher Art und unter welchem Vorwande es auch seyn möchte ,  
die Gewichtprobe aushalten , und nichts an der Haupt-  
last abgerechnet , mithin für den Wagen , für das mit-  
führende Gerät und für die allfällige Feuchtigkeit bei  
einfallendem Regenwetter oder Schnee , nichts zugegeben  
werden , worauf die Waagmeister genau zu achten haben .

9) Wenn die auf einer Grenz-Zollstatt ankommenden  
Ladungen blos aus Fässern mit Getränken , Wein , Brannt-  
wein ic. bestehen , welche aber niemals , und bey der hie-  
nach festgesetzten Buße das Quantum von 1200 oder mit  
der im §. 2. zugestandenen allfälligen Zulage von 50 Bern-  
maas übersteigen dürfen , so mag die Abwägung in dem  
Falle unterbleiben , wenn die Geschirre nach Bernmaas  
behörig gesinnet und mit dem Standes - Wappen bezeich-  
net sind , und alsdann ist das Gewicht des Wagens zu  
18 Centner und per Maas Getränke , nach dem aufge-  
brannten Halt , 4 Pfund anzurechnen ; sind die Fässer  
nicht gesinnet , so muß die Abwägung wie für andere  
Waaren statt finden .

10) Wäre aber auf der Grenz - Zollstatt keine Last-  
waage und gehet die Bestimmung dieser Ladung gegen  
einen Ort , wo sich eine solche befindet , so soll dennoch  
auf der Grenz - Zollstatt das Lizenzgeld bezogen , der Wa-  
gen aber zur Verifizirung und Nachbezahlung an die Last-  
waage consignirt werden .

11) Wenn denn durch eine auf diese Weise von den  
Zoll - Commissen oder Waagmeistern von Zeit zu Zeit vor-

23. Sowohl zunehmende Messung oder Abwägung der Fässer eine Ne-  
1819. berladung und unrichtige Angabe sich zeigen würde, so soll selbige mit einer Buße vom zehnfachen Betrag der verschlagenen Gebühren bestraft werden.

12) Allen und jeden Fuhrleuten ohne Ausnahme soll verboten seyn, in Umgehung der Lizenzgebühren, die auf den Fuhrbriefen und Ladkarten verzeichneten Waaren eines Wagens auf andere kleinere Wagen zu vertheilen, oder sich der Nachwägelein, Viertel-, halben Gabelwägelein zu bedienen; es sey denn, daß die Hauptladung das völlige gestattete Gewicht habe, in welchem Fall der Rest der durch einen Fuhrmann zu spedirenden Waaren auf einen zweyten Wagen geladen werden kann.

13) Für zweyrädrige Gabelwagen ist die Hälfte des für vierrädrige Fuhrwerke in §. 1. und 2. bewilligten Gewichts, michin 40 Centner, — bey 6 Zoll breiten Radschienen aber auch ein Mehreres und selbst bis auf 80 Centner zu laden, gestattet, und im gleichen Verhältniß mit der angezeigten Begünstigung für breite Radschienen das Lizenzgeld zu bezahlen; also:

Von 26 bis 32 Centner, per Centner . . .	rp.	3
Mit breiten Radschienen — . . . .	—	2
Von 32 bis 40 Centner — . . . .	—	6
Mit breiten Radschienen — . . . .	—	4

14) Zu mehrerer Schonung der Strassen ist allen Güter- und Weinfuhrleuten verboten, beym Spannen ihrer Fuhrwerke andere Schleifströge zu gebrauchen als solche, die in der Breite wenigstens 6 Zoll Bernmaß, und in der Länge 18 Zoll halten, bey einer Buße von acht Franken für jede Widerhandlung.

15) Die Widerhandlungen und Mißbräuche durch 23. Juny  
Überladung und Verschlagnisse der Lizenzgebühren sollen 1819.  
ohne Schonung mit folgenden Bussen belegt werden:

- |  |             |
|--|-------------|
| a. Von jedem Centner an Waare oder Wein, wovon<br>das Lizenzgeld nach §. 2. nicht bezahlt worden | Fr. 4       |
| b. Von jedem überladenen Centner, so die 82<br>Centner übersteigt                                | . . . . — 8 |

In solchen Überladungsfällen sollen die Fuhrleute auch gehalten seyn, am Orte des erfundenen Übergewichts das Betreffende abzuladen und daselbst lagern zu lassen bis zur nächsten Reise, oder dasselbe nebst Fuhrbrief zu weiterer Fuhr einem andern Fuhrmann zu übergeben, der seine volle Ladung nicht hat; ansonsten sie bey nächster Zollstatt für die nemliche Überladung gleich behandelt werden würden.

16) Wenn ein Fuhrmann bey der ersten vorgeschriebenen Zollstatt das Lizenzgeld nicht bezahlt und dafür keinen Schein von dem Zoll-Commis aufzuweisen hat, so soll dieses als eine Lizenz-Verschlagniß angesehen und bestraft werden.

17) Von dieser allgemeinen Vorschrift soll nichts ausgenommen seyn, als einzelne und unzertheilbare Lasten, deren Fuhr, wenn sie das zu laden vergünstigte Gewicht überschreiten, nur auf breiträdigen, wenigstens 5 zölligen Schienen und sogenannten Blochwagen allein gestattet ist, bey Strafe von acht Franken Buße im Widerhandlungsfalle.

Bon obbestimmten Bussen soll ein Drittheil dem Staat, ein Drittheil den Armen der Kirchgemeinde, hinter

23. Juny welcher die Widerhandlung entdeckt worden, und ein  
1819. Drittel dem Verleider zufallen.

18) Was die Getreidefuhrten anbetrifft, so sollen selbige in Hinsicht des gestatteten Gewichts für die Ladungen und der zu entrichtenden Lizenzgebühren gleich gehalten seyn wie die übrigen Güterfuhrten.

19) Wir befehlen demnach Unsern Zoll- und Kaufhausbeamten und Waagmeistern, wie auch den Inspectoren bey den Thoren, auf die genaue Beobachtung dieser Unserer Vorschrift pflichtmäsig zu wachen, und die Widerhandelnden dem competenten Richter ohne Ansehen der Person zur Bestrafung anzuzeigen.

Endlich ist Unser Wille, daß diese Verordnung vom künftigen 1sten August weg von Federmann befolget, zu allgemeiner Nachricht in beyden Sprachen gedruckt, bey sämtlichen Zollstätten angeschlagen und behörig eingeschrieben werde.

Gegeben den 23sten Juny 1819.

Der Amts-Schultheiß,  
R. von Wattenwyl.  
Der Staatschreiber,  
Gruber.

## B e r o r d n u n g.

### Transport von Reisenden und Waaren über den Gemmiberg.

Vergl. Ges. u. Dekr. Ch. IV. S. 175.

**W**ir Schultheiss und Rath der Stadt 14. July  
und Republik Bern, thun fund hiermit: Dass <sup>1819.</sup>  
Wir für den sichern Transport der Reisenden und ihres  
Gepäcks, so wie von allerley Waaren über den Gemmi-  
berg festzusezen gutgefunden haben, was hiernach folgt;  
wie Wir denn

#### v e r o r d n e n :

1) Zu Förderung der Reisenden und ihres Gepäcks,  
so wie zum Waaren-Transport über die Gemmi, ist im  
Kandersteg ein von Unserm Oberamtmann erwählter Bal-  
lentheiler oder Speditor bestellt, an den sich Reisende oder  
Kaufleute zu wenden haben, der für die Waaren ein  
sicheres Gemach halten soll, und für deren Aufbewahrung  
und Spedition, mit Vorbehalt von Feuer und oberer  
Macht, gutsteht.

2) Für den Transport der Reisenden und ihres Ge-  
päcks soll dieser Ballentheiler sichere und vertraute Träger,  
und sichere nicht lasterhafte Pferde und Maulthiere in Be-  
reitschaft halten, und für die Solidität der Tragsessel,

14. July Sättel, Bästen oder Fuhrwerken, bey persönlicher Ver-  
1819. antwortlichkeit, haften.

3) Bringt ein Reisender eigene Pferde oder Träger anderswoher mit, so kann er auf seine eigene Gefahr reisen.

4) In Rücksicht der Träger und Pferde aus dem Wallis wird gänzliche Reciprocität beobachtet, und ihnen das Gleiche, was den Unsriegen bey ihnen gestattet; auf alle Fälle aber hat man sich immer an Unsern Ballentheiler zu halten und die Bezahlung ihm zu machen.

5) Sollte den Säumern Unsers Cantons verweigert werden, die Waaren weiter als Schwarenbach zu transportiren, oder solche als Rückfuhr zu laden, so würde das Gegenrecht gehalten, und den Wallisern auch untersagt werden, die Waaren weiter als bis zum Schwarenbach zu transportiren.

6) Dem Wirth im Kandersteg wird das alte Vorrecht behalten, zwey Mann, zwey Pferde und ein Wägelein vor allem aus zu geben, über deren Tüchtigkeit aber der Ballentheiler zu urtheilen hat.

7) Wer, dieser Verordnung zuwider, Reisende, ihr Gepäck oder Waaren weiter schaffen wollte, außer den nach §. 2. von dem Ballentheiler bestellten Personen, der zahlt das erste Mal eine Buße von zehn Franken, das zweyte Mal das Doppelte, wovon ein Drittheil dem Verleider, ein Drittheil den Armen des Orts, und ein Drittheil den von dem Ballentheiler zum Transport der Fremden bestellten Personen zukommen soll. Hievon sind Posten und Staffeten ausgenommen.

8) Der Ballentheiler schlichtet allenfalls entstehende 14. Juli  
Streitigkeiten zwischen Reisenden und Säumern auf der 1819.  
Stelle; sollte sich aber eine Parthen lädirt glauben, oder  
über den Ballentheiler selbst zu klagen haben, so kann  
sie sich bey Unserm Oberamtmann in Frutigen melden,  
der kurzes und gutes Recht halten wird.

9) Der Ballentheiler bezieht von den Reisenden für  
jeden aufgebotenen Träger einen Bazen, von jedem Pferd  
oder Maulthier zwey Bazen, und von jedem Centner  
Kaufmannsgut zwey Bazen, sorget aber dafür, daß die  
Träger, Pferdknechte und Führer den Reisenden mit An-  
stand und Ehrerbietung begegnen.

### Tarif für die Träger.

Stunde der Abreise: spätestens um sechs Uhr Morgens.

#### I. Träger.

- a. Für ein Kind von sechs Jahren wird ein Träger genommen, der das Kind in einer Hütte trägt, die eigends dazu mit einem Sitz eingerichtet ist.
- b. Für eine leichtere Person werden vier Träger genommen.
- c. Für eine schwerere sechs Träger, und in keinem Fall mehr.

Fedem Träger, der sich aber durchaus selbst verfö-  
stigen soll, bezahlt man:

bis Baden	.	.	.	.	.	.	40 Bazen.
— Dauben	.	.	.	.	.	.	25 —
— Schwärenbach	.	.	.	.	.	.	20 —
— Winteregg	.	.	.	.	.	.	15 —

Reiset der Reisende später als sechs Uhr ab, so soll  
man ihm bis Baden zehn Bazen mehr bezahlen.

14. July Einem Mann mit Ladung von Gepäck von 75 bis 80  
1819. Pfund bezahlt man:

bis Baden . . . . .	40	Bazen.
— Dauben . . . . .	20	—
— Schwarenbach . . . . .	15	—
— Winteregg . . . . .	10	—

## II. Pferde und Maulthiere.

Stunde der Abreise: spätestens um sechs Uhr Morgens.

Für ein Pferd und einen Mann:

bis Baden . . . . .	60	Bazen.
— Dauben . . . . .	40	—
— Schwarenbach . . . . .	25	—
— Winteregg . . . . .	15	—

Wenn er aber nach sechs Uhr verreiset, so bezahlt er:

bis Baden . . . . .	80	Bazen.
— Dauben . . . . .	50	—
— Schwarenbach . . . . .	30	—
— Winteregg . . . . .	20	—

Wenn der Reisende neben dem Pferdeknecht noch einen eigenen Führer will, so bezahlt er demselben . . . . . 25 —

Reiset er aber nach sechs Uhr ab, so bezahlt er: . . . . . 30 —

III. Auf Saumrosse für Gepäck mögen bis 250 Pfund geladen werden, und wird dafür gleich bezahlt wie oben für Reitpferde.

IV. Die Waaren zahlen vom Centner vom Kandersteg:

bis Baden . . . . .	20	Bazen.
— Schwarenbach . . . . .	10	—

bis Frutigen . . . . . 4 Bäzen. 14. July  
von Frutigen nach Kandersteg . . . . 6 — 1819.

V. Wägelein mit einem Pferd.

Stunde der Abreise: um zwey Uhr Nachmittags.

Mit ein, zwey, drey Pers.

Von Kandersteg bis Frutigen 30 40 50 Bäzen.

Wenn nach zwey Uhr abgefah-  
ren wird, so bezahlt man  
bis Frutigen . . . . . 40 50 60 —

Wägelein mit einem Pferd  
und einer Person nach Mühl-  
enen . . . . . 40 50 60 —

Wird später als zwey Uhr  
abgefahren, so bezahlt man 10  
Bäzen mehr.

Wägelein mit einem Pferd und  
einer Person nach Thun . . . . 80 100 120 —

Wenn nemlich der Fuhrmann nur einen Tag ver-  
säumt und Abends wieder zurück kommen kann; sonst  
aber wird 20 Bäzen mehr bezahlt.

Eine jede Person kann 50 Pfund Gepäck mit sich  
führen.

Durch diese Verordnung wird die frühere vom 28sten  
May 1812 aufgehoben, und es soll dieselbe so lange in  
Kraft verbleiben, bis Wir etwas anders vorzuschreiben  
gutfinden werden.

Gegeben den 14ten July 1819.

Der Amts-Schultheiss,  
R. von Wattenwyl.  
der Staatsschreiber,  
Gruber.

---

## D e c r e t.

### Veränderte Einrichtung des Sanität- Collegiums.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. III. S. 67. u. f.

---

17. Sept. 1819. Der Kleine Rath der Stadt und Republik Bern, auf angehörten Vortrag des Sanität-Rath's über zweckmässige Verbesserung der Organisation des Sanitäts-Collegiums, und zu Bezwiegung der engern Verbindung desselben mit dem Sanität-Rath,

#### b e s c h l i e ß t:

1) Die in dem Sanität-Rathe sitzenden zwey medizinischen Mitglieder, sollen auch Mitglieder des Collegii seyn.

2) Die fünf übrigen Mitglieder des Collegii, werden von dem Sanität-Rathe aus den in und um Bern stationirten patentirten Medizinalpersonen so erwählt, daß wenigstens zwey Aerzte, zwey Wundärzte und ein Apotheker im Collegio sitzen.

3) In den Pflichten und Funktionen des Collegii werden folgende Abänderungen getroffen :

a. Das Collegium kann über Gegenstände, die in das Medizinalfach einschlagen, von sich aus Gutachten und Vorschläge dem Sanität-Rathe vorlegen.

b. Die von dem Appellations-Gericht und dem Zu-<sup>17. Sept.</sup>  
stiz-Rath verlangenden gerichtlichen Gutachten wer-<sup>1819.</sup>  
den von dem Collegio direkte an diese Behörden über-  
schickt.

4) Bey Krankheit oder Abwesenheit eines der be-  
den medizinischen Mitgliedern des Sanität-Raths kann  
der Präsident desselben, falls er es nöthig findet, ein  
Mitglied des Collegii als Suppleant einberufen, um den  
Sitzungen des Sanität-Raths beiwohnen.

5) Unter diesen Modifikationen, verbleibt der Beschluß  
des Kleinen Raths vom 24sten Juny 1807, das Sanitäts-  
Collegium betreffend, in Kraft.

Gegenwärtiger Beschluß soll dem Sanität-Rath  
zur vollziehenden Verfügung mitgetheilt und in die Samm-  
lung der Gesetze und Dekrete einverlebt werden.

Bern, den 17. September 1819.

Der Amts-Schultheiß,  
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,  
Benoit.

Kreisschreiben des Kleinen Raths,  
an alle Oberämter.

Untüchtigkeit der Criminälsirten zum  
Militärdienste.

An alle Herren Amtleute; ausgenommen Pruntrut,  
Delsberg und Freybergen.

27. Sept. Das Ehrgefühl des Militärs ist ein Kleinod, auf dessen  
1819. Erhaltung Wir den höchsten Werth setzen. Wer daher,  
wegen groben Verbrechen, von dem Criminal-Richter  
in eine der bestehenden öffentlichen Strafanstalten verur-  
theilt wird, der ist nicht mehr würdig, die Waffen zur  
Ehre und Vertheidigung des Vaterlandes mit seinen Mit-  
bürgern zu tragen und soll aus den Dienströdeln, falls  
er sich darauf befindet, so fort ausgestrichen werden.

Wir tragen Euch diesemnach auf, jedesmal bei In-  
struktion einer Prozedur über Diebstahl und andere eigent-  
liche Criminalfälle, den oder die Inquisiten unter vierzig  
Jahren Alters, und so deutlich als möglich, damit keine  
Verwechslung statt haben könne, zu befragen: Ob sie  
unter hiesigem Cantons-Militair der Auszüger, der Re-  
serve oder Landwehr erster Classe stehen, in welcher Waffe  
und in welchem Corps? und ihre Antwort dem Verhör  
einzurücken; damit das Appellations-Gericht, nach der

Beurtheilung, dem Kriegsrath die erforderliche Mittheilung machen könne.

1819.

Gegenwärtiges Schreiben werdet Ihr, zu Euerm und Euers Nachfahren Verhalt, in das Schloss-Mandaten-Buch einschreiben lassen.

Aktum den 27sten September 1819.

Der Amts-Schultheiss,  
R. von Wattenwyk

Der Rathsschreiber,  
Benoit.

### A u s g l e i c h u n g s - S t e u e r

für die in den Jahren 1813 und 1814 an die alliierten Truppen geleisteten Lieferungen.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. III. S. 87. Th. V. S. 121.

Wir Schultheiss, Klein und Große Räthe 18. Dec.  
der Stadt und Republik Bern, thun fund 1819.  
hiermit:

Das, nachdem Wir Uns von Unserm verordneten Finanzrath über die Liquidation der in den Jahren 1813 und 1814 an die alliierten Truppen von den Gemeinden gemachten Lieferungen und geleisteten vielfältigen Führungen haben Rapport erstatten lassen, Wir mit Bedauern wahrzunehmen gehabt: daß nach Abzug des all-

18. Dec. bereits an die Gemeinden bezahlten à Compte von den  
1819. aus der österreichischen Liquidation erhaltenen Zahlun-  
gen, mehr nicht als Liv. 66,000 übrig sind, dagegen aber  
die an die Gemeinden noch zu vergütenden Lieferungen  
nach den in Unserer Sitzung vom 4ten Februar dieses  
Jahrs äusserst mässig ausgesetzten Preisen auf 246,000  
Franken sich ansteigen.

Zwar fällt es Uns schwer, den damals so hart ge-  
drückten Gegenden und Gemeinden nicht eine solche Ver-  
gütung gewähren zu können, die mit den getragenen La-  
sten in einem billigen Verhältnisse wäre; noch schwerer  
aber, daß Wir diese Entschädniß nicht aus der in den  
letzten Jahren durch außerordentliche Umstände erschöpf-  
ten Standes-Cassa zu bestreiten im Stande Uns befin-  
den, sondern zu dem schon unterm 27sten Dezember 1813  
von der damaligen Standes-Commission beschlossenen Ver-  
gütungs-Fuß Uns genöthiget finden.

Diesemnach und im Gefühl der Pflicht, die schon un-  
term 27sten Dezember 1813 von der damaligen Standes-  
Commission versprochene Entschädniß durch Vertheilung  
der Last auf den ganzen Canton, so viel die Umstände es  
erlauben, zu vollziehen, haben Wir beschlossen was hie-  
nach folget, wie Wir denn

#### verordnen:

- 1) Es soll eine Ausgleichungs-Steuer von 194,000  
Franken auf den alten Canton ausgeschrieben und nach  
einem billigen Verhältniß nach den Verordnungen vom  
7ten Oktober 1807 und 24sten November 1813 erhoben  
werden:

- a. Von dem Grund - Eigenthum. 18. Dec.  
b. Von dem beweglichen Vermögen durch die Gemeinden in welchen jeder Pflichtige verburgert ist. 1819.  
c. Von der Begangenschaft, da, wo ein jeder seinen Beruf ausübt.

2) Der Betrag dieser Steuer sowohl als die vorbe-meldten aus der Österreichischen Liquidation noch her-rührenden Gelder sind ausschließlich zu Entschädigung der Gemeinden bestimmt, und soll von der Regierung für ihre in der Österreichischen Liquidation für Mili-tair-Spithäler und andere Gegenstände admittirte An-sprache der 118,000 Franken nichts davon erhoben werden.

3) Der Kleine Rath ist mit der Ausgleichung zwischen den Oberämtern und Gemeinden beauftragt, und zwar so, daß denjenigen Gemeinden, welche Lieferungen gemacht haben, ihre daherigen taxmäßigen Vergütungen von ihrem zu bezahlenden Steuer-Antheil abgerechnet werden sollen.

4) Nach beendigter Liquidation und Ausgleichung soll darüber eine besondere Rechnung abgelegt, gedruckt und an alle Gemeinden ausgetheilt werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung, den  
18ten December 1819.

Der Amts-Schultheiß,  
R. von Wattenwyl.  
Der Staatsschreiber,  
Gruber.

---

## G e s e ß.

Aufhebung des Auszüger - und Dragoner - Geldes  
gegen Einführung einer Dispensations - Gebühr von  
dem Auszügerdienst und von der Trüpppflicht.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 396. u. f. Th. II. S. 108. u.  
f. 319. Th. III. S. 61. Th. IV. S. 149. 173, u. oben S. 33.

---

20. Dec. 1819. **W**ir Schultheiß, Klein und Große Räthe  
der Stadt und Republik Bern, thun fund  
hiermit:

Dennach die Erfahrung gezeigt, wie die Beziehungs-  
art des im Jahr 1804 zu Bildung einer Militär - Cassa  
eingeführten sogenannten Auszüger - Geldes, so wie des  
im Jahr 1812 verordneten Dragoner - Geldes, den Ge-  
meinden Unsers Cantons lästig aufgefallen; gleichwohl  
aber diese Auflage nicht ohne einen angemessenen Ersatz  
zu Handen der, durch Unser Geseß vom 3ten und 4ten  
Junn 1818, neuerdings zu errichten erkannten Militär-  
Cassa, abgeschafft werden kann, zumal sie ohnedem in  
keinem richtigen Verhältnisse mit Unserer dermaligen Mi-  
litär - Verfassung sich befindet; als haben Wir, in Betrach-  
tung, daß es der Billigkeit angemessen sey, diejenigen  
Landwehrpflichtigen, welche ihre Dienstplicht nicht per-  
sonlich ausüben, zu Leistung eines Beitrages an die Mi-  
litär - Ausgaben anzuhalten, festgesetzt und verordnet, was  
hiernach folgt; wie Wir dann

20. Dec.  
1819.

1) Vom 1sten Janvier 1820 hinweg soll, zu Bestreitung der Ausrüstungs- und Instruktions-Kosten Unsers Militär-Wesens, eine Abgabe eingeführt werden, welche jeder Cantons-Angehörige und jeder im Lande angesessene Schweizer zu entrichten hat, so lange er sich im landwehrpflichtigen Alter, das heißt, vom zurückgelegten 19ten bis zum angetretenen 40sten Jahre befindet, im Fall derselbe die Landwehrpflicht in dem einen oder dem andern Truppen-Corps der Miliz nicht persönlich erfüllt; es sey nun, daß er durch Amt oder Stelle, seinen Stand oder Beruf, nach dem darüber aufgestellten, in näherem zu revidirenden Reglement davon enthoben, oder nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren davon dispensirt werde.

2) Von dieser Abgabe sind ausgenommen:

- a. Alle Geistliche; als welche jederzeit von aller Militär-Dienstpflicht enthoben sind.
- b. Schullehrer, so lange sie bey einer Schule wirklich angestellt sind.
- c. Die durch körperliche Gebrechen zum Militär-Dienst Untüchtigen, insofern sie von ihren Gemeinden besteuert werden müssen.

3) Die Dispensations-Fälle vom Militär-Dienst werden in folgende zwey Hauptabtheilungen eingetheilt:

- a. Die erste Abtheilung begreift alle diejenigen Cantons-Angehörigen und im Lande angesessenen Schweizer vom zurückgelegten 19ten bis zum angetretenen 40sten Jahre Alters, welche durch Amt oder Stelle, ihren

20. Dec.  
1819. Stand oder Beruf, nach dem darüber aufgestellten, jedoch in näherem zu revidirenden, in dem 16ten Artikel der Militär - Verfassung vom 2ten Juny 1813 enthaltenen Dispensations - Geseze, von der persönlichen Ausübung der Auszügerpflicht befreit verbleiben.

b. Die zweyte Abtheilung begreift diejenige Mannschaft der Landwehr, welche auf ihr Begehr von den Trümmusterungen, nicht aber von den jährlichen Inspektions - oder Vormusterungen, bei welchen dieselbe immerhin mit eigenen Waffen erscheinen soll, befreit wird. Diese Befreiung kann jedoch erst nach zurückgelegtem 30sten Jahre erhalten werden.

Diejenigen, welche erst nach angetretenem 30sten Jahre in den Canton ziehen, so wie diejenigen, die unter stehenden Truppen gedient und einen ehrlichen Abschied erhalten haben, können sogleich von allen Trümmusterungen befreit werden.

4) Die erste Abtheilung, mithin alle diejenigen, welche von jeglicher persönlichen Erfüllung der Militär- oder Landwehrpflicht enthoben werden, haben für diese Befreiung, so lange sie sich im pflichtigen Alter und der durch den näher zu bestimmenden 16ten Artikel des Militär - Gesezes vom 2ten Juny 1813 festgesetzten Ausnahme befinden, alljährlich an die Militär - Cassa zu entrichten:

Die erste Classe . .	24 Franken.
Die zweyte Classe . .	16 —
Die dritte Classe . .	8 —
Die vierte Classe . .	4 —

20. Dec.

1819.

5) Die zweyte Abtheilung oder diejenige Mannschaft der Landwehr, die nach zurückgelegtem 30sten Jahre auf ihr Begehren von den Trümmusterungen freient wird, so wie diejenigen, welche erst nach angetretenem 30sten Jahre Alters in den Canton ziehen oder unter stehenden Truppen gedient haben und ebenfalls auf ihr Verlangen, nach §. 3. hievor, von diesen Trümmusterungen dispensirt werden, bezahlen, je nach ihren Vermögensumständen und so lange sie sich noch im pflichtigen Alter befinden, alljährlich an die Militär-Cassa:

Die erste Classe . . 5 Franken.

Die zweyte Classe . . 3 —

Die dritte Classe . . 2 —

6) Die näheren Bestimmungen der verschiedenen Clas-  
sen, so wie die Clasifikation der Pflichtigen selbst und die  
nöthigen weiteren Anordnungen sind dem Kleinen Rath  
vorzuführen überlassen.

7) Das im Jahr 1804 zu Bildung einer Militär-  
Cassa für Bestreitung der Ausrüstungs- und Instruktions-  
Kosten eingeführte, seither herabgesetzte Auszüger-Geld,  
so wie das im Jahr 1812 verordnete Dragoner-Geld,  
ist vom 1sten Januar 1820 hinweg vergestalt aufgehoben,  
daß solches für das Jahr 1820 und fernerhin nicht mehr  
bezogen werden soll.

8) Ueber den Bezug und die Verwendung dieser, als  
Ersatz für die aufgehobenen Auszüger- und Dragoner-  
Gelder, eingeführten Dispensations-Gelder, deren Ertrag  
in Unsere Staats-Cassa fließen soll, wird jährlich eine  
besondere Rechnung abgelegt und Uns zur Einsicht vor-  
getragen werden.

20. Dec. 9) Nach Verlauf von drey Jahren, nemlich zu Ende  
1819. des Fährs 1822, soll Uns über den Erfolg gegenwärti-  
ger Verordnung und deren allfällige Bestätigung oder  
Abänderung von Unserm Finanz-Rath Rapport erstattet  
werden.

10) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und an  
den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathssversammlung, den  
18ten und 20sten December 1819.

Der Amts-Schultheiß,  
**N. von Wattenwyl.**  
Der Staatschreiber,  
**Gruuber.**

---

**G e s e k.**  
Bestimmung der Leberbergischen  
Grundsteuer.

Vergl. N. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 30. 40. u. f.

---

29. Dec. Wir Schultheiss und Rath der Stadt  
1819. und Republik Bern, thun fund hiermit:

Demnach unterm 14ten Merz 1816 die Grundsteuer,  
welche die Leberbergischen Aemter und die mit den Aem-  
tern Erlach, Nydau und Büren vereinigten Landestheile

zu bezahlen haben, damals zwar nur für das Jahr 1816 29. Dec. bestimmt, dessen ungeachtet aber bis zu Ende des laufenden Jahres 1819 auf diesem Fuße bezahlt worden; so haben UeGhru. und Obere, nach vorher angestellten sorgfältigen Berechnungen über den Maafstab, nach welchem diese Grundsteuer, nach Mitgabe des §. 23. der Vereinungs-Urkunde, bestimmt werden soll, und auf den Hochdieselben von dem Finanz-Rathe erstatteten Vortrag beschlossen, was von Einem zum Andern folget:

1) Die Grundsteuer der obigen Landschaften ist für das Jahr 1820 und folgende Jahre auf die Summe von 160,171 Franken, nebst fünf Procent für die Perceptions-Kosten, bestimmt.

2) Hingegen werden vom 1sten Janner 1820 an, die durch Zusätz-Centimes gelieferten Beiträge für die Lehranstalten von Biel, Pruntrut und Delsberg, und jene für die Krankenanstalt in Pruntrut und Bern, von der Staats-Cassa übernommen.

3) Die Zusätz-Centimes, welche bisher zu Bezahlung der ehemals von Frankreich entrichteten Pensionen verwendet worden, werden ferner und bis zu derselben Auslösung von dem Lande erhoben, und zu diesem Zwecke verwendet. Hiervon sind die geistlichen Pensionen ausgenommen, welche UeGhru. und Obern dem Lande abnehmen, und ihre Bezahlung der Staats-Cassa vom 1sten Janner 1820 an aufgelegt haben.

4) Die wohlthätige Errichtung der Casse für Hagelbeschädigte, vermittelst einer Zulage von fünf Procent, und die Erhebung der erforderlichen Kosten zu den Cadaster-

**29.** Dec. Arbeiten, bleiben, letztere bis zu ihrer Vollendung, eben-  
1819. falls beybehalten.

Also beschlossen in der Versammlung des Grossen  
Rathes den 22sten December 1818 und 14ten December  
1819, und zu publiziren, und der Sammlung der Gesetze  
und Dekrete einzufüllen anbefohlen, den 29sten Decem-  
ber 1819.

Der Amts - Schultheiss,  
**R. von Wattenwyl.**  
Der Staatsschreiber,  
**Gruuber.**

---

## Eidgenössisches Concordat über Ehe-Einsegnungen und Copula- tions-Scheine.

Vergl. Neue Ges. u. Dekr. Th. I. S. 247. u. f.

---

**10.** Gan. Das nachstehende Concordat über Ehe-Einsegnungen  
1820. und Copulations-Scheine, welches von Untschrn. und  
Obern am 22sten December 1819 ratifizirt worden, ist  
nun von allen Hohen Ständen der Eidgenossenschaft, mit  
Ausnahme von Schwyz und Tessin angenommen, und hat  
also Gesetzes-Kraft erhalten; demzufolge haben Meßchrn.  
beschlossen: Es solle dasselbe gedruckt, den Hvrn. Ober-  
amtleuten übersendet, und von denenselben den Herren

Pfarrherren, Gerichtsstatthaltern und Gemeindräthen 10. Jan.  
zugestellt, auch der Sammlung der Gesetze und Dekrete <sup>1820.</sup>  
einverleibt werden.

Bern, den 10. Januar 1820.

Kanzley Bern.

### Concordat.

Die Eidgenössischen Stände, überzeugt, daß zur Handhabe sittlicher und bürgerlicher Ordnung, zweckmäßige Vorschriften über die Ehe-Einsegnungen im Allgemeinen, so wie insbesondere über Vorweisung und Form der Verkündungs- und Copulations-Scheine festgesetzt werden müssen;

Nach vorgenommener Revision des diesfallsigen Concordats von 1817, haben sich gegenseitig über folgende Bestimmungen vereinigt:

1) Es ist Sache der Cantons-Gesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingnissen die Ehe zwischen ihren eigenen Cantons-Angehörigen eingesegnet werden möge.

2) Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Cantons, mit der oder dem Angehörigen eines andern Cantons, oder zweyer Versprochenen des nämlichen Cantons, welche sich in einem andern Canton wollen copuliren lassen, soll nur nach geschehener Vorweisung der Verkündungs-Scheine sowohl von dem Wohnort als von der Heimath, so wie einer Erklärung der Versproche-

10. Jan. nen, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingesegnet werden. Sollte für eine Heirath zwischen Römisch-Catholischen eine Dispensation nach Canonicum Recht von der competenten geistlichen Behörde ertheilt worden seyn, so wird die Vorweisung des diesfallsigen Akts erforderlich.

3) Zur Einsegnung der Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin, oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, ist, (wenn die Copulation in einem andern Canton geschieht,) nebst den Verkündigungs-Scheinen, annoch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des Schweizerischen Theils von dieser Heirath Kenntniß erhalten habe und daß kein gesetzliches Hinderniß gegen dieselbe obwalte, erforderlich.

4) Bei solchen Ehen zwischen einem Ausländer und einer Schweizerin, und eben so zwischen zwey Landesfremden, muß ein Akt der Einwilligung der betreffenden ausländischen Behörden, beigebracht werden.

5) Die oben benannten Verkündigungs- oder Proklamations-Scheine, werden von den Herren Geistlichen oder Ehegerichten des Geburts- und des Wohnorts ausgefertigt und von den Cantons-Regierungen, oder den von denselben hiezu bezeichneten Behörden legalisirt, und sollen Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburts- und Wohnort ausdrücklich enthalten.

6) Die Copulations-Scheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechtsnamen, Wohnort und Heimath ausdrücklich enthalten, und müssen gleichfalls von den Cantons-Regierungen oder den hiezu bezeichneten Behörden legalisirt seyn.

7) Die concordirenden Stände anerkennen den Grund- 10. Jan.  
faß, daß alle Folgen unregelmäßiger Copulationen und 1820.  
namentlich die Verpflichtung, bey daraus entstehender  
Heimathlosigkeit, den betreffenden Individuen und Fami-  
lien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf denjenigen  
Canton zurück fallen sollen, wo die Ehe eingesegnet wor-  
den ist.

Also verabredet in Luzern den 6ten July 1819.

---

### Eidgenössisches Concordat über die Niederlassung der Schweizer.

Bergl. Neue Ges. u. Dekr. Th. I. S. 239. u. f.

---

Die nachstehenden Löbl. Stände der Eidgenossenschaft 10. Jan.  
haben das folgende Concordat über die Niederlassung der 1820.  
Schweizer angenommen; so daß dasselbe von nun an  
Gesetzes-Kraft erhält. Dem zufolge haben Meßhrn. be-  
schlossen: Es solle dasselbe gedruckt, den Hrn. Ober-  
amtleuten übersendet, und von denselben den Gerichts-  
statthaltern und Gemeindräthen zugestellt, auch der Samm-  
lung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Bern, den 10ten Januar 1820.

Kanzley Bern.

---

10. Jan.  
1820.

## Concordat.

Die Eidgenössischen Stände: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, —

Von dem Bedürfniß überzeugt, daß über die Niederlassung der Schweizer, feste und sichernde Bestimmungen getroffen werden, haben unter sich verabredet und festgesetzt was folgt:

1) Die concordirenden Stände verpflichten sich gegenseitig, der eine den Cantonsbürgern des andern, unter folgenden näheren Bestimmungen, den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten.

2) Um die Niederlassungs-Bewilligung zu erhalten, und die damit verbundenen Rechte ausüben zu können, muß der Schweizer, der sich in einem andern Canton niederlassen will, einen Heimathschein nach demjenigen Formular vorlegen, welches gegenwärtiger Verkommnis beigefügt ist. Der Heimathschein soll für seine Gültigkeit auf keine Jahre beschränkt, und mit der Legalisation der Cantons-Regierung versehen seyn, zugleich auch die Erklärung enthalten, daß der Inhaber seit zehn Jahren Schweizerbürger seye.

Der Begehrende hat ferner ein Zeugniß sittlicher Aufführung und guten Leumunds, so wie auch, daß er eigenen Rechtes sey, vorzulegen. Er hat endlich, falls solches von der Regierung verlangt wird, den Beweis zu leisten, daß er sich und die Seinigen, sey es durch

sein Vermögen , Gewerb oder Handwerk , sey es durch 10. Jan.  
einen andern rechtlichen Erwerb , ohne Belästigung der <sup>1820.</sup>  
Gemeinde oder des Cantons zu ernähren im Stande sey.

Diejenigen Einwohner und Landes - Angehörige ,  
welche kein Gemeinds - Bürgerrecht besitzen , haben , wenn  
sie sich in einem andern Canton niederlassen wollen , den  
abgehenden Heimathschein , durch eine von der Regierung  
des Cantons , dem sie angehören , ausgestellte Zusicherung  
ihrer und der Thrigen jeweiligen Wiederaufnahme da-  
selbst , zu ersezzen , wodurch sie den übrigen Schweizerbür-  
gern gleichgestellt werden.

3) Nach erhaltenener Niederlassungs - Bewilligung ,  
tritt der Niedergelassene , mit Ausnahme der politischen  
Rechte und des Mitantheils an Gemeinds - Gütern und  
frommen Stiftungen , in alle Rechte und Verpflichtun-  
gen der Bürger des Cantons , in dem er sich niederläßt .  
Er kann daher auch , nach Maahgabe der Gesetze und  
Polizey - Verordnungen dieses Cantons , sein Gewerbe  
treiben .

Er ist über dies verpflichtet , auch zu den Orts - Po-  
lizey - Ausgaben bezutragen , und zwar nach den Bestim-  
mungen , die von der Regierung erlassen , oder bestätigt  
werden .

4) Das Niederlassungsrecht darf durch keine Perso-  
nal - oder Geld - Bürgschaft oder andere besondere Last ,  
oder Abgabe beschwert werden , und die Kanzleigebühr  
für die Niederlassungs - Bewilligung , soll den Betrag  
von acht Franken nicht übersteigen .

40. Jan. 5) Der Regierung des Cantons, in dem der Nieder-  
1820. gelassene wohnt, steht das Recht zu, denselben in seine Heimath zurückzuweisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, so wie auch, wenn er durch Verarmung, der Gemeinde oder dem Canton zur Last fällt.

6) Wenn ein Canton einem Bürger eines andern Cantons auf einen vorschriftmäßig ausgestellten Heimathschein, den Aufenthalt oder die Niederlassung gestattet, so ist der letztere Canton gehalten, denselben, so wie seine Ehefrau und Kinder, jederzeit und unter allen Umständen wieder aufzunehmen.

7) Den Eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Verkommniß nicht beitreten, wird der Beintritt offen behalten; bis ein solcher erfolgt, behalten sich die contrahirenden Stände in allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die nicht beitretenen Cantone, unbedingtes Gegenrecht und Convenienz vor.

Luzern, den 10ten July 1819.

---

Kreisschreiben des Kleinen Raths,  
an alle Oberämter.

Gleichstellung der Angehörigen Löbl. Stands  
Glarus, in Concursfällen, für unterpfänd-  
liche Ansprachen.

An alle Oberamtleute, und an die Stadt Biel.

Von Unserm Eidgenössischen Mitstand Glarus, ist uns 10. Jan.  
der Antrag gethan worden, daß gleich wie nach dorti- 1820.  
gen Gesetzen die Hypothekar-Gläubiger, es seyen Einhei-  
mische oder Fremde, in Concursen jeweilen ein vorzüg-  
liches Recht auf die ihnen verhafteten Unterpfänder haben,  
auch in hiesigem Canton, Angehörige des Cantons Glarus,  
welche in hiesiger Botmäßigkeit Hypothekar-Gläubiger  
wären, in Concursfällen, gleich den eingebornen Un-  
terpfands-Gläubigern gehalten werden möchten.

Da nun eine solche Gleichstellung der Rechte, den  
Verkehr der gegenseitigen Cantons-Angehörigen erleicht-  
ert, und also dem Eidgenössischen Verband ganz ange-  
messen ist; so haben Wir nach angehörttem Vortrag des  
Justiz-Raths, dem Antrag des Hohen Standes Glarus  
gerne entsprochen und mithin erkennt: es solle, bis auf  
fernere Verfügung, jeder Angehörige des Hohen Standes  
Glarus, welchem in dem hiesigen Canton auf rechtskräftige  
Titel gegründete Hypothekar-Rechte zustehen, rück-

10. Jan. sichtlich auf dieselben, in Geldtags-Fällen der betreffenden  
 1820. Schuldnern, völlig gleich gehalten werden, wie solche Hypotheckar-Gläubiger, die hiesige Cantons-Angehörige sind.

Dessen Ihr berichtet werdet, um die Verfügung zu treffen, daß dem gegenwärtigen Schreiben, welches in der Sammlung der Gesetze und Dekrete abgedruckt werden soll, in vorkommenden Fällen nachgelebt werde.

Bern, den 10. Janvier 1820.

Der Amts-Schultheiß,  
 Fr. von Mülinen.  
 Der Staatsschreiber,  
 Gruber.

---

**B e r h o t**  
**d e r A a r a u e r - Z e i t u n g.**

---

12. Jan. **W**ir Schultheiss und Rath der Stadt  
 1820. und Republik Bern, auf angehörten Vortrag  
 Unseres Geheimen Raths, haben beschieden:

Es sey in der Aarauer-Zeitung vom 8ten Janvier Nro. 4. ein, mit der Unterschrift: un bon Suisse, bezeichneter Brief in französischer Sprache eingerückt worden, worin, unter falschen Anbringungen und beleidigenden Vergleichungen, die gesammten Regierungen der XIII

ehemaligen Stände Löblicher Eidgenossenschaft verleumdet, und das Andenken aller derjenigen, welche im Jahr 1820. 1798 für das Vaterland gegen den damaligen feindlichen Einfall gestritten, geshmäht werde. Es eigne sich demnach dieser Brief zu einem offenkundigen Libell, welches durch die Narauer-Zeitung ausgebreitet worden; und da Wir, so viel an Uns, die Verbreitung aller Schmähschriften, insbesondere denn derjenigen, welche wie diese, im Vaterlande Zwietracht auszustreuen suchen, zu verhindern Uns stets angelegen seyn lassen werden, so haben Wir verordnet:

1) Der Eintritt der Narauer-Zeitung in Unser Gebiet ist von nun an gänzlich verboten.

2) Für jedes Exemplar der Narauer-Zeitung, welches in Unser Gebiet gebracht würde, soll eine Buße von fünfzig Franken, wovon die Hälfte dem Verleider, die andere Hälfte den Armen des Orts zufallen soll, demjenigen auferlegt werden, welcher diese Zeitung empfangen haben würde; so wie auch demjenigen, der sie einbringen oder vertragen würde; den einzigen Fall ausgenommen, wo jemand eine solche Zeitung unwissend empfangen, und alsbald dem Richter des Orts hingeben und selbst anzeigen würde, wie er dieselbe empfangen habe.

3) Allen Post-Bureaux ist die Sammlung von Pränumerationen für die Narauer-Zeitung, so wie auch jede Versendung derselben untersagt, und sollen dieselben jede der Post aufgegebene Narauer-Zeitung dem Richter des Orts abgeben.

12. Jan. 4) Alle Widerhandlungen gegen dieses Verbot sollen  
 1820. von Unsern Oberamtleuten mit der vorgeschriebenen Buße,  
 und im Falle Unvermögens, mit Gefangenschaft bestraft  
 werden, unter Vorbehalt des Recurses an Uns.

5) Gegenwärtiges Verbot soll auf gewohnte Weise  
 zu jedermanns Kenntniß behörig publizirt werden.

Gegeben den 12ten Januar 1820.

Der Amts-Schultheiß,  
 Fr. von Mülinen.  
 Namens des Raths,  
 der Rathsschreiber,  
 Benoit.

---

### Kirchen-Visitations-Ordnung.

---

2. Febr. Wir Schultheiss und Rath der Stadt  
 1820. und Republik Bern, thun fund hiermit: Daß  
 nachdem Wir Uns über die Nothwendigkeit einer verbes-  
 serten Visitations-Ordnung für die reformirten Pfar-  
 reyen des Cantons, von Unserm Kirchenrathc Bericht  
 haben erstatten lassen, Wir für gut befunden haben,  
 darüber nachstehende Vorschriften zu ertheilen, und dem-  
 nach

v e r o d n e n :

1) Die Aufsicht über den Zustand der Pfrund-Ge-  
 häude, Güter, Zäunung ic. wird von nun an dem geist-

Kirchen Visitator abgenommen , und dem betreffenden Ober- 2. Febr.  
amtmann übertragen.

1820.

2) Die Amtsrichter und Gerichtsstatthalter , die Besitzer der Unter - und der Chorgerichte , die Gemeinds-Vorgesetzten und Schulmeister , sollen , bey ihrer Verantwortlichkeit , gehalten seyn , in der Gemeinde ihres Wohnorts jeweilen bey der Kirchen - Visitation mit den übrigen Hausvätern sich einzufinden.

3) Vor der Visitation soll der Visitator dem Visitirten seinen schriftlichen Bericht über den religiösen Zustand seiner Gemeinde abnehmen , der besonders über folgende Punkte Licht geben soll :

- a. Ueber die Gottesdienstlichkeit und sittliche Aufführung der Gemeinds - Einwohner überhaupt , und die unter ihnen , in Rücksicht auf Lehre und Wandel , auffällig sich zeigenden Uebel.
- b. Ueber den Schul - Unterricht , die Besuchung der Schulen und Unterweisungen durch die Kinder und das daherige Verhalten der Eltern.
- c. Ueber die Gottesdienstlichkeit und sittliches Betragen der Unterbeamten und Gemeinds - Vorgesetzten insbesondere , so wie auch über ihre Bereitwilligkeit dem Pfarrer in Amts - Angelegenheiten Hand zu bieten.

Es wird der Klugheit des Visitators überlassen , sogleich bey seiner kirchlichen Visitations - Verhandlung , von diesem schriftlichen Berichte des Visitirten Gebrauch zu machen.

4) In der Kirche soll die Visitation mit einer Predigt und kurzen Katechisation anfangen , die

2. Febr. der Visitirte oder sein Pfarrvikar selbst halten soll. Nur  
 1820. Krankheit kann ihn davon dispensiren. Sobald nach Be-  
 endigung des Gottesdienstes der Visitirte abgetreten seyn  
 wird, soll der Visitator, nach einem schicklichen Eingange,  
 den versammelten Beamten, Vorgesetzten, Schulmei-  
 stern und Hausvätern, im Namen der Regierung und der  
 Classe, folgende Fragen vorlegen, welche die Hauptver-  
 hältnisse des zu Visitirenden umfassen.

**Der Pfarrer als Prediger;**

1. Predigt er verständlich und erbaulich?
2. Hält er Wochen-Predigten?
3. Begehrt die Gemeinde über jenes oder dieses einige Verbesserung?

**Der Pfarrer als Fügendslehrer;**

4. Hält er die Kinderlehren fleißig? Wenn hören sie auf?
5. Wenn fangen die Unterweisungen zum Heil. Abendmahl an? Wenn hören sie auf? Wie manche Stunde in der Woche hält er sie? Und über welches Buch?
6. Begehrt die Gemeinde hierüber einige Verbesserung?

**Der Pfarrer als Schulaufseher;**

7. Besucht er die Schulen fleißig und mit der gehörigen Aufmerksamkeit auf das, worüber die Kinder darinn unterrichtet werden?
8. Werden sie auch von den Vorgesetzten besucht?
9. Begehrt die Gemeinde darüber einige Verbesserung?

**Der Pfarrer als Seelsorger;**

10. Wie hält er es mit den Hausbesuchungen?

11. Besucht er die Kranken, wenn er dazu berufen 2. Febr.  
wird?

1820.

12. Ist er leutselig mit jedermann, der seiner bedarf?

13. Wünschet man hierüber einige Verbesserung?

Der Pfarrer als Vorbild im Wandel;

14. Ist sein Wandel untadelich, sowohl im Hause als  
außerhalb desselben?

15. Geben seine Hausgenossen keinerley Art von Ver-  
gerniß?

16. Wünschet man hierüber einige Verbesserung?

### Summarischer Schluß;

17. Ist die Gemeinde mit der Amtsführung und dem  
Lebenswandel ihres Pfarrers zufrieden?

Hierauf sollen diese Fragen sammt den, während der Verhandlung von dem Visitator beygeschriebenen Ant-  
worten, von demselben abgelesen und von dem Statthal-  
ter und ältesten Chorrichter im Namen aller anwesenden  
Vorgesetzten unterzeichnet werden.

Es soll auch der Visitator nach jeder Visitation die  
Namen der anwesenden Beamten, Vorgesetzten und  
Schulmeister, (auch wo möglich die Anzahl der anwe-  
senden übrigen Hausväter) Unserm Oberamtmann ein-  
senden, damit derselbe die Abwesenden zur Verantwor-  
tung ziehe und der nachlässigen Gemeinde den verdienten  
Verweis zukommen lasse.

5) Der vollständige Bericht des Visitators mit Inbe-  
griff der Antworten auf die oben angeführten Fragen,  
soll durch ihn, nach jeder Visitation, dem Dekan zur

2. Febr. Einsicht und zu Handen der Clasß-Versammlung einge-  
1820. händigt, sodann von letzterer mit den Capitels-Akten  
an Uns übersandt werden.

6) Sind bei der Visitation von der Gemeinde über das Eine oder Andre Beschwerden gegen den Pfarrer oder Wünsche angebracht worden, so mag sie der Visitator demselben, jedoch unter Geheimhaltung der Anzeiger, mittheilen, damit er seine Rechtfertigung oder Bericht zu Handen der Classe schriftlich ausstellen könne.

7) Obgleich Unser Wille und Meynung ist, daß allfällige Beschwerden gegen einen Pfarrer nur an öffentlicher Visitation angebracht und späterhin auf dergleichen Anbringen keine Rücksicht genommen werden soll; so jednoch, falls nachher, im Laufe des Jahres, eine Gemeinde eben so unvermutheten als ernsten Anlaß fände, über ihren Seelsorger zu klagen, soll dieselbe dem Visitator ungesäumt ihre Anzeige machen, welcher sodann Unserm Oberamtmann davon zu fernerer Verfügung Kenntnis geben soll.

8) Der Visitator hat fernerhin die Rödel und Register jeder Art, so wie die Bücher, welche jeder Pfarrer halten und führen soll, genau zu untersuchen, und sein Urtheil darüber in guten wahren Treuen seinem General-Berichte über die abgehaltene Visitation hinzufügen.

Gegenwärtige Verordnung, welche bereits in diesem laufenden Jahr in Vollziehung zu sezen ist, soll gedruckt, Unsern Oberamtleuten, den Dekanen und Pfarrern zum Verhältnis

Verhalt mitgetheilt, und seiner Zeit der Predikanten- 2. Febr.  
Ordnung einverlebt werden. 1820.

Geben Bern, den 2. Februar 1820.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Mülinen.  
Namens des Raths,  
der Rathsschreiber,  
Benoit.

Kreisschreiben  
an alle Oberämter reformierter Landen.

Auf den Vortrag Unseres Kirchen-Rath's über die Man- 2. Febr.  
gelhaftigkeit der bisherigen Kirchen-Visitationen, haben 1820.  
Wir zu Verbesserung derselben beyliegende Verordnung  
erlassen, welche schon für das laufende Jahr 1820 in  
Vollziehung gesetzt werden soll. Wir tragen Euch auf,  
solche allen stationirten Geistlichen Eures Amtes, welche  
nicht zugleich Dekanen sind (indem sie diesen direkte zu-  
gesandt wird) zur Wissenschaft und Verhalt zuzustellen.

Dem 2. Artikel derselben gemäß, werdet Ihr allen  
Gerichtsstatthaltern, Beysizern der Gerichte und Chor-  
gerichte, Gemeindsvorgesetzten und Schulmeistern den Be-  
fehl zugehen lassen, die zum Besten ihrer Gemeinde ange-  
ordnete Kirchen-Visitation unter ihrer Verantwortung  
nicht zu verabsäumen, die Hausväter in der Gemeinde  
dann ebenfalls auffordern lassen, derselben jeweilen bey-  
zuwohnen.

2. Febr. In Betreff der durch den 1. Artikel der Verordnung  
1820. den Oberamtleuten übertragenen Untersuchung des Zustan-  
des der Pfund-Domainen, werdet Ihr Unsere nähere  
Weisung gewärtigen.

Den 2. Februar 1820.

Kanzley Bern.

## Schuldbeteiligungen gegen Geistliche.

### Cirkular an alle Herren Oberamt Männer.

9. Febr. Ein Rathsbeschluß vom 24sten July 1760 enthält die.  
1820. Vorschrift eines besondern Verfahrens gegen Geistliche,  
welche in den Fall kommen für Schuldansforderungen be-  
trieben zu werden.

Nachdem Wir Uns nun diese Vorschrift haben vorle-  
gen lassen, so haben Wir gefunden: diese Ausnahme  
von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für die Geist-  
lichen könne, bey veränderten Umständen und Verhälts-  
nissen, ihre Anwendung nicht mehr finden. Dem zufolge  
haben Wir diese Vorschrift von nun an aufgehoben und  
beschlossen:

Es solle gegen Geistliche, welche in den Fall kom. 9. Febr. men, um Schuldansforderungen betrieben zu werden, nach 1820. Vorschrift der Gesetze, wie gegen jeden andern Einwohner des Landes, verfahren werden.

Dessen Ihr berichtet werdet, um in vorkommenden Fällen demnach zu verfahren.

Gegenwärtiges Schreiben soll in der Sammlung der Gesetze und Dekrete abgedruckt werden.

Bern, den 9ten Februar 1820.

Der Amts-Schultheiss,  
Fr. von Mülinen.

Der Staatschreiber,  
Gruber.

## Verordnung über den Bezug der Dispensations- Gelder von dem Militärdienst.

Vergl. oben S. 204.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 21. Febr.  
und Republik Bern, thun und hiermit: 1820.

Demnach durch das Dekret des Souverainen Großen Raths vom 18ten und 20sten December 1819, derjenige Betrag festgesetzt und bestimmt worden, welchen die Land-

21. Febr. wehrpflichtigen, die ihre Dienstpflicht nicht persönlich ausüben, oder die auf ihr Begehr von den Trümmusterungen befreit werden, als Ersatz der aufgehobenen Auszüger- und Dragoner-Gelder, an die Militär-Cassa zu entrichten haben; Uns aber durch den sechsten Artikel der gleichen Verordnung die näheren Bestimmungen der verschiedenen Classen, so wie die Clasifikation der Pflichtigen selbst und die nöthigen weiteren Anordnungen vorzulehren überlassen worden sind; als haben Wir, in Hinsicht auf die Clasifikation derjenigen Mannschaft der Landwehr, welche auf ihr Begehr von den Trümmusterungen befreit werden kann, festgesetzt und verordnet, was hienach folget, wie Wir dann

#### v e r o r d n e n :

1) Nach Vorschrift des Art. 5. des Dekrets vom 18ten und 20sten December 1819, haben alle diejenigen, welche sich in der zweyten Abtheilung der Dispensations-Fälle vom Militär-Dienst befinden, mithin diejenige Mannschaft der Landwehr, die nach zurückgelegtem 30sten Jahre Alters auf ihr Begehr von den Trümmusterungen befreit wird, so wie diejenigen, welche erst nach angetretenem 30sten Jahre Alters in den Canton ziehen, oder unter stehenden Truppen gedient haben und ebenfalls auf ihr Verlangen von diesen Trümmusterungen dispensirt werden, je nach ihren Vermögensumständen, und so lange sie sich noch im pflichtigen Alter befinden, an die Militär-Cassa alljährlich zu entrichten:

Die erste Classe . . . . .	5 Franken.
Die zweyte Classe . . . . .	3 —
Die dritte Classe . . . . .	2 —

2) In diese drey Classen werden eingetheilt:

21. Febr.

1820.

A. Zu der ersten Classe, die jährlich fünf Franken bezahlt, gehören:

Alle obrigkeitslichen, Munizipal- oder Gemeindsbeamten und Angestellten, die eine jährliche Besoldung von 200 Franken und mehr in Geld, Provisionen oder Sponteln beziehen.

Die Banquiers, Handelsleute, Fabrikanten und Krämer, so wie deren Commissen.

Die Capitalisten.

Die Fürsprechen vor dem Obersten Appellations-Gericht, die Prokuratoren, die Amts-Notarien, die patentirten Rechts-Agenten und Schuldenböte.

Die Besitzer und Pächter der Apotheken zu Stadt und Land.

Die Besitzer und Pächter von Mühlen, Schmidten und allen andern Ehehaften.

Die Besitzer und Pächter von Gasthöfen, Wirths-, Schenk Häusern und Bävern.

Die Eigenthümer von Liegenschaften von 30 und mehr Zucharten, und die Pächter von Liegenschaften, die 400 Franken und mehr Pachtzins bezahlen.

Die Sennen, die 15 oder mehr Stück Vieh besitzen.

Die Handwerksmeister, so zwey oder mehr Gesellen halten.

Die Pulvermacher.

Die ersten Papierer in den Papierfabriken und der Meisterknecht in jeder Mühle.

21. Febr. Die Lehnkutscher, Pferdhalter, Post-Condukteurs  
1820. und die Fuhrleute, so zwey Züge halten.

B. Zu der zweyten Classe, die jährlich drey Franken  
bezahlt, gehören:

Alle obrigkeitlichen, Municipal- oder Gemeindsbeam-  
ten, die eine Besoldung unter 200 Franken in Geld,  
Provisionen oder Sporteln beziehen.

Die Eigenthümer von Liegenschaften unter 30 Fuchar-  
ten Hals.

Die übrigen Post-Commissen, Posthalter, Böte und  
Postknechte.

Die angestellten Copisten in obrigkeitlichen Büreaux.

Die Handwerksmeister, so allein oder nur mit einem  
Gesellen arbeiten.

Die Viehärzte.

Die Küher, so weniger als 15 Stück Vieh besitzen;  
die Milchträger.

Die Wegknechte und Salpetergräber.

Die Brunn- und Bachmeister von Bern.

Der Meisterknecht auf Liegenschaften.

Die Arbeiter im Zeughause und in jeder andern Werk-  
statt und Fabrik.

Die im Brand-Corps der Hauptstadt Eingeschriebenen,  
die Hochwächter u. s. w.

Die Kaufhausarbeiter.

Die Fähren und ihre ersten Knechte.

Die Schiffleute.

Die Bedienten, Lehnkutscher-, Fuhrleute-, Fuhr- 21. Febr.  
und Stallknechte. 1820.

Die Meßgerknechte.

Die Mühlefarrer und Kohlenbrenner.

C. Zu der dritten Classe, die jährlich zwey Franken  
bezahlt, gehören:

Die Taglöhner, Handlanger u. s. w., so wie über-  
haupt die Unbegüterten.

3) Wer durch Vermögen, Besoldung oder Beruf in  
zwey verschiedene Classen gesetzt werden könnte, bezahlt  
die Anlage der höhern Classe. Derjenige aber, auf den  
keiner der obbenannten Stände, Berufe u. s. w. anzuwen-  
den ist, soll nach seinem Vermögensstand eingetheilt werden.

4) Zu Eintheilung der Betreffenden in die obvermehl-  
ten Classen, wird in jeder Kirchgemeinde (Stammqua-  
tier), unter dem Vorsitze des Gerichtstatthalters, eine  
Commission, bestehend aus den Obmännern oder Gemeinds-  
Präsidenten und den Trüllmeistern der verschiedenen Abthei-  
lungen der Kirchgemeinde, aufgestellt, bey deren ein von  
dem Oberamtmann verordneter Schreiber die Feder füh-  
ren soll.

Für die Hauptstadt wird eine besondere Commission  
zu dieser Untersuchung niedergesetzt werden.

5) Vor diesen Commissionen soll die Eintheilung der-  
jenigen Mannschaft, welche Kraft des ersten Artikels ge-  
wärtiger Verordnung begehrte würde, von den Trüllmu-  
sterungen befreit zu werden, in die betreffenden Classen  
vor sich gehen.

21. Febr. 6) Zu dem Ende sollen alljährlich im Laufe Janners  
 1820. durch Publikation von der Kanzel, die Landwehrmänner,  
 die bisher getrüllt und ihr 30stes Jahr Alters nun zu-  
 rückgelegt haben, so wie die nach angetretenem 30ten  
 Jahre Alters in den Canton gezogenen, und die unter  
 stehenden Truppen gedienten, welche Willens sind, sich  
 von der Trüllpflicht dispensiren zu lassen, aufgefördert  
 werden, auf den festgesetzten Tag im Hauptorte der Kirch-  
 gemeinde zu erscheinen.

7) Die Anwesenden sollen durch ihre Trüllmeister der  
 Commission Mann für Mann vorgestellt und auf die Er-  
 klärung, daß sie von den Trüllmusterungen enthoben zu  
 werden wünschen, alsogleich in diejenige der oben bestim-  
 mten Classen eingetheilt werden, in die sie nach Vermögen,  
 Besoldung oder Beruf gehören. Zugleich wird dem also  
 Eingetheilten seine Clasordnung eröffnet, und wenn der-  
 selbe Einwendungen dagegen zu machen hätte, so soll er,  
 im Fall die Commission solche nicht erheblich finden würde,  
 sich auf der Stelle erklären, ob er seine Clasifikation an-  
 nehmen wolle oder nicht, da er dann im letztern Falle  
 von dem Trüllmeister auf seinem Rodel bemerkt und zu  
 Besuchung der Trüllmusterungen angehalten werden soll.

8) Erklärt sich der Vorgestellte hingegen zur Annahme  
 seiner Eintheilung, so soll er alsogleich die, nach seiner  
 Clasifikation, schuldige Gebühr dem Gerichtstatthalter  
 erlegen; sein Name wird sofort auf die Tabelle getragen,  
 auch dabei die Gebühr bemerkt; und wenn die Commis-  
 sion auf solche Weise ihre Arbeit beendigt haben wird,  
 so sollen die Tabellen in drey Doppeln ausgefertigt und  
 mit der Unterschrift des Gerichtstatthalters versehen, da-  
 von dem Oberamtmann zwey zugesendet werden, welcher

das eine Doppel aufbewahren, das andere aber Unserm 21. Febr.  
Kriegs-Rathen einsenden wird.

1820.

9) Die Commision wird sofort dem Betreffenden eine jährlich zu erneuernde Quittung zustellen lassen, gegen eine Ausfertigungsgebühr von zehn Rappen für die erste und zweite, und fünf Rappen für die dritte Classe.

Die Gerichtstatthalter haben dann diese durch den Schreiber ausgefüllten Quittungen zu unterschreiben, und die bezogenen Gelder drey Tage nachher an das Oberamt einzuliefern.

10) Von den eingegangenen Dispensations-Geldern werden die Oberamtmänner Fünf vom Hundert zu Handen der damit beschäftigen Beamten innbehalten. Aus den Dispensations-Geldern sollen auch die ersten Einrichtungs- und fernern Executions-Kosten bestritten werden.

11) Der Finanz-Rath wird sich über den Eingang dieser Trüll-Dispensations - Gelder von den Oberamtmännern Rechnung ablegen lassen, und uns alljährlich über den Ertrag und die Verwendung derselben eine besondere Rechnung zur Passation und Vorlegung an UeGhrn. und Obern vortragen.

12) Den vom 1sten Januar 1781 bis 31sten December 1784 Geborenen, die sich laut Verordnung vom 19ten Februar 1819 im Frühjahr losgekauft haben, wird vergünstigt, sich bis zu zurückgelegtem militärflichtigen Alter, nach Inhalt derselben Verordnung, fernerhin loszukaufen, oder aber nach Inhalt des neuen Gesetzes vom 20sten December letzthin, sich vom Trüllen dispensiren zu lassen;

21. Febr. in welchem letztern Falle sie aber verpflichtet sind, sich zu 1820. bewaffnen und an den Wurmusterungen zu erscheinen.

13) Eine fernere Verordnung wird die Execution der ersten Abtheilung vorgedachten Dispensations - Gesetzes vom 20sten December 1819 bestimmen.

Gegenwärtige Verordnung, deren Vollziehung Unserm Kriegs-Rathen übertragen ist, soll gedruckt, überall im Canton auf übliche Weise publizirt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingetragen werden.

Gegeben in Bern, den 21sten Februar 1820.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Mülinen  
Namens des Rathes,  
der Rathsschreiber,  
Benoit.

---

25. Febr. Wir Schultheiss, und Kriegs-Rathen der 1820. Stadt und Republik Bern, Kraft der uns übertragenen Vollziehung obiger Verordnung befehlen hiermit: daß dieselbe Sonntags den 5ten Merz von allen Kanzeln verlesen und zu Federmanns Einsicht angeschlagen werde. Die Commision, infolge §. 4. derselben, wird sich, je nach der Bestimmung des Hhrn. Oberamtmanns, für dies Jahr, entweder Mittwochs den 15ten oder Donnerstags den 16ten Merz, und für die Zukunft entweder den vierten Mittwoch oder den

vierten Donnerstag im Jenner, nach vorhergegangener 25. Febr. Publikation, versammeln, und die dahерigen Aufträge 1820. vollführen.

Bern, den 25sten Februar 1820.

Der Präsident des Kriegs-Rath's,  
General R. von Wattenwyl.  
Der Kriegs-Rathsschreiber,  
von Ernst.

### Instruktion.

Zu Erläuterung obiger Verordnung, damit selbige we- 25. Febr.  
der missdeutet werde, noch Anlässe zu Irrthümern geben  
könnne, ist ausdrücklich zu bemerken: daß diese Dispensa-  
tionen einzig die gegenwärtig in der Landwehr zweiter  
Classe eingeschriebene Mannschaft betreffen, welche das  
dreyzigste Jahr Alters zurückgelegt, oder aber solche,  
welche unter diesem Alter, zu der Landwehr gehörig und  
in hiesigen besoldeten oder fremden Militär-Diensten ge-  
standen sind.

Diejenigen Landwehrmänner, so nun obige Eigen-  
schaften besitzen, und von den Trüllen sich loskaufen wol-  
len, werden, je nach Stand oder Beruf, durch die Com-  
mission des Stammquartiers in eine der im §. 1. genann-  
ten drey Classen von fünf, drey oder zwei Franken ge-  
setzt. Diejenigen, so in obigem Alter sich befinden und  
wegen Gebrechen oder andern Gründen gänzlich e oder

25. Febr. einstweilige Entlassungs-Attestate von vorherigen Jahren her besitzen, aber noch nicht 39 Jahre zurückgelegt haben, müssen sich ebenfalls stellen, um mit einer Anlage belegt zu werden, indem die in diesen Attestaten enthaltenen Gründe wohl von dem persönlichen Dienst befreien, keineswegs aber von der Anlage. Solche Landwehrmänner, die infolge ihres Berufs öfters Wohnort ändern, wie Cantonsfremde, Küher, Salpetergraber, Knechte u. s. w., sollen sich vor derjenigen Commission melden, in deren Stammquartier sie sich am Tage der Versammlung derselben, zufolge der gegenwärtigen Verordnung, aufhalten.

So wie nun ein Mann zum Loskauf sich vor der Commission erklärt hat, trittet er ab, wie auch seine auffälligen Verwandten, und die Commission entscheidet in welche Classe der Anlage er gehört; hierauf wird derselbe wieder vorberufen, und ihm das Resultat eröffnet, wo er dann sofort seine Anlage dem Statthalter zu bezahlen hat, und seine ausgefüllte Quittung, mit der Unterschrift des Gerichtstatthalters und Schreibers versehen, in Empfang nimmt; dabei ist ihm einzuschärfen, daß er solche nicht verliere.

Wer keinen der im §. 2. genannten Berufe u. s. w. ausübt, soll nach Billigkeit classifizirt werden.

Auch muß dem Betreffenden deutlich erklärt werden, daß er immerhin verpflichtet sei, seine Armatur zu behalten, und an den Vor- und Hauptmusterungen zu erscheinen; und endlich, daß es ihm frey stehe, wieder zu trüllen, wenn er dies der jährlichen Bezahlung einer Abgabe vorziehe.

Die sich Losgekauften muß der Trüllmeister auf sei- 25. Febr.  
nem Trüll - Mannschafts - Rodel nicht durchstreichen, son- 1820.  
dern nur anmerken, weil dieselben immerhin zur Land-  
wehrmannschaft zählen, und damit ihnen an der Vormu-  
sterung könne abgerufen werden. Jeder Trüllmeister soll  
daher auf seinem Rodel folgende Ordnung beobachten:

1. Landwehr erster Classe, als Grenadiere und Scharfschützen.
2. Landwehr zweyter Classe, die trüllt, und
3. Landwehr zweyter Classe, die ihre Gebühr bezahlt hat.

Alljährlich, nach vorgegangener Publikation ab der Kanzel, versammelt sich die Commission, auf den vierten Mittwoch oder vierten Donnerstag im Februar, und classifizirt alle diejenigen, welche als das dreißigste Jahr Alters zurückgelegt, zum Loskauf sich melden, und bezieht an diesem Tage die Gebühr sowohl dieser als der früher Losgekauften. Sie untersucht auch allfällige Reklamationen der Letztern, wegen bisheriger Standes- oder Berufsänderung, um selbige in solchen Fällen im Mehrern oder Mindern anzulegen. Solche Aenderungen sind auf den Tabellen zu bemerken.

Wer diese zur Zahlung bestimmten Tage versäumt (wie z. B. solche, die infolge ihres Berufs öfters Wohnort ändern), zahlt eine Buße gleich dem Betrag ihrer Gebühr, oder muß für dasselbe Jahr mit trüllen, wenn er sich auch später anderswo aufhältet. Die Quittung des letzten Jahres muß in Zukunft allemal vorgewiesen werden. Dieses soll den Betreffenden deutlich eingeschärft werden, damit sie sich darnach zu verhalten wissen.

25. Febr.  
1820.

Eeder Trüllmeister erhält außer dem die Pflicht und  
Befugniß, vor und während der Trüllzeit, im Frühjahr  
und Herbst, von allen denjenigen, die in seinen Trüllbe-  
zirk eingezogen oder angestellt sind, als Küher, Knechte,  
Gesellen, Haußierer und andere nicht einen festen Wohn-  
sitz habende Individuen, welche mutmaßlich noch im  
pflichtigen Alter sind, ihre Taufsscheine, Reserve-Brevets,  
Auszüger-Büchlein oder Quittungen zum Einsehen abzu-  
fordern, um sich zu versichern, ob selbige der Militär-  
Pflicht unterworfen sind oder nicht. Hätte der Betref-  
fende weder das eine noch das andere, oder bloß einen  
Taufschein, der sein pflichtiges Alter, aber nicht seine  
Anstellung im Militär oder Loskauf beweisen würde, so  
ist der Trüllmeister bey seiner Pflicht aufgefordert, diesen  
Mann freundlich oder rechtlich vor das Oberamt citiren  
zu lassen, wo denn der Herr Oberamtmann nach den Umstän-  
den und nach däherigen Instruktionen verfahren wird. Dem  
Trüllmeister gebührt dannzumal ein billiges Taggeld und  
die Hälfte der Buße, wenn der Saumselige in eine verfällt.

In Betreff endlich derjenigen Mannschaft, die in  
den Jahren 1781, 1782, 1783 und 1784 geboren ist,  
so bleibt die Verordnung vom 27sten Januar 1819 in  
Kraft, und selbige Mannschaft soll ihre damals festge-  
setzte Anlage dem Gerichtstatthalter am nemlichen Tage,  
wo oben bemerkt, entrichten, wenn es nicht schon gesche-  
hen ist; nemlich die im Jahr 1781 Gebornen sechs Fran-  
ken, die andern aber fünf Franken, bis sie ihr 39stes  
Jahr zurückgelegt haben, wofür ihnen ebenfalls eine  
Quittung nach ihrer Classe auszustellen ist.

Von den durch den Beschluss den Beamten zugespro-  
chenen fünf Procent bezieht das Oberamt für Mühwalt

und Missrechnung ein Procent, der Gerichtstatthalter ein 25. Febr.  
Procent, der Schreiber ein Procent und die sämmtlichen Trüllmeister eines Stammquartiers, zu gleichen Theilen unter sich vertheilt, zwey Procent (ist nur ein Trüllmeister, so bezieht er dennoch zwey Procent.) Bei Ueberlieferung an das Oberamt können diese fünf Procent sogleich innbehalten und nach Vorschrift vertheilt, müssen aber auf den Tabellen verrechnet werden.

Sowohl die Gerichtstatthalter als die Trüllmeister werden diese Instruktion zum Gebrauch aufbewahren, damit sie ihnen oder ihren Nachfolgern dienen möge.

Bern, den 25sten Februar 1820.

Der Präsident des Kriegs-Rath's,  
General R. von Wattenwyl.

Der Kriegs-Rathschreiber,  
von Ernst.

Verordnung nebst Instruktion  
zu näherer Execution der ersten Abthei-  
lung des Dispensations-Gesetzes.

Vergl. oben S. 204. u. ff.

4. April 1820. Wir Schultheiss und Rath der Stadt  
und Republik Bern, thun kund hiermit:

Demnach durch das Gesetz des Grossen Rathes vom 18ten und 20sten Dezember 1819 festgesetzt worden, daß die in dem 16ten Artikel der Militär-Versaffung vom 2ten Juny 1813 enthaltenen Dispensations-Fälle vom Auszüger-Dienst neuerdings einer Revision unterworfen werden sollen, einerseits; anderseits dann durch das gleiche Gesetz derjenige Betrag bestimmt worden, welchen die Militär-Pflichtigen, die ihre Dienstpflicht nicht persönlich ausüben, als Ersatz der aufgehobenen Auszüger- und Dragoner-Gelder, an die Militär-Cassa zu entrichten haben; Uns aber durch den 6ten Artikel jenes Gesetzes die nähere Clasifikation der Pflichtigen selbst, und die nöthigen weitern Anordnungen vorzufehren überlassen worden sind; als haben Wir zu diesem Endzweck in Revision der Verordnung vom 2ten Juny 1813, und in Bestimmung der Dispensations-Fälle für die Landwehr erster und zweyter Classe, so wie auch in Betreff der Clasifikation der Pflichtigen festgesetzt und verordnet, was hiernach folget, wie Wir denn

verord-

verordnen:

4. April  
1820.

I) Von den Dispensations-Fällen.

A. Auszüger.

a) Vom Auszüger-Dienst können gänzlich befreit werden:

1. Die Mitglieder des Kleinen Rathes.
2. Die Mitglieder des obersten Appellations-Gerichts.
3. Die Mitglieder des obern Ehe-Gerichts.
4. Die Amtsschreiber.
5. Die patentirten Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Viehhärzte, welche bey dem Militär nur in ihrem Beruffsfache angestellt werden können.
6. Die patentirten Salpeter- und Pulvermacher.
7. Zu jeder Mühle von einem Mahlhaufen der Meister oder Meisterknecht, und zu einer Mühle von zwey und mehr Mahlhaufen der Meister oder Meisterknecht und ein Mühlekarrer.
8. Alle die, welche durch Attestate des dazu bestellten Arztes oder Wundarztes bescheinigen können, daß sie durch körperliche Gebrechen, oder schlechten Gesundheits-Zustand zum Auszügerdienst gänzlich untauglich sind.

b) Von Ausübungen militärischer Funktionen unter den Auszügern, können während der Dauer ihrer Aemter dispensirt werden:

1. Die Oberamtleute.
2. Die Amts- und Gerichtsstatthalter.
3. Die Amtsrichter.
4. Die Chefs de Bureau der Haupt-Collegien.

4. April 5. Der Aktuar des Verhörrichter - Amtes.  
 1820. 6. Die dermaligen vier Salzbeamten in Bern , und die  
           Salzfaktoren zu Wangen , Nidau , Burgdorf , Prun-  
           trut , Delsperg und Dachsenfelden.  
 7. Die Zoll - und Kaufhaus - Beamten.  
 8. Der Münzmeister in Bern.  
 9. Die obrigkeitlichen Schaffner.  
 10. Die obrigkeitlichen Oberförster.  
 11. Die obrigkeitlichen Cassenführer.  
 12. Das zu Besorgung der Post unumgängliche Personale.

NB. Für §§. 11. und 12. nach der Bestimmung des Kriegs - Raths.

c) Vom einstweiligen Eintritt in die Auszüger sind  
 befreyt :

1. Alle diejenigen , bey welchen einer der in Litt. b. enthaltenen Dispensations - Fälle anwendbar ist.
2. Die studirenden Jünglinge auf der Akademie in Bern , und in den Collegien in Pruntrut und Delsperg , während der Dauer ihrer Studien , und bis zum zurückgelegten 22sten Jahr Alters.
3. Die bey dem Chef eines Handelshauses oder bey einem Handwerksmeister in der Lehre stehenden Jünglinge bis in das 22ste Jahr Alters.
4. Die obrigkeitlichen Bannwarten.
5. Die stationirten Schulmeister und Siegristen.
6. Die Papiermüller.
7. Die Brunn - und Bachmeister der Stadt Bern.
8. Die obrigkeitlich bestellten Wegknechte.
9. Die , welche die Standesfarbe tragen.
10. In bevölkerten Kirchgemeinden höchstens zwey Vor-

—  
stehen von Hufschmidten, in kleinern Gemeinden 4. April  
nur einer.

1820.

11. Die in den stehenden Truppen angeworben sind.
12. Der Almosner einer Gemeinde.
13. Der einzige Sohn eines haushäblichen Vaters, vom angetretenen 60sten Jahr Alters, oder einer haushäblichen Wittwe vom angetretenen 50sten Jahr Alters, so lange diese leben, insofern der eine oder andere nicht bereits in die Auszüger eingeloset worden; ist er es aber schon, so wird er nach einem bereits bestehenden Grundsätze und verhältnismäßigen Scala wieder entlassen, und zahlt jährlich dasjenige, was seine Clasifikation mit sich bringt.
14. Dem Küher der im Sommer zu Berg fährt oder Alpet, und wenigstens 30 eigene Kühe überwintert, kann ein Sohn von dem Auszüger-Dienst dispensirt werden.
15. Von zwey oder drey Brüdern kann nicht mehr als einer — und von vier, fünf und sechs Brüdern können nicht mehr als zwey in die Auszüger versetzt werden.
16. Die Wiedertäufer, nach §. 13. der Vereinigungs-Urkunde.
17. Der Schweizer, welcher nicht Cantonsburger, oder in dem Canton haushäblich angesehen ist, kann nicht in die Auszüger eingeloset werden.

#### B. Reserve.

Die Mannschaft der Reserve kann in vorkommenden Fällen vom Kriegs-Rath nach den Dispensations-Grund-

a. April sätzen der Auszüger, je nach den Umständen, vom Militär-Dienst befreit werden.

### C. Landwehr.

#### a) Landwehr erster Classe.

Die Landwehr-Grenadiers und Scharfschützen können in vorkommenden Fällen vom Kriegs-Rath nach den Dispensations-Grundsätzen der Auszüger, je nach den Umständen, vom Militär-Dienst befreit werden.

#### b) Landwehr zweiter Classe.

Vom Landwehr-Dienst zweiter Classe können auch unter 30 Jahren dispensirt werden, folgende in die erste Abtheilung des Gesetzes vom 18ten und 20sten Dezember 1819 gehörende Personen:

1. Alle diejenigen, bey welchen einer der für die Auszüger bestimmten Dispensations-Fälle anwendbar ist.
2. Die Mitglieder des Großen Rathes.
3. Die Obrigkeitlichen und Gemeinds-Beamten.
4. Die Chefs bey jedem Banque- und Handelshaus, Fabrike, Schmelz- und Eisenhütte.
5. Die Commissen in jedem Banque- und Handelshaus, Fabrike, Schmelz- und Eisenhütte.
6. Die Eigentümer, Pächter und Meisterknechte von Liegenschaften, von 30 bis 60 und mehr Fucharten angebauten Landes.
7. Die Fürsprecher vor dem obersten Appellations-Gericht, die Procuratoren zu Stadt und Land, — die Amts-Notarien.
8. Die Vorsteher und Lehrer an öffentlichen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

9. Die Postoffizianten in Bern, — die Post-Commissen, — 4. April  
die Post-Conduiteurs, die Postknechte und die Land- 1820.  
höte.
10. Die Besitzer und Pächter der Apotheken in Bern,  
in den Städten und auf dem Lande, und die pa-  
tentirten Provisoren in den Apotheken der Hauptstadt.
11. Die Buchdrucker.
12. Die Besitzer und Pächter von Mühlen und andern  
Etablissementen.
13. Die Besitzer und Pächter von Gasthöfen, Wirths-  
häusern, Bädern und Wintenschänken.
14. Die Sennen, welche 15 bis 60 Haupt Vieh besitzen.
15. Die Werkmeister in Holz und Stein, und die Hand-  
werkmeister.
16. Die angestellten Copisten in Obrigkeitlichen Büros.
17. Die Bleicher- und Bierbrauer-Meister.
18. Die Wiedertäufer.
19. Die Lehnkutscher und Knechte, die Pferdhalter, —  
die Fuhrleute und die Fuhrknechte.
20. Die Arbeiter im Zeughaus, in den Eisenschmelzen,  
Hammerschmieden, Drahtzügen und in den Fabriken.
21. Die im Brand-Corps der Hauptstadt eingeschriebene  
Mannschaft.
22. Die Hochwächter.
23. Die Kaufhaus-Arbeiter.
24. Die Fähren und ihre ersten Knechte, und die Schiff-  
leute.
25. Die Metzger und Metzgerknechte.
26. Die Bäckermeister.
27. Die Kohlenbrenner.
28. Die Milchträger und Küherknechte.
29. Die Bedienten, und die Stallknechte in den grössern  
Gasthöfen.

4. April  
1820.

- c) Kommt ein Ober-Offizier aller Grade, welcher wirklich in dem Corps der Auszüger oder Landwehr sich angestellt befindet, in einen der hievor angezeigten Dispensations-Fälle; so kann derselbe vor gänzlich beendigter Dienstzeit, seiner Offiziers-Stelle nur in besondern Umständen, durch den Kriegs-Rath entlassen werden.
- d) Die Unter-Offiziere und Gemeine hingegen, welche in den einen oder andern der obigen Dispensations-Fälle kommen würden, können auf Begehren von der fernern persönlichen Ausübung des Militär-Dienstes enthoben werden.

## 2) Von der Classification.

- a) Nach dem Artikel 4. der Verordnung vom 18ten und 20sten Dezember 1819 haben alle diejenigen, welche sich in der ersten Haupt-Abtheilung der Dispensations-Fälle vom Militär-Dienst befinden, mithin alle diejenigen, welche von jeglicher persönlichen Erfüllung der Auszüger- oder Landwehr-Pflicht enthoben werden, für diese Befreiung, so lange sie sich im pflichtigen Alter, und in einer der im §. 1. der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Ausnahmen befinden, alljährlich an die Militär-Cassa zu entrichten:

Die erste Classe . . . .	Frk. 24
Die zweyte Classe . . . .	— 16
Die dritte Classe . . . .	— 8
Die vierte Classe . . . .	— 4

b) Diese vier Classen werden folgendermassen be- 4. April  
stimmt : 1820.

I. Zu der ersten Classe , die jährlich Franken 24 bezahlt ,  
gehören :

Alle obrigkeitlichen und Gemeinds - Beamten , die  
eine Besoldung von Fr. 1200 und mehr in Geld , Pro-  
visionen oder Sporteln beziehen .

Die Banquiers und Chefs der grössern Handelshäuser .

Die Inhaber von grossen Fabriken , Schmelz- und  
Eisen - Hütten .

Die Eigenthümer von Liegenschaften von 60 und  
mehr Fucharten angebauten Landes .

Die Fürsprechen vor dem obersten Appellations - Gericht .

Die drey ersten Postofficanten im Hauptbüreau zu  
Bern .

Die Besitzer und Wächter der Apotheken in Bern .

Die Besitzer einer Mühle von drey und mehr Mahl-  
haufen .

Die Besitzer und Wächter der grössern Gasthöfe und  
Bäder .

Die Meßgermeister in Bern .

II. Zu der zweyten Classe , die jährlich Franken 16  
bezahlt , gehören :

Alle obrigkeitlichen und Gemeinds - Beamten , die  
eine Besoldung von Fr. 800 bis unter Fr. 1200 in Geld ,  
Provisionen oder Sporteln beziehen .

Die Handelsleute und Fabrikanten , so sich nicht unter  
die obige Classe qualifizieren .

Die Buchdrucker .

Die Eigenthümer von Liegenschaften von 50 bis 60  
Fucharten angebauten Landes .

4. April Die Pächter von Liegenschaften, die Fr. 1200 und  
1820. mehr Pachtzins bezahlen.

Die Pächter von Mühlen von drey, und die Besitzer  
einer Mühle von zwey Mahlhaufen.

Die Wirthe, Badewirthe und Kaffewirthe, so sich  
nicht in obige Classe qualificiren.

Die Prokuratorien zu Stadt und Land, und die Amts-  
notarien.

Die Werkmeister in Holz und Stein.

Die Bleicher- und Bierbrauer-Meister.

Der erste Commis in jedem Handelshause, wo deren  
mehrere sind.

Die patentirten Provisoren in den Apotheken der  
Hauptstadt.

Die übrigen Post-Commissen im Bureau zu Bern.

Die Vorsteher und Lehrer an öffentlichen und Privat-  
Erziehungsanstalten, insofern solche nicht dem geistlichen  
Stande, und durch ihre Besoldung der ersten Classe an-  
gehören.

Die patentirten Aerzte und Wundärzte in der Haupt-  
stadt und den größern Municipal-Städten.

Die Sennen, welche 60 Haupt Vieh besitzen, oder  
mit mehr als 60 Stück zu Berg fahren.

Die Meßgermeister in den Municipal-Städten.

III. Zu der dritten Classe, die jährlich Fr. 8 bezahlt,  
gehören:

Alle obrigkeitlichen und Gemeinds-Beamten, die eine  
Besoldung von Fr. 200 bis unter Fr. 800 in Geld,  
Provisionen und Sporteln beziehen.

Die Eigenthümer von Liegenschaften von 30 bis 50  
Fucharten angebauten Landes.

Die Pächter von Liegenschaften, die unter Fr. 1200 4. April  
bis Fr. 400 Pachtzins bezahlen. 1820.

Die Apotheker in den Municipalstädten und auf dem  
Lande.

Die Pintenwirthe.

Die Pulvermacher.

Die Eigenthümer von Mühlen von einem Mahlhaufen.

Die Pächter von Mühlen unter drey Mahlhaufen.

Die Besitzer oder Pächter aller in obigen Classen  
nicht genannten Ehehaftten.

Die Sennen, die 15 bis 60 Stück besitzen, oder  
mit weniger als 60 Stück zu Berg fahren.

Die unter obigen Classen nicht begriffenen übrigen  
Commissen von Handelshäusern.

Die Handwerksmeister zu Stadt und Land, so zwey  
oder mehrere Gesellen halten.

Die Wiedertäufer.

Die ersten Papierer in den Papier-Fabriken, und  
der Meisterknecht in jeder Mühle, wo deren mehrere sind.

Die Lehnkfutscher.

Die Pferdhalter.

Die Post-Conducteurs.

Die Fuhrleute, so zwey Züge halten.

Die Meßgermeister auf dem Lande.

Die Bäckermeister in Bern und in den Municipal-  
Städten.

#### IV. Zu der vierten Classe, die jährlich Franken 4 be- zahlt, gehören:

Alle obrigkeitlichen und Gemeinds-Beamten, die eine  
Besoldung unter Franken 200 in Geld, Provisionen oder  
Sporteln beziehen.

4. April Die studirenden Jünglinge, so wie die Lehrjungen,  
1820 während ihrer Lehrzeit, bis in das 22ste Jahr Alters.

Die Post-Commissen auf dem Lande.

Die Handwerksmeister, so allein oder nur mit einem  
Gesellen arbeiten.

Die angestellten Copisten in den obrigkeitlichen Bü-  
reaux.

Die Buchdruckergesellen.

Die Viehhärzte.

Die Wegknechte und Salpetergräber.

Die Brunn- und Bachmeister von Bern.

Die Meisterknechte auf Liegenschaften.

Die Arbeiter im Zeughause, in den Eisenschmelzen,  
Hammerschmidten, Drahtzügen und in den Fabriken.

Die im Brand-Corps der Hauptstadt Eingeschriebenen.

Die Hochwächter.

Die Kaufhausarbeiter.

Die Postknechte und Böte.

Die Fähren und ihre ersten Knechte.

Die Schiffleute.

Die Lehnkutscherknechte.

Die Mühlefarrer.

Die Kohlenbrenner.

Die Milchträger und Küherknechte.

Die Fuhrknechte.

Die Bedienten.

Die Stallknechte in den größern Gathöfen.

Der einzige Sohn eines haushäblichen Vaters vom  
angetretenen 60sten Jahr Alters, so lange dieser lebt,  
wenn er nicht wegen Beruf oder Stand in eine höhere  
Classe gehört.

Der einzige Sohn einer haushäblichen Wittwe vom

angetretenen 50sten Jahr Alters, so lange diese lebt, 4. April  
wenn er nicht wegen Beruf oder Stand in eine höhere 1820.  
Classe gehört.

### Die Bäckermeister auf dem Lande.

Vermögliche Untüchtige sind, mit steter Rücksicht auf  
Umstände und nach Billigkeit, zu classifiziren.

c) Wer durch Stand, Beruf, Vermögen oder Be-  
soldung in zwey oder mehrere Classen fällt, bezahlt  
die Anlage der höchsten Classe, in die er gesetzt  
werden kann.

d) Die Herren Offiziers der Auszüger, welche vor  
Auslaufe ihrer Dienstzeit austreten, bezahlen — wenn  
sie durch den Kriegs-Rath nicht in die Reserve  
oder in eine andere Waffe versetzt werden sollten —  
die Anlage derjenigen Classe, in welche sie durch  
ihren Stand, Beruf oder Besoldung fallen; und  
wenn die gegenwärtige Verordnung ihnen keine  
solche Classe anweisen würde, so bezahlen die Ober-  
sten und Oberst-Lieutenants die Anlage der ersten  
Classe, die Majoren und Hauptleute diejenige der  
zweyten Classe, und die Subaltern-Offiziers die-  
jenige der dritten Classe.

Die Trüllmeister, Unteroffiziers und Gemeinen be-  
zahlen, bey ihrem Austritt vor der Zeit, die Anlage der-  
jenigen Classe, in welche sie nach Stand, Beruf oder  
Besoldung fallen; und wenn die gegenwärtige Verord-  
nung ihnen keine solche Classe anweisen würde, so haben  
sie die der vierten Classe, und dazu, nach vorgeschriebe-  
nen Verhältnissen, die Entschädniß für Instruktion und  
vom Staat erhaltene Montur, zu entrichten.

4. April Alles für so lange, als die Betreffenden sich noch  
1820. im pflichtigen Alter befinden werden.

e) Hingegen sind von obigen Abgaben, laut Artikel 2. der Verordnung vom 18ten und 20sten Dezember 1819 ausgenommen:

1. Alle Geistliche; als welche jederzeit von aller Militär-Dienstpflicht enthoben sind.
2. Stationirte Schulmeister, welche bey einer Schule wirklich angestellt sind, nicht aber ihre Gehülfen; und
3. Die durch körperliche Gebrechen zum Militär-Dienst Untüchtigen, insofern sie von ihren Gemeinden besteuert werden müssen.

V. In Betreff der Bezugskosten, Quittungen rc. soll es vollkommen gleich gehalten werden, wie in den Art. 10. und 11. der Verordnung vom 21sten Februar 1820 vorgeschrieben ist.

Die Execution gegenwärtiger Verordnung betreffend die Vollziehung des ersten Theils des Gesetzes vom 18ten und 20sten Dezember 1819, wird dem Kriegs-Rath aufgetragen.

Gegeben in Bern, den 4ten April 1820.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Mülinen.  
Namens des Rathes,  
der Rathsschreiber,  
Benoit.

Vollziehungs-Beschluß  
über obige Dekrete.

Wir Schultheiss und Kriegs-Räthe 5. April  
der Stadt und Republik Bern, verordnen, 1820.  
Kraft der uns übertragenen Vollziehung der Verordnung  
vom 4ten April 1820, rücksichtlich der Dispensationen  
Art. 4. des Gesetzes vom 18ten und 20sten Christmonat  
1819, was folgt:

Vom 24. bis und mit dem 30. April nächstfünftig  
sollen auf jedem oberamtlichen Sitz, und unter direkter  
Mitwirkung des Hrn. Oberamtmanns, entweder an ei-  
nem, zwey oder drey Tagen, je nach der Größe des Amts-  
bezirks, die Dispensations-Gesuche stammquartierweise  
angenommen, und denen für solche sich meldenden Per-  
sonen die dazugehörigen Scheine gegen Entrichtung der Di-  
spensions-Gebühr abgegeben werden.

Für diese Dispensationen, gegen Entrichtung der in  
angebrachter Verordnung enthaltenen Gebühren, von  
jährlich Frk. 24, 16, 8 und 4, sollen sich melden:  
alle diejenigen, welche im militärflichtigen Alter von  
20 bis 40 Jahren stehen \*) und nicht wirklich im  
aktiven vaterländischen Militär-Dienst angestellt sind, wie  
da sind: z. B. die in fremden Diensten gestandenen  
Herren Offiziere; alle die, so vor beendigter Dienst-  
zeit aus den Auszügern, Reserve oder Landwehr 1ter  
Classe entlassen worden sind, oder in Zukunft es  
werden, ohne in die Landwehr 2ter Classe getreten zu

---

\*) Zu mehrerer Deutlichkeit erscheint dieser §. hier in etwas ver-  
schieden von demjenigen in der bereits publizirten Verordnung.

5. April seyn ; die Müller ; die Küher von größerm Sennthum 1820. als 15 Haupt ; die gänzlich Untüchtigen , so nicht besteuert werden u. s. w. Alle in dieser Cathegorie begriffenen Personen, welchen Standes sie seyn mögen , ( mit einziger Ausnahme der Untüchtigen, die keine Wahl haben können ,) werden , wenn sie nicht mit einem Dispensations - Schein versehen sind , ohne weiters zu der persönlichen Militär- pflicht , nämlich zum Trüllen , angehalten werden.

Diejenigen Landwehrmänner aber , so unter 30 Jahren sind , und einen der in den Artikeln I. II. III. IV. von oben genannter Verordnung vom 4. April 1820 benannten Berufe u. s. w. ausüben , können ebenfalls nach Belieben zur Dispensation sich melden.

Die Herren Gerichtsstatthalter und die Trüllmeister werden bey ihrer Verantwortlichkeit die genaueste Aufsicht halten , daß in ihren Gemeinden , von nun an , unter welchem Vorwand es immer seyn mag , sich keine im militärisch-pflichtigen Alter von 20 bis 40 Jahren stehenden Personen aufhalten , die nicht im aktiven vaterländischen Dienst der Auszüger , Reserve oder Landwehr 1ster und 2ter Classe angestellt seyen , oder aber einen Dispensations - Schein oder Quittung vorweisen , oder endlich bescheinigen können , daß sie in fremden Kapitulirten Diensten oder in den Auszügern anderer eidgenössischen Ständen stehen. Sollte alsoemand seiner schuldigen Pflicht auf irgend eine Weise sich zu entziehen wissen , so bezahlt er nebst der Gebühr der Classe , in welche er gehört , noch eine Buße von Franken vier bis zehn , davon die Hälfte dem Trüllmeister.

Die Herren Oberamtleute , Kreis-Commandanten und

Kreis-Adjutanten werden, so viel an ihnen, ein wachsame 5. April  
mes Auge über diese letztern Anordnungen haben. 1820.

Diejenigen Pflichtigen, so sich infolge der Verordnung vom 4. April 1820 loszukaufen gedenken, sollen sich, ehe sie vor Oberamt erscheinen, auf dem Lande und in den Städten bey dem Gerichtsstatthalter, oder bey den Trüllmeistern ihres Bezirks melden, um als solche aufgezeichnet zu werden.

Wenn wegen verspäteter Erscheinung der Verordnung vom 4. April 1820, einige Pflichtige, die das Recht haben, sich infolge derselben loskaufen zu können, einige Trüllen gefehlt haben, so sind ihnen beim Loskauf die dahерigen Busen unentgeldlich nachzulassen.

In Zukunft werden alljährlich, in der ersten ganzen Woche vom Hornung, nach vorhergegangener Publikation, die Dispensirten dem Tit. Oberamt, hinter welchem sie sitzen, die schuldige jährliche Gebühr entrichten, und sich auf ihren Scheinen quittieren lassen.

Bern, den 5. April 1820.

Der Präsident des Kriegsrath's,  
General R. von Wattenwyl.

Der Kriegs-Rathsschreiber,  
von Ernst.

---

## G e s e k.

### Aufstellung eines neuen Grundsatzes in Paternitäts-Sachen.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. III. S. 276. f.

---

13. April 1820. **W**ir Schultheiss, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

Da Wir Uns bereits vor einigen Jahren mit der Revision Unserer Consistorial - Geseze zu befassen angefangen, und nach eingezogenen Berichten Unserer Beamten zu Stadt und Land vorläufig den Grundsatz ausgesprochen, daß in Zukunft die unehelichen Kinder der Mutter folgen sollen; so haben Wir, bis jene Revision zu Stande gekommen seyn wird, einstweilen über die Folgen der unehelichen Vaterschaft verordnet:

1) Ein uneheliches Kind führt den Geschlechtsnamen der Mutter, und gehört derjenigen Gemeinde an, welcher die Mutter zur Zeit seiner Geburt angehört.

2) Dessen ungeachtet hat die Mutter das Recht, diejenige Mannsperson, welche sie, nach den in Unsern Consistorial - Gesezen bestimmten Formen, der Vaterschaft überführt, durch das Obere Ehegericht zu einem verhältnismäßigen jährlichen Beträgt zu der Verpflegung des Kindes verurtheilen zu lassen.

3) Bei der Bestimmung dieses Beitrags soll die Behörde auf das Vermögen und die Erwerbsfähigkeit des Beklagten

Beflagten und auf den gegen denselben geführten Beweis 13. April  
billige Rücksicht nehmen.

1820.

4) Dieser Beytrag soll von dem Vater bis zu dem Zeitpunkt entrichtet werden, wo das uneheliche Kind das siebenzehnte Jahr Alters zurückgelegt haben wird.

5) Der Vater soll diesen Beytrag in halbjährigen Zielen der Mutter, oder, wenn diese von ihrer Gemeinde unterstützt wird, ihrer Gemeinde voraus bezahlen. Ein Ziel ist verfallen, wenn das Kind den ersten Tag des selben erlebt.

6) Die Gemeinden müssen für ihre Angehörigen, die zu dergleichen Beyträgen zu Verpflegung unehelicher Kinder verurtheilt werden, einstehen, oder dieselben vertreten, und können von der Mutter oder der Gemeinde des betreffenden Kindes für jedes Ziel direkte belangt werden, wenn der Vater dasselbe verstreichen lässt, ohne seine Verpflichtung zu erfüllen. Die daherige Quittung dient ihnen zum Forderungstitel gegen den Vater oder seine Erben.

7) Das Obere Ehegericht soll den Vater eines unehelichen Kindes noch überdies zu einer Entschädigungs-Summe verurtheilen, welche er der Gemeinde zu bezahlen hat, der das Kind auffällt. Diese Entschädigungs-Summe soll nach den im Art. 3. aufgestellten Grundsätzen bestimmt und nie höher als auf 500 Franken und nie niederer als auf 50 Franken gesetzt werden. Dieselbe ist fällig, sobald sie gerichtlich bestimmt worden, und soll dem Vater zurückgestattet werden, wenn das Kind durch die nachherige Heirath seiner Eltern des väterlichen Bürgerrechts theilhaftig wird.

**13. April** 8) Der geständige Vater eines unehelichen Kindes  
**1820.** kann, mit Benennung seiner Gemeinde, verlangen,  
dass das Obere Ehegericht ihm dasselbe zuspreche. Ein  
dem Vater zugesprochenes uneheliches Kind führt seinen  
Geschlechtsnamen, soll von ihm verpflegt und erzogen  
werden, und gehört seiner Gemeinde an. Der §. 7. die-  
ses Gesetzes findet in einem solchen Falle keine Anwendung.

9) Vom 1sten Januar 1821 hinweg sollen alle bestehende bernische Consistorial-Gesetze in den reformirten Gemeinden der Leberbergischen Amtter in Ausübung gesetzt werden.

10) Dieses Gesetz tritt am 1sten Januar 1821 in Kraft. Alle Vaterschaftsklagen wegen unehelichen, nach dem 31sten Dezember 1820 geborenen Kindern sind darnach zu beurtheilen.

11) Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen, von den Kanzeln angezeigt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in unserer großen Rathversammlung, den  
13. April 1820.

Der Amts-Schultheiss,  
F r. v o n M ü l i n e n.

Der Staatsschreiber,  
G r u b e r.

---

## G e s e k.

Tilgung der Staatschulden aus eigens dazu  
angewiesenen Hülffsmitteln, und Aufstellung einer  
Schuldentilgungs - Commision.

---

**W**ir Schultheiss, Klein und Große Räthe 20. April  
der Stadt und Republik Bern, thun fünd 1820.  
hiermit:

Die verflossenen Zeiten haben sowohl durch die Militär-Ausgaben der Jahre 1813, 1814 und 1815, als auch durch die Vorfehrungen, welche in den Jahren 1816 und 1817, um Unsern Angehörigen die damalige grosse Theurung zu erleichtern, statt hatten, beträchtliche außerordentliche Ausgaben veranlaßt, welche nicht aus den gewöhnlichen Einkünften des Staats bestritten werden konnten, und welche auch in der Zeit selbst, von Unsern Angehörigen durch Anlagen erhoben, eine allzuschwere Belästigung für dieselben gewesen seyn würden.

Von den für diese Ausgaben Anleihensweise aufgenommenen Summen, ist zwar ein großer Theil durch Einziehung von Capitalien wieder abbezahlt worden; auch haben Wir, auf den Vortrag einer außerordentlichen Standes-Dekonomie-Commision, bedeutende Einschränkungen in den Ausgaben angeordnet. Um aber, von gemeinen Bestens wegen, fernerer Verminderung des Staats-Ver-

20. April mögens vorzubeugen und die Abbezahlung der vorhandenen Schulden sicher zu stellen, haben Wir die Trennung derselben von der eigentlichen Staatshaushaltung angemessen gefunden, und unter den, einzig und ausschließlich zu Tilgung derselben anzuwendenden Hülfsmitteln diejenige Art von Auflagen bestimmt, welche Wir dem Lande am wenigsten lästig erachten.

Wir verordnen demnach:

1) Die Verzinsung und allmähliche Abtragung der, in Folge Unseres heutigen Beschlusses sich ergebenden Staatsschuld von Liv. 1,500,000 soll durch folgende, vom 1sten July nächstfünftig hinweg, im ganzen Canton zu beziehende Auflagen geschehen:

a. Durch einen Gewichtzoll, als Consumo - Abgabe von allen in den Canton kommenden Waaren, mit einziger Ausnahme von Getreide, und der, dem Ohmgeld unterworfenen, Getränke.

b. Durch eine Erhöhung der Eintritts-Gebühr von dem, zur Consummation eingeführten, Tabak.

c. Durch Vermehrung des Stempel-Ertrages, vermittelst einiger Erhöhung und mehrerer Ausdehnung dieser Auflage und verschärfter Execution.

2) Der Kleine Rath ist beauftragt, zu Beziehung obiger Auflagen, von obanæziatem Zeitpunkt hinweg, nach Vorschrift Unserer däherigen Beschlüsse, die angemessenen Executions-Verschreibungen von Sich aus zu erlassen.

3) Die Abbezahlung der Staatsschuld und die Verwaltung der däherigen Cassa, wird einer besondern, von

Uns zu ernennenden, Schuldentilgungs-Commission über- 20. April  
tragen.

1820.

4) Diese Commission wird den Ertrag obiger Auflagen  
zu Bezahlung der Zinse und allmählicher Abtragung der  
Capital - Schulden verwenden.

5) Dieselbe soll alljährlich über ihre Verhandlungen  
Rechnung ablegen und diese Rechnung Uns zur Geneh-  
migung und Passation vorgetragen, auch durch den Druck  
bekannt gemacht werden.

6) Obige, zu Tilgung der Schulden erkennte Aufla-  
gen, sollen einzig und ausschließlich zu Bezahlung der  
Zinse und Absführung der Staatschuld verwendet, und  
von dem Augenblick an nicht mehr bezogen werden, wenn  
das letzte schuldige Capital zurückbezahlt seyn wird.

7) Gegenwärtiges Gesetz soll zu Federmanns Verhalt  
durch den Druck bekannt gemacht, von Kanzeln angezeigt,  
und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Geben in Unserer Großen Rathoversammlung den  
20sten April 1820.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. v. Müllinen.  
Namens des Großen Rathes,  
der Staatsschreiber,  
Gruber.

---

## Neue Stempel-Ordnung.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. II. S. 178. Th. III. S. 239. 294.

---

20. April 1820. Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe  
der Stadt und Republik Bern, thun fand  
hiermit:

Demnach Wir Uns auf den Antrag Unserer, wegen Verbesserung der Staats-Finanzen außerordentlich niedergesetzten Standes-Dekonomie-Commission, bewogen gefunden, zum Behufe der Verzinsung und allmäßlichen Tilgung der Staatschulden, jedoch nur für so lange bis diese beendiget seyn wird, eine Erhöhung der Stempelgebühren einzuführen; als haben Wir zu diesem Ende, in Revision und näherer Bestimmung der Verordnung vom 22ten May 1805 festgesetzt, was hienach folgt, wie Wir dann

### v e r o d n e n:

1) Alles Stempelpapier soll, wie bisher, oben mit dem Bernischen Standes-Wappen und unten mit dem Preis des betreffenden Papiers bezeichnet seyn; im Papier selbst dann die Worte: Canton Bern, enthalten, und zu folgenden Preisen in den Amtschreibereyen und

bey den von denselben angestellten Unterverkäufern ver- 20. April  
kaufst werden, als : 1820.

Groß Doppel-Folio, der Bogen zu 10 b.<sup>z.</sup>

Groß Doppel-Folio, zweyter Art, der

Bogen zu . . . . .	5 —
--------------------	-----

Kleiner Doppel-Folio, der Bogen zu	4 —
------------------------------------	-----

Einfach Folio, ein Blatt, zu . .	2 —
----------------------------------	-----

Ein Quartblatt, zu . . . . .	1 — 5 rp.
------------------------------	-----------

Ein Oktavblatt, zu . . . . .	1 —
------------------------------	-----

2) Schriften und Papiere, die nicht zugleich das Bernische Standes-Wappen und den unten stehenden Preis enthalten, sind als blos ungestempeltes Papier anzusehen.

3) Diejenigen Partikularen, welche unbeschriebenes Papier oder Pergament wollen stempeln lassen, können dasselbe dem Stempelamte zustellen, allwo es gegen Erlegung der seiner Bestimmung oder seiner Größe angemessenen Gebühr, mit dem ovalen Extra-Stempel wird versehen werden.

Hingegen soll ohne schriftliche Bewilligung Unseres Finanz-Rathes, oder der betreffenden richterlichen Behörde kein überschriebenes Papier gestempelt werden.

4) Dem Stempel sind unterworfen:

a. Alle Bewilligungen, alle Akten, Dokumente und Zeugnisse, Rechts- und Theilungs-Schriften, Verkommnisse, Schuldverschreibungen, Colloktionen aus Geldtagen.

Die Pässe und Laufpässe, nach Inhalt der Verordnung vom 11ten Juuy 1804.

20. April      Diejenige Ausfertigung eines Beneficii Inventarii,  
1820.            welches den Erben zugestellt wird, auch wenn das  
Vermögen weniger als Fr. zehntausend beträgt.

Alle und jede Eingaben in Beneficia Inventarii und  
Geldstagen, auch die Geldtags-Publikationen,  
selbst wo kein oder nur wenig Vermögen vorhan-  
den ist; was davon als erster Artikel der Gelds-  
tagskosten nicht bezahlt wird, mag von dem Amt-  
schreiber dem Staat verrechnet werden.

Die von Amtschreibern und Pfarrern auszustellenden  
Publikationen, Zeugsame, Tauf-, Ehe-, Hoch-  
zeit- und Todten-Scheine und dergleichen.

Auch sollen die Pfarrer außer den obrigkeitlichen und  
oberamtlichen Publikationen nur solche, die auf  
Stempelpapier geschrieben sind, von Kanzel ver-  
lesen.

Die beyden Doppel von Bogtsrechnungen, wo das  
fruchtbare Vermögen die Summe der zehntausend  
Franken übersteigt.

Von chorgerichtlichen Akten, alle Zusprüche und Er-  
kanntnisse, sie seyen in Form Schreibens oder ei-  
nes Spruchs.

Die Refurzen, Aufbriese, Edikta - Citationen und  
Scheidbriese, alle Extrakten aus Protokollen, alle  
Procedur-Schriften und alle rechtlichen Atteste.

Alle Fuhr- oder Frachtbriefe für versendende Waaren,  
Quittungen, Compti für Gegenstände von mehr als  
zwanzig Franken Werth.

Die im Canton auf Fremde und Einheimische ausge-  
stellte Wechselbriefe und Aßsignationen, nach der  
im Art. 10 bestimmten progressiven Taxe.

Alle Rechnungen, Bittschriften und Vorstellungen 20. April  
jeder Art, sie seyen an Cantons- oder Gemeinds- 1820.  
Behörden gerichtet.

Endlich auch alle Lotterie - Pläne und die Lotterie-  
Zedelchen von erlaubten Lotterien.

- b. Alle Zeitungen und Wochenblätter, Ankündigungen  
und Berichtzedel, so im Canton gedruckt oder aus-  
gegeben werden.
- c. Alle Spielfarten.
- d. Die Gesundheits - Scheine für das Vieh.

5) Die geschworenen Schreiber sollen zu Ausfertigung  
aller Arten von Contrakten und Instrumenten, worunter  
auch die Obligationen oder Schuldverschreibungen, die  
Vergabungen, Testamente und Codicille begriffen sind,  
kein anderes Stempelpapier gebrauchen, als von dem  
großen Doppel - Folio, nämlich für alle Stipulationen,  
Transaktionen und Schuldverschreibungen über Fr. tausend  
an Werth, der Bogen zu zehn Batzen, und für diejenigen  
von Fr. tausend und darunter, der Bogen zu fünf Batzen.  
Diese Vorschrift giltet auch für alle und jede Transak-  
tionen und Schuldverschreibungen mit Zinsverpflichtung,  
welche nicht notarialisch, sondern durch die Partikularen  
selbst gemacht werden. Für blosse Zeugnisse, Lebensscheine,  
Abschriften und dergleichen aber mögen sich die geschwore-  
nen Schreiber des geringern Stempels bedienen. Es wird  
denselben verboten, von ungestempelten Schriften, die ge-  
stempelt seyn sollten, Abschriften mit Widimationen zu  
verfertigen.

- 6) Von dem Stempel sind enthoben:
- a. Die aus andern Cantonen und Staaten einlangen-

20. April  
1820.

den Rechtschriften, Citationen, u. s. w. Diese können, wenn sie Rechtsachen betreffen, die in einem andern Canton verfürt werden, und mit dem rogatorischen Ansuchen des betreffenden außern Richters versehen sind, auch auf anderm als Berner Stempelpapier ausgesertigt, dennoch von Unsern richterlichen Behörden anerkannt und angenommen werden; hingegen soll keine Unserer richterlichen Behörden ein solches nicht auf Berner Stempelpapier ausgesertigtes Rogatorium unterschreiben, und die Anlegungs-Bewilligung auf die ungestempelte Schrift ertheilen; sondern es muß solchen Falls eine eigene, auf jenes Rogatorium sich beziehende, aber auf Berner Stempelpapier ausgesertigte Bewilligung aufgesetzt, und dann diese von dem betreffenden Richter unterschrieben werden.

b. Alle Gegenstände von zwanzig Franken an Werth und darunter; alle von Amtswegen von einer obrigkeitslichen oder Gemeinds-Behörde an die andere gerichteten Akten, Schreiben oder Empfangscheine; die Rechnungen über Kirchen- und Armengüter; die Geldstagrödel; die Protokolle der Notarien; die Register, Handlungs- und Hausbücher und der Briefwechsel; die von der Fremde gezogenen und hier verhandelten oder quittanzirten Wechselbriefe; alle Bitschriften um eigentliche Almosen und endlich diejenigen Bogtsrechnungen, wo das fruchtbare Vermögen die Summe der Franken zehntausend nicht übersteigt.

7) Bey der Fällung jedes erstinstanzlichen Urtheils über Prozeduren, die fiskaliter über Criminal-, Polizey-

oder korrektionelle Vergehen verfüht werden, soll, wenn 20. April die dem Richter vorgelegten Akten nicht gestempelt sind, von Unserm betreffenden Oberamtmann ein Visum an Stempel-Statt in das erstinstanzliche Urtheil eingerückt und bestimmt werden, was für so viel Bogen oder Blätter an Platz des Stempels als Visageld zu bezahlen sey.

8) In Schrift verfaßte Testamente und testamentliche Verordnungen sollen, wenn sie schon nicht auf Stempelpapier geschrieben sind, dennoch der ihnen übrigens zu kommenden Beweiskraft geniessen, und dürfen sowohl von den Gerichten homologirt, als aber von den Behörden in und ausser dem Rechten an- und abgenommen werden. Die Unterlassung des Gebrauchs des Stempels zu solchen Verhandlungen hingegen soll mit einer Buße, die nicht unter den vierzigfachen Werth des Stempels fallen und bis auf Fr. zweihundert ansteigen kann, belegt seyn, welche bey selbst geschriebenen Testamenten aus dem Nachlaß des Testators, bey notarialisch errichteten Testamenten aber von dem Notar, der ein solches Testament verschrieben, und im Falle derselbe verstorben oder rechtlich todt wäre, ebenfalls von dessen Erbschaft zu bezahlen ist.

9) Unser Kleine Rath wird auch fernerhin begwältigt, Schuldverschreibungen von einem früheren Datum als das Stempelgesetz vom 14ten December 1803, welche nach den helvetischen Gesetzen entweder mit einem Visum versehen, oder auf Stempelpapier ausgefertigt seyn sollten, annoch zu einem Visum an Stempel-Statt zuzulassen, gegen Erlegung einer Buße von Fünf vom Hundert des betreffenden Capitalwerths.

10) Die Wechselbriefe und Aßignationen, welche in

20. April hiesigem Canton auf Fremde und Einheimische ausgestellt  
1820. werden, sind folgender Stempel-Tage unterworfen:

Für solche von Fr. 20 bis unter Fr. 300, bż. 1
Für solche von Fr. 300 bis unter Fr. 1000, — 2
Für solche von Fr. 1000 und darüber — 4

11) Die Stempelgebühr von Zeitungen wird festgesetzt:

a. Für alle Zeitungen und Wochenblätter, Ankündigungen und Berichtzedel, so im Canton ausgegeben und gedruckt werden:

Von einem Folio-Bogen, auf zwey Rappen.  
Von einem kleinen Blatt, auf einen Rappen.

b. Für alle schweizerischen, außer hiesigem Canton gedruckten Zeitungen, für jedes mal, so oft sie in einer Woche heraus kommen:

Von einem Foliobogen, auf 5 bż. vierteljährlich.  
Von einem Quartbogen, auf die Hälfte oder auf 2 bż. 5 rp. vierteljährlich.

c. Für alle außer der Schweiz gedruckten Zeitungen:

Für solche, die täglich mit einem Foliobogen erscheinen, vierteljährlich . . . . Fr. 4

Für solche, die täglich mit einem Quartbogen erscheinen, vierteljährlich . . . — 2

Für solche, die täglich mit einem Oktavbogen, oder drey und weniger male die Woche mit einem Quartbogen erscheinen, vierteljährlich . . . . . — 1

12) Die Stempelgebühren der schweizerischen, außer hiesigem Canton, so wie aller außer der Schweiz gedruckten

Zeitungen sollen von den Abonnenten in den betreffenden 20. April Amtschreibereyen entrichtet werden. Die Amtschreiber haben für die diesjährige Bezahlung, welche nach Verlangen für drey, sechs oder zwölf Monate abgenommen wird, aber stets für ein Quartal auf 1sten Jänner, 1sten April, 1sten July, und 1sten Oktober Platz haben soll, eine Quittung ohne einiges Emolument zu ertheilen.

Diese Quittung soll dann an das betreffende Post-Büreau bei Bezahlung des Abonnement's für die Zeitung, oder bei erster Abholung derselben abgegeben werden; ohne vorher geschehene Einlieferung einer solchen Quittung ist es allen Postbüreau's ernstlich verboten, an jemand eine Zeitung verabfolgen zu lassen, bei einer Buße von fünfzig Franken, welche im Wiederholungsfall verdoppelt werden soll. Die eingangenen Quittungen dann sind je alle drey Monate dem Hauptbüreau in Bern, und von diesem Unserm Stempel-Direktor einzusenden.

Von allen diesen, die Stempel-Abgabe von den Zeitungen betreffenden, Verfügungen bleiben, wie bisher, die sämmtlichen allhier residierenden auswärtigen Herren Gesandten ausgenommen.

13) Die Spielfarten sollen zu folgenden Preisen verkauft werden:

Das Tarokspiel, zu . . . . 7 ff. 5 rp.

Das gemeine ganze Kartenspiel, zu 2 — 5 —

Das Piquetspiel, zu . . . . 2 —

Es sollen auch die Spielfarten von niemand verkauft werden, als von solchen Personen, die dazu patentirt sind, bei Strafe der Confiskation aller anderswo feil

20. April gebotenen oder verkauften Spielfarten und einer dem Ver-  
1820. käufer aufzulegenden Buße von vier Franken für jedes ver-  
kaufte Kartenspiel.

14) Die Stempel-Gebühr der Gesundheitscheine für das Vieh bleibt folgendermassen bestimmt:

Von einem Schein für ein Stück, 3 rp.

Von einem solchen für zwey Stücke, 5 —

Von einem für mehrere Stücke, 1 bʒ.

Die Einnahme von den Viehscheinen soll fernerhin, ohne Abzug für die Kosten des Papiers und des Stempels, in die besondere Vieh-Asssekuranz-Cassa gelegt, und Uns über die diesjährige Einnahme alljährlich die Rechnung vorgelegt werden.

15) Die Verfälschung des Stempels und Stempelpapiers soll gleich wie Falschmünzeren bestraft werden.

16) Allen obrigkeitlichen Tribunalien, ihren Präsidenten und Schreibern, Unsern Oberamtmännern, allen Gerichtsstellen und allen Gemeinds-Behörden ist bei ihrer Amtspflicht verboten, ungestempelte Schriften, die dem Stempel unterworfen, und nicht etwa unter den im §. 6. enthaltenen Ausnahmen begriffen sind, irgend einer Behörde vorzulegen oder weiter zu befördern, auf dieselben einige Rücksicht zu nehmen, darüber das Recht zu öffnen oder dieselben ins Recht legen zu lassen.

Nebst dem sollen alle diese Behörden und Beamten schuldig und gehalten seyn, über dergleichen Widerhandlungen und Uebertretungen des Stempelgesetzes, nach Inhalt dieser Verordnung zu verfügen und die gesetzliche

Strafe auszusprechen, oder wenn diese Befugniß ihnen 20. April nicht zukäme, den Fall dem competirlichen Richter zur <sup>1820.</sup> gebörigen Ahndung anzuseigen, und die ungestempelte Schrift, mit Ausnahme der Bitschriften und Vorstellungen, an denselben zu übermachen. Endlich sollen auch alle Untergerichte, so wie alle Behörden, denen testamentliche Verhandlungen auf ungestempeltem Papier oder notarialische Stipulationen, die nicht auf gehörigem Stempelpapier ausgefertigt wären, vorkommen würden, verpflichtet seyn, darüber dem competirlichen Richter die Anzeige zu thun.

17) Außer der erkannten Unzulässlichkeit bey Tribunalien, Beamten, Gerichtsstellen und Gemeinds-Behörden, wird auf jede ungestempelte, und laut §. 4. gestempelt seyn sollende Schrift, Conto, Quittung, u. s. w., eine Buße von wenigstens zehn Franken bis höchstens vierzig Franken gesetzt, in welche sowohl der Abnehmer als der Aussteller der betreffenden Schrift, jeder für sich, verfällt; mit Ausnahme jedoch der Bitschriften und Vorstellungen, als für welche es bey der blossen Ungültigkeit und Unzulässigkeit sein Bewenden, mithin keine Buße statt haben soll.

18) Es wird auch für die Zukunft ausdrücklich verboten, daß Handelsleute und Handwerker noch ferner Conti und Rechnungen auf ungestempeltes Papier ausfertigen, und denn bloß die Quittung auf ein besonderes Stempelblatt aussstellen; sondern es sollen die Rechnungen und Conti selbst, wenn solche mehr als zwanzig Franken betragen, auf Stempelpapier ausgefertigt werden, bey einer Buße von wenigstens zehn Franken, und höchstens

20. April vierzig Franken, welche sowohl von dem Abnehmer als  
1820. von dem Aussteller erhoben werden soll.

19) Die Wochenblätter, Ankündigungen und Berichts-  
zedel sind obiger Buße von wenigstens zehn Franken bis  
vierzig Franken, gleichfalls unterworfen.

20) Auf jedes ungestempelte Kartenspiel wird eine  
Buße von vier Franken gesetzt, in die sowohl jeder Spie-  
ler als der Platzgeber verfällt.

21) Von allen durch diese Verordnung festgesetzten  
Bußen sollen zwei Drittheile dem Verleider, und ein  
Drittheil dem Stempelamte zu obrigkeitlichen Handen  
zukommen.

22) Unsere Oberamtänner sollen alle Widerhand-  
lungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung fertigen,  
sub beneficio recursus vor Unsern Kleinen Rath, für  
die, ihre Competenz übersteigenden, Straffälle.

Die Bußen und Confiskationen haben die Oberamt-  
änner zu beziehen und dem Stempelamte den obrigkeit-  
lichen Anteil an denselben in Rechnung zu setzen.

23) Alle weiteren Veranstaltungen zu Vollziehung und  
Handhabung dieser Verordnung bleiben Unserm Kleinen  
Rath überlassen.

24) Durch diese Verordnung, welche auf 1sten July  
1820 ihren Anfang nehmen soll, sind alle vorhergehenden,  
den Stempel betreffenden Gesetze und Verordnungen auf-  
gehoben.

25) Gegenwärtiges Gesetz soll zu jedermanns Verhalt  
durch

durch den Druck bekannt gemacht, von Kanzeln angezeigt 20. April  
und an den gewohnten Orten angeschlagen werden. 1820.

Geben in Unserer Grossen Rathssversammlung in Bern,  
den 20sten April 1820.

Der Amts - Schultheiss,  
Fr. von Mülinen,  
Namens des Grossen Raths,  
der Staatsschreiber,  
Gruber.

---

### G e s e k.

Consumo - Gebühr von dem Gewicht der  
eingeführten Waaren.

Vergl. oben S. 262.

---

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 19. Juny  
und Republik Bern, thun fund hiermit:  
1820.

Demnach Unsere Gnädigen Herren und Obere, laut  
Hochderoselben Verordnung vom 20sten April 1820, die  
einstweilige Erhebung einer Consumo - Gebühr von dem  
Gewicht aller in den Canton Bern eingeführten Waaren  
erkennt haben; so haben Wir nunmehr, in Vollziehung  
Hochdero dahерigen Beschlusses, verordnet, was hiernach  
folget, wie Wir denn

29. Juny  
1820.

## v e r o r d n e n :

1) Vom ersten Heumonat dieses Jahrs hinweg soll von allen in den Canton Bern eingeführten und daselbst zum Verbrauch oder Verkauf bestimmten Kaufmanns-Waaren, mit Ausnahme von Getreide aller Art, Mehl, Hülsenfrüchte und Reis, und aller dem Ohmgeld unterworfenen Getränke, während der Dauer der gegenwärtigen Verordnung, eine außerordentliche Eintritts-Gebühr von zehn Batzen von jedem Bruto-Centner Markgewicht entrichtet werden, wobei fünfzig Pfund und darüber jeweilen als ein Centner berechnet werden, das Gewicht unter fünfzig Pfund aber nicht in Ansatz kommen soll.

2) Der zur Consumption in den Canton eingeführte Tabak ist jedoch, in Abweichung von obiger Bestimmung, einer mehrern Abgabe unterworfen; nämlich:

Für den Tabak in Blättern, vom Centner netto  
Markgewicht . . . . . 20 Bz.

Für den fabrizirten Tabak vom Centner  
netto Markgewicht . . . . . 50 Bz.

Zu dem Verstand, daß in dieser Gebühr der bisherige Tm-post von  $7\frac{1}{2}$  Batzen per Centner inbegriffen seyn soll.

3) Die Zoll-, Geleits-, Kaufhaus- und Lizenz-Gebühren sollen auch in Zukunft, nach den vorhandenen Tarifen, neben dieser außerordentlichen Auflage, auf gleichem Fuße, wie bisher, bezogen werden.

4) Diese außerordentliche Einfuhr-Gebühr wird sogleich bey dem Eintritte der Waaren in den Canton, auf den nachbenannten Grenz-Zollstätten, entweder durch die bereits bestehenden Zollbeamte, oder ermangelnden

Falls durch eigends dazu ernennende Grenz-Inspektoren 19. Juny  
erhoben.

5) Bey denjenigen Grenz-Bureaux, in deren Nähe sich obrigkeitliche Kaufhäuser befinden, mag aber der Fall eintreten, daß die dort eingeführten Waaren, deren Bestimmung über diese Kaufhäuser geht, von den Grenz-beamten, zu Erhebung der Eintritts-Gebühr mittelst Pass-avants, an diese Kaufhäuser consignirt werden, indem bey diesen die Abwägung und Verifikation der verschiedenen Artikel bequemer und mit mehrerer Genauigkeit als bey den Grenz-Bureaux vorgenommen werden kann. Unsere Zoll-Commission wird hierüber, je nach den Umständen und den Lokalitäten, die näheren Anordnungen treffen.

6) Die Grenz-Bureaux, bey denen die Einfuhr der, der außerordentlichen Eintritts - Gebühr unterworfenen Waaren verstattet ist, sind:

O b e r ä m t e r .

Grenz-Bureau.

Büren	• • • • • • •	Büren. Lengnau.
Fraubrunnen	• • • • •	Bäterskilden. Uzenstorf.
Wangen	• • • • • •	Altiswyl. Dürrmühle. Wangen. Herzoenbuchsee. Seeberg. Oberönz. Tatzwyl.

19. Juny Oberämter.  
1820.

Grenz-Bureau.

Narwangen . . . . .	{ Narwangen. Murgenthal. Langenthal. Melchnau. Rohrbach. Koppigen. Huttwyl. Kröschbrunnen. Interlacken. Brünig. Gadmen. Guttannen, Kandersteg. Saanen. Thoren. Neuenegg. Gümmenen. Narberg. Zihlbrück. St. Johannsen. Neuenstadt. Soncboz. Les Pontins. Renans. Cibourg. Goumois. Boncourt. Reclere. Bernevezin. Grellingen. Cremine.
Burgdorf . . . . .	
Trachselwald . . . . .	
Signau . . . . .	
Interlacken . . . . .	
Oberhasle . . . . .	
Frutigen . . . . .	
Saanen . . . . .	
Schwarzenburg . . . . .	
Laupen . . . . .	
Narberg . . . . .	
Erlach . . . . .	
Courtelary . . . . .	
Freybergen . . . . .	
Pruntrut . . . . .	
Delsberg . . . . .	
Münster . . . . .	

Unserer Zoll-Commission bleibt jedoch, unter Genehmi- 19. Febr.  
gung des Finanz-Raths, vorbehalten, je nach den Um- 1820,  
ständen die allfällig nothwendig werdenden Veränderungen  
und Vermehrung dieser Bureau vornehmen zu können.

7) Alle diejenigen Strassen und Nebenwege, welche über die Grenzen in den Canton Bern führen, ohne eines der hievor bemeldten Grenz-Bureau zu berühren, sind andurch für allen Transport von Waare, welche der außerordentlichen Eintritts-Gebühr unterworfen ist, ausdrücklich verboten; Unsere Oberamtleute werden durch die in deren Gegenden stationirten Landjäger und Polizey-Beamte sorgfältig darüber wachen lassen.

8) Alle und jede Fuhrleute sollen gehalten seyn, sich mit deutlichen und richtigen Fuhrbriefen und so viel möglich mit authentischen Ladkarten von den benachbarten Kaufhäusern zu versehen, in welchen die Benennung, Zeichen, Gewicht und die Bestimmung jedes einzelnen Stückes ihrer Ladung genau und vollständig angegeben sich befindet.

9) Die Fuhrleute sollen ferner gehalten seyn, so wie für die Berichtigung der Zollabgaben, auch zu Bezahlung der außerordentlichen Eintritts-Gebühr, sich von selbst bey dem Grenz-Bureau anzumelden, ohne zu erwarten, daß man sie deshalb zur Rede stelle. Desgleichen werden sie sich auf ihrer Route angelegen seyn lassen, die erhaltenen Acquitte, Passavants oder Transit-Scheine, bey den unterwegs passirenden Zollstätten zur Visirung vorzuweisen, und an dem verzeigten Orte wieder abzugeben.

10) So wie ein Fuhrmann oder eine andere mit

19. Fünf Waaren versehene Person eine Eintritts-Zollratt betritt,

1820. wird der Zollbeamte sogleich die Fuhrbriefe und Ladkarten abfordern, dieselben mit der Ladung entgegen halten und ihre Richtigkeit erwahren. Ist der Fuhrmann mit einer vollständigen und authentischen Ladkarte von einem benachbarten Kaufhause versehen, und wenn keine besondern Muthmassungen einer nachherigen Veränderung der Ladung vorherrschen, so sollen die Gebühren nach Ausweisung der Ladkarte berechnet und bezogen werden. Im Fall aber von bloßen Fuhrbriefen oder mündlicher Angabe soll der Beamte bey dem geringsten Verdachte von Unterschleif gehalten seyn, die Waaren abzuladen, einzeln abzuwägen und, erforderlichen Falls, mittelst Eröffnung der Kisten, Fässer &c. auch hinsichtlich der Qualität verifziren zu lassen.

11) Sobald sich bey einer solchen Untersuchung eine Unrichtigkeit in der Angabe oder sonstiger Unterschleif erzeigt, so wird der Beamte davon sogleich dem Oberamtmann des Orts, so wie dem Ober-Zollverwalter eine schriftliche Anzeige bey seinem Eide zukommen lassen und, bis nach erfolgtem Abspruch, die Waare, auf welcher die Unrichtigkeit erfunden worden, und überhaupt so viel nöthig seyn mag von der Ladung inn behalten, um darob sowohl die schuldige Gebühr, als die ergangenen Kosten und die gesprochene Buße zu erheben; es seye denn, daß der Fuhrmann für alles genugsame Bürgschaft geben könne.

12) Haben sich aber, nach vorgenommener Untersuchung, die Angaben als richtig erwahret, so wird der Beamte von allen denen in dem Canton verbleibenden

Waaren, nebst den tarifmässigen Zoll-, Geleits- und Lizenz- 19. Juny  
Abgaben, auch die ausserordentliche Eintritts-Gebühr, 1820.  
nach den §§. 1. und 2. hievor, berechnen und beziehen,  
und für die letztere dem Fuhrmann eine Empfangsbeschei-  
nung in seinen Fuhrbriefen aussstellen.

13) In Fernerem wird der Zollbeamte dem Fuhr-  
mann für diese Eintritts-Gebühr, so wie für die Zoll-  
Gebühren, einen besondern Empfangschein, nach mitzu-  
theilendem Formulare, aussstellen.

14) Diese Empfangscheine sollen doppelt ausgefertigt,  
an das durch den Fuhrmann lebt zu passirende Zoll-Bureau  
adresirt, pünktlich numerirt, mit dem Namen des Fuhr-  
manns und mit dem Datum des Eintritts versehen wer-  
den. Sie sollen auch das Gewicht und Qualität der  
Waare, ihren Bestimmungsort und den Betrag der davon  
bezogenen Gebühr deutlich ausweisen; ein Doppel davon  
wird dem Fuhrmann zugestellt, das andere aber in dem  
Controllen-Buch belassen.

15) Ueber den Bezug dieser ausserordentlichen Gebüh-  
ren wird der Grenzbeamte eine besondere Rechnung nach  
dem ihm mitzuheilenden Formulare führen, in welcher  
Tag für Tag die eingegangenen Gelder artikelsweise, je  
nach der Reihenfolge der Numero's der ausgestellten  
Requitte, mit Angabe des Namens des Fuhrmanns, der  
Quantität und der Qualität der Waare und ihres Be-  
stimmungsortes, eingetragen werden soll.

16) Mit Ende jedes Monats wird der Grenzbeamte  
ein Doppel dieser Rechnung, nebst dem Betrag der bezo-  
genen Gebühr in gesetzlichen Geldsorten, dem Ober-Zoll-

19. Zuny verwalteter einsenden, und für die Richtigkeit derselben  
1820. verantwortlich seyn.

17) In denjenigen Grenz-Bureaux, wo, nach §. 5., der Fall eintreten wird, daß die eingeführten Waaren, zu Erhebung der Eintritts-Gebühr, an ein nahe gelegenes Kaufhaus gewiesen werden, wird der Zollbeamte dem Fuhrmann einen sorgfältig numerirten Passavant, nach erhaltendem Formular, ausstellen, welcher an das betreffende Kaufhaus adressirt ist, und die angegebene Gewicht und Qualität der Waare, ihre Bestimmung, den Namen des Fuhrmanns und das Datum des Eintritts enthalten soll.

18) Ueber diese ausgestellten Passavants wird der Grenzbeamte eine genaue, detaillierte Controlle führen und davon, mit Auslauf eines jeden Quartals, dem Ober-Zollverwalter eine Abschrift einsenden.

19) Sowohl über die ausgestellten Acquitte, als über die ertheilten Passavants wird der Grenzbeamte den betreffenden Zoll-Bureau und Kaufhäusern, an die sie adressirt werden, alle Monate ein genaues Verzeichniß zukommen lassen. Letztere werden dann über den richtigen, so wie über den mangelhaften Eingang der Fuhren und Acquitte, nach diesen Avis-Briefen, dem Ober-Zollverwalter jedesmal ihren schriftlichen Rapport erstatten.

20) Den Grenz-Zollbeamten sollen, in Execution ihrer Amtspflichten und zu Handhabung der guten Ordnung, die daselbst stationirten Landjäger in alle Wege behülflich seyn und an die Hand gehen.

21) Die Kaufhäuser, an welche von den Grenzbeamten die eingehenden Waaren mittelst Passavants zugeseendet werden, sollen diese Waaren sämmtlich abladen, abwägen und verifiziren, die Eintritts-Gebühren, neben den gewöhnlichen Kaufhaus-Abgaben, beziehen, und solche nach Anleitung der §§. 15. und 16. hievor, so wie es für die Grenzbeamten bestimmt ist, verrechnen. Sie sollen sich auch hinsichtlich dieses Bezugs ganz nach den hievor enthaltenen Vorschriften für die Grenz-Zollbeamten verhalten.

22) So wie die Fuhrleute, nach Anleitung des §. 9. hievor, die erhaltenen Acquitte bey den nachwärts passirenden Zollstätten vorweisen und abgeben sollen, so sollen die daselbst stationirten Beamten möglichst nachsehen, ob bey der Eintritts-Zollstatt kein Irrthum in der Berechnung der Gebühr und keine falsche Angabe oder Unterschleiß der Waaren vor sich gegangen seye. Von dieser nochmaligen Untersuchung sind jedoch die Fuhren und Waaren, welche an eines der Kaufhäuser gerichtet sind, ausgenommen.

23) Sollte sich bey einer solchen Untersuchung wirklich erzeigen, daß auf der Grenz-Zollstatt zu wenig bezogen worden, so wird der nächstfolgende Zollbeamte das Behörige nachbeziehen, und nach Anleitung der §§. 15. und 16. hievor verrechnen, so wie auch den Betrag dieses Nachbezugs auf dem Acquite aussetzen.

24) Im Falle auch, daß sich aus dieser nachherigen Untersuchung eine wirkliche Verschlagniß erzeigen sollte, seye es durch falsche Angabe der Waaren, oder durch wirkliche Ausweichung der Eintritts-Zollstatt, so wird

19. Jann der auf der folgenden Zollstatt stationirte Beamte, nach  
1820. Anleitung des §. 11. hievor, dem Oberamtmann des Orts  
und dem Ober-Zollverwalter seine amtliche Anzeige machen.

25) Ist aber die Ladung richtig und mit dem Acquitte  
übereinstimmend erfunden worden, so wird der Zollbe-  
amte auf dem nächsten Bureau diesen Acquit mit seiner  
Unterschrift visiren, oder, wenn es die darin vernameste  
letzte Zollstatt betrifft, denselben innbehalten. Er wird  
alle diese eingezogenen Acquitte sorgfältig aufbewahren  
und quartaliter dem Ober-Zollverwalter zu Controllirung  
der Rechnungen von den Eintritts-Bureaux einsenden.

26) Unsern Kaufhäusern liegt ganz besonders die  
Pflicht ob, über alle bey ihnen eingehende Waaren genaue  
Nachforschung zu halten, ob die Eintritts-Gebühren be-  
hörigen Orts richtig bezahlt worden seyen, als welches  
sich mittelst Abwägung der einzelnen Artikel einer Ladung  
unfehlbar erwähren muß. Sie werden auch das allfällig  
zu wenig Bezahlte nachnehmen, und darüber, nach ob-  
stehenden Vorschriften, besondere Rechnung halten und  
ablegen.

27) Die Kaufhäuser werden auf keinen Fall Waaren  
aus denselben abgeben lassen, es seye dann, daß sämmt-  
liche Gebühren davon richtig bezahlt worden seyen.

28) In der Stadt Bern sind die Thor-Zollbeamten  
gehalten, alle ankommenden Fuhrleute, welche dergleichen,  
der Eintritts-Gebühr unterworfone, Waaren mit sich füh-  
ren, zu behöriger Verifikation nach dem Kaufhause zu di-  
rigiren.

—

29) Obstehende Vorschriften beschlagen nicht nur die 19. Juny  
eigentlichen Güter-Führleute, sondern auch alle Schiff- 1820.  
leute, Kutscher, Conduiteurs von Diligences und Wa-  
renwagen, Krämer, und überhaupt alle und jede Per-  
sonen ohue Ausnahme, welche Waaren in Unsern Canton  
einführen, also, daß dieselben alle dieser Verordnung sich  
unterziehen und den darin enthaltenen Verfugungen nach-  
leben müssen.

30) Von der außerordentlichen Waaren-Einfuhr-Ge-  
bühr ist ausgenommen aller Transit, nämlich alle diejeni-  
gen Waaren, welche von einem Orte des Auslandes nach  
einem andern durch Unsern Canton unabgeladen und ohne  
aufzuhalten durchgeführt werden.

31) Damit die in den Canton eintretenden Waaren  
als Transit behandelt und also von der Einfuhr-Gebühr  
enthoben werden, so soll auf den Fuhrbriefen oder Lad-  
karten ihre Bestimmung als Transit und der Ort ihrer  
Hinsendung deutlich angegeben werden; ermangelnden  
Falls von denselben gleichfalls die Eintritts-Gebühr zu  
erheben ist.

32) Für diejenigen Waaren, welche sich nach obiger  
Vorschrift als Transit-Gut werden ausgewiesen haben,  
wird der Grenzbeamte dem Fuhrmann einen an die betref-  
fende Austritts-Zollstatt adressirten, detaillirten Transit-  
Schein, nach dem ihm mitzutheilenden Formular, zu-  
stellen.

33) Die Transit-Scheine sollen pünktlich numerirt,  
mit dem Datum des Eintritts, dem Namen des Fuhr-  
manns, der Quantität der Waare und mit dem Namen

19. Tun ihres Bestimmungsorts versehen, und auf die an der  
1820. Route gelegene Austritts-Zollstatt des Cantons adressirt  
werden, mit der bestimmten Vorschrift, daß der Transit  
durch den Canton in längstens zehn Tagen vollzogen  
seyt solle.

34) Zu möglichster Verhütung von Unterschleif, wird der Beamte des Eintritts-Bureau den Beamten der betreffenden Austritts-Bureaux durch erste Post ein genaues detaillirtes Verzeichniß der auf dieselben ausgestellten Transit-Scheine zusenden.

35) Der Fuhrmann wird den erhaltenen Transit-Schein bey den auf seiner Route gelegenen Zollstätten zur Beführung vorweisen, und denselben bey der darin veranisseten Austritt-Zollstatt abgeben.

36) Er wird sich in fernerem, unter strenger Verantwortung, auf der ganzen Route durch Unsern Canton aller Ab- oder Umladung sorgfältig enthalten, damit die Ladung bey der Austritt-Zollstatt ganz gleichförmig mit dem Transit-Schein erfunden werde.

37) Der Beamte bey der Austritt-Zollstatt wird dem Fuhrmann seinen Transit - Schein abfordern, ihn wohl untersuchen und mit der Ladung entgegenhalten; Falls es sich aus dieser Untersuchung erzeigen würde, daß der Fuhrmann unterwegs seine Ladung verändert und einen Theil derselben zurückgelassen habe, von welchem also die Eintritts-Gebühr fraudirt worden, so wird der Beamte darüber nach §. 11. seine Anzeige machen.

38) Der Beamte wird ferner die eingegangenen

Transit-Scheine aufbewahren, und mit den von den Ein- 19. Juny  
tritts-Bureau erhaltenen Avis-Briefen entgegen halten. 1820.

Sobald bey dieser Untersuchung einige Unrichtigkeit zum  
Vorschein kommen sollte, wird der Beamte davon dem  
Ober-Zollverwalter ungesäumt Mittheilung geben.

39) Wenn einmal die in den Canton eingeführte  
Waare als Einfuhr-Artikel ist angegeben und davon die  
Eintritts-Gebühr ist bezahlt worden, so soll diese Gebühr  
auch dann nicht zurück erstattet werden, wenn schon durch  
eine nachherige Erklärung die Waare als bloß transitirend  
angegeben werden sollte.

40) Von dieser Vorschrift wird nur allein für den  
Großhandel mit Käsen eine Ausnahme gestattet; jedoch  
unter folgenden beschränkenden Bestimmungen:

a. Diejenigen Käse-Negotianten, welche in einem Jahre  
wenigstens 250 Centner außer dem Canton fabrizirte  
Käse lagern und nachher aus dem Canton versenden,  
haben sich bey dem betreffenden Oberamte in jedem  
Jahre für einen Lagerschein zu melden.

b. Auf Vorweisung dieses Lagerscheins soll ihnen der  
Ober-Zollverwalter für dasjenige Quantum Käse,  
dessen Ausfuhr sie durch die Ausritt-Zollstatt beschei-  
nigen können, und wovon sie, laut abzuliefernder  
Empfangsscheine der Eintritts-Bureau, im nemlichen  
Jahre die Consumo-Gebühr entrichtet haben, diese  
Gebühr, unter Abzug von zehn Procent, also mit  
neun Bayen vom Centner, zurück erstatten.

41) Zu Erleichterung des Transits durch Unsern Can-  
ton, wird auch, in Ausnahme der in den §§. 30. und 33.

19. Funn enthaltenen Bestimmungen, verstattet, daß die unter  
 1820. diese Classe gehörenden Waaren in Unsern Kaufhäusern  
 abgeladen und daselbst auf einige Zeit deponirt werden  
 dürfen, bis sie nach ihrer eigentlichen Bestimmung abge-  
 holt werden, ohne dafür ein Mehreres als die däherigen  
 tarifmäßigen Kaufhaus-Kosten zu entrichten. Alles aber  
 unter der besondern Verantwortlichkeit der Kaufhaus-  
 Beamten, daß die Waaren in ihrem ursprünglichen Zu-  
 stande verbleiben.

42) Wenn nach obiger Bestimmung eine Transit-  
 Waare in einem Kaufhause niedergelegt wird, so soll  
 der dasige Beamte den von dem Eintritts-Bureau dafür  
 ertheilten Transit-Schein abfordern, untersuchen und in-  
 behalten, um bey nachheriger Wiederversendung die Waare  
 mit einem neuen Transit-Schein auf das betreffende Aus-  
 tritts-Bureau zu begleiten, wobei nach §. 34. zu ver-  
 fahren ist.

43) Alle Anzeigen von Widerhandlungen gegen die  
 vorstehende Verordnung sollen von den Zollbeamten, von  
 den Landjägern, oder auch von andern Personen schrift-  
 lich an Unsere Oberamileute gerichtet werden, welche  
 darüber erstinstanzlich, nach Anleitung der nachstehenden  
 Strafbestimmungen, sub beneficio recursus an Uns,  
 abzusprechen haben.

44) Wenn jemand auf einer der verbotenen Neben-  
 strassen, welche nicht bey den eröffneten Grenz-Bureaux  
 vorbeiführen, Waaren in den Canton einzuschwärzen  
 trachtet, so soll er dafür, je nach den Umständen, höch-  
 stens mit der Confiskation der Waaren, mindestens aber

mit einer Buße vom zehnfachen Betrag der verschlagenen 19. Juny  
Gebühren bestraft werden.

1820.

45) Die nemliche Strafbestimmung wird statt finden, wenn jemand, ohne sich anzumelden, bey Tag oder bey Nacht, bey dem Eintritts-Bureau vorbeigefahren ist, und also von seinen mitsührenden Waaren den schuldigen Eintritts-Zoll daselbst nicht berichtigt hat.

46) Falls ein Fuhrmann oder eine andere der Einfuhr-Gebühr unterworfen Person bey einer nachher passirten Zollstatt unterlässt, den erhaltenen Acquit zur Befreiung vorzuweisen, oder denselben behörigen Orts abzugeben, so verfällt er dafür, nach Auseitung der Straf-Ordnung in Zollsachen vom 30sten Jenner 1818, in eine Buße von zwanzig Franken.

47) Die sich erwährende falsche Angabe der Waaren, seye es auf den Fuhrbriefen selbst oder mündlich, soll gleichfalls nach §. 44. hievor bestraft werden.

48) Wenn eine bey dem Eintritts-Bureau als Transit angegebene Waare nachher in dem Lande verbleibt, und also die Einfuhr-Gebühr umgangen hat, so soll darauf unerlässlich die Confiskation der Waare haften. Falls aber diese nicht mehr zur Hand zu bringen wäre, so soll der Fuhrmann dafür mit einer Buße von mindestens fünfzig bis hundert Franken bestraft werden.

49) Falls die Fuhrleute die erhaltenen Transit-Scheine nicht in der vorgeschriebenen Zeit von zehn Tagen bey der Austritt-Zollstatt werden abgegeben haben, so verfallen sie dadurch in eine Buße von zwanzig bis fünfzig Franken.

19. Juny 50) Die confisirten Waaren sollen öffentlich versteigert und von dem Erlös vor allem aus die schuldigen Gebühren der Waaren und die ergangenen Kosten berichtiget werden; von dem Rest, so wie von allen fallen den Bußen sollen zwey Drittheile dem Verleider und ein Drittheil der Staats-Cassa anheim fallen.

51) Unsere Zoll-Commission ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt; sie wird über die Zollbeamten und anzustellenden Inspektoren durch den Ober-Zollverwalter gehörige Aufsicht halten lassen, und dieselben, je nach Bedürfniß, noch in Näherem instruiren.

Gegeben in Bern, den 19. Juny 1820.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Mülinen.  
Namens des Raths,  
der Rathsschreiber,  
Benoit.

Cirkular des Kleinen Raths  
an alle Oberamtleute.

**I**n dem ersten Artikel der Verordnung vom 19. Juny über den Bezug einer Consumo-Gebühr von dem Gewicht aller in den Canton Bern eingeführten Waaren, wird die Gebühr auf zehn Bayen vom Centner bestimmt, und am Ende wird hingefügt: „wobei fünfzig Pfund und darüber

„über jeweilen als Ein Centner berechnet werden; das Ge- 26. Juny  
„wicht unter 50 Pfund aber nicht in Anschlag kommen soll.“ 1820.

Diese Stelle bedarf einer Erläuterung, um nicht missverstanden zu werden. Der Sinn der Verordnung ist nämlich: daß von jedem Pfund Ein Rappen bezahlt werde, und bey einzelnen Ballen, Collis ic. soll die Gebühr auf diesem Fuß erhoben werden; nur bey ganzen Ladungen ist die obige Bestimmung anzuwenden, und der Bruch unter dem Centner auf obige Weise zu berechnen.

Diese Erläuterung wird Euch gedruckt zugesendet, damit sie unversäumt an gewohnten Orten angeschlagen und allen Zollstätten zur Befolgung mitgetheilt werden könne.

Bern, den 26. Juny 1820.

Der Amts - Schultheiß,  
Fr. von Mülinen.  
Namens des Raths,  
Der Staatschreiber,  
Gruber.

---

### B e s c h l u s s.

Bezug der Ausgleichungssteuer für die Kriegslasten  
von 1813 und 1814.

(Vergl. oben S. 201.)

---

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 26. Juny  
und Republik Bern, thun fund hiermit:

Demnach Uns von dem Finanz-Rath der Bericht  
erstattet worden, daß die Abrechnungen zwischen den

26. Juny Oberämtern und Gemeinden für die in den Jahren 1813  
1820. und 1814 beim Durchzug der alliierten Truppen getra-  
genen Einquartierungen und gemachten Lieferungen ausge-  
fertigt sich befinden, und also der Zeitpunkt eingetreten  
seyn, wo die durch den Beschlusß UrGhrn. und Obern vom  
18. Dec. 1819 erkannte Ausgleichung bewerkstelligt werden  
kann: als haben Wir in Befolgung des Art. 3. desselben be-  
schlossen und verordnet, was hiernach folget; wie Wir denn

v e r o r d n e n :

- 1) Der oben angeführte Beschlusß soll von nun an  
den Oberämtern zur Execution mitgetheilt, von Kanzeln  
verlesen und an gewohnten Orten angeschlagen werden.
- 2) Die nach dem Art. 1. desselben zu erhebende Ausglei-  
chungssteuer, oder der nach dem Art. 3. von den Amtmännern oder  
Gemeinden heraus schuldige daherige Saldo soll spätestens  
bis Martini nächstfünftig an die betreffenden Oberamt-  
männer abgeliefert seyn.
- 3) Der Finanz-Rath ist beauftragt, zu diesem Ende an  
jeden Oberamtmann die Rechnungen für seinen Amtsbezirk  
und die darin begriffenen Gemeinden sogleich zu übermachen,  
und die dieorts nöthigen weiteren Verfügungen zu treffen;  
so wie auch denjenigen Gemeinden, welche heraus zu fordern  
haben, inner vier Wochen nach dem oben bestimmten Bezugs-  
Termin den Betrag ihres Guthabens anzzuweisen, und seiner  
Zeit über das Ganze nach Vorschrift des Art. 4. des ange-  
führten Beschlusses Uns die Rechnung vorzulegen.

Gegeben den 26. Juny 1820.

Der Amts - Schultheiß,  
Fr. v o n M ü l i n e n.  
Namens des Rath's,  
der Staatsschreiber,  
Gruber.

## Frenzügigkeits-Vertrag mit dem Königreich Sachsen.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, 6. July  
König von Sachsen ic. ic. ic. urkunden und beken-  
nen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Re-  
gierung, daß Wir Uns mit der schweizerischen Eidgeno-  
ssenschaft über eine wechselseitige völlige Frenzügigkeit  
vereinigt haben, demzufolge

1820.

- 1) Von keinem aus Unsern Landen durch Auswan-  
derung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder auf  
andere Art in die Schweiz ausgehenden Vermögen irgend  
ein Abschöß oder Abzugsgeld erhoben werden soll.
- 2) Diese Frenzügigkeit soll eben sowohl statt finden,  
wenn Stadt-Räthe oder andere Patrimonial-Obrigkeiten  
und Corporationen, als wenn Unsere Cassen den Abschöß  
oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf  
alle jetzt anhängige als auf alle künftige Fälle angewen-  
det werden.
- 4) Diese Frenzügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf  
eine Befreiung der schweizerischen Angehörigen:  
 a. von solchen schon bestehenden oder noch einzuführen-  
den Abgaben, welchen Unsere eigenen Unterthanen

6. July  
1820,

von dem in Unsern Landen erlangten erbschaftlichen Vermögen ohne Rücksicht auf eine Exportation unterworfen sind;

b. von der Abgabe von Einem von Hundert, die zum Unterhalt der Orts-Armen von demjenigen erbschaftlichen Vermögen zu entrichten ist, welches aus dem Nachlasse eines hiesigen Einwohners außerhalb des Weichbildes der Stadt Dresden an andere inländische oder ausländische Orte ausgeführt wird, und die gleicher Maße auch an andern Orten der hiesigen Lande entweder bereits besteht, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte.

Zu dessen Urkund und Bekräftigung haben Wir diese Unsere Erklärung eigenhändig unterschrieben und unter Unserm königlichen Insiegel aussertigen lassen.

Schloß Pillnitz, am 24. Juny 1820.

Friedrich August.  
Graf von Einsiedel.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern, als wirklicher eidgenössischer Vorort, beurkunden hiermit, im Namen, und nach der uns erklären Zustimmung der 22 Stände der Schweiz:

Das die schweizerische Eidgenossenschaft sich mit Sr. Majestät dem König von Sachsen über eine wechselseitige völlige Freizügigkeit vereinigt habe, welcher zu Folge

1) Von keinem aus der Schweiz durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder auf andere Art in das Königreich Sachsen ausgehenden Vermögen, irgend ein Abschöß oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

2) Diese Freizügigkeit soll eben sowohl statt finden, wenn Stadt-Räthe oder andere Orts-Obrigkeit und Corporationen, als wenn die Staats-Cassen den Abschöß oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

3) Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

4) Diese Freizügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreiung der Angehörigen des Königreichs Sachsen:

a. von solchen schon bestehenden oder noch einzuführenden Abgaben, welchen die eigenen schweizerischen Angehörigen von dem in der Schweiz erlangten erbschaftlichen Vermögen ohne Rücksicht auf eine Exportation, unterworfen sind;

b. von der Abgabe, die bei Ausführung von Vermögen an andere inländische oder ausländische Orte, hie und da in der Schweiz von dem Nachlass eines Bürgers zum Unterhalt der Orts-Armen entweder nach schon bestehenden Gesetzen zu entrichten wäre, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, in so fern der Betrag einer solchen Abgabe Eins vom Hundert nicht übersteigen würde.

Zu dessen Urkunde und Bekräftigung diese Unsere Erklärung von dem Amts-Schultheiß der Stadt und

6. July  
1820. Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben, und mit dem eidgenössischen Siegel versehen worden ist, in

Luzern, am 6. July 1820.

Der Amts-Schultheiss der Stadt und Republik Luzern,  
als eidgenössischer Vorort,

**V i n z e n z R ü t t i m a n n.**

Der eidgenössische Kanzler,

**M o u s s o n.**

Obiger Vertrag ist von dem Grossen Rath der Stadt und Republik Bern ratifizirt worden.

Bern, den 10. März 1820.

### Zoll-Verordnung

für den Leberberg.

(Vergl. Neue Ges. u. Dekr. Th. I. S. 195, 380.)

20. Sept.  
1820. Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern, haben in Festsitzung eines Zoll-Systems für die Leberbergischen Amtsbezirke, und in Aufhebung der bisher hierüber erlassenen Verordnungen vom 18. Herbstmonat 1816 und 12. Wintermonat 1817 beschlossen und erkennt was hienach folget, wie Wir denn

verordnen:

20. Sept.  
1820.

1) Die Zoll-Bureaux sind an hiernach bezeichneten Orten festgesetzt. Alle zollpflichtigen Gegenstände sollen einzig bey diesen Zollstätten vorben ein- oder ausgeführt werden, bey Strafe im Uebertretungsfalle.

Oberamt. Haupt-Bureau. Unter g. Bureau.

Bruntrut - -	Bruntrut - - -	Boncourt. Reclere. Bernevein.
Delsperg - -	Grellingen.	
Münster - - - - -	- - - - -	
Courtelary - -	Sonceboz - - -	Cremine. Les Pontins.
id. - -	Eibourg - - -	Renan.
Saignelegier - - - - -	- - - - -	Goumois.

Unserer Zoll-Commission jedoch überlassend, nach Maßgabe der Umstände in der Folge noch mehrere derselben zu bestellen, oder in den angezeigten die nöthigen Veränderungen vorzunehmen.

2) Die innere Circulation jedes Gegenstandes selbst für die Getränke, wenn derselbe nicht durch eines der oben bezeichneten Bureaux ausgeführt werden soll, ist des Zolles gänzlich befreyt, ausgenommen die Gebühren für den kleinen Zoll zu Sonceboz.

20. Sept.  
1820.3) Tarif  
für den Zollbezug in den fünf Aemtern des Leberberges.

Die in diesem Tarif enthaltenen Gegenstände sollen, im Fall selbige nicht abgeladen werden, die vorgeschriebene Gebühr immer nur einmal entrichten, nämlich entweder diejenige für den Transit, für die Einfuhr oder für die Ausfuhr.

## Gränz-Zoll.

a. Jede Gattung von Waaren, ohne Unterschied von Werth und Qualität, welche die Gränz-Bureauug der leberbergischen Aemter betritt, zahlt für den ganzen Weg vom Centner Markgewicht . . .

8      8      8

b. Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte aller Art, zahlen vom Centner Markgewicht . . .

5      5      5

c. Eisen, Stahl, gegossenes, verarbeitetes und geschlagenes Eisen, zahlen vom Centner Markgewicht . . .

8      12     4

d. Wein, Obstwein, Bier, Eßig, Branntwein und andere gebrannte Wasser, zahlen vom Centner, die Maafz zu 4 Pfund gerechnet

4      4      4

e. Pferde, Ochsen, Kühe so über  
2 Jahre alt, vom Stück

8      8      8

f. Füllen und Kälber, was unter  
2 Jahre alt, vom Stück

4      4      4

g. Ziegen, Schafe, magere  
Schweine, vom Stück

1      1      2

h. Fette Schweine, vom Stück

4      4      8

Transit	Eintr.	Austr.
Kreuzer.	Kreuzer.	Kreuzer.
8	8	8
5	5	5
8	12	4
4	4	4
8	8	8
4	4	4
1	1	2
4	4	8

f. Diejenigen Artikel, welche hienach bezeichnet sind, und nicht als Kaufmanns-Waare betrachtet werden können, zahlen bey ihrem Eintritt oder Austritt, den Zoll vom vorgespannten Pferd, wie folgt:

	Gränz-Zoll.	
	Eintr. Kreuzer.	Austr. Kreuzer.
Reiter, von jedem Pferd . . . . .	4	4
Pferd, Maulesel, oder beladener Esel, vom Stück . . . . .	4	4
Kutsche, Chaise, oder Char-à-banc, vom vorgespannten Pferd . . . . .	4	4
Bauholz aller Art, Brennholz, Kohlen, Baumrinde, Laden und Latten, vom vor- gespannten Pferd . . . . .	6	6
Dauhen, Baumstecken, Nebstecken, Schindeln, vom vorgespannten Pferd	5	5
Asche . . . . .	5	5
Gabeln und Rechen . . . . .	4	2
Kalk, Gyps . . . . .	3	3
Backsteine, Ziegel . . . . .	4	4
Töpferwaare, Glaswaare . . . . .	8	4
Frdenes Geschirr, feines . . . . .	10	6
Sensen und Sicheln . . . . .	20	12
Obst, grünes und gedörrtes . . . . .	5	5
Heu und Stroh . . . . .	5	5
Meubeln und Hausrath . . . . .	20	20

vom vorgespannten Pferd

g. Alle oben nicht benannten Artikel, so nicht per Centner als Waare zu behandeln sind, werden für Ein- und Austritt wenigstens zu 4 Kreuzer vom vorgespannten

20. Sept. Pferd, und höchstens zu 6 Kreuzer nach dem Werth der  
1820. Ladung angeschlagen und so verzollt. In Betreff des  
Holzes, welches auf Flössen ausgeführt würde, so soll  
dafür 4 Bahnen von jedem Bern-Klafter erhoben werden.

4) Salz, Erdäpfel, Rüblein, Rüben und andere  
Gemüßarten sind zollfrei, so wie auch die leer zurück-  
fahrenden Wagen. Ein Wagen wird als leer betrachtet,  
wenn seine allfällige Ladung weniger als einen Centner  
beträgt.

5) Die von Solothurn, Basel und andern Gränz-  
bewohnern auf nahe gelegenen Gütern eingearbeiteten Pro-  
dukte, und was für ihren Hausgebrauch ein- oder aus-  
geführt wird, sind zollfrei, in so fern als das Gegen-  
recht Unsern Angehörigen gestattet wird.

6) Die Zoll-Gebühren werden entweder im Zoll-  
Bureau des Orts der Abfahrt, oder in Ermangelung  
desselben bey dem erst betretenden Bureau erhoben, und  
dafür ein Acquit für die ganze Route ausgestellt.

7) Das Trattengeld von Pferden von 15 oder  $7\frac{1}{2}$   
Bahnen, und das Ausfuhrgeld für Vieh, je nach der  
Gattung der Waare, von  $7\frac{1}{2}$ , 5 oder  $2\frac{1}{2}$  Bahnen; der  
Impost von dem eintretenden und nicht transitirenden  
Tabak per Centner  $7\frac{1}{2}$  Bahnen, und das Lizenzgeld  
bleiben nach den bestehenden Verordnungen, gleich wie  
im alten Canton, auch in den leberbergischen Aemtern  
in voller Kraft.

8) Von dem Tratten- und Ausfuhr-Geld sind die-  
jenigen eidgenössischen Käufer frey, welche durch ein

gesetzliches Attestat beweisen können, daß diese aus dem 20. Sept.  
Canton auszuführende Viehwaare wirklich für den innern 1820.  
Gebrauch in der Schweiz bestimmt sey. Welche Attestate  
für die Stadt Basel von dem dortigen Stadt-Rathe, für  
die Cantons-Angehörigen von den Gemeinds-Vorgesetzten,  
durch den Bezirks-Statthalter legalisirt, und für den  
löblichen Stand Solothurn, nach Anleitung des Ver-  
gleichs von Fraubrunnen vom 24. Wintermonat bis 5.  
Christmonat 1817, §. 13. Litt. a. Nro. 3. ausgestellt,  
und bey den bernischen Zoll-Bureau anerkannt werden  
sollen.

9) Das Zoll-Bureau von Sonceboz, Oberamts Courtelary, ist hauptsächlich mit der Verifikation und Controlle der durchpasirrenden Waaren beladen, hat aber neben dem noch folgende Zoll-Gebühren zu beziehen:

- a. Von allen den dort hindurch transitirenden, so wie von den von oder nach dem Auslande ein- oder ausgeführten Waaren, wenn sie keinen Acquit von einer vorher pasirten leberbergischen Zollstatt vorzuweisen haben, die Zollgebühr nach dem vorstehenden Tarife.
- b. Von allen Ein- oder Ausfuhr-Artikeln, von oder nach dem alten Cantone, wenn davon die Zoll-gebühr bey einer leberbergischen Zollstatt nicht bereits entrichtet worden ist, für die in den Artikeln a. b. c. und d. des Tariffs benamseten Ge-genstände, vom vorgespannten Pferde 4 Kreuzer, und für diejenigen, welche in den Artikeln f. und g. bemeldet sind, vom vorgespannten Pferd 2 Kreu-zer, mit Ausnahme jedoch der Reiter, Kutschen,

20. Sept.  
1820. Chaisen, Char-à-bancs, welche vom Zoll befreit sind.

c. Der innere Verkehr von einer leberbergischen Ortschaft zur andern, so wie der Verkehr mit Viehwaare zwischen dem alten und neuen Canton, sind zu Sonceboz von aller Zollabgabe befreit.

### General-Dispositionen.

10) In der Absicht, jeder Zoll-Gefährde möglichst vorzukommen, und die gänzliche Vollstreckung des vorstehenden Zoll-Tariffs zu handhaben, so soll jeder Fuhrmann mit deutlichen Fuhrbriefen oder Ladkarten versehen seyn, welche getrenlich das wahre Gewicht der geladenen Waaren ohne Abzug der Thara, ihre Qualität und ihre Bestimmung angeben, damit bey der ersten Zollstatt des Leberberges die richtige Verzollung vor sich gehen könne. Sollte es sich durch die von den Zoll-Beamten vorzunehmende Verifikation erzeigen, daß die Ladung bey der ersten Zollstatt unrichtig angegeben, und ein Theil der Waare entweder gar nicht oder mangelhaft verzollt worden, so wird solches mit einer Buße vom zehnfachen Werth oder Betrag der verschlagenen Gebühren bestraft werden.

11) Nach der Verordnung vom 30. Jerner 1818 soll ein jeder Fuhrmann, auch selbst jede zollpflichtige Person, so bey einer Zollstatt vorbeifährt, von selbst sich beim Zoll-Bureau anmelden, um die aufhabenden Waaren zu verzollen, ohne zu erwarten, daß ihn der Zoll-Beamte dafür zur Rede stelle, bey einer Buße von

höchstens sechzig Franken. Eben so, wenn ein Fuhrmann, der bey der ersten Zollstatt die Zoll-Gebühr entrichtet, und folglich dafür einen Acquit erhalten hat, bey einem nachfolgenden Bureau vorbeifährt, so soll er von selbst, ohne zu erwarten, daß ihn der bestellte Beamte anrede und anhalte, bemeldten Acquit-Zettel dem Beamten vorweisen und einhändigen, damit er controllirt werden könne, bey einer Buße von zwanzig Franken.

20. Sept.  
1820.

12) Den Führern von Viehwaare ist anmit verboten, die Gränz-Zollstätte zu übertreten, ohne sich mit einem Ausfuhr- oder Trattenzedel versehen zu haben, bey einer Buße vom zehnfachen Betrag der däherigen Abgabe.

13) Unsere Oberamtleute der Leberbergischen Aemter sind anmit beauftragt, den angestellten Zoll-Beamten, in Ausübung ihrer Pflichten, auf Erfordern die richterliche Handbietung angedeihen zu lassen: den Orts-Vorgesetzten befehlen Wir dann, auch ihrerseits auf die Handhabung unserer gegenwärtigen Zoll-Verordnung bestens mitzuwirken.

14) An den Orten wo Polizen-Diener oder Landjäger sich befinden, werden dieselben auch ihrerseits den Zoll-Beamten, auf ihr Begehrn, behülflich an die Hand gehen, nach Inhalt ihrer habenden Consigne.

15) Von den fallenden Bußen kommt ein Drittheil in die Zoll-Cassa zu Handen der Regierung und zwey Drittheile gehören dem Verleider.

16) Wir befehlen übrigens allen angestellten Zoll-Beamten oder den mit dem Bezug der Zoll-Abgaben be-

20. Sept. 1820. Ladenen Personen, auf die genaueste Erfüllung der gegenwärtigen Verordnung und des darin enthaltenen Zoll-Tariffs, nach aufhabender Pflicht, sorgfältig zu wachen, jede Gefährde oder Widerhandlung dann sogleich dem betreffenden Oberamtmann schriftlich anzuzeigen, damit von dieser Behörde aus, nach Anhörung der Parthenen, in erster Instanz summarisch und mit Refurs vor Uns abgesprochen, und den Parthenen das oberamtliche Urtheil zugestellt werden möge.

17) Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Januar 1821 in Execution gesetzt, zu Federmanns Kenntniß und Verhalt gedruckt, und an den gehörigen Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 20. Herbstmonat 1820.

Der Amts - Schultheiß,  
Fr. von Mülinen.

Der Rathsschreiber,  
Benoit.

---

Modifikation einiger Artikel  
der Verordnung über die außerordentliche Eintritts-  
Gebühr.

(Vergl. oben S. 275.)

Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe 13. Dec.  
der Stadt und Republik Bern, thun und  
hiermit :

Da ben Festsetzung einer, zu allmählicher Tilgung der Staats-Schulden bestimmten außerordentlichen Eintritts-Gebühr, oder Gewicht-Zoll von allen in den Canton Bern eintretenden Kaufmanns-Waaren, Unsere Absicht keineswegs dahin gegangen, daß durch diese Abgabe die innere Industrie allzusehr erschwert werden sollte;

Da wir Uns ferner überzeugt haben, daß dieses einigermassen der Fall wäre, wenn die, über diese Abgabe erlassene Verordnung vom 19. Juny 1820 hinsichtlich derjenigen rohen Stoffe, aus welchen die Floreth-Seide verfertigt wird, und auch alle Färbe-Stoffe im strengsten Sinne vollzogen würde.

Als haben Wir Uns bewogen gefunden, vorbemeldte Verordnung, in so weit dieselbe nachstehende Artikel berührt, zu mildern.

13. Dec.  
1820.

Wir verordnen demnach:

- 1) Die außerordentliche Eintritts-Gebühr für Morques, Strussi, Galetani, woraus die Floreth-Seidenware verfertigt wird, ist von 10 Bazen per Centner, auf 5 Bazen herabgesetzt.
- 2) Gelb- oder Farbkraut ist gänzlich von dieser Gebühr befreyt.
- 3) Die Farbhölzer, welche verführt werden, ohne gepackt zu seyn, sind von der Consumo-Gebühr befreyt.
- 4) Alle übrigen Färbe-Stoffe bleiben der Consumo-Gebühr von 10 Bazen vom Centner, nach der Verordnung vom 19. Juny 1820, unterworfen.
- 5) Die hiervor enthaltene Bestimmungen sind vom 1. Januar 1821 anwendbar.
- 6) Die Vollziehung dieser Verordnung ist Unserm Finanz-Rath aufgetragen, und soll dieselbe gewohnter Massen bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathssversammlung,  
den 13. December 1820.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllern.

Der Staatschreiber,  
Gruber.

## B e r o c h n u n g .

### Erhöhung des Gehalts der Gerichtsstatthalter.

**Wir** Schultheiss, Klein und Große Räthe  
der Stadt und Republik Bern, thun fand  
hiermit:

16. Dec.  
1820.

Demnach Wir in Betrachtung gezogen, daß der Gehalt der Gerichtsstatthalter des alten Cantons, so wie derselbe durch das Dekret vom 30. December 1805 bestimmt worden, weder mit den beschwerlichen Dienstpflichten dieser Beamten überhaupt, noch mit der Verschiedenheit des Umsangs und der Bevölkerung der Kirchgemeinden, denen sie vorstehen, in einem richtigen Verhältniß steht; so haben Wir, in der Absicht dieses Verhältniß zu berichtigen, und den Gerichtsstatthaltern durch einige Verbesserung ihrer Stellen zugleich einen Beweis Unserer Zufriedenheit mit ihrer Pflichterfüllung und eine neue Aufmunterung für die Zukunft zu ertheilen, nach angehörtem Vortrag Unserer Geheimen und Finanz-Räthe, erkennet und

#### v e r o c h n e t :

1) Vom 1. Jenner 1821 hinweg, ist der Gehalt der Gerichtsstatthalter festgesetzt wie folgt:

Für die Gerichtsstatthalter, deren Kirchspiele eine Bevölkerung von 1000 Seelen und weniger enthalten, auf jährlich . . . . Frk. 100

III. 1.                                    II

16. Dec.	Für diejenigen, deren Kirchspiele von 1000 bis 2000 Seelen zählen, auf . . . . .	Frk. 125
1820.	Für die Kirchspiele von 2000 bis 3000 Seelen, auf . . . . .	— 150
	Und von Kirchspielen über 3000 Seelen, auf —	200

2) Unser Finanz - Rath wird den Gehalt der Gerichtsstatthalter vierteljährlich durch die Oberamtmänner in Geld ausrichten lassen, und es wird auf demselben kein Mehrwerth in Getreide berechnet.

3) Obige Verfugungen beziehen sich nicht auf die Gerichtsstatthalter in den leberbergischen Aemtern, und in den mit den Amtsbezirken Nidau, Erlach und Büren vereinigten neuen Landestheilen; — massen Wir es in Betreff derselben bei der jetzt bestehenden vorteilhaften Einrichtung bewenden lassen.

4) Zur Vollziehung der in gegenwärtigem Dekret enthaltenen Bestimmungen wird dem Finanz - Rath eine Summe von achttausend einhundert und dreißig Franken angewiesen und auf das Budget der Ausgaben für das Jahr 1821 getragen.

5) Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt, den Oberamtmännern des alten Cantons zu Handen der Gerichtsstatthalter mitgetheilt, und in die neue Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Unserer Grossen Rathsversammlung in Bern, den 16. December 1820.

Der Amts - Schultheiss,  
F r. v o n M ü l i n e n.

Der Staatschreiber,  
G r u b e r.

Kreisschreiben des Kleinen Raths,  
an alle Oberamtleute.

Anschaffung von Feuer-Eimern.

(Vergl. oben S. 158.)

**Wiederholte Einfragen**, wie der §. 58. der Feuer-Ordnung wegen Anschaffung von Feuer-Eimern zu verstehen sey, veranlassen Uns, Euch und allen Unsern Oberamtleuten nachstehende Weisung zu ertheilen:

Es ist nämlich die in dem §. 58. der Feuer-Ordnung enthaltene Vorschrift so zu verstehen, daß nur diejenigen der Anschaffung von Feuer-Eimern unterworfen seyn können, welche in eigenem Haushalt, es sey als Eigenthümer eines Hauses — oder in eigener Miethe wohnen, und mitbin nicht in die Classe der Dienstboten gehören.

Diese Weisung, welche als Erläuterung eines Artikels der Feuer-Ordnung, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden soll, werdet Ihr bei Exekution des mehr erwähnten Artikels der Feuer-Ordnung befolgen.

Den 8. Januar 1821.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattewyl.

Der Staatsschreiber,  
Gruber.

Kreisschreiben des Justiz- und Polizey-Raths  
an alle Oberämter,

Bettelbriefe und Armutszugnisse.

(Vergl. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 156.)

9. Febr. 1821. Da es sich bey verschiedenen Anlässen erzeigt hat, daß zuwider der Verordnung vom 29. August 1803 (Gesetze und Decrete Bd. I. S. 156.), von einigen Hrn. Oberamtleuten Bettelbriefe ertheilt oder wenigstens besiegelt worden sind; so findet der Justiz- und Polizey-Rath für gut, Euer Tit. sowohl, als sämtlichen übrigen Oberamtleuten jene Verordnung andurch in Erinnerung zurückzurufen, mit dem freundlichen Ansinnen, genau auf deren Vollziehung zu wachen.

Zugleich werden Sie Tit. ersucht, zu Verhütung von Missbräuchen, welche häufig mit allgemeinen Armutszugnissen getrieben werden, die Hrn. Pfarrer und Behörden Ihres Amtsbezirks, welche im Fall sind, Armutsscheine zu ertheilen, anzuweisen, in diesen jeweilen anzumerken, zu welchem Zweck sie ausgestellt werden.

Bern, den 9. Februar 1821.

Der Präsident des Justiz- und Polizey-Raths,  
E s c h a r n e r.

Der zweite Justiz-Rathschreiber,  
F. Stettler.

Kreisschreiben des Kleinen Raths  
an alle Oberämter.

Beschränkung des Verkaufs gebrannter  
Wasser.

(Vergl. Ges. u. Dekr. Th. V. S. 243. N. Ges. u. Dekr. Th. I.  
S. 182.)

Die Unordnungen, welche durch den Kleinverkauf der  
gebrannten Wasser häufig veranlaßt werden, haben Uns.  
bewogen, den §. 13. der Ohmgeld-Ordnung vom 24.  
May 1815 dahin zu erläutern: daß bey der in dem ge-  
nannten Artikel bestimmten Strafe allen mit Schätzungs-  
scheinen versehenen Wasserbrennern untersagt seyn soll,  
nach 8 Uhr Abends gebrannte Wasser flaschenweise über  
die Gasse zu verkaufen, oder dergleichen Getränke im  
Kleinen bey Hause auszuschenken.

2. März  
1821.

Diese Unsere Vorschrift, welche als ein Nachtrag  
zu der Eingangs angezogenen Ohmgeld-Verordnung der  
Sammlung der Gesetze und Dekrete einverlebt werden  
soll, werdet Ihr auf angemessene Weise in Euerm Amte  
bekannt machen, auf deren genaue Befolgung achten,  
und die Fehlbaren zur Verantwortung und Strafe ziehen.

Bern, den 2. März 1821.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattewyl.

Der Staatsschreiber,  
Gruber.

---

## B e r o c h n u n g

### über die Promulgation des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen.

---

26. März. 1821. **W**ir Schultheiß, Klein und Große Räthe  
der Stadt und Republik Bern, thun fand  
hiermit:

Demnach Wir, Unsers hohen Berufes eingedenk,  
für das Beste Unserer Angehörigen zu sorgen, gut gefun-  
den, nach dem Beyspiele Unserer in Gott ruhenden Ne-  
giments-Verfahren, die hiesigen Civil-Gesetze zu revidie-  
ren und dem Zeitbedürfnisse gemäß einzurichten, und  
hierin mit dem Gesetze über das Verfahren in  
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Aufang zu  
machen, damit vor allen Dingen ein gleichmässiger,  
kürzerer und weniger kostspieliger Rechtsgang in Unserm  
Lande eingeführt werde; als haben Wir den Uns von  
Unserer Civil-Gesetzgebungs-Commission hierüber vorge-  
legten Gesetzes-Entwurf durch eine eigene aus Unserm  
Mittel ernannte Standes-Commission prüfen lassen, und  
über den durch die vereinigten Commissionen revidirten  
Entwurf auch die Wünsche Unserer Beamten und Ange-  
hörigen vernommen; worauf Wir denselben selbst in  
Berathung gezogen, und Uns nach einer langen und  
gründlichen Discussion überzeugt, daß dieser Entwurf  
dermal so eingerichtet sey, daß Wir Unsere Landesväter-

liche Absicht zu erreichen hoffen können, wenn Wir demselben die Gesetzeskraft ertheilen; weshwegen Wir verordnet haben und

26. März  
1821.

verordnen:

1) Das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen, bestehend aus einem allgemeinen Theil, welcher vier, und einem besondern Theil, welcher neun Titel enthält, die alle zusammen in 345 Sätzen abgetheilt sind, soll in Unserm Lande sogleich öffentlich bekannt gemacht, und demselben, vom 1. April 1823 hinweg, volle Gesetzeskraft beigelegt werden.

2) Von diesem Zeitpunkte hinweg sollen, in den alten Oberämtern, der dritte Theil Unserer Gerichtssatzung vom Jahre 1761, und in den Leberbergischen die 516 ersten Artikel des Code de procédure civile (bis première Partie, Livre V.) mit alleiniger Ausnahme des Tit. IV. Liv. II. de la communication au ministère public, und des Tit. XXV. Liv. II. Procédure devant les Tribunaux de Commerce, als welche auch nachher ihre Anwendung finden sollen, so wie alle übrigen bis dahin geltenden, aber mit diesem Gesetzbuche über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen im Widerspruche stehenden Gesetze und Statuten aufgehoben seyn, welche Wir demnach von dem 1. April 1823 außer Wirksamkeit setzen: die Fälle ausgenommen, die Wir in einer heute von Uns ausgegangenen Verordnung ausdrücklich vorbehalten haben.

3) Der deutsche Text dieses Gesetzbuches soll als der Urtext angesehen, und allen Urtheilen Unserer Gerichte zum Grund gelegt werden.

26. März 4) Dieses Gesetz soll gedruckt, der Sammlung der  
1821. Gesetze und Beschlüsse einverlebt und auf gewöhnte Weise  
bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer, Großen Rathsversammlung,  
den 26. März 1821.

Namens des Großen Raths,  
der Amts-Schultheiß,  
**R. von Wattewyl.**  
Der Staatschreiber,  
**Gruber.**

---

### Verordnung über die Einführung des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen.

26. März Wir Schultheiss, Klein und Große Räthe  
1821. der Stadt und Republik Bern, thun fand  
hiermit:

Das Wir auf den Vortrag Unserer Civil-Gesetzge-  
bung-Commission, in Hinsicht auf die von Uns anbefoh-  
lene Einführung des Gesetzbuches über das gerichtliche  
Verfahren in Civil-Rechtssachen, zu erklären und zu  
verordnen gut gefunden und

erklären und verordnen:

26. März  
1821.

1) Diejenigen Civil-Prozesse, welche vor dem Eintritt des Zeitpunktes, wo jenes Gesetzbuch sowohl in Unsern alten als in Unsern leberbergischen Oberämtern Gesetzeskraft erlangt, auf die in Sazung 78. desselben bestimmte Weise wirklich angehoben worden, können (mit Ausnahme der später aufgeworfenen Zwischenfragen, welche unter das neue Gesetz fallen) nach der Vorschrift der bisherigen Gesetze zu Ende gebracht werden; dessen ungeachtet sollen die Sazungen 114. — 118. (in Betreff der Ferien), und die Sazungen 307. — 345. (in Betreff der Rechtsmittel, der Beschwerde gegen den Richter, und der Vollziehung des Urtheils) des neuen Gesetzes daher ihre Anwendung finden.

2) Die in den Sazungen 115. und 116. enthaltenen Bestimmungen über die Gerichts-Ferien beziehen sich noch einstweilen bloß auf die Verhandlung von Civil-Prozessen, und sollen an den bisherigen, einem jeden Orte eigenen Statuten und Uebungen in Betreff der offenen und beschlossenen Zeit für Schuldbetreibungen, die weder durch die Rechtsdarschlagung noch die Rechnungsberufung in einen eigentlichen Civil-Prozeß erwachsen sind, nichts abändern.

3) In den leberbergischen Oberämtern bleiben in Hinsicht auf Handlungsstreitigkeiten, alle sich auf diese beziehenden wirklich bestehenden Gesetze in Kraft.

4) Schlag- und Schelthändel, welche bey dem Civil-Richter anhängig gemacht werden, sollen an denjenigen Orten, wo dieselben dermal nach Unserer Ge-

26. März richtssatzung geführt werden, mit Benbehaltung der in 1821. dem IVten Theil dieses Gesetzbuches stehenden besondern Vorschriften, von der Einführung des neuen Gesetzes hinweg, von dem Richter von Amts wegen in das summarische Verfahren gewiesen, und Prozesse, die von Schimpf-, Stichel- und Verachtungsreden herrühren, von Unsern Oberamtleuten nach Vorschrift der Satzung 297. des neuen Gesetzbuches beseitigt werden.

5) Dieses Gesetz soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathssversammlung,  
den 26. März 1821.

Namens des Großen Raths,  
der Amts-Schultheiß,  
**R. von Watenwyl.**

Der Staatsschreiber,  
**Grußer.**